Versuch
eines
Handbuches
der
Gesetze
durch
Auszüge vielfältiger, in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeywesen, und andere jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagender, von 1740, bis Ende May 1781, erflossener Allerhöchsten Anordnungen.

K. K. LYCEAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

Grätz,
Verlegts Franz Xav. Müller, im Büchergewölbe bey Allerheiligen.

Gedruckt mit v. Widmanstättenschen Schriften.

Seiner Excellenz

dem

Hoch- und Wohlgebohrnen

Herrn

Aloysius

des

heiligen Römischen Reichs

Grafen

von

Podstazky-Lichtenstein,

des

Königl. Hungarischen St. Stephans-Ordens

Kommenthuren,

Ihro

Röm. Kais. Kön. Apostolischen Majestät

wirklichem geheimen

Rathe,

Kämmerern,

und des

hochansehnlichen F. Oest. Gubernii

Präsidenten.

Gnädiger Herr!

Beseelet von Euer Excellenz Beyspiel und verdienstevollestem Eifer für den allerhöchsten Dienst, und das allgemeine Beste; und gerühret von jener gnädigen Aufmunterung, womit Hochselbe emsigen Dienern eines weisen, Heldenmüthigen, gerechten, und gütigen Monarchens, entgegen zu kommen geruhen; wage ich es

Euer

Euer Excellenz ein Werk zum öffentlichen Merkmale meiner äußersten Verehrung, in Unterthänigkeit zu widmen, wovon ich fast hoffen könnte, daß die Früchte dessen Bearbeitung, zum Besten des Allerhöchsten Dienstes, und zu allgemeinem Nutzen ausfallen dörften.

Voll-

Vollkommenheit, kann zwar mein kleines Werk nicht mit sich führen — und wo ist denn Vollkommenheit auf Erde? Aber mögliche Befriedigung und Bequemlichkeit, dörften dessen Antheile seyn. Glücklich! wenn Hochdero gnädiger Beyfall und die Zufriedenheit meiner Mitbürger davon die Folge, und die schätzba-

reste

reſte Belohnung desjenigen ſeyn ſollten, der ſich zu fürwährenden Gnaden mit unbegränzter Ehrfurcht zu erlaſſen die Ehre hat,

Euer Excellenz

unterthänig gehorſamſter,

Chriſtian Graf v. Löwenwolde,
Polizeyrath bey der Polizeyabtheilung des K. K. J. Oe. Gubernii.

Vorbericht.

Ich habe bey dieser Ausarbeitung nur die wahre Epoche der Gesetzeverbesserung in unsern Staaten, nämlich die glorreichen Regierungen der großen unsterblichen Maria Theresia, und der Ihr ähnlichen Mitregenten, Franz des Ersten, und Sr. itzt ruhmvollest herrschenden Röm. K. K. A. Majest. Joseph des Zweyten, zu meinem Stand-Punkte — und den allgemeinen Nutzen — zu meinem Ziele genommen.

Gesetze, welche theils durch neuere ganz verdrungen worden, theils durch Erreichung ihrer Absicht oder andere Umstände erloschen, theils einerley oder wiederholenden Innhaltes waren, habe ich als überflüßig weggelassen.

lassen. Andere wieder, welche nur Privaten, theils auch nur diesen oder jenen Theil des Publikums insbesondere angehen, oder ihrer eignen Art nach, öfteren Abänderungen unterliegen, als z. B. Maut-Münz-Kommerzial-oder Steuergesetze: dann solche, welche mehr als Instruktionen für die Länderstellen anzusehen, oder auch aus politischen Betrachtungen nicht wohl im ganzen einzurücken waren, habe ich zuweilen nur mit äußerster Kürze berühret; denn sonst hätte ich kein Handbuch, sondern schwere Foliobände liefern mögen.

Dagegen habe ich mich bey jenen Verordnungen, desto umständlicher ja sogar punktenweise eingelassen, deren Innhalt dem ganzen Publikum zu wissen nöthiger, und die, so zu sagen, als Normalien zu betrachten wären. Bey

Anfüh-

Anführung der Resolutionsdaten, habe ich meistens diejenigen der K. K. Hofkanzleydekreten gewählet, und also ist unter deren Emanirungsorte immer Wien — bey den Patenten, Wien oder Grätz — bey den Circularien oder Currenden, allzeit Grätz, zu verstehen. Wichtige Gegenstände habe ich meistens in chronologischer Ordnung unter einem Suchbuchstaben beysammen zu halten getrachtet; dagegen mindere vermischte Gegenstände, unter dem Namen Miscellanea, in dem nämlichen Buchstaben, worunter sie gehöreten, fortgeführet. Und obschon mein zuerst kundgemachter Antrag nur dahin gieng die bis Febr. 1781 (als wornach das Werk bereits zum Drucke befördert ward) erflossene allerhöchste Generalien anzuführen, so habe ich doch für mehrere

rere Zufriedenheit besorget, getrachtet, die bisher erschienene wichtige allerhöchste Anordnungen soviel möglich annoch einzuschalten, und dieserwegen zum Unterscheidungszeichen gegen Ende jeden Buchstabens in der Mitte die Worte Joseph II. 1781. angebracht. Statt aller weitwendigen Vertheidigung dieses Werkes tröste ich mich mit dem Gedanken, doch schon etwas geleistet zu haben, da ich die Bahne zu einer so bequem gestalteten Sammlung der Gesetze gezeiget habe, und werde ich über jede ähnliche Verbesserung das patriotische Vergnügen mitempfinden; schließlichen aber, wenn das Werk günstige Aufnahme finden sollte, selbes also fortzuführen trachten.

Grätz den 3. Juny 1781.

A.

Abstellung der Winkelschulen. Vid. bey Schulsachen litt. S.

Abstellung des Bettelns, und Verschiebung der Müßiggänger. Vid. in Sicherheitssachen litt. S.

Auflaufen bey, oder Zusammenrottirungen und Nachtschwärmereyen, wie sich die Polizey benehmen, und zeitlich das Brachium Militare requiriren solle. General Instruktion sine Dato.

Aergerliche Reden, und Schmähungen wider die Majestät, und Ländereinrichtungen. Sub Miscell. litt. R.

Allmosengeben auf die Hand, verboten. Vid. in Sicherheitssachen litt. S.

Advokaten für, 7 Instructionspunkten in Betref der Instanzen, wo die darinn bemerkte Fälle auszutragen. Als

§. 1. Wegen K. K. Waldschwendungen beym Oberkammergrafen-Amt.

§. 2. Ueber Rechnungs-Erledigungen der Cameral-Beamten in Causis Summi Principis.

§. 3. Daß alle Citationes in Causis Summi Principis, peremptoriæ seyen.

§. 4. Daß alle Klagen und Exceptiones dabey vollkommen instruirter einzureichen.

§. 5. Daß die Proceß-Schriften in duplo eingereichet werden müssen, die Recognoscirung in Instanti zu beschehen hätte, und die erhobene Nothdurft dem Gegentheil binnen 3 Tägen zuzusenden.

§. 6. Wegen Termin zu Einbringung der Schriften.

§. 7. Daß auch in Duplica nichts neues, als was zur Replic nöthig, allegiret werden solle. K. K. Resolution vom 3. Jan. 1752.

Amortisirung zu, eines Dokuments oder schriftlichen Instruments, müssen in dem diesfälligen Edikte allzeit 1 Jahr 6 Wochen und 3 Täge, pro Termino peremptorio anberaumt werden. Circulare vom 27. Jun. 1755.

All-

Allmosensammlung fürs Arme Haus. Vid. in Sicherheitssachen litt. S.

Ausrottung verdächtiger Häuser und Zusammenkünften. Vid. litt. Z. sub hac Mat.

Abschaffung der Schwitzbäder, und der Zusammenschlaffungen unter dem Bauernvolke. Vide litt. Z. ibid.

Abstellung unehrbarer Kleidertracht. Vid. litt. Z. ibid.

Absönderung, der Mägde Schlafstellen, von den Soldatenquartieren. Vid. lit. Z. ibid.

Abstellung der sogenannten Rummeltänze. Vid. litt. Z.

Aller Orten, der Polizey, der freye Eingrif in verdächtige Häuser zu gestatten. Vid. litt. U.

Apothecker dörfen an Sonn- und Feyertagen ihre Gewölber offen halten. Vid. litt. F. in hac Mat.

Agentiren, den K. K. Beamten verboten. K. K. Resol. vom 19 Jun. 1756.

Aufsicht auf verbotene Hazardspiele. Vid. litt. H. sub hac Mat.

Ausstellung der Wägen, wegen Gefahr und Säuberkeit auf den Gassen, verboten. Vid. litt. S. sub ead. Mat.

Aufsicht auf öffentliche Schauspiele. Vid. litt. S. sub hac Mat.

Attestata Nobilium, sub Fide Nobili. Vid. litt. N.

Aufsicht auf Bäcken und Fleischhacker. Vid sub his Rubr. litt. B. & F.

Aufhebung, des den Fleischhackern eingeräumt gewesenen Widmungs-Distrikts. Vid. litt. F. sub hac Mat.

Allmosensammlung Venetianischer Unterthanen. Vid. in Sicherheitssachen litt. S.

Auflage zur Gesellenlaade, bey dem Schusterhandwerke, verboten. Vid. in Handwerksachen litt. H.

Armen Partheyen, wenn sie ihr Unvermögen durch glaubwürdige Attestaten erwiesen haben, sollen die Gerichts-Taxen von den Länderstellen creditiret, solche aber sodann bey behauptetem Processe von ihnen bezahlet werden. K. K. Resol. vom 12. Nov. 1763.

Acten aus den Registraturen der hohen Länderstellen, dörfen keinem bey selben angestellten K. K. Herrn Rath oder Beamten, ohne ausgestelltem Recipisse, ausgehändiget werden. K. K. Resol. vom 9 Jan. 1764.

Ar-

Armen Hauſes neues Verpflegs-Normale. Vid. bey Sicherheitsſachen litt. S. Item Arbeithauſes, ibid.

Aſſiſtenz, dem die Werbbezirke beſchreibenden Militari, zu leiſten. Vid. litt. W. in hac Mat.

Abſtellung der Chorfreytags-Proceſſionen. Vid. litt. P.

Aich- und Birkenbäume, anzubohren, ohne Vorwiſſen der Waldämter und Forſtner, verboten. K. K. Hofkanzley-Dekret, vom 27. Jan. 1770.

Ausſteckung der Birkenbäume an Frohnleichnamstägen, verboten. K. K. Hofk. D. vom 27. Jan. 1770.

Anpflanzungs Unterricht, lebendiger Zäune. Vid. litt. Z. Miſcel.

Adminiſtration des allhieſigen Verſatzamtes. Vid. lit. U. Miſcel.

Aufſteckung junger Bäume auf den Feldern, verboten. Vid. litt. B. Miſcel.

Amortiſationsgeſetze, geiſtlicher Erwerbungen. Vid. litt. E. Miſcel.

Abfahrt freyzügige, einer Vermögens-Abführung nach den Toſcaniſchen Staaten. K. K. Hofk. D. vom 14 May 1770.

Ausspiele, ohne Consens der Lotto-Direction, verboten. Vid. lit. L. sub hac Mat.

Aufläufe tumultuose, durch Militair-Assistenz zu dämpfen. K. K. Hofk. D. vom 18. Jun. 1770.

Aufschriften-Beschränkung bey Titulaturen. Vid. litt. T. Miscel.

Apotheckern verboten, den Medicis Neujahrsgeschenke zu geben. Vid. litt. N.

Anzuzeigen, wenn ein Cassa-Beamter Schuldenhalber geklagt würde. Vid litt. C.

Ackerbau dem, unentbehrliche Leute à Militia zu entlassen. Vid. in Werbbezirksachen litt. W.

Anzeige ad Gub. vor Ablieferung eines Vagabunden zu machen. Vid. bey Sicherheitsanstalten litt. S.

Austrieb trächtiger Stutten, verboten. Vid. litt. S. sub Miscel.

Agriculturgesellschaft in Steyermark, Sr. Excell. Hr. Graf Cajetan Sauer, als Directeur beygegeben. K. K. Hofk. D. vom 3. Aug. 1771.

Affiliationen, Erbländischer Ordensgeistlichen an Auswärtige, verboten. Vid. litt. O.

An abgebrachten Feyertagen kein Amt, Predigt oder Vesper zu halten. Vid. litt. F. in hac Mat.

Abstellung des Beicht- und Versehgeldes. Vid. litt. B. & U.

Abstellungs-Bestättigung blauer Montäge, und aufgehobener Feyertägen. Hofk. D. vom 11. April 1772.

Abdeckers Kinder, so die Handthierung nicht treiben, noch treiben wollen, sollen nach dem zu republicirenden kommenden Generali von 1753. bey den Handwerks-Innungen, ohne weiters angenommen werden. Hofk. D. vom 25. April 1772.

Arzneyen fremder, Verkauf, verboten; noch ein Medikus, Apothecker, Chyrurgus, Baader, oder Hebamme, so nicht mit einem Diploma einer Erbländischen Universität versehen, zu dulden. Hofk. D. vom 17. Sept. 1772.

Ausländische bettelnde Handwerkspurschen, und Vagabunden, gleich von den Gränzen zurückzuweisen. Vid. Sicherheitsanstalten litt. S.

Artillerie der Guarnison steht in Spiritualibus nicht unter den Parochis locorum,

sondern unter der Militair-Jurisdiction. Hofk. D. vom 9. Oct. 1772.

Abfahrtgeld à 10 pr. Cent, von dem, aus den K. K. Erblanden nach Hungarn, & vice versa, verführendem Vermögen, der grundherrschaftlich- oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, zu nehmen, verstattet. Hofk. D. vom 22. Jan. 1773.

Abnahme des Wandergeldes, den Handwerken, verboten. Vid. in hac Mat. litt. H.

Anzeige nach einer, von Salzburg, sollen die daraus entloffene Handwerkspursche, zurückgegeben werden. Vid. litt. S. Sicherheitssachen.

Ausnahme von Natural Quartiersgebung. Vid. litt. Q.

Asylum, wie, wann, und auf was Art es dem, in die Kirchen und Klöster, flüchtenden Delinquenten, zu statten komme? Hofk. D. vom 22. May 1773. & 15. Sept. 1775.

Allmosengelder, die bey den Kirchen eingehende, sich zuzueignen, den Pfarrern und Seelsorgern, schärfestens verboten. Hofk. D. vom 22. May 1773.

Aberglaubische Handlungen und Beschwörungen, darauf solle auch die weltliche

liche Obrigkeit ſcharfe Obſicht tragen. Hofk. D. vom 26. Jun. 1773.

Altars Sakraments des Allerheiligſten, ewige Anbettung, betrefend. Hofk. D. vom 25. Sept. 1773.

Angelegenheiten in Commercialibus Tarfrey. Vid. litt. C.

Aufleimen ächter Stempel. Vid. litt. S. Miſcell.

Anzeige wegen abgenommenen Beicht- oder Verſehgelde zu machen. Vid. litt. B.

Abſchaffungszeichen der Gäſte, in Wirts- und Coffeehäuſern. Vid. in hac Mat litt. G.

Activs - Capitals - Aufkündigung, den Frauenklöſtern, verboten. Vid. lit. F. Miſcel.

Abfahrtgeldes Abnahme, für, die nach dem Oeſterreichiſchen Antheile Pohlens, Ueberſiedlende, verboten. Hofk. D. vom 23. Oct. 1773.

Allmoſenſammlung der Venetianiſchen Geiſtlichen, Eremiten, oder Unterthanen, unter den nämlichen Strafen, verboten, als die Republik ſub 28. Mart. 1770. darauf geſetzet Hofk. D. vom 20. Nov. 1773.

Armenhaus Portionen, für Verpflegkinder, bey deren Abholung, muß ein Zeug-

niß der Grundherrschaft beygebracht werden. Currend. vom 27. Dec. 1774.

Aufnahme bey Kirchen = und Bruderschafts = Rechnungen, dann Concurstägen. Vid. litt. K.

Arrha Regulativ, vom 1. Nov. 1775.

Abstellung unterlassene, der angezeigten Polizey = Gebrechen, solle bestraft werden. Vid. litt. P.

Aspirirende ad Ordines. Vid. litt. O.

Auszug aus dem, dem Bauernvolke zu publicirenden Patenten von 1740. bis 1775. nebst Anhange. Vid. litt. B. in Fine.

Accise eingeführte, und zur Entschädigung des Bankalgefälles bestimmte, solle publiciret werden. Patent vom 9 Jul. 1776.

Apothecker Taxordnung die neue, solle den gesammten hierländigen Apothekern, und Medicis, zugefertiget werden. Hofk. D. vom 13. Jul. 1776.

Apothecker auf dem Lande sollen sich zu Wien prüfen, und approbiren lassen. Hofk. D. vom 7. Sept. 1776.

Accise = Patents vom 9. Jul. Nachtrag, wegen des von den Getränksorten zu entrichten kommenden Accise = Gefälles, nebst

Be-

Beſchreibung der Gratzeriſchen Vorſtädten, per modum einer Linie, ad Publ. Currenda vom 30. Oct. 1776.

Abſchaffung, und Aufhebung aller Vagabunden, den Landgerichts-Verwaltern aufgetragen. Vid. Sicherheitsſachen litt. S.

Arſenicum zum Käſemachen, zu gebrauchen, wegen den der Geſundheit nachtheiligen Folgen, bey Geld- und Leibesſtrafe verboten. Per Circulare vom 21. Jan. 1777.

Apothecker, auch auf dem Lande keiner anzuſtellen, der nicht auf einer Erbländiſchen Univerſität, examinirt, und approbirt worden. Hofk. D. vom 5. April 1777.

Anatomie-Vorleſungen, von dem allhieſigen Chyrurgo Wimmer, ſollen die hieſigen Wundärzte und Baader, fleißig frequentiren. Currenda vom 17. April 1777.

Ausfuhrs-Verbot K. K. Goldmünzen, mit alleiniger Ausnahme des Turcici, aufgehoben. Vid. litt. G. Miſcel

Arbeichaus in hieſigem, können alle, ohne Nachtheil ihrer Ehre freywillig arbeiten. Vid. bey Sicherheitsanſtalten litt. S.

Amt- oder Suppleute ſind nur jene von der Straſſenrobbath befreyet, welche

der

der Hr. Wegdirektor zur Robbathansage wählen würde. Currenda vom 18 Nov. 1777.

Atteſtata de Vita, der Invaliden Stempelfrey. Vid. litt. I.

Aſchenverkauf, wegen Nachtheil der Salniterey, verboten. Vid. litt. S. Miſcel.

Antheil Bayerns, der Oeſterreichiſche, Abfahrtfrey. Vid. litt. B. Miſcel.

Aderlaß- und Schrepftaxe, den Wundärzten, von 4 auf 6 Kreuzer zu erhöhen erlaubt. Currenda vom 5 May 1778.

Arcanum eines, zu verkaufen, jedem, der es nicht befugt, laut §. 6. des Patents vom 25. Nov. 1775. bey 20 Reichsthaler Strafe verboten, und die Apothecker Taxordnung, auch den Materialiſten zu halten, geboten. Circulare vom 7. Jul. 1778.

Auswärtige, und ohne einem, aus den K. K. Erblanden, abſtammenden Paſſe, betretene Unterthanen, ſind als Flüchtlinge anzuſehen, und gegen Beobachtung des Reciproci ad Militiam zu ſtellen. Currenda vom 1. Sept. 1778.

Anpflanzung der Bäume neben den Commercialſtraſſen, anempfohlen. K. K. Hofk. D. vom 15. May 1779.

Avocations Patent vom 13. Nov. 1778. wieder aufgehoben. Currenda sub 9. Jun. 1779.

Aufkäufer der Pferde, in K. K. Ländern, auf solche zu invigiliren. Vid. litt. P.

Ausfuhrs Verbot, aller Viehsorten, mit alleiniger Ausnahme der Pferden, aufgehoben. Hofk D. vom 15. Jun. 1779.

Ackerbausocietäts Kanzley, bey solcher ist jederzeit ein Licenzzettel zu holen, wenn jemand ein Individuum, bey der Flachszubereiterin, Katharina Frippin, in die Lehre schicken will. Currenda vom 22. Jun. 1779.

Artillerie, bey der, sich freywillig engagirende Unterthanen, auch ihre Stellung zum Recrouten gelten zu lassen. Vid. litt. R. Miscel.

Abergläubische Gebräuche des Obersteyrischen Landvolkes, mittels dem in der Johannes-Nacht üblichen Läuten, und Aberglaubischer Grabung, dann Anheft- oder Anhängung der Wurzen, Kräuter, und Blumen an die Hausthüren und Fenster, bey schwerer Strafe verboten. Currenda vom 3. Nov. 1779.

Atte-

Attestaten der Arbeitsleute bey den Fabricken, müssen ihnen auf einen 3 Kreuzer Stempelbogen ertheilet werden. Currenda vom 13. Nov. 1779.

Aussee, und Gmünden, der Salzkammergüter Unterthanen, von der Recrutirung befreyet. Vid. litt. W. in Werbbezirkssachen.

Joseph II. 1780. & 81.

Austrieb des Rind- oder Hornviehes seye, da derley Verbote nur auf dringende Nothfälle anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Gewicht, wie auch ohne Pässe, künftighin verstattet; und habe das desfalls bereits unterm 15. Jun. 1779. erflossene Normale seine volle Kraft. Hofk. D. vom 14. April 1781.

Absencir- oder Entfernungs-Erlaubniß der K. K. Beamten. Vid. litt. E.

B.

Bäcken = *Regulative.*

§. 1. Bäckenverfassung Innungs = Artikel vom 14. Febr. 1745. bestättigen die den hiesigen Bäcken bereits unterm 24. May 1603. allermildest ertheilten Privilegien, gemäß welchen ihnen allein, mit Ausschluß aller andern, die Feilhabung des Brods, gegen unklaghafter Versehung des Publici, zugestanden wird.

§. 2. Profosens = Instruktion vom 18. Jul. 1757. befiehlt dem bestellten Viktualien = Profosen §. 2^do die Obsicht auf die Bäcken, und darüber zu machende Anzeige.

§. 3. Verordnung vom 27. Febr. 1759. befiehlt, daß jedem Bäcken zween geschworne Commissarien, zur täglichen Beschauung des Gebächts, Beobachtung des Einkaufs = Preises, und Vorraths, wie auch Erforschung und Anzeige beyzugeben seyen.

§. 4. Verordnung vom 30. Jul. 1766. befiehlt, daß zu Hindanhaltung unerlaubter Mehlmischungen, keinem Bäckenhandwerk eigene Mühlen zu besitzen erlaubet, folglich ein Innhaber dieser Gattung solche

alsogleich zu veräußern, verbunden seyn würde.

§. 5. Verordnung vom 10. Apr. 1769. enthält die eigentlichen, und gegen vorhin etwas abgeänderte Bestrafungs-Arten. Als

Primo: Für jede von dem Bäcken-Zechmeister vier Tage vor Ausgang des Monats gar nicht, oder unrichtig eingereichte Getreid-Einkaufes-Specifikation 2 Reichsthaler Strafe.

Secundo: Für jeden über den wirklichen Einkaufs-Preis angesetzten Metzen Getreid das erstemal 2, das zweyte 4 Reichsthaler Strafe, und das drittemal die Schupfen.

Tertio: Beschieht eine ungleiche Ansage, respectu der Anzahl des Getreides, so sind von der Vormaaß oder Abgang, für jeden Metzen 2 Reichsthaler Strafe.

Quarto: Für ein das vorgeschriebene Gewicht nicht habende Gebächte, so entweder unerlaubt vermischt, zuviel genetzt, oder sonst ungenußbar ist, die Confiskation, und nebst deme, das erstemal 6 Reichsthal. Strafe, das zweytemal die Schupfen.

Quinto: Die Unterlassung des Tupfzeichens, oder die Aufgabs-Abreichung an

die

die Wirte pr. 4 Kr. oder 6 Kr. vom Gulden, wird mit 2 Reichsthaler bestrafet.

Sexto: Derjenige, welcher den Commissarien in ihrem Amte hinderlich wäre, unterliegt einer willkührlichen Strafe.

Getreidpreis-Tabellen, Formularien, zu Regulirung des Bäckensatzes, welche von den Städt- und Märktischen Magistraten monatlich einzureichen kommen. Verordnung vom 9. Octob. 1769.

§. 6. Die Landbäcken müssen unter den erstbemeldten Strafen, die Führung des Tupfzeichens beobachten, und sich von der Brodaufgabe enthalten, und wären übrigens vermög Circulare vom 10. Feb. 1759. & Hofkanzley-Dekret vom 27. Feb. 1768. das erstemal, wegen geringem Gebächte, um 2 Reichsthaler, das zweytemal mit der Schupfen zu bestrafen.

§. 7. Brodgewichts-Ordnung neue, oder neues Bäckenbüchel und respective Reduktion der Grätzer in die Wiener Mäs-serey, mit Beyrechnung der Unkösten, und des bürgerlichen Gewinns. Currenda vom 11. Jul. über Hofkanz. Dek. vom 12. May 1770.

§. 8. Bäckenzunft, die bey selber üblich gewesse sogenannte schwarze Tafel, als ein Mißbrauch abgeschaft. Hofkanz. Dek. vom 4. Dec. 1773.

Miscellanea.

Bothenregister, in die, von den Kreisämtern umhergesandte, müssen sich die Partheyen bey 2 fl. Strafe, Nominetenus, unterschreiben. Circulare vom 2. Oct. 1749.

Beamten ungetreuer, bey K. K. Cassen, und Gefällen. Bestrafungs-Patent vom 2. April 1753.

Besessener, oder Heren-Processe. Vid. litt. H. Miscel.

Beschwerden der Unterthanen. Vid. litt. U.

Banngerichts-Beyträge sollen die Dominien von Quartal zu Quartal abführen. Circulare vom 9. Aug. 1754.

Bannrichter, und Banngerichtsschreiber Instruktions-Patent vom 16. Jun. 1767.

Buchdrucker müssen auf ihre Werke den Ort, und ihren Namen, dann auch mit Wissen und Erlaubniß der Censur solche drucken. Vid. litt. C. in hac Mat.

Bequartier = oder Quartiers = Sachen. Vid. litt. Q.

Brachfelder, mit Fueterkräuter beſäte, dörfen keinen Zehend geben, wo das Zehendrecht beſtehet, und iſt ſomit dieſer Anbau, währender Brachzeit, davon befreyet. Hofk. D. vom 12. Oct. 1769.

Bley fremdes, einzuführen verboten. Hofk. D. vom 26. Dec. 1769. & 13. Oct. 1770.

Beamten über ſeine, was das Oberkammergrafen = Amt im Eiſenärzt, in Abhandlungs = und Ediktal = Fällen, für eine Perſonal = Jurisdiktion habe? Hofk. Dek. vom 4. Jan. 1770.

Beneficien hierländiger Curaten, was bey deren Erſetzung zu beobachten? Hofk. D. vom 9. Febr. 1770.

Bayriſche Thaler unächte, de An. 1754. & 1764. davon ſolle ſich das Publikum in Acht nehmen. Hofk. D. vom 24. Feb. 1770.

Bäume junge, auf den Feldern, zum Vögelſcheuen, oder für die, die Erdwürmer verzehrende Vögel, dann bey den Wirtshäuſern aufzuſtecken, verboten. Hofk. D. vom 31. Mart. 1770.

Beſchau der Todten, davon Niemand ausgenommen. Vid. litt. T.

Beamten, beym Montaniſtico, wie es nach deren Abſterben, ratione der Sperr, Inventur, Verlaß-Abhandlung, und Gerhaben-Aufſtellung zu halten. Obriſt Juſtizſtelle Hofk. D. vom 19. Apr. 1770.

Beamte der Mauten, dürfen von Kaufleuten kein Geld borgen. Vid. litt. M.

Beneficien von Erbländiſchen, davon ſind die Churbayriſchen Unterthanen, wie von dem Genuße aller Erbländiſchen Pfründen, wegen des Churbayriſchen Vorganges, ausgeſchloſſen. Hofk. D. vom 11. Apr. 1770.

Beſchränkung der Titulaturen. Vid. lit. T.

Beſtrafung der Wildſchützen. Vid. lit. W.

Bücher, für die Illyriſche Nation, und in ihrer Sprache, ſie mögen nun in Meß-Gebet- oder Schulbüchern beſtehen, unter Confiskations-Strafe, einzuführen verboten. Hofk. D. vom 6. Octob. 1770. & 13. May 1775.

Beamten-Beſoldungen, wie es künftig bey darauf gelegten Verboten, ſowohl wegen deren Liquidität, als Juſtificirung zu halten. Hofk. D. vom 11. Oct. 1770.

Beamten, so bey Cassen stehen, und Schuldenhalber geklagt werden, anzuzeigen. Vid. litt. C. Miscel.

Brandmarkung der Fässer. Vid. litt. F. Miscel.

Bücher der Christenlehre, und Verehelligung der Vagabunden. Vid. litt. U.

Bley fremden, Einfuhrs-Verbot, begreift auch die Schrot und andere Fabricata in sich. Hofk. D. vom 18. Jan. 1771.

Bedienstungen mindere, erledigte, können die Landrechten gleich andern J. De. Länderstellen ersetzen. Hofk. D. vom 25. Febr. 1771.

Begrabung der Todten zu, Todtenkämmerl zu errichten. Vid. litt. T. Miscel.

Bauerngründe grössere, sollen bey deren Zerstückung in kleinere, nicht minder als höchstens ein Ganzer in vier Theile zerstücket, auch dieses nur mit obrigkeitlichem Consens und kreisämtlicher Approbation, bewerket werden. Hofk. D. v. 12. Oct. 1771.

Beamten, welche im Lande nicht ansäßig sind, ist der Handel und Wandel mit Landesprodukten, sub Pœna Confiscationis, verboten. Hofk. D. vom 23. Nov. 1771.

Beywohnung des Gottesdienſtes an gebotenen Feyertägen. Vid. litt. F. Miſcel.

Bürger- und Bauerhochzeit-Mahlzeiten. Vid. litt. H. Miſcel.

Bauernvolke bey dem, ſollen zu Bewachung der Leichen, bey männlichen Männer, bey weiblichen Weiber, aufgeſtellet werden. Hofk. D. vom 8. Febr. 1772.

Blauer Montäge, Abſtellungs-Beſtättigung. Vid. litt. A.

Beſorgung der Seelſorge, wo nur ein oder zween Ordensgeiſtliche in Cura ſind. Vid. litt. S. Miſcel.

Beſchränkung der Invaliden-Heurathen. Vid. litt. I.

Beſchränkung der Wander-Päße für Handwerkspurſche. Vid. litt. H. Miſcel.

Bley- und Hafner-Glette fremde, einzuführen verboten. Hofk. D. v. 14. Jul. 1772.

Bedienung zu einer Civiliſchen, vorzuſchlagen. Vid litt. C. Miſcel.

Beneficiatens Verlaſſenſchaft. Vid. lit. U.

Beobachtung künftige, bey Begrabung der Todten; nämlich die Leichen nicht anders, als bey den auswendigen Oefnungen, in die Krüften zu bringen, ſolche niemals

zu öffnen, ohne Consens keine neue zu bauen, und die Leichen dick mit ungelöschtem Kalke zu bestreuen. Hofk. D. vom 14 Aug. 1772.

Behelligungen unstandhafte, in Unterthans-Sachen, hindanzuhalten. Hofk. D. v. 24 Aug. 1772.

Beschwerden der Unterthanen, wider ihre Herrschaften, darf das F. Oe. Guber. entscheiden. Hofk. D. v. 8 Sept. 1772.

Bräupfanne, und Kühlstocks-Zimentirung, und Fässerbeschreibung der Bankogefälls-Administration eingestanden. Hofk. D. v. 13 Nov. 1772.

Beschwerden der Unterthanen, darüber, müssen die Beamten der Dominien, und andrer Jurisdicenten, jederzeit schriftliche, und unentgeldliche Bescheide, mit der Anmerkung des etwaigen Ungrundes, hinausgeben. Currenda vom 1 Dec. 1772.

Beamte, in Commissionen geschickte, sollen Journale halten. Vid. litt. I. Miscell.

Besserung, so der Bauer seinen Knechten, mit Ueberlassung eines Stück Feldes, zur Ansaat ertheilet, bey 2 Reichsthl. Straf,

als ein Mißbrauch abgestellet. Per Curr. v. 9 Febr. 1773.

Beamten, welche sich die Suspension à Salario, durch ihr Verschulden, zugezogen, seye auch nach derselben Aufhebung, für die Zeit der Suspension, kein Nachtrag zu leisten. Hofk. D. v. 5 Jun. 1773.

Bettnehmen in das, der kleinen Kinder, wegen Erdruckungs-Gefahr, verboten. Vid. litt. E. Miscell.

Bettler, mit grauslichen Schäden behaftete, krippelhafte, und sich öfters also verstellende, aufzuheben. Vid. litt. S. bey Sicherheits-Anstalten.

Beicht- und Versehgeldes-Abnahme bey Sperrung der Temporalien verboten, und solle bey ähnlichen Beschwerden de Casu in Casum Anzeige nach Hofe gemacht werden. Hofk. D. v. 4 Sept. 1773.

Brevier, die in solchem von Gregorio VII. enthaltene nachtheilige Lektion, von der Macht des Pabstes, die weltlichen Monarchen abzusetzen, mit weißem Papier zu verkleben, und künftig zu drucken verboten. Hofk. D. v. 7 May 1774.

Beurlaubter Soldaten wegen, ſollen den Unterthanen alle in Beurlaubungs-Sachen erfloſſene Befehle nochmals wohlbedeutet, alle außer ihren Urlaubs-Stationen betretende Soldaten um ihre Paßporte vorderiſt befraget, und jene, ſo keine aufweiſen, noch ſich legitimiren können, handveſt gemacht, und dem Militari ausgeliefert werden. Currenda vom 31. May 1774.

Begräbniße in Kirchengrüften, deren Oefnungen nicht von außen angebracht ſind, verboten. Hofk. D. v. 12. Nov. 1774.

Bienenzuchts-Lehre-Avertiſſement gedrucktes, vom 16. Dec. 1774.

Bauart Holzverſchwenderiſche, auf dem Lande hindanzuhalten, ſollen die Grundmauern der Ställe, Städeln, Schupfen, und derley Gebäuden, von Stein oder Ziegeln aufgeführet werden, in Verfolg des diesfälligen Patents vom 5. Juny 1759. Patent vom 3. Jan. 1775.

Buchverleger dem rechtmäßigen, zugehörige Auflagen, ohne höchſten Conſens, nachzudrucken, verboten. Hofk. D. vom 11. Febr. 1775.

Beurlaubte militarische Fuhrknechte, sind auf eben den Fuß, wie bey beurlaubte Soldaten, zu betrachten, können aber auch gleich andern, sich zu Feld- und andern Arbeiten gebrauchen lassen. Currenda vom 21. Febr. 1775.

Baader aller Orten, sollen bey verspührend-Epidemischer Menschen- oder Viehkrankheit sogleich davon die Anzeige machen. Vid. bey Sanitäts-Sachen litt. S.

Bittschriften auf den, besonders in Gratialibus, solle der Bittende, wenn er in Wien mit keinem eigenen Bestellten, welcher selbe unterschreiben könnte, versehen wäre, seinen Aufenthalts-Ort beysetzen. Hofk. D. vom 23. Dec. 1775.

Bauernsöhnen, und Knechten unansäßigen, der freye Handel und Wandel, verboten. Vid. litt. H. Miscel.

Beamten K. K. ohne Ausnahme, alle Theilnehmung sowohl an Publiquen, als Privat-Pachtungen, Handlungen, oder Handlungs-Compagnien, und Fabriquen verboten, jedoch den Gütern-Besitzern, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren Gütern Fabriquen zu errichten, erlaubet. Hofk. D. v. 28. Mart. 1776.

Bienenzuchts = Prämien auszutheilen. Hofk. D. v. 14. Jun. 1776.

Bäume junger, unerlaubte Aussetzungs Verbot, zu republiciren. Hofk. D. vom 16. Jul. 1776.

Buchhändlern, Buchdruckern, und Buchführern der Verkauf gedruckter Handwerks-Kundschaften, bey der auf die Emigrationsbeförderer, gesetzten Strafe, untersaget. Hofk. D. vom 10. Jan. 1777.

Beleuchtungs = Ordnung betrefend, daß von dem Tage der alle Monate, wegen Vollschein, ausgesetzten Beleuchtung angefangen, jeder Hausherr seine Laterne auf das von der Festung gegebene Zeichen, anzünden, und solche alle 8 Tage putzen, und die zerbrochenen wieder herstellen lassen solle, bey ein Reichsthaler Pönfalle. Currenda vom 23. Apr. & 10. Oct. 1777.

Besoldungs = Quittungs = Verhandlungen K.K. Officianten, verboten. Vid. litt. O.

Brodverkauf, bis 12 Uhr Mittags an Wochenmarkts = Tägen, jedem verstattet. Circulare vom 2. Jul. 1777.

Bauerngründe, für ein Viertheilige anzusehen, und dem Besitzer dessen Nachfolger

als

als nächster Erbe einzuschreiben, wenn der auf solchem Berggute sitzende Keischler, Weinzerl, oder Berghold, 4. fl. oder darüber, jährlich an Geld oder Naturalien, seiner Herrschaft, zu entrichten hätte. Hofk. D. vom 21. Febr. 1778.

Baadhaltungen kostbare, und unnütze der Baader, bey 12. Reichsthaler Strafe abgestellet. Hofk. D. vom 15. Sept. 1778. & 13. Jul. 1780.

Bandgeld, bey Zeugschmieden, abgestellet. Vid. litt. Z. Miscel.

Bett-Fournituren, zu der gemeinschaftlich-militarischen Einquartirung, sollen sich die Haus-Innhaber selbst, gegen Vergütung des Schlaf-Kreuzers beyschaffen. Circulare vom 15. May 1779.

Beurlaubung der Soldaten, und ihren Nahrungs-Verdienst zu erleichtern, anempfohlen. Hofk. D. vom 21. May 1779. & Currenda vom 2. May 1780.

Barmherziger Brüder Orden. Vid. litt. O.

Buchhändlern wegen Handwerks-Kundschaften. Vid. litt. H. sub Handwerks-Sachen.

Beurlaubte auf unbestimmte Zeit, hätten sowohl in Heuraths- als andern Civil-Fällen, den Civil-Gesetzen zu unterliegen. Currenda vom 5. Oct. 1779.

Beurlaubte auf unbestimmte Zeit. Vid. litt. U.

Joseph II. 1780. & 81.

Berichts-Legen im, die saumseligen Dominien, Strenge nach dem Patent vom 22. Dec. 1764. zu bestrafen. Circulare vom 23. Jan. 1781.

Bullen, oder Breve Päbstliche. Vid. litt. P.

Beamte Herrschaftliche, wenn sie von den K. K. Kreisämtern, zum drittenmale wegen Nachläßigkeit in allerhöchsten Dienst-Angelegenheiten angeklaget würden, kann das Landes-Gubernium mit empfindsamer Strafe belegen, oder auch zu derley Diensten für unfähig erklären. Hofk. D. vom 31. Mart. 1781.

Bittschriften, oder Memorialien unstandhafte. Vid. litt. M.

Bauernvolke dem, zu publicirender Auszug, der von dem Jahre 1740. bis 1775. erflossenen Generalien, in 73 Punkten bestehendes Patent vom 12. Sept. 1777.

§. 1. Heimliches Gewehr zu tragen verboten.

§. 2. Dienstboten auf dem Lande, dörfen bey ihres Lohnes Verluste, ohne Willen ihres Herrn nicht aus dem Dienste treten, und müssen zu rechter Zeit, das ist an Josephi, und Martini aufkünden, noch darf ein Dienstbote, ohne Abschied, und Glaubens-Zeugniß seines Pfarrers, in Dienste aufgenommen werden. Auch sollen die Hausväter ihrem Gesinde das nächtliche Auslaufen, sogenannte Gaffelgehen, und andere Ungebühren nicht gestatten; Mägde, von der Knechte Schlafkammern absöndern, selben mit gutem Lebenswandel vorgehen; Auch Wirthe und Gastgebere keinem Dienstboten über 45 Kreuzer borgen.

§. 3. Gastgebere und Wirthe, sollen von Georgi bis Michaeli, Nachts um 11, von Michaeli bis Georgi aber, um 10 Uhr

Nachts,

Nachts, alle Gäste, wenn sie keine Reisende sind, bey 2. fl. Strafe, abschaffen.

§. 4. Bey Partikulär und Haupt-Landes-Visitationen, sollen die Unterthanen nach dem Fingerzeige ihrer Herrschafts-Beamten, und Visitations-Direktoren sich betragen; Bettlern und anderm vagirenden Gesindel keinen Unterstand geben; die Verdächtigen aber auch außer der Visitations-Zeit anhalten, dann den Richtern oder Amtleuten, sogleich davon die Anzeige machen.

§. 5. Ungebührliche Schwitzbäder und Zusammenschlafung beyderley Geschlechts, dann das nächtliche Gasselgehen lediger Pursche, bey empfindlicher Leibes-Strafe verboten.

§. 6. Hausväter sollen die Schlafkammern ihrer Töchter und Mägde, von jenen der Soldaten-Quartieren absöndern, und überhaupt das Laster der Unzucht hindanzuhalten suchen.

§. 7. Alle sowohl trockne als nasse Mässereyen, Gewicht und Elle, sollen nach der Wiener Maaße cimentiret seyn, folglich im Handel und Wandel keine andere, bey

Ab-

Abnahme der Gefäße, und sonstig darauf gesetzten Strafe, gebraucht werden.

§. 8. Sammentliche Unterthanen werden zur jährlichen Ablieferung der ihnen zugetheilten Spatzen = Dohlen = oder Alstern = Köpfen, oder Scheer = und Stock-Mäuse = Pratzen, bey Vermeidung der bestimmten Ablösung mit Gelde, und des in nächstfolgendem Jahre doppelt zu machen habenden Ersatzes in Natura, ernstlich angemahnet.

§. 9. Bey Vermeidung empfindlicher Strafe, ist der gemeinschaftliche Vieh-Auftrieb auf die Weiden, mit Ausnahme der Alpen, und schlagbaren Waldungen, schärfest verboten, und sollen daher keine Gemeinweiden, oder sogenannte Viehtratten, im Lande mehr geduldet, sondern selbe, wo es nicht schon geschehen, sogleich vertheilt, und jedem aus der Gemeinde nach Maaß des Hubwerks, sein Theil in wahres Eigenthum übergeben, von den Eigenthümern, zu einer Wiesen oder Acker zubereitet, und dafür gesorgt werden, daß das Vieh, das ganze Jahr hindurch im Stalle gefüttert, und zu dieser Stallfütterung das

Nö-

Nöthige, sowol grün, als trockne Futter, angebaut, und eingebracht werden möge.

§. 10. Maybäume zu setzen, bey sechs Reichsthaler Strafe verboten.

§. 11. Im ganzen Lande, sind die todten hölzernen Zäune, von Erdstämmen, Schießling, oder Stangenholze, verboten, und zwar bey Strafe 1 fl. jährl. von jedem hundert Klafter derley todten hölzernen Zäunen. Dagegen die Pflanzung lebendiger Hecken, oder anderer grünen Zäunen, befohlen. Wo aber lebendige Zäune anzupflanzen nicht möglich, solle die Einfangung mit Gräben, oder Dämmen von Steinen geschehen, und sind von diesem Gebote nur einzig und allein die Gärten, und die neu anzuzieglende Waldplätze, wegen Abhaltung des Viehes, ausgenommen.

§. 12. Aussteckung der Birkenbäume, an den Fronleichnams- und Proceßions-Tägen, verboten.

§. 13. In Städeln und Ställen, Späne-Leuchten, oder offenes Feuer zu gebrauchen, die Inschlichtkerzen an die Wände aufzustecken, dann in den Mühlen, Städeln, und

Stallungen, Toback zu rauchen, schärfestens verboten.

§. 14. Krippel-Heil. drey König- und Lichtmeßspiele mit lebendigen Personen, wie auch das sogenannte Faschingbegraben, desgleichen die Johannis- und Tartermanns-Feuer, nicht minder das bey Abhaltung der Hochzeiten auf dem Lande üblich sogenannte Pransengehen, verboten.

§. 15. An vollkommen aufgehobenen Feyertägen sollen die Unterthanen, gleichwie an den Werktägen bey ihrer Wirthschaft arbeiten, und auch ihre Hausleute zur Arbeit anhalten.

§. 16. Unterthanen sollen bey schwerer Strafe, Hirschen, oder anderes Wildprät zu schießen, oder sonst zu hegen, sich nicht anmassen, sondern den Ersatz des ihnen durch das Gewild, erweislich, zugefügten Schadens, durch das Kreisamt, von den Jagdinhabern, ansuchen.

§. 17. Aus Haber, oder andern Getraidsorten, solle kein Brandwein gebrennt werden.

§. 18. Zu Bewachung todter Leichen, sollen bey dem männlichen Geschlechte Männer,

ner, bey dem weiblichen, Weiber, gebraucht werden.

§. 19. Die sonst bey Bürgern und Bauern, durch 2, 3 und mehrere Täge üblich geweste Hochzeits-Mahle, und Tänze, sind bey Strafe auf einen einzigen Tag zu beschränken.

§. 20. Trächtige Mutterstutten dörfen bey Confiscations-Strafe, nicht außer Landes, verkauft werden.

§. 21. Wegen Erdruckungs-Gefahr, ist bey schwerer Strafe verboten, kleine unmündige Kinder ins Bett zu nehmen.

§. 22. Das Schießen, bey Hochzeiten, Proceßionen, dann gegen das Ungewitter, und in Rauchnächten, bey unnachsichtlicher Strafe verboten.

§. 23. Künftighin sollen die Städeln, Stallung- und Heuschupfen von Stein, oder Ziegel im Grunde aufgemauert, und nur die Zwischenräume mit Tielen oder Brettern verschlagen werden.

§. 24. Wegen Verschleppung des Fleisches und der Beiner vom crepirten Viehe, sollen die Hunde angehenkt, oder solchen ein Prügel an den Hals gehenkt werden.

§. 25. Bey ausbrechender Viehseuche solle die Stall-Säuberung und Ausräucherung derselben, von dem Unterthan genau, und bey schwerer Strafe nach der Viehseuche-Ordnung von Anno 1751. vorgekehret, desgleichen dem Viehe die Zunge und der Gaum öfters mit Saliterſalz gerieben, und die Medicin mit gutem Weineſſig vermiſcht gegeben werden.

§. 26. Die Aasgruben, ſind bey ſchwerer Strafe, nach der nämlichen Ordnung, wohl mit Kalch und Geſtaudwerk zu beſchütten und einzuſchränken.

§. 27. In Viehſeuch-Umſtänden iſt den Jägern und Unterthanen die Legung des Luder-Fleiſches bey ſchwerer Verantwortung verboten.

§. 28. Die allzufrühe Vieh-Austreibung des Viehes, bey noch rauher Witterung auf die mit Reif bedeckten Alpen, oder ſchlagbare Wälder, iſt ſchwer verboten.

§. 29. Bey 3 monatlicher Zuchthaus-Strafe befohlen, die Anzeige bey ausbrechenden Menſchen- oder Vieh-Krankheiten, ſogleich den betreffenden Amtleuten, Richtern, Sanitäts-Auffehern, oder Commiſſarien, zu erſtatten.

§. 20. Bey Strafe der Abnahme des Viehes, verboten, bey Vieh-Umfällen, ohne kreisämtlichen Sanitäts-Paße das Vieh aus- oder einzuliefern.

§. 31. Gruben, wo das gefallene Vieh vergraben worden, sind dem Sanitäts-Commissario, Aufseher, Amtmanne, oder Richter, bey schwerester Verantwortung anzuzeigen, damit die zu seicht, oder unächt befundene diesfällige Gruben, nach der Ordnung von 1751. verwahret werden können.

§. 32. Von keinem der angesteckten Oertern, darf ohne gehörigen Sanitäts-Paße, ein Vieh auf die Märkte getrieben werden.

§. 33. Empfindlichst sollen jene gestraft werden, die aus einem der bekannt infizirten Oertern, mit Umgehung der Contumaz-Stationen, sich einschleichen, so wie deren Mithelfere, Aufnehmere, oder Vertuschere.

§. 34. Bey Strafe 2 oder 3 tägiger Arbeit in Eisen, oder 8 tägigen Arrests, hat jeder Haus-Inhaber die Meldung über seiner Famille, und Einwohner Zuwachs, oder Abnähme, der Grundobrigkeit, mit dem letzten Tag des Quartals zu machen.

§. 35. Mit schwerer Leibes- oder 300 fl. Geld-Strafe wird derjenige beleget, der sich erkühnet, einen zum Militar-Dienste angemessenen Conscribirten, oder hiezu Hofnung Gebenden, geflissentlich zu verschweigen, nicht in Zuwachs oder fälschlich in Abgang zu bringen, oder auch als unwissend anzugeben.

§. 36. Bey Strafe von 9 fl. vor jeden Fall, müssen die auf den Häusern bei der Conscription gesetzte Zahlen, für beständig in- und außerhalb den Häusern, in allen Ortschaften von den Obrigkeiten erhalten werden.

§. 37. Wenn ein dem Militär-Stande gewidmeter Unterthan zur Zeit der Visitation sich versteckt, oder entflieht, wird selber sogleich im Betretungs-Falle ad Militiam übernommen. Sollte aber die Entweichung in ein noch unbeschriebenes, oder in ein fremdes Land erfolgen, so wird der Entwichene im Betretungsfalle, vor der Uebergabe ad Militiam mit 1, auch 2 jährigen Schanz-Arbeit gestraft, und letzteren Falles, nach den Emigrations-Patenten, auch dessen Vermögen confisciret.

§. 38.

§. 38. Mit den schon bemeldten Strafen wird auch derjenige beleget, der zur Vermeidung seiner Stellung, zum Regimente, sich versteckt, oder entweichet; oder wann jemand einen solchen zur Versteck- oder Entweichung behülflich wäre.

§. 39. Mit der Todes-Strafe wird derjenige beleget, so einem Soldaten zum Ausreißen aufredet, selben hiezu anrathet, zu Annehmung fremder Kriegs-Dienste Anlaß giebt, dem nacheilenden Militär-Commando sich widersetzt, oder einen Auflauf verursachete.

§. 40. Jener, so einen erkannten Deserteur in dem ersten Desertions-Orte, mit Rath an die Hand gehet, oder außer dem Orte dem Nachsuchenden Commando ablaugnet, forthilft, oder am ersten Desertions-Orte Vorschub giebt, wird auf 10 Jahre zur Schanz-Arbeit, wenn es aber außer dem ersten Orte beschieht, auf 5 Jahr, nebst Ersetzung des dem höchsten Ærario verursachten Schadens, und 3 tägigen Bühnstehen, verurtheilt.

§. 41. Wer sich eines erkannten Deserteurs nicht bemächtiget, oder hievon keine

Anzeige macht, wird nebst Stellung auf der Bühne, auf 3 Jahr zur Festungs-Arbeit verurtheilt, bey der zweyten Uebertretung aber, die Strafe eines solchen Verheelers verdoppelt.

§. 42. Eltern und Kinder, werden in dem Hülfleistungs-Falle aus dem ersten Desertions-Orte auf 2 Jahre, die übrigen Befreundten aber auf 5 Jahre, im Falle der Hülfleistung außer dem ersten Orte, auf 1 oder 2 Jahre zur Schanz-Arbeit verurtheilt.

§. 43. Emigranten, werden mit ihren Hülfleistern zur 3jährigen Zuchthaus-Strafe, oder Festungs-Arbeit, und die in der Habhaftwerdung, eine Nachläßigkeit Bezeigende, zu willkührlicher Strafe angehalten, anbey auch des Emigranten Vermögen eingezohen.

§. 44. Ein Emissarius, oder sonstiger falscher Werber, wird durch den Strang hingerichtet, und solches auch gegen dessen Mithelfer vollzohen, gegen derselben Handlanger und Fuhrleute aber, criminaliter fürzugehen seyn.

§. 45.

§. 45. Wer bey sich fremde Krigs-Leute wissentlich aufhält, und nicht anzeiget, wird das erstemal, zur öffentlichen Arbeit in Eisen abgegeben, das zweytemal, die Strafe verdoppelt, und solcher aus den Erblanden relegirt, die Schuld-Tragende aber, durch deren Nachläßigkeit die Ueberkommung solcher Leute vereitelt worden, zur Strafe und Verantwortung gezohen.

§. 46. Wer fremden Taback verkaufet, verschenket, oder verführet, bestellet, einführen läßt, oder kauft, wird nebst Abnahme desselben mit einer Geld-Strafe pr. 18 fl. für das Pfund, und erstere zugleich mit Verlust der Schiffe, Roß und Wägen, wenn diese das Triplum der patentmäßigen Strafe nicht übersteigen, angesehen.

§. 47. Wer betrüglich Taback fabricieret, wird nebst desselben Abnahme, und der Instrumenten, mit einer Strafe von 30 fl. für das Pfund belegt.

§. 48. Unerlaubten Taback Einschwärzende, an den Gränzen, werden für 1 oder 2 Loth das erstemal mit 1 fl., das zweytemal aber für jedes Loth mit 1 Reichsthlr. gestrafet.

§. 49. Für jedes ohne Erlaubniß angebaute Pfund Taback, ist 1 fl., bey öfterer Uebertretung aber 2 fl. zu bezahlen, die verschleppende Personen, hingegen, haben hievon für jedes Pfund 10 fl. Strafe zu erlegen.

§. 50. Wer von den Schwärzern obige Geld-Strafen nicht erlegen kann, wird in dem erstern Betretungs-Falle, wenn das Materiale nicht 10 Pfund übersteiget, auf ein halbes, das zweytemal, auf ein ganzes Jahr in das Zuchthaus abgegeben, das drittemal aber auf 2 Jahre zur Schanz-Arbeit verurtheilt.

§. 51. Die über 10 Pfund Einschwärzende, werden das erstemal auf 1 Jahr, das zweytemal, auf 2 Jahre, zur öffentlichen Arbeit verurtheilt, das drittemal aber, auf 4 Jahre zum Festungs-Bau verhalten, welche Strafe auch wider die Taback-Träger, Unterschleif-Gebere, oder andere Mitschuldige verhänget werden.

§. 52. Wer den Taback-Beamten die angesuchte Assistenz-Leistung verweigert, wird nebst Ersetzung des Schadens 50 fl. zu bezahlen angehalten, und die mit Wor-

ten

ten oder Thätigkeit exercirenden, mit Geld- oder Leibes-Strafe belegt.

§. 53. Die wider Taback-Beamte eine Zusamm-Rottirung Erweckende, werden an Hab und Gut, auch nach Umständen an Leib und Leben gestraft.

§. 54. Wer das Salz in zu geringem Gewichte, oder zu hohem Preise verkaufet, hat für jedes Pfund, 1 fl. Strafe zu zahlen.

§. 55. Die Salz-Schwärzer und ihre Mithelfer werden nebst Confiscirung ihres Materialis, und die zur Herein-Bringung gebrauchten Sachen, das erstemal, für jedes mit 1 fl., das zweytemal aber noch extra, mit einem Pœnali von 150 fl. belegt: Und falls sie solche Geldstrafen zu bezahlen außer Stande sind, bey erster Betretung zu Kriegs-Diensten, wenn sie tauglich abgegeben, ansonst aber die verwirkte Strafe an Gelde, nach Verhalt eines sonst abbrechenden Taglohnes, durch öffentliche Arbeit in Eisen, abzudienen angehalten, oder zu solchem Ende in das Zuchthaus geliefert. Bei der zweyten Betretung, werden sie mit einer diesfällig schärferen Strafe belegt, und auf weiter bezeigende Incorrigi-

rigibilitæt nach vorläufiger Bestellung zum 3 jährigen Festungs-Baue abgeschicket.

§. 56. Die mit Gewehr und Stecken sich versehende Salz-Schwärzer, werden mit empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe belegt, welches auch auf die den Salz-Beamten die Assistenz nicht leistende oder Excesse begehende Leute, wenn keine beschwerende Umstände fürwalten, sich verstehet.

§. 57. Die eine Assistenz nicht leistende Gemeinden, haben den Werth des geschwärzten Salzes und verfallenen Roß und Wagens, dann die auf jedes Pfund ausgemessene Strafe und noch besonders 100 Dukaten zu erlegen.

§. 38. Die Verkäufer und Käufer des Muß-Salzes werden mit vorbemeldter Geld-Strafe angesehen, und in weitern Betretungsfalle, des Genußes entsetzt.

§. 59. Jeder ohne Consens entlaufender Conscribirter, wird bey Betretung ad Militiam abgegeben.

§. 60. Jene, so einem Conscribirten in die Fremde entführen, werden nach Maße der wider die Emigranten und ihre Beförderer,

derer, dann wider die Emissarios und falsche Werber erflossene Patente bestraft.

§. 61. Wer mit Bedrohung oder Gewalt Pferde aus den Post-Stallen nimmt, die Post-Meistere oder ihre Leute ungebührlich behandelt, hat nebst dem Ersatze des Schadens 100 fl. zu erlegen, oder bey dessen Unvermögenheit eine Leibes-Strafe zu befahren.

§. 62. Wer den, bey verdorbnen Strassen durch Seiten-Wege fahrenden Postillions Ungelegenheit macht, wird nach aller Schärfe abgestraft.

§. 63. Wer Brife, außer angezeigten Noth-Fällen mit sich führt, hat für jeden 1 fl., und für 1 Paquet, 4 fl. zu bezahlen.

§. 64. Demjenigen Bauern, welcher auf dem Lande die Reisende an der Post-Strassen für Geld, mit gedeckten Wägen, oder Caleschen befördert, werden die Pferde ausgespannt, und confiscirt.

§. 65. Wenn Schwärzer oder frevelhafte Leute bewafnet zum Vorschein kommen, und sich dem Militar-Commando widersetzen, wird bey nicht verfangend güttlicher Ermahnung von Seiten des Militärs mit scharf Feuern Ernst gebraucht werden.

§. 66. Welche sich, um dem Soldaten-Stande auszuweichen, muthwillig am Leib oder Gliedmaßen verstümmeln, werden nebst öffentlicher Bühne-Stellung auf 10 Jahr zur Schanz-Arbeit abgeliefert.

§. 67. Wer einen fremden keinen Entlaß-Schein aufweisen könnenden Unterthan annimmt, und auf Nachfrage nicht erfolgen läßt, hat 50 fl. zu bezahlen, und wird anbey nach Beschaffenheit der Umständen mit einer willkührlichen Strafe belegt.

§. 68. Die Raubschützen eines zum hohen Wildbahne gehörigen Wildes, und ihre Mitschuldige, werden das erstemal mit 3, das zweyte mit 6 monatlicher, und das drittemal mit 1 jähriger Zuchthaus-Strafe belegt; wider die incorrigible Wildschützen aber, eine mehrjährige Zuchthaus-Strafe verhängt.

§. 69. Die in Kaiserl. Wildbahn ein Gewild tödtende, und civiliter zu bestrafende Wildschützen, werden das erstemal mit 1, das zweyte mit 2, das drittemal mit 3 monatlicher Arbeit in Eisen gezüchtigt.

§. 70.

§. 70. Wider die Käufer derley Gewilds, wird als wirkliche Complices, wie mit den Raubschützen verfahren, und wenn der Käufer gewußt, daß der Verkäufer ein Raubschütz seye, wird er nebst dem Schadens-Ersatze mit einer arbitrarischen Strafe eines Arrests und Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit condemniret.

§. 71. Wer Salniter- oder Pulversorten von Pfuschern überkommt, dem wird solches abgenommen, für jedes Pfund 5 fl. Strafe verhängt, die Wasser- und Fußstämpfe oder andere Pulver-Maschinen ruinirt, und vertilgt, anbey jene, bey denen man noch derley Werkstätte fände, an Geld oder Leibe gestrafet.

§. 72. Wer den aufgestellten Salniter-Gräbern, die Ausgrab- und Einsammlung verweigert, wird um 100 Dukaten gestraft.

§. 73. Gegen billige Bezahlung muß der Bürger oder Unterthan den Postmeistern in Fällen, wo bey Hof oder andern häufigen Durchreisen mehrere Pferde, als der Postmeister zu halten schuldig, nöthig sind, ohne Ausflucht, Pferde herleihen. Im widrigen sind die Ortes-Obrigkeiten

zur

zur Assistenz verbunden. Jene Post Steige und Strassen, so bis nunzu gebraucht worden, und noch unbekannt sind, müssen ferners so belassen, auch jene, so verbauet, und zugeschlossen, auf Begehren ein oder andern Postmeisters alsogleich wieder eröfnet, dann von denen, welchen es obliegt, in gutem Stande erhalten werden.

Dieser Anhang kommet schließlichen, alljährlich von den Schulmeistern dem Landvolke, nach geendigtem Kirchgange zu republiciren.

Fernerer noch hier fortgesetzter Auszug allerhöchster, hauptsächlich den gemeinen Mann angehender Generalien von 1775. bis inclusive 1780.

§. 1. Aergerliche Reden, und Schmähungen, wider die allerhöchste Majestät, und die Regierungs-Form, soll sich jedermann, bey ansonst zu befahren habenden angemessenen Bestrafungen, enthalten.

§. 2. Aberglaubische Handlungen und Beschwörungen zu unternehmen, verboten.

§. 3. Arsenicum, und kupferner Kessel-Ruß zum Käse machen zu nehmen, schärfest verboten.

§. 4.

§. 4. Arbeithause im hiesigen, können alle, welche wollen, ohne Nachtheil ihrer Ehre, arbeiten.

§. 5. Besserung, so der Bauer seinen Knechten mit Ueberlassung eines Stück Feldes zur Ansaat ertheilet, als ein Mißbrauch, verboten.

§ 6. Schuldscheinen, besonders gemeiner Leute, welche in ihren Handlungen weniger Vorsicht brauchen, ist dann nur eine Glaubwürdigkeit zu ertheilen, wenn sie von dem Aussteller eigenhändig gefertiget sind (mit Ausnahme der förmlichen Wechsel-Briefen und jener, die von 2 Zeugen unterfertiget sind.) Sodann ist in Betref des unbefugten Ausborgens der Dienstboten, kein Herr, wenn dieses ohne dessen Wissen oder Geheiß geschehen, die von ihnen gemachte Schuld, zu bezahlen schuldig.

§. 7. Lotterien in auswärtige zu spielen, oder andere Sachen, ohne Erlaubniß der Lotto-Direction, auszuspielen, verboten; auch wird dem Gewinner nichts ausbezahlet, wenn er nicht das von dem Collectanten zu erheben habendende gedruckte Paghero-Zettul, vorbringet.

§. 8. Diejenigen, welche Kinder gegen Empfang der Armen-Haus-Portion in der Verpflegung haben, müssen bey jedesmaliger Abholung des Portion-Geldes ein Zeugniß von der Grundherrschaft beybringen, daß sie nämlich diejenigen seyen, für die sie sich ausgeben, auch in derjenigen Gegend, unter der Pfarre und dem Numero wohnen, so sie angeben, widrigenfals ihnen nichts verabfolget wird.

§. 9 Der den ansässigen und behausten Unterthanen verstattete freye Handel, ist hingegen ihren unansässigen Söhnen und Knechten, bey Confiscations-Strafe, für sich selbst zu treiben, verboten, außer der Sohn oder Knecht würde von dem Gültens-Besitzer, zu derley Geschäften gebraucht.

§. 10. Krämern auf dem Lande, so mit Pulver und Bley handeln, ernstlich nach den höchsten Vorschriften von 1740. & 1754. einzuschärfen, daß sie den Bauern und andern unbefugten Personen, ohne grundobrigkeitlichem Licenz-Zettul, nichts davon verkaufen sollen.

§. 11. In den Laaden der Handwerks-Zunften, sollen sie, zu ihrer sicheren Benehmung

nehmung immer etwas Stempel-Papier aller 4 Gattungen, in Vorrath haben.

§. 12. Weiber der Unterthanen, welche keine approbirte Hebammen sind, sollen sich, bey 6 Thaler Strafe, oder anderer zu befahren habender schweren Leibes-Züchtigung, der Geburts-Hülfe enthalten.

§. 13. Kellerfenster, sollen zu verhütung der Feuers-Gefahr, nicht mit Stroh oder andern brenbaren Sachen, sondern mit Waasen vermacht werden.

§. 14. Wer Geld, Banco-Zettuln, oder sonst mit Pretiosen beschwerte Briefe durch die Post übermachen will, muß zu seiner Sicherstellung, solche offen auf das Postamt bringen, die übermachen wollende Sache, vorzeigen, und alsdann alldort sigilliren lassen; für unvorzusehende Fälle, als Feuers-Brünste, Strassen-Raub, oder Feindes-Gewalt, wird nicht gut gestanden.

§. 15. Auf bloße Quittung, ohne baarer Bezahlung, und überhaupt ohne Vorweisung einer ordentlichen Anweisung, ist niemanden eine Vorspann zu geben.

§. 16. Unterthanen, denen bey Militar-Transporten, durch unerlaubte Ueberladung, ihr Vieh zu Grunde gerichtet worden, müssen solches auf der Stelle, und nicht erst lange hernach, dem Vorspanns-Commissär ihrer Station, zur weiteren Meldung anzeigen.

§. 17. Jedermann solle sich der gedruckt- und gestempelten Hauszinns-Quittung, und Dienst-Bothen Entlaß-Scheine gebrauchen.

§ 18. Ausfuhr der Pferden schwer verboten.

§. 19. Gefüllte Wasser-Bodungen sollen im Sommer auf den Haus-Böden stehen, und niemand von feuerfangenden Materialien eine patentwidrige Menge im Hause haben.

§ 20. Verkauf des rohen Fleisches, den Bauern und andern dazu nicht Befugten, bey Confiscations-Strafe verboten.

§. 21. Ackerbau-Societäts-Kanzley, bey der, ist sich zu melden, um ein Licenz-Zettul, wenn jemand ein Individuum zu der Flachszubereiterinn, Katharina Frippin, in die Lehre schicken will.

§. 22.

§. 22. Dunggruben aus Erden, Laub, und Gräßig, bey abseitigen Aeckern und Wiesen, besonders in den Gebirgen, zu errichten anempfohlen.

§. 23. Soldaten einzelne, und ohne ordentlichen Passe umherziehende, sollen niergends beherberget, sondern vielmehr hievon gleich dem Ortes-Vorsteher, wegen Arretir- und Einlieferung derley Leuten, die Anzeige gemacht werden.

§. 24. Stempel-Papier, wie, und welcher Gattungen man sich in verschiedenen Fällen gebrauchen müsse, wäre gut, sich das sub 10ten Decemb. 1774. gedruckte Alphabet anzuschaffen.

§. 25. Sanitäts-Commissarien den, solle bey verspürend epidemischen Menschen oder Viehkrankheiten, aller Orten auf dem Lande, wo sich Bader befinden, von selben alsogleich, bey ansonstigem Verluste ihres Bader-Rechts, die Anzeige erstattet werden.

§. 26. Wüthender Hunde wegen, Vorsicht. Vid. litt. W. Miscel.

C.

Censurs-Sachen.

Unter derley Verordnungen, sind die hier anpassenden.

§. 1. Censurs-Commissions Erlaubniß ohne, und deren Approbation, darf kein Buch in Druck gelegt werden. Hofk. D. v. 11. Juni 1751.

§. 2. Censurs-Commissions-Vorwissen ohne, und ohne den Ort, nebst dem Tauf- und Zunamen beyzusetzen, darf kein Buchdrucker unter 3 Reichsthlr. Strafe, auch nur ein Blat, weß Inhaltes es auch seye, in Druck legen. Hofk. D. v. 18. April 1761.

Miscellanea.

Constituirung der Zeugen, ad perpetuam rei memoriam, seye bey demjenigen Gerichte vorzunehmen, wo die Causa Principalis anhängig. K. K. Resol. v. 29. Dec. 1751.

Commissionen-Beysitzes-Rang der K. K. Hrn. Räthe, Verordneten, und Präsidenten der verordneten Stelle geist- und weltli-

chen Standes. K. K. Resol. v. 25. Juli 1761.

Crida-Ordnung, vom 5. Dec. 1764. worinn besonders der Liedlohns-Forderungen, wenn sie nicht 5 Jahr übersteigen, erwähnt wird.

Commercien-Consesse, was für Professionisten selben unterworfen? Currenda v. 14. Jan. 1766.

Commercial-Manufacturisten, soll ihre Ansässigmachung nicht erschweret, sondern vielmehr die Burger- und Meister-Rechts-Taxen erleichtert werden. Currenda v. 3. Sept. 1766.

Cossee-Häuser-Oefnung an Sonn- und gebotenen Feyertagen. Vid. litt. F. in hac Materia.

Commercial-Päße, oder Hausier-Zettul. Vid. litt. H. Miscel.

Commercial-Gesetze Uebertretungen, wie die damit verwickelte Complices zu strafen. Hofk. D. v. 27. Oct. 1769.

Commercial-Strasse von Ilz bis Fürstenfeld, welche ex Fundo Viarum zu erhalten. Hofk. D. vom 25. Nov. 1769.

Chorfreytags-Proceſſionen Abſtellung. Vid. litt. P.

Criminal-Begebenheiten, wenn ſie ins Publikum einſchlagen, ſo muß die Juſtizſtelle ſich mit dem J. De. Gub. darüber einverſtehen. Hofk. D. vom 31. May 1770.

Criminal Gerichts-Ordnung neue, und was für Stellen in Inneröſterreich für ein Obergericht anzuſehen, auch was ferners anhängig. K. K. Reſol vom 19. Jul. 1770.

Caſſen-Beamte, militariſch oder cameraliſche, wenn wegen Schulden Klagen wider ſie vorkommen, iſt davon ſogleich ex officio die Anzeige zu machen. Hofk. D. v. 13. Oct. 1770.

Conducirung zu Grabe, nach der Verlaſſenſchaft zu Taxiren, den Stifts-Geiſtlichen verboten. Vid. litt. S. Miſcel.

Notandum.

Conſcriptions, Cantons, oder Werbe-Bezirkes Beſchreibungs-Sachen, ſind alle ſub litt. W. zu finden.

Conſcribirendem Militair alle Aſſiſtenz zu leiſten. Vid. litt. W. ibid.

Conſcribirter Unterthanen, in- oder ausländiſche Verführer. Vid. ibid.

Conſcribirte flüchtige Unterthanen. Ibid.

Conſcribirten erkrankten Unterthanen. Ibid.

Conſcriptions Numerus bey den Häuſern ſichtbar zu erhalten. Ibid.

Coffee aus Cichorien-Wurzel oder andern Vermiſchungen, einzuführen verboten. Hofk. D. vom 7. Jun. 1771.

Contraband-Fällen bey, daß mit der Publication desjenigen, was wegen dem, den Partheyen offen bleibendem Wege der Gnade, dann des öffentlichen Rechts, mit Rückſicht auf den §. 69. der F. De. Zollordnung vorgeſehenen Fatalien verordnet worden, hierlandes alſogleich fürgegangen werden ſolle. Hofk. D. v. 29. Jun. 1771.

Civil-Bedienung, wenn jemand vom Herrn- oder Ritterſtande dazu vorgeſchlagen würde, ſolle er vorher ein Zeugniß ſeiner Practizirung von einem Kreisamt, Rath, oder Secretario einer Länder-Stelle beybringen. K. K. Reſol. vom 10. Jul. 1772.

Clerus Sæcularis, kann über seyn Vermögen frey disponiren, dagegen wird weiters die allerhöchste Vorschrift eröfnet, wie es mit dem Vermögen eines ab Intestato versterbenden Pfarrers oder Beneficiatens zu halten. Hofk. D. v. 18. Jul. 1772.

Commercien-Conseß, unter das F. Oe. Gub. gezohen. K. K. Resol. v. 10. Sept. 1772.

Caducitäts-Recht, falls dadurch ein Grund der Herrschaft anheimfiele, daß dann dem neuen Besitzer, an der Rustical und Dominical-Anlage und Robath mehr nicht, als was das adjustirte Subrepartitions-Urbarium und das hiernach eingerichtete Stiftbüchel ausweiset, unter Confiscirung des Grundes, und anderer arbitrarischen Strafe, angeschlagen werden solle. Hofk. D. v. 31. Oct. 1772.

Commercial-Memorialien, unterliegen keiner andern Tare, als der Stempelgebühr. Hofk. D. v. 29. Jul. 1773.

Coffee- und Gasthäuser Sperrung nach gegebenem Glockenzeichen. Vid. litt. G. in hac Mat.

Cassen-Malversirung schuldige Beamte, sobald sie nach der Patental-Ausmessung pro Criminali qualificiret sind, sollen ohne Anfrage der Ordnung nach zur Criminal-Inquisition eingeleitet, und nur bey besondern Motivis gratiæ, die Anzeige gemacht, und die höchste Resolution eingeholet werden. Hofk. D. v. 12. Febr. 1774.

Clerus darf kein auswärtiges Impressum. Vid. litt. I. Miscel.

Clerus Sæcularis, vel Regularis, davon keinen eher ad sacros Ordines zu lassen. Vid. litt. O.

Commercial-Professionisten, Fabricanten, und Fabriquen, in Commercial-Angelegenheiten taxfrey. Hofkam. D. vom 12. Dec. 1776.

Casern-Beytrags, Erheb- und Repartirungs-Instruction. Hofk. D. vom 16. Aug. 1777.

Cochems Pater, Leben Christi, und andere seiner Bücher bey Confiscations-Strafe, und überhaupt der Verkauf, uncensurirter Bücher verboten. Hofk. D. v. 8. Aug. 1778.

Civil-Person, wenn sie in einem, von solchen zum Militar-Stande gehörigen Verpflegs-Beamten, begangenen Verbrechen verfangen wäre, eine solche Person würde pro tali actu dem General-Auditoriatamte dergestalten unterworfen seyn, daß mit diesem nebst Beyziehung eines Individui ex stato politico, die ordentliche Untersuchung des Facti vorgenommen, der Sentenz gefället, und sodann gehörig ad Executionem gebracht werde. Hofk. D. vom 18. Febr. 1779.

Commissär, oder Officiers sich dafür ausgebende. Vid. litt. O.

Contracte, wider die Amortisations-Gesetze, von Stiftern und Klöstern in fraudem legis errichtete, sind für null und nichtig erkläret. Hofk. D. v. 28. Aug. 1779.

Cameral-Diensten bey, sollen keine andere, als die der katholischen Religion zugethan, angestellet, jene aber, welche ohne sich dazu zu bekennen, wirklich angestellet sind, ohne weiterem ihres Dienstes entlassen werden. Hofkam. D. v. 6. Jan. 1780.

Commercial-Gesellen, darf wegen unterlassener Wanderung keine Hinderniß gemacht werden. Vid. litt. G. Miscel.

Chyrurgi, welche von der Landes-Stelle ihre Jura ex officio erhalten haben, können solche, ohne deren Vorwissen, nicht mehr verkaufen. Circul. v. 5. Sept. 1780.

Conscriptions-Commissarien, sind auch zugleich Sanitäts-Commissarien. Vid. in Sanitäts-Sachen litt. S.

Cassationen, oder Nachtmusiken. Vid. litt. N.

Joseph II. 1781.

Cœna Domini in, päbstliche Bulla, solle aus allen Ritualibus ausgerissen, und derjenige, bey dem ein solch Rituale mit dieser Bulla künftig angetrofen würde, um 50 fl. gestrafet werden. Hofk. D. vom 4. May 1781.

D.

Duell-Patent, in 12 §vis. und was dahin einschlägt.

Kraft diesem sub Dato 12. Juni 1752 erflossenen Patente werden.

§. 1. Alle Verbal- und Real-Injurien verboten.

§. 2. Solle der Injurirte, ohne einer Ausforderung, die Sache an des Injurianten Obrigkeit gelangen lassen.

§. 3. Weder der Geforderte noch ein anderer, hat statt seiner zu erscheinen, und zwar ohne Nachtheil seiner Ehre.

§. 4. Wird sowohl für den Ausforderer, als den Geforderten und ihre Beystände (wenn auch keine Verletzung erfolgete) genug, daß sie in Loco erschienen, Pœna Gladii gesetzet.

§. 5. Sind die Körper auf der Richtstätte zu begraben, dann lata sententia, auch allenfals von dem geweihten Erdreiche zu exhumiren.

§. 6. Die Güter der Flüchtigen, sind nach fruchtloser Edictal-Citation zu annotiren, und der Genuß bis zur Ruckkehre,

mit

mit Vorbehalt der Alimentation für die Kinder, dem Fisco zu verbleiben, und die Execution wider die sich nicht Stellende in Effigie an dem Pranger zu vollziehen.

§. 7. Solle auch bey erfolgtem Duelle, wider die, die Conditiones Annehmende mit Relegation, Abschaffung vom Hofe, und Entsetzung aller Würden, Verschiebung in ein Gränitzhaus, 10 oder 1jähriger Gefängnis, auch pro Re Nata, mit Geldstrafen fürgegangen werden.

§. 8. Kann sich wider die injuriosen Antastungen mit rechtmäßiger Retorsion, in continenti bewahret werden, und sind wider die Injurianten, so, wie wider die Aufhusser und Zutrager, die in obstehendem §vo enthaltene Strafen festgesetzet.

§. 9. Bey vorgehender Rencontre, ist der Motus Primus zu erweisen, und der nicht Beweisende, mit Leib- und Lebensstrafe zu belegen. Die Anwesende haben die Rencontre zu vernichten, oder unter schwerer Strafe anzuzeigen.

§. 10. Der Jurisdicent ist befugt, derley Verbrecher anzuhalten, und der Justitz zu extradiren, wie dann der Fiscus ohne

die

die Klage des Provocati zu erwarten, selben ex officio zu assistiren und vorzugehen hat.

§. 11. Die Erkanntniß hierüber, solle den Judiciis Ordinariis, und bey concurirenden Partheyen verschiedener Jurisdicenten, der Prævention, der bisherige Lauf gelassen werden, außerdeme aber von höchster Gehörde abhangen, ein Judicium Delegatum aufzustellen.

§. 12. Solle hierinn summarissime fürgegangen, die Anzeige nach Hofe gemacht, den Gerichtern die Minderung der Strafe nicht gestattet, und wenn sich auch quoad Privatum verglichen würde, von Seiten des Rechts, auf die Vindictam Publicam Bedacht genommen werden.

Andere dießfällige Gesetze.

Resolutum vom 13. Dec. 1749. untersaget allen, wer sie auch seyen, die Tragung eines heimlichen Gewehrs, dessen Uebertretere empfindlich, und allenfalls auch mit der Relegirung gestraft werden sollen.

Resol. vom 21. Jan. 1750. Kraft welcher allen Handwerkspurschen und Jungen

überhaupt (außer den Mahlern, Bildhauern, Baadern, Buchhändlern, Apothekern, Goldschmieds-Gesellen, und Kaufmanns-Dienern) auch allen Livreebedienten, das Degen tragen verboten, und sollen die Uebertretere das erstemal mit Abnahme des Gewehrs, sohin aber mit Arrest, oder andern Strafen beleget werden.

Dienstboten-Ordnungs Generale von 30 Artikeln.

Generale dd. 14. May 1756. für das Dienstgesinde auf dem Lande, außerhalb den Hauptstädten.

§. 1. Sollen sich die Dienstboten wenigstens auf 1 Jahr unterdingen, und ohne wichtigen Ursachen unter dem Jahre, bey Verluste des Lohnes nicht austreten.

§. 2. Wird die Wander- oder Austretungs-Zeit auf den letzten Dec. und 1. May, dann

§. 3. Die Vermieth- oder Dingungs-Zeit auf Josephi und Martini bestimmet, und dem Dienstboten während der Einstehezeit, etwas abzureichen verboten.

§. 4. Zur Darangabe ist nur der zwanzigste Theil des Lohnes bestimmet.

§. 5. Ein Dienstbote, so sich verdungen, ist einzustehen schuldig.

§. 6. Kein Dienstbote darf sich in einen andern Dienst verdingen, ehe er nicht seiner alten Herrschaft zur rechten Zeit aufgekündet.

§. 7. Ist den Dienstboten verboten, von mehrern zugleich das Darangeld zu nehmen.

§. 8. Mit beyderseitiger Bewilligung des Herrn und des Dienstbotens, ist auch unter dem Jahre eine Abänderung vorzunehmen erlaubt.

§. 9. Einen liederlichen Dienstboten, darf man unter dem Jahre Abschaffen.

§. 10. Wenn ein Dienstbote auch unter dem Jahre einstünde, so soll das Jahr doch vom 1. May oder letzten Decemb. anfangen.

§. 11. Werden die Ursachen bestimmet, welcherwegen ein Dienstbote unter dem Jahre austreten könne, als da sind eine langwierige Krankheit, oder die Ueberkommung eines Erbgutes, oder eine Heyrath, in welch beeden letztern Fällen aber, ein anderer tauglicher Dienstbote zu stellen.

§. 12. Ist dem Dienstboten beym Austreten ein Abschied zu ertheilen.

§. 14. Darf der Abschied unbilligerweise nicht verweigert werden.

§. 15. Jeder Dienstbote muß von seinem Seelsorger ein Attestatum Fidæi Catholicæ beybringen.

§. 16. Jede Obrigkeit hat einen flüchtigen Dienstboten aufzuhalten, und zurückzustellen.

§. 17. Derley Flüchtige sind von der Obrigkeit ex officio aufzusuchen.

§. 18. Wider jene, so sogar außer Land entweichen, ist generalienmäßig fürzugehen.

§. 19. Das Aufreden der Dienstboten und

§. 20. Bey dem Aufdingen, lasterhafte Bedingnisse vorzuschreiben, ist verboten.

§. 21. Ohne Verwilligung der Herrschaft dörfen die Dienstboten an Sonn- und Feyertagen nicht ausgehen.

§. 22. Die Dienstboten beyderley Geschlechts, sind abzusöndern.

§. 23. Die Dienstboten haben sich mit der landesüblichen Kost und Lohn zu begnügen.

§. 24.

§. 24. Sie sollen nächtlicher Weise nicht in Tanz- und Wirthshäuser laufen.

§. 25. Es ist ihnen auf den Liedlohn kein Vorschuß zu geben.

§. 26. Wirthe und Schenkleute sollen den Dienstboten nicht über 45 kr. borgen.

§. 27. Wird das sogenannte Gasselgehen, und

§. 28. Alle üppig und unehrbare Kleidertracht dem Dienstgesinde verboten.

§. 29. Die Herrschaft hat ihren Dienstboten mit guten Beyspielen vorzugehen, selben mit Billigkeit zu begegnen, und ihnen kein Lasterleben zu gestatten.

§. 30. Wird dem Denuncianten eines Uebertreters dieser Anordnungen, die Helfte der Strafe zugesaget.

Folgen nun die darauf gesetzte Pönalien.

Ad §phos 3. 4. 13. 16. 20. Wird für die Herrschaft 12. 8. oder 4. fl., bey Mittellosigkeit eines Hausherrn oder Hausvaters aber, ein 14 tägiger Arrest vorgeschrieben.

Ad §phos 6. 9. & 12. Vierwöchentlicher Arrest und Arbeit.

Ad §phum 17. Für das erste ein 14 tägiger Arrest, für das zweytemal die Stellung zum Rekruten, und wenn er sich hiezu untauglich fände, eine 3 monatliche Arbeit in Eisen, das drittemal aber, die Abgebung ins Zuchthaus auf Jahr und Tag.

Ad §phum 19. Eine Geld- oder Leibes-Strafe.

Ad §phum 20. Für den Dienstboten ein 14 tägiger Arrest, und zweymalige wöchentliche Abspeisung mit Wasser und Brod, für den Herrn aber, wie ad §phum 4.

Ad §phum 24. Für den Dienstboten der Arrest, für den Herrn eine Geldstrafe.

Ad §phum 27. Die Abgebung zur Militz, bey dessen Untauglichkeit aber, ein 4 wöchentlicher Arrest in Eisen.

Dienstboten-Ordnung Haltungs-Berichte, sollen von den Dominien, an das Kreisamt bey 2 Reichsthlr. Strafe der Restantiarien, angegeben werden. Hofk. D. vom 2. Jun. 1760.

Der Dienstboten Entweichung wegen befohlen, daß sich der Hauswirth bey dieser Ereigniß ihrer Kleider versichern, die angränzende Dominia aber genaue Obsor-

ge tragen sollen, derley Leute handfest zu machen, und sie der betreffenden Herrschaft zur Bestraf- und Uebergebung in vorige Dienste zurückzuschicken. Circulare v. 24. Nov. 1760.

Dienstboten-Ordnung diese zu republiciren befohlen, durch ein Hofk. D. vom 5. Jan. 1765.

Miscellanea.

Deserteurs, sollen bey den Kreisämtern, wo sie eingebracht worden, mit Beyziehung eines Herrn Offizier, präliminariter examiniret werden. Circul. vom 24. Jan. 1750.

Disponiren mit seinem Vermögen, Patent vom 12. April 1753. wo zu vollständiger Majorenität, für Manns- und Weibspersonen hoch- und niedern Standes, ohne Ausnahme das volle 24te Jahr und zu förmlich und rechtsbündiger Disponir- oder Errichtung eines Testaments für das männliche das zwanzigste, für das weibliche das achtzehnte Jahr bestimmet ist.

Documenten bey Gerichtsstellen producirte, müssen durch alle Bögen die gehörige Stemplung haben. Currenda vom 2. April 1754.

Dupplo in, ſollen die Juſtitzial-Klagen, beforderiſt die erſte, dann der darüber abgeforderte Bericht bey 2 Reichsthlr. Pönfalle eingereichet werden. Geſchriebenes Patent vom 14. April 1754.

Defloration is in cauſa, wie es damit reſpectu Dotis, dann Kindbettes-Unköſten, und Kindes-Unterhaltung, nicht minder wegen Alimentation bey Ehe-Scheidung zu halten. K. K. Reſol. vom 20. Oct. 1753.

Defloration s wegen, oder wegen Schwängerung, dann Kindbetts-Köſten und Kindes-Unterhalts, dann Ehe-Scheidungs-Alimenten, unterliegen die Beklagten, nicht der conſiſtorial oder geiſtlichen, ſondern der weltlichen Obrigkeits Sentenz. K. K. Reſol. vom 3. Jun. 1755.

Deſerteurs-Patent von 1761 verknüpft mit dem Emigrations-Patente. Vid. litt. E. ibid.

Depoſita für Pupillen. Vid. litt. P.

Dach-Rinnen, die bis Mitten in die Straſſen reichende, bey 12 Reichsthlr. Strafe, in andere, an den Häuſern herablaufende, kupferne, blecherne, oder

höl-

hölzerne Rinnen, abzuändern befohlen. Verord. vom 28. Jul. 1769.

Dienst zum militarischen sich anbietende Unterthanen, müssen den Consens ihrer Grundobrigkeit haben. Hof-Resol. v. 13. Sept. 1771.

Dienste im höchsten, durch Malversirung sich sträflich gemacht habende K. K. Beamte, sind normalmäßig zukünftig K. K. Diensten nicht mehr fähig, noch ist ihnen ein diesfälliger Auftrag zu machen. Hofk. D. v. 8ten März 1772.

Diöces-Patron Feste, Maß-Regeln in Ansehung derselben. Hofk. D. vom 11. Jan. & 15. Sept. 1772.

Delinquenten, auf was Art sie des Asyli fähig? Vid. litt. A.

Deserteurs Patenten, sollen den Unterthanen bey der Stift vorgelesen werden. Verord. v. 30. Jan. 1776.

Dominien, verboten, wegen ausständigen Dominical-Forderungen, selbst dem Unterthan die Execution einzulegen, sondern solches anzuzeigen befohlen. Hofk. D. vom 13. Jul. 1776. in Verfolg desjenigen vom 30. März E. A.

Desertions-Hindannhaltung wegen, sollen sämmentliche Jurisdicenten ihren conscribirten Erbholden, die in dem sub 10. März 1773. publicirten Werb-Bezirks-Patente, wider die von der Rekruten-Stellung sich flüchtig machende Conscribirten ausgemessene Strafen, und derselben Vermeidung, wohl begreiflich machen. Currenda v. 29. Oct. 1776.

Dienstboten Entlaß-Scheine, der gedruckt- und gestempelten, solle man sich gebrauchen. Currenda v. 23. Aug. 1777.

Dispositiones letztwillige, oder Testamenten, sollen in Verfolge Verordn. vom 22. Apr. 1769 von den Magistraten und Jurisdicenten, sie mögen mündlich oder schriftliche seyn, künftig bey ansonst zu befahren habender schweren Ahndung, allzeit per extensum, an die Landes-Stellen eingesendet werden. Circulare vom 27. May 1778.

Deserteurs zurückkehrende, sind zwar von aller Leibes-Strafe frey, können auch wieder zum Bürgerechte und Erbschafts-Anfällen gelangen, jedoch bleibt ihr vorhin, gleich nach der Desertion eingezohenes Vermögen

mögen fiscalisch. Hofk. D. vom 6. Aug. 1778.

Dunggruben Errichtung aus Erden, Laub, und Gräßig, bey abseitigen Aeckern und Wiesen, besonders in den Gebirgen, wo schwere Zufuhr, und der Gemeind-Dung mit hinreichend, anempfohlen. Currenda vom 3. Nov. 1778.

Ducatons niederländisch-österreichischer Werthes-Erhöhungs Patent, vom 30. Nov. 1778.

Deserteurs-Taglia, für Fuhrwesensknechte, auf 6 fl. reduciret. Hofk. D. v. 27. Jan. 1779.

Dominical-Gründen auf, sitzende Unterthanen, müssen auch zur Straßen-Robbat concuriren. Hofk. D. v. 20. März 1779.

Joseph II. 1781.

Deserteurs Vermögens und Erbschafts-Confiscirung betreffend, über diesfällige Patental-Verordnung von 1761. Nachtrags-Circulare vom 9. Jan. 1781. & Hofk. D. vom 23. Dec. 1780.

Domini in Cœna, päbstliche Bulla. Vid. litt. C. Miscell.

E.

Emigrations-Verbote.

Emigrations-Patent, vom 18. Aug. 1752. enthält

§. 1. Daß von allen Grundobrigkeiten auf die falsche Werber invigiliret;

§. 2. Wenn selbe confessi, oder convicti wären, mit ihnen standrechtsmäßig verfahren, und sie samt ihren gleichfalls überwiesenen Mithelfern aufgehenkt, und falls

§. 3. Letztere, Innsassen, und flüchtig wären, ihr Vermögen confiscíret, ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern aber, die Alimenta abgereichet, nach dem Tode der Entwichenen aber, die ad dies vitæ zurückbehaltene Güter, ihren rechtmäßigen Erben wieder a Fisco extradiret werden sollen.

§. 4. Solle es auf gleiche Weise mit dem Vermögen der Emigranten selbst gehalten werden.

§. 5. Den Handwerks-Gesellen, dann Sensen-Hammer- und andern Eisenarbeits-Gesellen, ist das Ab- und Zuwandern in die Fremde zwar erlaubt; falls sie sich aber

in fremden Landen niederlassen wollten, müßten sie vorher die höchste Begnehmigung ansuchen.

Dieses Emigrations-*Generale*, ist mit dem Deserteurs-Patent vom 19. Jun. 1761. fast gleichlautend, und vermög Resoluto vom 26. Nov. 1764. ist mit ihrem Vermögen und der Alimentation dergestalten fürzugehen, daß auf die Umstände der Hinterlassenen reflectiret, und davon, de casu in casum von dem F. De. Gub. die Anzeige an allerhöchste Gehörde geschehen solle.

Emigrirung K. K. Unterthanen nach Hungarn. Vid. litt. H. Miscell.

Notandum. Folgen hier, die bey noch unbekannten künftigen diesfälligen Verfügungen, beysammen angeführte Gesetze.

In Erbsteuer-Sachen.

Hauptpatent vom 6. Jun. 1759.
Item Erläuterung vom 15. Dec. E. A.
Dann weiteres Patent v. 14. Apr. 1760.

Erb-

Erbsteuer-*Normale* v. 12. Jul. 1766.

Erbsteuerfrey, sind die Waisen-Häuser. Hofk. D. v. 17. Jan. 1767.

Verordnung vom 9. Aug. 1771. daß unter 2 Reichsthlr. Pönfalle, alle von den Abhandlungs-Instanzen der Partheyen, wegen der Erbsteuer hinausgegebenen Nothdürften, jedesmal eigenhändig unterschrieben, und sigilliret werden sollen. Wie auch, daß zufolge K. K. Resol. vom 29. May 1762. die in Erbsteuer-Sachen benöthigten Instrumenta jedesmal gratis hinauszugeben seyen.

K. K. Hofkammer D. vom 5ten Oct. 1771. in Betref der Privilegien, welche die innenbergische Einlags-Capitalien gaudiren, doch daß sie der Erbsteuer unterliegen.

K. K. Hofk. D. v. 29. Oct. 1771. wegen dem Drittel Erbsteuer-Abnahme, von den, einem Stift oder Kloster zufallenden Naturalien.

Currenda vom 3. Febr. 1773. daß wer immer in Erbsteuer-Sachen etwas bey der aufgestellten Commission einzureichen hat, den Kreis, worinn der Ort, die Parthey,

und

und Abhandlungs-Instanz befindlich, unter 12 Reichsthlr. Strafe, ausdrücklich beysetzen, dann was bey Adjustirung der Erbsteuer-Liquidationen, Documenten, und Nothdürften, Hinausgebung und Unterschrift, bey 2 Reichsthlr. Pönfalle zu beobachten.

Erben, haben zu Legitimirung der angegebenen Passiv-Capitalien die Interesse-Quittung vom letzten Jahre zu produciren. Hofk. D. v. 20. März 1773.

K. K. *Resol.* v. 23. Oct. 1773. daß wenn bey einem, aus einer auswärtigen, oder auch diesseitigen, der Erbsteuer nicht unterliegenden Provinz, in die K. K. Erblande, wo die Erbsteuer bestehet, übertragendem Vermögen, eine der Erbsteuer unterliegende Entfertigung nachhin vorgienge, hievon zu Berichtigung der Erbsteuer-Gebühr von dem Percipienten, dem das Gesatz besser, als einem neuen Domicilanten bekannt seyn müsse, die Anzeige binnen 4 Wochen sub Pœna confiscationis zu beschehen habe.

Patent vom 14. Sept. 1775. die Erbschafts-Beyträge zur Normal-Schule, seyen Erbsteuer frey.

Inva-

Invaliden-Fundo zufallende Legata, erbsteuerfrey. Vid. litt. I. in hac Mat.

Erbsteuerfrey, sind auch die den Unterthanen per Testament nachgesehene Schuld-Resten. Vid. litt. S. Miscell.

Leibrenten, in welchen Fällen sie der Erbsteuer unterliegen? K. K. Hofk. D. v. 12. Sept. 1778.

Erbsteuerfrey, sind die, den diesländigen Unterthanen, durch Erbschaft zufallende, und in fremden Landen anliegende Capitalien. Currenda vom 2. Sept. 1779.

Miscellanea.

Einsiedler vagirender, Verschiebung. Vid. Sicherheits, Sachen litt. S.

Errichtung des Arbeithauses. Ibid.

Erbrecht oder Succeßions-Ordnung vom 26. Jan. 1729.

Eß- und Trink-Waaren schädlicher, dann unreifer Früchten, gestunkener Fische ꝛc. Verkauf sub Pœna confiscationis verboten. Verordnung vom 12. Febr. 1752.

Item Wegen Weine, und anderer Getränke Verfälschung, K. K. Hof-Resol. vom 7. Febr. 1767.

Enterdigung, oder Exhumirung todter Körper wegen, zu treffende rechtliche Fürkehrungen. K. K. Resol. vom 22. März 1765.

Entweichung der Soldatenkinder vorzubiegen, Vid. litt. S. in hac Mat.

Einführung österreichischer Masserey. Vid. litt. M.

Ertheilung der Heyraths-Erlaubniß für Invaliden. Vid. litt. I. in hac Mat.

Edictis Curatoribus, die bisher für jede Anweisung passirt gewesse Gebühr, pr. 1 fl. 30 kr. dann das 1 pr. Cent. für jede angewiesene Summa, gegen vorgeschriebene Bedingnisse eingestellt. Hofk. D. vom 3ten Sept. 1770.

Erwerbungen geistlicher, Beschränkung oder Amortisations-Gesetze, vermög welchen selbe überhaupt, aller pr. Erbschaft, Donationem, vel quocumque Modo in fraudem legis, erdachter Ursachen wegen, über 1500 fl. von keinem, in das Kloster gehenden Individuo, acquiriren, erben, oder begehren könen ꝛc. Hofk. D. vom 26. Aug. 1771.

Item, Patente in hac Mat. v. 21. Febr. & 23. Dec. 1775.

Item, Currenda vom 6. Aug. 1779. über Hofk. D. vom 17. Jul. 1779. daß keinem Kloster oder Ordensgeistlichen, etwas Titulo Elemosinæ zukommen zu lassen seye, wenn solches nicht ausdrücklich per Testamentum, oder freywillig, und zwar nach den bestehenden Gesetzen angeschaffet worden.

Item, letzteres gänzliches Beschränkungs-Patent vom 20. Dec. 1780.

Erwerbungen geistliche, die dawider in fraudem legis errichte Contracte Null. Vid. litt. C. Misc.

Erkrankten conscribirten Unterthanen, ex Parte Militari beyzustehen. Vid. in Werbbezirks-Sachen litt. W.

Erzeugniß inländische, zur Färbe und Appretur in fremde Länder auszuführen verboten. Hofk. D. v. 6. Aug. 1770.

Erlaubniß-Zettel, welche dem Unterthan sich von einem Orte ins andere zu verfügen, ertheilet werden, sind stempelfrey. Hofk. D. vom 25. Oct. 1771.

Einfuhr der Hülsen-Früchten und Greißlerey, auf vorgeschriebene Art, mautfrey einzulassen. Hofk. D. v. 14. Dec. 1771.

Erbländisch freye Getraid-Circulation, erstrecke sich nicht auf den obersteyerischen Widmungs-Bezirk, sondern nur außer demselben. Hofk. D. v. 8. Febr. 1772.

Einquartirungs-Sachen. Vid. litt. Q.

Executions-Miliz der, ist, wenn sie wo zu Betreibung eingelegt wird, mehr nicht, dann 6 kr. pr. Kopf abzureichen, den sträflich Morosen aber, successive die Mannschaft zu vermehren. Hofk. D. vom 19. Sept. 1772.

Erledigt landesfürstlicher Pfarren, schleunige Ersetzung. Vid. litt. P.

Entlassen der Invaliden. Vid. litt. I. in hac Materia.

Extract aus der Wiener Realzeitung, in Betref der Feuer-Löschart der Caminen. Vid. litt. F. in hac Mat.

Erdrucken unvorsichtiges, durch das zu sich ins Bette nehmen der kleinen Kinder, zu dessen Hindannhaltung seye sonderlich das gemeine Volk durch die Seelsorgere davon abzumahnen, die Regierung aber, solle wegen Bestrafung derley Fällen bessere Acht tragen. Currenda v. 20. Jul. 1773.

Ent-

Entlaß-Scheine an die Unterthanen der Werb-Bezirke. Vid. litt. W. ibid.

Entlassen der Soldaten auf steuerbare Gründe. Ibid.

Einstands-Recht, zu Concentrirung der Gülten. Patent vom 7. März 1775.

Excommunications-Sache, wegen einem geschlagenen Priester, seye von der Landes-Stelle und dem Ordinariate gemeinschaftlich zu untersuchen, nebst diesfälliger Erläuterung desjenigen vom 16. Jul. 1768. Hofk. D. vom 17. Jun. 1775.

Elle, nach der alten, den Kaufleuten zu messen verboten. Vid. litt. K.

Execution, wegen Dominical-Forderungen. Vid. litt. D. Miscell.

Entlassungs-Gesuche, und entlassen der Soldaten. Vid. in Werbbezirks-Sachen. Litt. W. in hac Mat.

Eigenmächtige Kirchenstrafen, verboten. Vid. litt. K.

Entlaß-Scheine der Dienstboten, gestempelte. Vid. litt. Miscell.

Eisen-Waaren steyrischer, daß unter dem Verbote, solche gegen Triest, und Italien auszuführen, keineswegs die steye-

rischen Geschmeid-Waaren, als Pfannen, Feilen, Blech, Messer und Scheren aller Gattungen, und was unter diesem Namen gälte, zu rechnen, sondern solche steyerische sowohl, als auch österreichische Stahl- und Eisengeschmeid-Waaren, auch ohne Ober-Kammergräflich ämtlichen Passe, ungehindert frey ausgeführet werden könne.

Bancal-Administrations Insinuatum vom 7. Aug. 1775.

Joseph II. 1781.

Entfernung a loco Officii, nach dem allerhöchsten Hoflager, darüber muß die Erlaubniß von Sr. K. K. Majest erbeten, zugleich aber ein Revers de non petendo eingelegt, 10 pr. Cento von dem Gehalte zurückgelassen, und wenn jemand über die bestimmte Erlaubniß-Zeit ausbliebe, gar eine Vierteljahrs-Gage carirt werden. Hofk. D. vom 12. Oct. 1780.

Item, in hac Mat. Hofk. D. vom 5. Jan. 1781.

Entfernungs-Licenztaxe, seye nur damals zu entrichten, wenn die Entfernung außer den Erblanden, oder nach allerhöchstem

ſtem Hoflager beſchehe, oder in Ländern, über die von dem Landes-Chef zu erlauben vermögende Zeit von 6 Wochen daurete, in welchem Falle die Taxe auch nur von jener Zeit zu berechnen, und hiebey die Beſoldungen zur Grundlage zu nehmen wären. Wo übrigens von denen, welche weder Gehalt, noch ſonſt was ab Ærario zöhen, auch keine Abſentirungs-Taxe abgenommen werden könne. Hofk. D. vom 28. Febr. 1781.

F.

Feyertage-Haltungs Generalien.

Notandum.

Da es hierinnfalls von den älteren Gesetzen, de annis 1749. & 1753. darinn abgekommen, daß, außer den Apothecken-Barbier- und Peruckenmacher-Läden, alle übrigen Kramm- und Kaufmanns-Buden geschlossen seyn müssen; auch alles Feilhaben, außer den bis 9 Uhr früh verstatteten unentbehrlichen Victualien-Verkaufe, an Sonn- und gebotenen Feyertagen verboten; und nur den Warkerzlern und Lebzeltern das Feilhaben jener Waaren erlaubet ist, welche währendem Gottes-Dienste gebraucht werden; so kommen hier gleich die neuern diesfällige Gesätze. Als

§. 1. K. K. *Resol.* vom 14. Jul. 1770. befiehlt, daß die in den Sonn- und gebotenen Feyertagen einfallende Jahr- und Wochen-Märkte auf die nächst vorhergehende, oder kommende Arbeits-Tage versetzet; auch künftig nicht allein in Städt- und Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen und Filialien an den gebotenen Sonn- und

Feyertagen Nachmittags, die Christen-Lehre, Vesper, und Rosenkranz gehalten, und daß die Wirthshäuser frühe sowohl, als Nachmittag währendem Gottes-Dienste, gesperrt gehalten werden sollen.

§. 2. Feyertags-Abänderung des Patrocinii Principalioris, und der diesfälligen Kalender. Hofk. D. v. 7. Oct. 1771.

§. 3. Feyertage, an den abgebrachten, solle kein Amt, Predigt, oder Vesper, gehalten werden, außer es wäre an einem solchen Tage, eine eigene Stiftung hierauf festgesetzt, sondern sind solche blos als Werktäge zu achten. Hofk. D. vom 17. Nov. 1771.

§. 4. Feyertagen, an den gebotenen, und an Sonntägen, sind nebst der Abstellung der Jahr- und Wochenmärkten, auch die Kirchweih-Märkte zu halten verboten. Hofk. D. v. 15. Febr. 1772.

§. 5. Feyertage, an den aufgehobenen, Vorschrift, ratione der Robbath. Hofk. D. v. 15. Apr. 1772.

§. 6. Feyertage an den gebotenen, wider die dazumal feilhabende Kaufleute und Krämmer, Strafen-Bestimmung. Hofk. D. v. 20. Jun. 1772.

§. 7. Feyertagen an den gebotenen, oder an Sonntägen, und nicht an Werktägen, sollen von dem Volke die Votiv-Processionen gehalten werden. Vid. litt. p.

Feyertag an einem gebotenen, wenn just der Wochenmarkts-Tag einfiele, so solle selber an dem Tag vor selbem gehalten werden. Circulare v. 10. Jul. 1776.

§. 9. Feyerungs-*Normale* der Gott gewidmeten Feyertagen widerholet. Hofk. D. v. 22. März 1777.

§. 10. *Currenda* vom 25. Jul. über Hofk. D. vom 8. Jul. 1780.

§. 1. Daß wenn künftig, aufgehobene Feyertage öffentlich verkündiget, an deren Vorabend Glocken geläutet, vor und an dem Tage selbst öffentlich feyerlicher Gottesdienst, mit Amt, Predigt, auch nur Lesung des Evangelii, Vesper oder Litaney gehalten würde;

Jeder solcher Actus mit 10 Reichsth. zu Handen des Religions-Fundi, ohne Nachlaß, und executive einzutreiben seye.

§ 2. Könnten an solchen in den Kalendern ohnehin schwarz eingedruckten

auf-

aufgehobenen Feyertagen, von den Dominien die gewöhnlichen Robbathen gefordert, und müsten von den Unterthanen prästiret werden.

§. 3. Seye der Mißbrauch wegen Uebertragung des geweihten Feuers, der mitwirkend oder connivirenden Geistlichkeit, bey 10 Reichsthlr. Strafe verboten.

§. 11. Täge, an welchen die Haltung der Spektakeln, Mustquen, und Bälle verbotten. Vid. litt. T. Miscell.

Feuers-Gefahr Verhütungs-Patenten, und Feuer-Löschordnungen.

§. 1. Feuer-Löschordnung Caroli VI. welche in 6 Abtheilungen bestehet, und unter dem 29. April 1722. erflossen, dienet hier pro Fundamento der Feuer-Löschcommission.

§. 2. *Sub* 21. Nov. 1749, verboten in den Gärten oder Feldern um Grätz und dessen Vorstädten, einiges Staudenwerk zu verbrennen.

§. 3. Feuer-Geräthschaften mit den nöthigsten sich zu versehen, und solche Casu Existente von ihren Unterthanen herbey-

beybringen zu lassen, den um Grätz liegenden Dominien anbefohlen. Sub 10. Dec. 1749.

§. 4. Vermög Verord. v. vom 7. Apr. 1750. sollen die Grätzer Rauchfangkehrer zu kehren besorget seyn, und die alsogleiche Anzeige eines saumseligen Hausherrn oder Innwohners, nach Vorschrift der Feuer-Löschordnung machen, wie auch zu jener Zeit in den Häusern kehren, wo kein Feuer mehr auf dem Herde gemacht wird.

§. 5. Verordn. v. *ejusdem Dato & Anno*, befiehlt den 10 Viertel-Meistern der Stadt und der Vorstädten von Grätz, die monatliche und mittlerweilige Visitationen der Herdstätten und Rauchfängen in den Häusern, alsogewiß vorzunehmen, auch all jenes, was in der Feuer-Ordnung und Instruktion enthalten, auf das gefließenste zu vollziehen; als sie im Widrigen zur Strafe gezohen werden würden.

§. 6. *Currenda* vom 2. Sept. 1750. befiehlt, daß in den Mühlen keine Späne-Leuchten gebrauchet, keine Inschlicht-Kerzen an die Wände gesteckt, noch Toback geraucht, sondern vielmehr mit den Lichtern

alle

alle Vorsicht gebrauchet werden solle, als widrigens, die Schuldtragende bey entstehender Feuers-Brunst exemplarisch gestrafet werden sollten.

§. 7. Laut mit Trommel-Schlage publicirter Verordn. v. 19. Nov. 1751. solle sich niemand mit Kien- oder Späne-Leuchtern auf der Gasse betreten lassen, widrigenfalls Dienstboten oder unbemittelte Einwohner mit 24 stündigem Arreste bey Wasser und Brod, Vermögliche abey mit 2 fl. Pönfalle gestraft werden, auch Eltern für ihre Kinder haften sollten.

§. 8. Abermalige Verordnung vom 21. Apr. 1752. wegen indistincter Visitirung aller Feuer-Stätten und Rauchfängen.

§. 9. Erneuerung des Verbots wegen der Kien- und Span-Leuchten vom 6. & 19. Nov. 1753.

§. 10. Solle laut Hof-*Resol.* vom 24. Nov. 1753. der bey Feuersbrünsten zum Retten commandirten Mannschaft für selbigen Tag doppelte Löhnung gegeben, auch die allenfalls dadurch schadhaft gewordene Montur, ohne Anschreibung bonificirt werden.

§. 11.

§. 11. Durch *Circulare* vom 24. Febr. 1755. der Stadt und Vorstädten Bewohnern von Grätz, befohlen, sich die nöthigen hohen Leitern und Feuer-Häcken anzuschaffen.

§. 12. *Per Circulare* vom 4. Aug. 1755. anbefohlen die nöthigen Feuer-Spritzen, Wasser-Schläuche, lederne Feuerämper und Hacken bey der Stadt Grätz anzuschaffen und wohl zu bewahren. Zu Manipulirung der Feuerspritzen aber, einige Burger und Stadt-Bediente eigens abzurichten, sie darinn monatlich einmal an einem Sonn- oder Feyertag Nachmittag zu üben, zween Männer des innern Raths zu Feuer-Commissarien zu ernennen, und wohl zu instruiren.

§. 13. Aufgetragen *sub* 22. Sept. 1755. den 10 Viertelmeistern und dem Profosen, daß niemand nahe an der Mur bey der Stadt, Schwärmer oder Raketen anzünden, die Contravenienten arretiret, und auf das Rathhaus geliefert werden sollen.

§. 14. Wiederholter Verbot des Toback-Schmäuchens bey Häusern, in den Städten, dann in Tennen, Ställen und derley Oertern. *sub* 29. Oct. 1760.

§. 15. Laut Verordnung vom 30. Dec. 1761. solle den grätzerischen Viertel-Meistern die Feuer-Ordnung öfters republicirt, und faßlich gemacht werden.

Neuere diesfällige Gesetze.

§. 16. Verordnung vom 6. Febr. 1770. daß dem sub 2. Febr 1768. emanirten Hofk. D. wegen dem verbotenen Gebrauche der Kien- und Späne-Lichter, Anheftung der Inschlitt-Kerzen an die Wände, und Taback-Schmäuchen bey Häusern, in Mühlen, Ställen, und Tennen genaue Parition geleistet werden solle.

§. 17. Feuers-Gefahr zu verhüten, sollen die Keller-Fenster nicht mit Stroh oder andern brennbaren Materien, sondern mit Waasen vermacht werden. Verordn. v. 14. März 1776.

§. 18. *Currenda* vom 16. Oct. 1776. vermög welcher den Haus-Innhabern in dem Grätzer-Pomærio, die genaue Erfüll- und Beobachtung des 11. §. der unterm 29. April 1722. publicirten Feuer-Löschs-Ordnung widerholt anbefohlen worden.

§. 19.

§. 19. *Circulare* vom 7. April 1778. mittels welchem gesammten Haus-Innhabern in der Stadt und den Vorstädten aufgetragen worden, daß selbe das Feuer-Patent sowohl in als außer einer Feuers-Brunst, bey Vermeidung der Patentalstrafe auf das genaueste befolgen, die vorgeschriebenen Wasser-Eimer und die gefüllten Wasser-Bodungen im Sommer auf den Haus-Böden vorräthig haben, und von den Feuerfangenden Materialen keine patentwidrige Menge, noch an den, der Feuers-Gefahr ausgesetzten Oertern, aufbehalten sollen.

Fleischhacker *Regulative* betreffend.

§. 1. Fretten, von unbefugten, wird vermög Verordnung vom 17. Oct. 1752. abgestellet, und muß ein jeder Bauer, der ein Kalb, zum Verkaufe in die Stadt bringt, bey Abnehmung desselben, laut Patent v. 19. Nov. 1745. & 29. May 1753. das Viehzettel (daß es sein eigen erziegeltes Kalb seye) aufweisen.

§. 2. Fleischhacker Innungs-Artikel vom 15. Jun. 1755. bestättiget die den

hiesigen Fleischhackern sub 16. März 1602. ertheilte Privilegien, Kraft welchen sie mit Ausschlusse aller übrigen, das Publikum mit Fleische zu versehen haben.

Neuere Gesetze.

§. 3. Fleischhackern hiesigen, solle laut K. K. Resolut. vom 4. Febr. 1769. der zu ihrem privativen Einkaufe, seit 13. Dec. 1667. ihnen ausgemessen gewesene Widmungs-Distrikt wider aufgehoben werden.

§. 4. Fleischhackern, solle laut Verordnung vom 5. Jun. 1769. der Magistrat zu ihrer Obsicht 2 Commissarien bey den Fleischbänken aufstellen.

§. 5. Fleisch-*Normale* vom 20. Jun. 1769. so nach jenem v. 20. Nov. 1767. eingerichtet worden, bestimmet a puncto primo bis ad tertium, die Art Quantität und Gewicht der Zuwage. Wornach tertio, verboten bleibet, einigen Partheyen aus Gunst, die Zuwage nachzusehen, und solche dem andern in mehrerem Gewichte aufzudringen, auch das Kälberne- und Schaf-Fleisch wider des Käufers Willen, nicht minder die Fleck ganz naß, und voller

ler Unflath zuzuwägen. Quarto, werden die Uebervortheilungen am Gewicht oder Zuwage, das erstemal pr. 3, das zweytemal pr. 6 Reichsthlr. mit Abreichung der Denuncianten-Helfte, das drittemal mit Ausstellung an den Pranger, und das viertemal mit Benehmung des Handwerks und Bürgerrechts bestrafet.

§. 6. Verordn. v. 23. Jan. 1770. daß die Tarirung der rindernen Zunge und des Inschlits diesem Normali nachzutragen komme.

§. 7. Verordn. vom 3. May 1775. an den Grätzer Magistrat, und Victualien-Profosen, betreffend die in dem Grätzer Pomærio und nächst anliegende Jurisdictionen kundgemachte Regulirung, wie es künftig mit dem Kaufe und Verkaufe des Schweine-Fleisches, Speck, Schmer und geselchten Fleisches gehalten, dann wie hoch und um was für einen Tax das Prieling und respective inländische und hungarische Schweine-Fleisch verkauft werden solle.

§. 8. *Circulare* vom 11. Dec. 1776. Kraft welchem an den Grätzer Magistrat und Victualien-Profosen, wegen Hindann-

haltung des der Gesundheit sehr Nachtheilig pfinnigen Schweinenfleisches, verlautbaret worden, daß

§. 1. In jeder, auch kleinsten Stadt und Markt wenigstens ein unpartheyischer, in den herrschaftlichen Bezirken aber, nach dem Verhältniße der Fleischhacker, auch allenfalls mehrere der Sache verständige Männer als Pfinnbeschauer angestellet, und selben

§. 2. Die Kennzeichen dieser Krankheit, nämlich die gelb und weißen Wasser-Blattern auf der Zunge, und das gräsliche Aussehen des Schweine-Fleisches nach der Schlachtung, bekannt gemacht,

§ 3. Jedermänniglich seine Schweine vor dem Verkaufe, oder der Schlachtung den Pfinn-Beschauern darzustellen, bey Vermeidung 3 Reichsthlr. Strafe angewiesen; auch

§. 4. Derley pfinniges Fleisch unter einer gleichen Strafe an niemanden verkaufet, weder selbst im Hause des Eigenthümers genoßen, sondern mit alleiniger Ausnahme des Speks und Schmeers vertilget;

§. 5. Desgleichen dem aufgestellten Pfinn-Beschauern für seine Mühe und Versäumniß von jedem untersuchten Stück Borsten-Viehe, außer der Hauptstadt Grätz (wo die Tare 7 kr. ist) 3 kr. unweigerlich bezahlet werde, und endlich

§. 6. Nicht nur von den herrschaftlichen Beamten und Ortes-Magistraten, durch die angeordnete Fleisch- und Victualien-Commissarien das zum Verkaufe geschlachtete Schweine-Fleisch öfters besichtiget, das angesteckt befundene, zur Vertilgung weggenommen, und die Uebertretungs-Fälle zur Bestrafung dem Kreisamte angezeiget, sondern auch durch die Herrn Kreis-Hauptleute selbst, mittels ihrer Geheimen Aufsehern, und bey Gelegenheit der ohnehin öfter vornehmenden Local-Commission nachgeforschet, und auf die Befolgung feste Hand gehalten werden solle.

§. 9. Fleischermeister und Knechten, Wanderung gegen deme gestattet, daß sich derley Leute vorher bey dem betreffenden Werb-Bezirke melden. Currenda vom 25. Nov. 1777.

§. 10. Fleischhackern sammentlichen, wird die unklaghafte Versehung der Saifensieder auf dem Lande, mit dem benöthigten Inschlit in guter Qualität, und um den gesetzten Preiß, den Magistraten und Jurisdicenten aber, die diesfällige Invigilirung aufgetragen Verordnung vom 25. Febr. 1778.

§. 11. Fleisch des rohen, Verkauf, den Unterthanen, welche in dem Irrwahne stehen, daß sie nach bezahltem Fleischkreuzer-Aufschlage, dazu befugt wären, sub Pœna Confiscationis verboten. Cur. v. 5. May 1769.

Miscellanea.

Fratschlern hiesigen, ist schon per Circulare vom 20. Sept. 1741. aller Vorkauf auf 3 Meil um Grätz, gleich andern vorkäufern, verboten worden. Es ist auch kein Privativum, sondern jedem sich auf solche Art zu nähren erlaubt.

Falliten- und Decocten-Ordnungs-Patent vom 16. Dec. 1747.

Fiscus K. K. kann in allen Fällen wo er die allerhöchste landesfürstl. Jura, oder Gefälle zu vertreten hätte (die alleinige Crimina-

minalia, ſo nicht in Statum Publicum, oder die Regalia Principis einſchlagen, ausgenommen) ſeine Actiones nirgends anders, und bey keiner andern Inſtanz, als bey dem aufgeſtellten conſeſſu in cauſis Summi Principis anſtrengen. K. K. Reſol. vom 9. Sept. 1752.

Frachtwägen, ſollen zu Vermeidung der Straffen-Verderbung bey 10. fl. Strafe nicht über 60. Centner führen. Circulare vom 17. May 1756.

Fidei-Commiß-Sachen betreffendes Normale vom 12. April 1760.

Feidei-Commiß Errichtungs-Patent, vom 4. Febr. 1763. worinn ein Quantum von 400000 fl. pro Norma genommen worden.

Fidei-Commiß-Curatoren Inſtruction vom 11. März 1765.

Fälle in geiſtlichen, dependiren die Meßner und Schulmeiſtere von der geiſtlichen, und in weltlichen von der weltlichen Obrigkeit, können auch, wenn beede Dienſte in einer Perſon vereiniget ſind, ohne Vorwiſſen weltlicher Obrigkeit nicht abgedankt werden. Hofk. D. v. 13. Oct. 1770.

Früchten unreifer, und schädlicher Eßwaaren-Verkauf. Vid. litt. E. Miscell.

Futter-Kräuter Anbau, auf Brachfeldern, zehendfrey. Vid. litt. B. Miscell.

Satirung hierländiger Lehen. Vid. litt. L. in hac Mat.

Fürstenfeld bis Ilz, Commercial-Strasse. Vid. litt. C. Miscell.

Ferme, ein Hazardspiel. Vid. litt. H. in hac Mat.

Frauen-Klöster alleine, von der Todtenbeschau ausgenommen. Vid. litt. T.

Fasching begraben, auf dem Lande, nebst dem Krippel, heil. drey König, und Lichtmeß-Spiel, mit lebendigen Personen als unschicksame Mißbräuche abgestellet. Hofk. D. vom 26. May 1770.

Flüchtige Conscribirte Unterthanen. Vid. bey Werb-Bezirken litt. W.

Fremden Kaufleuten und Fieranten der Verkauf erbländischer Waaren und Manufactorum, auf den Jahrmärkten, und außer solchen, verboten. Hofk. D. v. 29. Jul. 1771.

Flaschner und Klampferer, unter dem Namen Spengler, vereinigt. Vid. litt. S. Miscell.

Fut-

Futterung übermäßiges des Viehes mit Klee, schädlich. Vid. litt. K.

Fässer, Wein und Bieres, zu Brandmarken. Vid. litt. B. Miscell.

Freysassen landschaftlicher, Befreyung vom Natural-Quartier. Vid. litt. Q.

Fleisch schweinenes, Speck- und Schmeer-Verkauf. Vid. litt. S.

Frauenklöster, darf künftighin keines, weder ein Activ-Capital aufkünden, noch weniger ein Passivum contrahiren, oder Novitzinnen ohne Vorwissen, und Einwilligung der Landes-Stelle aufnemen. Hofk. D. vom 23. Oct. 1773.

Fuhrknechte beurlaubte. Vid. litt. B. Miscell.

Feuerschaden Vergütung. Vid. litt. U.

Fratschlern, der Handel mit Eyern und der Ein- und Auskauf auf dem Platze, derjenigen Comestibilien, so sie wieder allda verschleißen wollen, bey Verlust ihrer Concession verboten. Verordn. vom 24. Febr. 1776.

Fischmeistern den hiesigen, die Erkaufung der Fische, von den Bauern auf dem Platze, bey Confiscations-Strafe untersaget. Verordn. v. 12. Jun. 1776.

Fuhrlohn der Militair-Transporte vom Centen und Meile auf 4 kr. von Seiten des Militaris zu vergüten. Hofk. D. v. 11. Jan. 1777.

Fünf Kreuzerstücke, als conventionsmäßige Münzen anzunehmen. Hofk. D. vom 16. Jan. 1777.

Fuhrknechten militarischen, ist ohne Einwilligung des Militär-Fuhrwesens-Corps, so wie den beurlaubten Soldaten, ohne Einwilligung ihrer Regimenter, die Verehelichung nicht zu gestatten. Hofk. D. vom 28. Febr. 1777.

Fratschler und Melbler, dörfen vor 10 Uhr Vormittags auf dem Platze, an Wochenmarkts-Tägen nichts kaufen, oder vorkaufen. Circulare v. 13. Aug. 1777.

Fuhrknechte, für einen desertirten die Taglia 6 fl. Vid. litt. T.

Feldstande dem, angehöriger Verpflegs-Beamter, wenn er mit einer Civil-Person in einem Delicto verknüpfet. Vid. litt. C. Miscell.

Fuhrwesens-Pferde, und ausgemusterte Cavallerie-Pferde, unter welchen Bedingnissen sie künftig an die Unterthanen ausgetheilet werden würden. Vid. litt. P.

Freysassen landschaftlicher, wessen sich wegen dem bey ihnen aufhaltenden Personale in Rekrutirungs-Fällen, zu achten seye? Currenda vom 12. Jan. 1779.

Feldbäckerey zur, sich engeagirende conscribirte Unterthanen, auf ihre Stellung gelten zu lassen. Vid. litt. U.

Fabrikanten müssen ihren Arbeitsleuten gestempelte Attestaten geben. Vid. litt. A.

Fremde verdächtige Offiziers auf Post-Stationen. Vid. litt. O.

Joseph II. 1781.

Fremden der Eintritt, und das willkührliche Herumreisen in diesseitige Länder, ohne ordentlichen Pässen nicht zu gestatten. Circul. vom 18. Jan. 1781.

Fremde Vagabunden, für eigne Unterthanen zu stellen verboten. Vid. litt. U.

Fuhrknechte militarische beurlaubte, wenn die Postmeistere einen aufnehmen wollen. Vid. litt. P.

G.

Gästehaltung, in Schank- und Coffeehäusern.

§. 1. Gäste- oder Coffeehäuser, sollen im Sommer, nämlich von Georgi bis Michaeli um 10, und im Winter von Michaeli bis Georgi um 9 Uhr Nachts gesperret seyn; widrigens der Gastwirth, oder Coffeesieder das erstemal für jede Person um 2 fl. das zweytemal um 4 fl. und bey nicht verspürendem Vollzuge, demselben allenfalls das Wirthshaus benommen, die über die Zeit sich darinn einfindende Personen aber, ohne Ausnahme eingeführet, und ihrer Instanz zur Bestrafung eingeliefert werden sollen. Currenda v. 28. Jun. 1749.

Nota. Dieses Gesetz hat aber, außer der bestehen gebliebenen Bestrafung der Gastgeber und Coffeesieder, völlige Abänderung erlitten.

§. 2. *Circulare* vom 2. Sept. 1749. verordnete obiges auch für das Land.

§. 3. *Resol.* vom 28. Nov. 1751. bestättiget obigen Verbot, mit dem Unterschiede, daß die Ofenhaltung dieser Häu-

ser,

ser, im Winter und im Sommer, um eine Stunde verlängert worden.

§. 4. *Circul.* vom 16 Jul. 1754. setzet für die Verwältere auf dem Lande, so derley Mißbräuche nicht anzeigen würden, ein Pœnale von 6 Thlr.

§. 5. Verordn. vom 17. Jul. 1761. befiehlt allen Wirthen, Bierbräuern, und Coffeesiedern, die gemeinen Militair-Personen, höchstens nur eine Stunde nach Zapfenstreich bey sich zu behalten; sodann, wenn die Ermahnung nichts fruchten sollte, die Anzeige in der Stille, der nächsten Wache, zur Abholung des Soldatens zu machen, bey Strafe von 2 fl. für jeden Kopf. Wo untereinstens dem Stadtgericht, und beeden Profosen mitgegeben würde, täglich die Patrouillen zu Visitirung dieser Häuser abzuschicken, auch im Benöthigungs-Falle das Militare zu requiriren.

Neueres *Normale.*

§. 6. Glocken-Zeichen zur Abschaffung der Gäste, mit Ausnahme der Reisenden, seye in allen landesfürstlich sowohl, als Municipal-Städt und Märkten, Sommers-

mers-Zeit, von Georgi bis Michaeli, Nachts um 11 Uhr, und im Winter, von Michaeli bis Georgi, um 10 Uhr, mit einer Glocken auf dem Rathhause zu geben. Wornach sodann die Ortes-Magistraten öftere Visitationen zu veranlassen, und wenn über die bestimmte Zeit Gäste betreten würden, den Wirth sowohl als die Gäste zur Strafe zu ziehen hätten. Currenda vom 24. Sept. 1773.

Miscellanea.

Geyhandels Patent, vom 13. März 1751. den Geyhandel, das Hausiren, nebst den Maaßregeln betreffend, welche Krämer ganz abgeschafet, theils aber, und gegen welche Bedingnissen toleriret seyen?

Geistlichkeit der, aller Warhandel, mit Kerzen, Figuren ꝛc. verboten. Circulare vom 5. April 1752.

Geister- oder Hexen-Processe. Vid. litt. H. Miscell.

Geldversendungen außer den K. K. Erblanden, ohne Passes Obsignirung des K. K. Münzamtes, sub pœna confiscationis, verboten. Circulare vom 25. Apr. 1752. & 21. März 1768.

Getränke-Verfälschung, und schädlicher Eß-Waaren-Einführung verboten. Vid. litt. E. Miscell.

Grundbücher-Einrichtung landesfürstl. Städt und Märkten, und Extabulations-Geschäft bey hiesiger Land-Tafel betreffend. Patent vom 5. Nov. 1762.

Gerhaben, sive Pupillar-Ordnung. Vid. litt. P.

Gemeinweyden Ausmessung, und wegen Vieh-Seuche Verhütung, die Verbesserung derselben, durch Anbau nützlicher Futter-Kräuter anempfohlen. Patent v. 7. Dec. 1768.

Geschenke-Annehmung, den K. K. Beamten verboten. Hofk. D. vom 10. März 1769.

Gewehr heimliches zu tragen, zu Verhütung böser Händel verboten. Vid. bey Duell-Mandaten litt. D.

Gränzen-Visitationen betreffend. Vid. bey Sicherheits-Anstalten litt. S.

Geistlicher vagirender, Aufhebung. Ibid.

Großbindern, und Zinngießer-Gesellen, werden jene Mißbräuche, welche sie bey dem Freysprechen der Jungen, nach der

Hand,

Hand, auch ihres Orts erſt auszuüben pflegen, abgeſtellet. Hofk. D. v. 7. Oct. 1769.

Gift-Verkauf aller, Verbot, ſolle ausdrücklich bey Ausfertigung aller Hauſier-Zetteln, eingeſchaltet werden, und haben die Commercien-Comiſſarien bey widriger Betretung die Confiſcation fürzukehren. Verordn. v. 14. Nov. 1769.

Gefälles-Verbeſſerung eines allerhöchſten wegen, denjenigen, welche etwas Weſentliches dazu beygetragen zu haben, darthun könnten, eine dem verſchaften Nutzen gemäße Belohnung verſprochen. Hofk. D. vom 24. Dec. 1769.

Geld entlehnen der Mautbeamten von Kaufleuten, verboten. Vid. litt. M.

Gelübde Ordens, darf niemand vor 24 Jahren ablegen. Vid. litt. O.

Geſellen verheyratheter, und die mit ihnen bey den Zünften und Handwerken obwaltende Mißbräuche. Vid. litt. H. ibid.

Gründen wegen der, ſollen die Unterthanen ihre Zunamen nicht Abändern. Hofk. D. vom 15. Dec. 1770.

Geſchenke Neujahrs, verboten. Vid. litt. N.

Geistlichen Stiftern, Abforderung des Infel-Geldes ꝛc. verboten. Vid. litt. S. Miscell.

Goldmünzen K. K. Erhöhung. Vid. litt. M.

Gesellen Handwerks, Kundschaft und Wander-Päße betreffend. Vid. bey Handwerks-Sachen. Litt. H.

Guarnisons-Artillerie. Vid. litt. A.

Gründe größere der Bauern, bey deren Zerstückung. Vid. litt. B. Miscell.

Geistlicher Erwerbungen, Beschränkung. Vid. litt. E. Miscell.

Geld-Summen außer Landes zu schicken, den Ordens-Geistlichen verboten. Vid. litt. O.

Geistlicher Ordens-Häuser Affiliationen, an solche fremder Länder und Staaten. Vid. litt. O.

Geistlicher Orden Confectio Testamentorum, nichtig. Vid. litt. O.

Gemein-Wayden, Zertheil- und Verbesserungs Patent vom 8. Oct. 1771.

Gewerks-Männer Innenbergischer, Tax-Befreyung. Vid. litt. I. Miscell.

Getraidhandel erbländischer freyer, erstrecke sich nicht auf den Widmungs-District. Vid. litt. W. Miscell.

Geldmünzen zum, dienliche Werkzeuge zu machen, verboten. Vid. litt. M.

Greislerey, mautfreye Einfuhr. Vid. litt. E. Miscell.

Geistlicher Orden institutwidriges Leben. Vid. litt. O.

Geistlicher Orden Geld-Negotien durch Wechsel verboten. Vid. litt. O.

Gesundheits-Stand, zu dessen Behufe, Maaßregeln bey Begrabung todter Körper. Vid. litt. B. Miscell.

Geistlichen Vorstehern von, ausgehende Steckbriefe. Vid. litt. S. Miscell.

Gemeinwayden, beurbarter, Zehend-Befreyung. Vid. litt. Z. Miscell.

Giftverkaufes, unbefugten, Einstellung, dann von jenen Personen, denen solches zu verkaufen erlaubt, die in dem General Sanitäts-Normativo, vorgeschriebene Vorsicht anzuwenden, bey Vermeidung der darinn ausgemessenen Strafen. Hofk. D. v. 29. Oct. 1772.

Geschenke der Gesellen, bey Handwerken verboten. Vid. litt. H. ibid.

Goldwage der, wegen Verdacht ungewichtiger Münzen, solle sich das Publikum bedienen. Hofk. D. v. 19. Febr. 1773.

Geldforderungen unbefugte, der Geistlichkeit, von den Unterthanen, sie mögen auf noch so alten Herkommen, oder gerichtlichen Sentenzen gegründet seyn, verboten. Hofk. D. vom 26. Jun. 1773.

Gewicht und Maaßerey Patent. Vid. litt. M.

Getraidhandel nach Triest, ein für allemal erlaubt. Resol. v. 12. Jul. 1773.

Gründe kaufrechts. Vid. litt. K.

Geistlicher Orden Regulativ wegen Antretung der Tertiaren. Vid. litt. T.

Geld, geldwerths, und mit dergleichen beschwerte Packete ꝛc. Vid. lit. P.

Gesellen-Beschränkung und der Stühle, bey den Handwerken. Vid. litt. H. ib.

Gold- Silber- und Galanterie-Arbeiter Ordnung, gedruckte v. 3. Jul. 1774.

Getraidsorten, welche die Widmungs-Districts-Insassen, den Kammergütern zum Kaufen angeboten, und von ihnen nicht

nicht erhandelt werden wollen, können nach Expirirung des disfälligen Termins ad Extra verschließen werden. Hofk. D. v. 25. Febr. 1775.

Gottscheeische Unterthanen, so nicht mit ihrem herrschaftlichen Paße versehen, sollen nicht weiter passiret, sondern handfest gemacht, und dem nächsten Militär-Commando übergeben werden. Hofk. D. v. 27. Jul. 1776.

Gottscheern, was für Handel ihnen erlaubt? Vid. litt. H. Miscell.

Goldmünzen K. K. Ausfuhrs-Verbot, mit alleiniger Ausnahme des Turcici, gänzlich und für beständig aufgehoben. Hofk. D. v. 18. Apr. 1777.

Gemein- oder Hutweyden, unvertheilte, daß sie bis Anfangs Aprils 1780. also gewiß vertheilet, und hierüber die Ausweise, oder wichtige Hinderniß-Gründe, den betreffenden Kreis-Aemtern eingereichet werden sollen, als im widrigen, auf der Dominien Unkosten, patentmäßig vorgeschritten werden würde. Circul. vom 4. Jan. 1780.

Gesellen, bey Commercial-Gewerben, dörfen nicht zur Wandrung außer Landes verhalten, noch wegen deren Unterlassung bey Meisterrechts-Werbungen, ein Hinderniß in Weg, oder eine Dispensations-Tare auferlegt werden. Hofk. D. v. 5. Febr. 1780.

Geistlichkeit, was in Angelegenheit der an sie ergehenden, und von selber, dem Volke kund zu machenden allerhöchsten Generalien, zu veranlassen, und zu beobachten. Hofk. D. v. 11. März 1780.

Gymnasial-Attestaten, ohne, kann kein Jüngling, in einen geistlichen Orden aufgenommen werden. Hofk. D. v. 27. May 1780.

Geldbeytrages-Concurrenz, zur Vorspann. Vid. litt. U.

Geistlichen eines, Arretirung, solle entweder zur Nachts-Zeit, oder derley Einziehung mittels eines geschlossenen Wagens, oder Tragsessels geschehen. Hofk. D. vom 22. Jul. 1780.

Gränzen-oder Cordons-Wachen, betreffende, und von dem K. K. Hofkriegsrathe herüber gegebene Anmerkung, wegen

der

der Emigrations- oder Contrabands-Gebühr-Ueberlassung, dann Deserteurs-Taglia. Circul. vom 14. Nov. 1780.

Joseph II. 1781.

Gerichts-Ordnung die neue vom 1. May 1781. im Auszuge geliefert. Sie soll vermög allerhöchstem Befehle mit 1. Jan. 1782. ihren Anfang nehmen, jeder der Recht zu suchen, oder zu sprechen hat, sich alsdann darnach achten, auch der Richter einer Verjährung widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen die allerhöchste Entschließung einholen. Massen alle vorige Gesetze, unter was immer für Benennungen sie ergangen wären, so weit sie einen Gegenstand dieser Gerichts-Ordnung beträfen, als aufgehoben erklärt würden. Nur sind derzeit von Beobachtung gegenwärtiger Gerichts-Ordnung die Berggerichte, dann die Mercantil- und Militar-Justiz-Behörden, bis weiterer allerhöchsten Entschließung enthoben.

Erstes Kapitel.

Von gerichtlichem Verfahren überhaupt.

§. 1. Der Richter soll nur auf Anklage, und niemals von Amtswegen, ausgenommen die Gesetze befählen es, verfahren.

§. 2. Außer den hierinn ausgenommenen Fällen, sind nur dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Dupplik zu gestatten.

§. 3. Kläger muß das Faktum mit vollkommenen Umständen in der Zeit-Ordnung anbringen. Er darf,

§. 4. Mehrere Gegenstände nur damals anführen, wenn sie unter sich zusammhängen.

§. 5. Beklagtens Einrede, muß über die gegentheilige Umstände und zwar über jeden insbesondere, in eben dieser Ordnung, klar, und ohne Zweydeutigkeit seyn. Daher die Beyrückung einer allgemeinen Verneinung verboten, und ohne Wirkung.

§. 6. Beklagter hat in der Einrede die Ergänzung des Faktums, oder der von dem Kläger verschwiegenen Umständen, in gehöriger Zeit-Ordnung nachzutragen.

§. 7. Beklagter muß alle auf eine Zeit oder auf immer ihn zu schützen glaubende Einwendungen zugleich, nach ihrer Ordnung mit dem Faktum anführen.

§. 8. Klägers und Beklagtens Begehren muß so genau als möglich bestimmt seyn.

§. 9. In der Replik hat Kläger die sub §pho 5to befohlene Ordnung, Klarheit, Deutlichkeit und Kürze zu beobachten.

§. 10. Beklagter hat in der Duplik, die zur Sache gehörigen neuen Umstände eben so zu beantworten, doch darf er keine neuen anführen.

§. 11. Würde ein Theil, des Gegners angeführte Faktums Umstände, in darauffolgender Rede nicht ausdrücklich und insbesondere widersprechen, so wären sie für wahr zu halten.

§. 12. Das Faktum muß in seiner Zeit-Ordnung rein, ohne mindester Einmengung von Vernunftschlüssen oder Rechts-Stellen, erzählet, Beweismittel gleich angeführet, schriftliche gleich beygeschlossen, Berufungen auf Zeugen aber, mit Anführung ihrer Tauf- und Zunamen, Stand, Bedienung, und Wohnung vereinbaret werden.

§. 13. Die Partheyen, und ihre Rechts-Freunde müssen sich der landesüblichen Sprache bedienen, und aller unnützen Weitschweifigkeiten enthalten.

§. 14. Derley Schriften, müssen mit gewöhnlicher Auf- und Unterschrift, und wo eigene Rechts-Freunde bestehen, mit eines gültigen Rechts-Freundes Fertigung, auch von außen mit Bemerkung der Namen und Karakteren der Streitenden, dann des Streites Gegenstande, versehen seyn.

§. 15. Insgemein ist schriftlich, in folgenden aber mündlich zu verfahren. A. Auf dem Lande. B. In Streitsachen, welche nicht über 25 fl. betragen. C. In Rechts-Händeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild bestehen. Jedoch bleibt jedem Theile die Wahl des eigentlichen Verfahrens frey, welches er aber sogleich in seiner ersten Rede erklären muß.

§. 16. Bey solchen, von dem Gesetze bestimmten, oder von den Partheyen erbettenen mündlichen Verfahrungen, muß der Richter jedesmal eine Tagsatzung anordnen, bey welcher die Parthey mündlich, oder mit Vorbringung eines schriftlichen Aufsatzes

ihre Nothdurft zu verhandeln, und der Richter entweder nach Vorschrift des Gesetzes, oder nach den von den Partheyen gemeinschaftlich getroffenem Einverständnisse, die weitere Verfahrungs-Art einzuleiten haben wird.

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17. In den obbenannten dreyen Fällen, hängt die mündlich oder schriftliche Klage von der Willkuhr des Klägers ab.

§. 18. Mündliche Klagen sind an dem üblichen Gerichts-Orte von einer Gerichts-Person per Protokoll aufzunehmen, briefliche Urkunden in Abschrift diesem beyzulegen, sodann sammt einem Auszuge der Klage, dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen.

§. 19. Der Richter muß den Partheyen den Tag, Stund, und Ort, zur Tagsatzung bestimmen.

§. 20. Bey solchen Tagsatzungen, besonders wenn die Partheyen ohne Rechts-Freunde erscheinen, muß der Richter vorzüg-

züglich klar erheben, A. was Kläger eigentlich überhaupt und besonders begehre? B. Ob Kläger und Beklagter sich selbst vertreten können? C. Ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe?

§. 21. Kläger ist nicht befugt bey mündlicher Nothdurfts-Handlung das Klagerecht abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereichet, wohl aber wenn er sie nur mündlich angebracht.

§. 22. Beklagter muß über jeden Klagpunkt in der Ordnung, verläßlich antworten.

§. 23. Worüber keine deutliche Antwort erfolgete, das würde für wahr gelten.

§. 24. Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, seine Einwendungen wider verschwigene Umstände, oder die Haupt- und Nebensachen, so Kläger vorgebracht, samt seinen Beweis, u. Gegenbeweis anzubringen.

§. 25. Die briefliche Urkunden dessen muß er binnen Helfte der Zeit, welche zwischen dem Tage der Klage-Erhaltung, bis zum Tage der Tagsatzng zu laufen hat, dem Kläger mittheilen lassen. Widrigens die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte die Erstreckungs-Kosten, dem Kläger vergüten müßte. §. 26.

§. 26. Ueber die Einrede des Beklagten, ist der Kläger zur Replik oder Schlußrede zuzulassen, und hat die Widerlegung aller gegentheiligen Einwendungen, samt deren Beweisen anzuführen.

§. 27. Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik zu hören, und hat das nämliche wie vorher der Kläger zu leisten.

§. 28. Ueber derley mündliche Nothdurfts-Verhandlungen muß ein genau verfaßtes Protokoll geführet, den darum bittenden Partheyen zur Fertigung zugestellet, auch sonst unweigerlich eine Abschrift davon ausgefolget werden.

§. 29. Wenn ein Theil von der Tagsatzung ausbleibt, soll dem Erscheinenden in Betref des, den Gegenstand der Klage, nicht überschreitenden Faktums, voller Glauben beygemessen, und was rechtens, erkannt werden. Außer der Erscheinende wollte in eine neue Tagsatzung einwilligen.

§. 30. Bey beeder Theilen Ausbleiben muß auf ein oder anderen Theiles Anlangen, eine neue Tagsatzung angeordnet werden, wobey wenn Rechts-Freunde einschritten, sich selbe wegen ihres Außenbleibens zu rechtfertigen hätten.

§. 31. Bey unvorgesehenen, oder unvermeidlichen Zufällen, muß die Tagsatzung erstreckt werden.

§. 32. Jedoch niemals ohne hinlänglicher, dem Erstreckungs-Bescheide beyzurückender Ursache, daher zu Bestimmung der Erstreckungs-Zeit, und der beyzubringenden Behelfe wegen, die Partheyen vorher umständlich zu vernehmen.

§. 33. Wenn über eines Theiles Ausbleiben, in Folge §phi 29. was rechtens erkannt worden, muß der ohne sein Verschulden Ausgebliebene, binnen der zur Appellation festgesetzten Frist, eine gehörig belegte Rechtfertigungs-Schrift überreichen, und seine Behelfe deutlich vorlegen, widrigens solcher nicht mehr zu hören. Auch hat der Richter den Gegentheil hierüber zu vernehmen, und sodann wegen allfällig neu einzuleitender Verhandlung oder Erkanntniß, was rechtens, zu bestimmen.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34. Hierbey muß die Klage dem Beklagten um seine Einrede zubeschieden, und die Frist hierzu bestimmet werden.

§. 35. Diese ist, wenn Beklagter sich in des Richters Gerichts-Bezirke befindet 30 Tage, wenn er in der Provinz 40, inner den deutschen Erblanden 60, und 90 Tage, wenn er außer denselben wohnhaft.

§. 36. Auf von Beklagtem binnen bestimmter Frist, nicht erstatteter Einrede, solle dem Kläger in Betref des Faktums ohne weiters Glauben beygemessen, die Acten inrotuliret, und darüber, was rechtens erkannt werden.

§. 37. Wenn Beklagter seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten kann, muß er 3 Tage vor derselben Ausgange, mit standhafter Darthuung der Ursachen, und der Zeit seiner Behelfe-Sammlung eine weitere Frist ansuchen.

§. 38. Dem Richter wird die Macht zur Ertheilung weiterer Frist (welche jedoch

doch niemals die gesetzmäßig bestimmte überschreiten darf) und zwar nur damals eingeraumet, wenn er die genau untersuchten Behelfe standhaft befunden. Und auch in diesem Falle muß Kläger ehevor ordnungsmäßig vernommen werden.

§. 39. Bis zu dem Anlangen, um Inrotulirung der Akten, stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der bestimmten Frist zu überreichen, nach diesem aber wäre nichts mehr anzunehmen.

§. 40. Wenn Beklagter wohl überzeiget wäre, daß er der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem er geklagt worden, nach der Lage der Sache nicht unterstünde, so soll er längstens vor Verfließung der Helfte der ihm bestimmten Frist, seine Einwendungen anbringen, worüber der Richter nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen habe.

§. 41. Bey Verwerfung seiner Einwendung hat Beklagter vom Tage des ergangenen Spruches, noch die erste ganze Frist zur Einrede-Erstattung.

§. 42.

§. 42. Alle Einwendungen soll Beklagter zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43. Die in gehöriger Zeit eingereichte Einrede wird dem Kläger nebst der Fristbestimmung, zur Replik zubeschieden.

§. 44. Die Frist zur Replik, ist ohne Unterschied des Aufenthalts-Ortes, 14 Tage; kann Kläger diesem nicht Folge leisten so muß er längstens 3 Tage vor derselben Ausgange, mit standhafter Anführung der Ursachen, und der Zeit seiner Behelfesammlung, eine weitere Frist ansuchen.

§. 45. Dem Richter wird die Macht zu deren Ertheilung (welche jedoch niemals die gesetzmäßig bestimmten 14 Tage überschreiten darf) wie *sub* §^pho 38, eingeraumet.

§. 46. Würde Kläger seine Replik binnen gesetzter Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf ein oder anderen Theiles Anlangen Inrotuliret, die von Beklagtem angebrachten Umstände für wahr gehalten, und hierüber, was Rechtens, erkannt werden.

§. 47. Kläger darf in der Replik keine neue Umstände, oder Beweismittel, aus-

genommen zur Widerlegung des von Beklagtem angebrachten Faktums oder Einwendung, beybringen. Und wenn er sie auch beybrächte, soll darauf keine Rücksicht genommen werden.

§. 48. Doch kann der Richter, dem, vor Erstattung seiner Replik, hierum besonders anzulangen verbundenen Kläger, die Beybringung neuer Beweise, gegen deme gestatten, wenn selber durch standhafte Behelfe, oder durch einen Eid, erweisen kann, daß er diese Neuerungen, in seiner Klage nicht gefließentlich verschwiegen; jedennoch muß Richter Beklagten ehevor darüber vernehmen, und sodann was Rechtens erkennen.

§. 49. Das Begehren der ersten Klage kann niemals in seiner Wesenheit des Gegenstandes geändert, sondern müste von Klägern, nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Unkosten, eher davon abgestanden, und eine neue Klage eingereichet werden.

§. 50. Die Frist zur Duplik Erstattung ist ohne Unterschied des Aufenthalts-Ortes 14 Tage. Wo übrigens bey obwaltenden

tenden Hindernissen, Beklagter bey seinem diesfälligen Ansuchen, und Richter wegen weiterer Fristertheilung, sich nach dem §pho 44, & 45, zu achten hätten.

§. 52. Würde Beklagter binnen gesetzter Frist seine Duplik nicht erstatten, so würde die Rechtserkennung wie sub §pho 46, erfolgen.

§. 53. Wenn Kläger in der Replik neue Beweise angebracht, stehet Beklagtem frey zu deren Entkräftung auch neue Gegenbeweise in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht; und thäte ers doch, so wäre darauf nicht zu achten.

§. 54. Bey Vorbringung standhafter Behelfe, oder eidlicher Darthuung der Verhinderniſſen des Beklagten, und allenfals anzubringen habenden Neuerungen, haben Beklagter und Richter, sich nach dem §pho 48 zu fügen.

§. 55. Bey den in Folge §phi 53, & 54 von Beklagtem in der Duplik neu erwähnten Umständen, ist den Partheyen eine Schluß- und Gegenschluß-Schrift zu gestatten, und mit der Fristsetzung wie bey der Re- und Duplik zu verfahren.

§. 56. In der Schluß- und Gegenschluß-Schrift, soll lediglich über das in der Duplik vorkommende gehandelt, alle Weitwendigkeiten und Widerholungen hingegen vermieden werden.

§. 57. In der Schluß-Schrift können von Klägern neue, jedoch einzig zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen, gehörige Gegenbeweise angebracht werden; welches jedoch in der Gegenschluß-Schrift unter keinerley Vorwande zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58. Wer befugt zu seyn glaubt von einem dritten die Vertretung zu begehren, soll es sogleich, nämlich Kläger vor Einreichung der Klage und Beklagter vor Verlaufe der Einredefrist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung nicht mehr zu leisten schuldig.

§. 59 Wenn Vertreter die Vertretung gutwillig übernimmt, so hängt es von beeder Einverständnisse ab, ob sie den Pro-

zeß

zeß gemeinschaftlich führen, oder dessen Führung dem Vertreter alleine überlassen werden wolle, in welch letzterem Falle dem Vertreter gegen Empfangs-Schein die gehörigen Behelfe übergeben werden müssen.

§. 60. Den Streit ob die Vertretung statt habe oder nicht? sollen der Vertretungs-Werber und Vertreter besonders abführen, der Hauptprozeß aber dadurch nur so weit gehemmet werden als Vertretungs-Werber seinem Gegner erweisen kann, daß er die Sache der Ordnung nach eingeleitet, und fortsetze.

§. 16. Wenn erhellet, daß die Vertretung nur zum Aufzuge angesuchet worden, solle dem Gegentheile dieserwegen die Belangung des Schadens-Ersatzes bevorbleiben.

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62. Wenn Beklagter gegen Klägern eine Widerklage erheben will, so muß es bey dem nämlichen Richter, vor dem Endurtheil der Hauptklage, und durch ein be-

sonderes, mit seiner Einrede unvermengtes Anbringen beschehen.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63. Wem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränket, ist befugt sein Recht selbst bey Gerichte zu führen.

§. 64. Bey jenen, welchen die Gesetze dieses Recht nicht anvertrauet oder benommen, muß von solchen ihre Sache geführet werden, welche die Gesetze dazu bestellet haben, und ist von Unbefugten keine Rechts-Schrift, anzunehmem, und mit Bemerkung der Verwerfungs-Ursache zu verbescheiden.

§. 65. Nur in den 3 Aufforderungs-Fällen kann der Gegner zur Einklagung seines Rechts verhalten werden. 1. Wenn er sich gerühmt hat ein Recht zu haben. 2. Da er einen Bau vorhat. 3. Wenn an eine Konkurs-Masse eine Forderung zu stellen ist.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichem Aufforderungs-Prozesse.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66. Wenn jemand sich eines Rechts wider einen dritten rühmet, stehet letzterem frey, bey des Aufforderers Gerichts-Stande anzulangen, daß ersterem die Ausführung seines Rechts, oder in dessen Ermanglung ein ewiges Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 67. Aufforderer soll den Gegenstand des von dem Aufgeforderten angerühmten Streit und Rechtes, genau beschreiben, auch die dazu nöthigen rechtlichen Behelfe gehörig beybringen.

§. 68. Hierüber muß der Richter dem Aufgeforderten die Beantwortung der angeschuldeten Berühmung, oder das ewige Stillschweigen diesfalls auftragen.

§. 69. Hiezu sind die nämlichen Fristen des §phi 35 zu bestimmen.

§. 70. Bringt nun der Aufgeforderte seine Beantwortung, oder seine Klage

vor, so ist über die erste, wie mit jeder andern Einrede, über die zweyte, wie mit jeder Klage zu verfahren.

§. 17. Bringt er aber weder eine, noch die andere vor, so soll ihm auf des Auffor-derers Anlangen, mit klarer Bemerkung der Ursache von dem Richter ewiges Still-schweigen auferlegt werden.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vor-zunehmenden Baue.

§. 72. Wer einen Bau vorhat, muß bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf er bauen will, unterstehet, um sich vor Widersprüchen sicher zu stellen, mit zweyfacher Einlegung des Bauriſſes, bit-ten, daß jedem sein darwider zu haben glaubendes Recht auszuführen, ansonst aber ewiges Stillschweigen, auferleget, ihme Aufforderern aber die Vornehmung des Baues, nach dem eingelegten Riſſe, ge-stattet werde, wovon ein Riß bey der Ge-richtsbarkeit aufzubehalten, und einer, ei-nem der Aufgeforderten zur Einsicht mitzu-

thei-

theilen. Uebrigens wird wie bey dem Aufforderungs-Prozesse verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

§. 73. Die Eröfnung des Konkurses geschieht durch das Einberufungs-Edikt der Gläubiger, worinn der eigentliche Tag der Kundmachung genau anzumerken, als von welchem an der Konkurs für eröfnet zu halten.

§. 74. Wornach, wider den Eingeschuldeten bey keiner andern Gerichts-Stelle mehr verfahren, sondern alle da und dort anhängige Streitsachen zu dem Konkurs-Gerichte verwiesen werden sollen. Nur der Fiskus kann ungeachtet dessen, bey seinem Gerichts-Stande, seine Forderungen wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 75. Bey Eröfnung des Konkurses soll der Richter A. zugleich einen Vertreter der Masse aufstellen, welcher nur auf dem Lande mit einhelliger Einverstehung der Gläubiger vor dem Gerichts-Halter die Liquidirung selbst mit ihnen, doch vor-

läufig mit dem Versuche eines Vergleichs, sonst aber der Ordnung nach vornehmen solle. B. Mit Eröfnung des Konkurses muß der Richter des Verschuldeten Vermögen zugleich in die Sperre nehmen, schätzen und beschreiben lassen. C. Auch nach Vernehm- und Einwilligung der bekannt- und anwesenden Gläubiger, oder im Nothfalle, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens bestellen, und endlich D. alle welche eine rechtliche Forderung zu haben glauben, durch ein öffentliches Edikt, mit Bestimmung des Tages vorladen, bis dahin sie sich anmelden, widrigens von dem, durch die vorhandene Gläubiger etwa erschöpftem Vermögen, abgewiesen werden sollen.

§. 76. Die Zeit der Vorladung, darf sich mit Inbegrif der Ferien, niemals über 6 Monate, und niemals unter 30 Tage, erstrecken.

§. 77. Das Vorladungs-Edikt muß öffentlich angeschlagen, den vorgemerkten Gläubigern aber, jedem durch besondere Zustellung, wie einem Beklagten die erste Klage, die Vorladung bekannt gemacht werden.

§. 78.

§. 78. Gleich nach dem Empfange des Dekrets soll der aufgestellte Vertreter mit den Gläubigern nach der Ordnung liquidiren, und wenn er vor der bestimmten Frist damit fertig wird, bey der Belohnung auf seinen Fleiß vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 79. Ueber die, von den Gläubigern, in Form einer Klage, eingereichten Anmeldungen, soll sowohl bey dem Gerichts-Protokolle als von dem Vertreter genaue Vormerkung gehalten, und das daraus verfaßte verläßliche Verzeichniß mit den Akten zur Abfassung der Klaßification eingelegt werden.

§. 80. Ueber derley Anmeldungen ist wie über andere Klagen zu verfahren, nur muß der Gläubiger sowohl die Richtigkeit seiner Forderung, als das Recht der Klasse worein er gesetzt zu werden begehret erweisen, und ausführen.

§. 81. Nach geschlossenem Verfahren und Akten Inrotulirung der in gesetzter Frist des Edikts beschehenen Anmeldungen, soll über jede ein besonderer Spruch geschöpfet, anbey der angemeldeten Gläubiger Klaßifi-

cation

cation gehörig abgefaßt und kundgemacht werden.

§. 82. Wider den Spruch der Forderungs-Richtigkeit, stehet dem Gläubiger und Vertreter falls einer sich beschwert glaubte, der Weg der Appellation bevor, welches aber wider die Klaßification nicht statt hat, als worinn jenen Gläubigern, welche ein besseres Klassenrecht zu haben vermeinen könnten, ihre Klage binnen 30 Tagen desfals einzureichen, vorzubehalten kommet.

§. 83. Alle, ohne Ausnahme, welche sich, binnen der in dem Edikte bestimmter Frist, nicht gemeldet haben, sind mit allen ihren Forderungs-Rechte, in der Klaßification als abgewiesen zu erklären, und müßten, wenn einige selbst Schuldner zur Masse wären, ungeacht ihres Kompensations, Eigenthums oder Pfandrechts (so ihnen sonst zu statten gekommen wäre,) ihre Schuld abtragen.

§. 84. Jener, welcher zu einer Vorrechts-Klage berechtiget zu seyn glaubt, hat, bey deren Verluste, binnen 30 Tagen, vom Tage der kundgemachten Klaßification,

cation, solche, nebst besonderer Bittschrift um Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechts-Freundes, und einer Tagsatzung, einzureichen.

§. 85. Bey dessen allfälliger Hinderniß, muß sowohl bey der, 3 Tage vor Ausgang der alten Frist, anzusuchenden neueren Frist, als deren Erteilung, die Vorschrift des §^{phi} 37 und 38, in Acht genommen werden.

§. 86. Bey der Tagsatzung, haben die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechts-Freund zu ernennen, und fals sie darüber gar nicht einig, und gar keinen benennen würden, soll der Richter einen auf ihre Gefahr bestellen.

§. 87. Die Vorrechts-Klage ist dem gemeinschaftlichen Rechts-Freunde zuzustellen, und darüber wie bey jeder andern Klage zu verfahren, jedoch die Frist der Einrede-Erstattung, nur auf 14 Tage zu bestimmen.

§. 88. Der Verwalter des Vermögens, soll selbes bestens besorgen; alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, sie in

seinen

seinen Händen lassen zu wollen, in gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse, gütlich oder gerichtlich eintreiben; Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt mehr kostete als nützete, beyzeiten, gerichtlich licitiren, und wenn Gefahr wäre, auch bey der ersten Feilbietung, unter der Schätzung, verkaufen lassen.

§. 89. Gleich nach Verlaufe der Anmeldungs-Frist muß der Vertreter der Masse um eine Tagsatzung wider die Gläubiger bitten, wobey selbe den Vermögens Verwalter bestättigen, oder durch die Mehrheit der Stimmen einen andern wählen müssen.

§. 90. Bey der nämlichen Tagsatzung sollen sie auch durch der Stimmen Mehrheit inene Ausschuß erwählen, bey dem sich des Vermögens Verwalter Raths erholen, und ihm die Rechnung legen soll.

§. 91. Wo nicht, so soll der Richter einen auf ihre Gefahr, oder bey Gleichheit der Stimmen, einen nach seinem Ermessen bestellen.

§. 92. Der benennte Verwalter, soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 93. Was nicht bey erster oder zweyter Feilbietung hiebey an Mann gebracht werden kann, soll bis nach verfaßter Klassification und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret, nach diesem aber alles Vermögen, was noch vorhanden (wenn die einvernommenen Gläubiger nichts davon übernehmen wollen) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen verkauft werden.

§. 94. Ueber ein aus der Masse auf rechtliche Art an sich gebrachtes Gut, muß der Richter, dem, der solches also an sich gebracht, eine ordentliche Urkunde darüber ertheilen.

§. 95. Wenn die berichtigte Masse ganz, oder zum Theile, zur Zahlung hinreicht, soll im ersten Fall ohne weiters, in zweyten aber auf der Gläubiger Anlangen von dem Vermögens Verwalter, die Vertheilung nach jedens Vorrecht verfaßt, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben,

ben, und deſſen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert, jedoch jene, denen ein unſtreitig Vorrecht gebühret, auch vor gedachter Vertheilung baldigſt abgefertigt werden.

§. 96. Jedem Gläubiger ſteht die Einſicht der Vertheilung, bey dem Ausſchuſſe, frey, worwider er ſeine vermeintlich habende Einwendungen binnen 14 Tage, nach erhaltener Erinnerung überreichen, widrigens nicht mehr gehöret, und deſſen angebrachte Einwendungen, nach Einvernehmung der betreffenden, entſchieden werden ſoll.

§. 97. Nach 14 Tagen, wenn keine Einwendung gemacht oder ſolche Entſchieden worden, hat der Ausſchuß die von ihm gefertigte Vertheilung zu Gerichts-Handen zu erlegen, woſelbſt ſie zurückzuhalten, dem Verwalter der Maſſe aber, hievon eine Abſchrift mit der Auflage wegen Bezahlung der nach ſelber ſich meldenden Gläubigern, zuzuſtellen iſt.

§. 98. Der Vermögens Verwalter hat jedem Gläubiger den auf ihn kommenden Betrag, gegen Quittung abzuführen;

von jenen, welche ihre Forderung ganz erhalten, die Aushändigung ihrer Schuldscheine und Liquidirungs-Akten abzufordern; bey denen, welche nur zum Theile das ihrige erhalten, den Betrag auf dem Original-Schuldschein, abzuschreiben; für jene, welche sich binnen 3 Monaten nicht melden, ihre Beträge, jeden ins besondere, in gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99. Der Verwalter hat mit dem Ausschusse, 3 Monate, nach der ihm in Folge §phi 97, ertheilten Vertheilungs-Copie, seinen ausführlichen Bericht an den Richter, mit Beylegung der von jedem Gläubiger ausgestellten Quittungen, Schuldscheinen, Akten, und Erlagscheinen der in gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträgen zu erstatten; welchen Bericht der Richter genau zu durchgehen, und bey befundener Richtigkeit, den Konkurs als beendigt zu erklären hat.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungs-Processe.

§. 100. Wenn jemand Rechnung gelegt worden, soll auf Anlangen des Rechnungs-Legers, zu deren Bemänglung oder Genehmhaltung, eine über Vernehmung beeder Theile, angemessene Frist, ertheilet werden.

§. 101. Wird bis dahin keine Bemänglung erstattet, so ist die Rechnung für begnehmigt zu halten.

§. 102. Jeder Mangel, ist besonders mit seiner fortlaufenden Nummer und dessen Ursache zu bemerken.

§. 103. Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, über diese, die ferneren Mängel, und darüber die Schluß-Erläuterungen, zu erstatten. Für die ersten, sind die Fristen der Einrede, für die zweyten, jene der Replik, und für die letzten jene der Duplik zu bestimmen.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweiſe.

§. 104. Kläger oder Beklagter, jeder iſt ſchuldig ſein angeführtes Faktum zu erweiſen, welches anſonſt, bey deſſen Widerſprechung, für unwahrhaft zu halten.

§. 105. Vermuthungen, welchen das Geſetz keine Kraft beyleget, gelten für keinen Beweis.

§. 106. Außer den in dieſer Gerichts-Ordnung beſtimmten Fällen, iſt der Richter nicht befugt, den Partheyen einen Beweis, oder mehreren Beweis aufzulegen.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch Eingeſtändniß.

§. 107. Auf das gerichtliche Selbſtgeſtändniß eines vom Gegentheile angeführten Faktums Umſtandes, iſt dieſer in eben dem Prozeſſe für erwieſen zu halten.

§. 108. Eben ſo dasjenige, was von einem die Parthey vertretend und hiezu begwalteten Rechts-Freunde, Sachwalter,

Gerhaben oder Kuratoren, gerichtlich in Ansehung des Faktums eingestanden wird.

§. 109. Wenn von mehreren Streitgenossenen einer etwas gerichtlich eingestanden, kann solches nur ihm, den andern aber nicht, schaden.

§. 110. Ein außer gerichtliches Geständniß, befreyet nicht vom Beweise, außer, wenn vom Bekennenden das Befragen von jemanden geschehen, von dem er wußte, daß ihm an Erhebung der Wahrheit gelegen war.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111. Oefentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden, voller Glauben beyzumessen.

§. 12. Für öffentliche Urkunden gelten jene Schriften, welche A. landtäfliche, gerichtliche, landesfürstliche, ständisch Beeidigte, und zu Ausstellung derley Urkunden berechtigte Beamte in Amts-Sachen; B. eine Obrigkeit oder deren hiezu berechtigte

tigte Diener in Amts-Sachen; C. die von auswärtigen Landen zu öffentlichen Geschäften eigens bestellte Gerichts-Personen errichtet, und diese Schriften mit der im Lande üblichen Legalität versehen. D. Die Wechselprotesten der hiezu aufgenommenen Notarien. E. Die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie von ihnen in Bestimmter Form geführet worden. F. Die Tauf-Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

§. 113. Brieflichen, von jemanden selbst errichteten Urkunden, ist wider ihn Glauben beyzumessen.

§. 114. Derley, mit den Zierlichkeiten besonderer, dazu erforderlicher Gesetze versehenen Privaturkunden, soll wider den solche eigenhändig unterschrieben habenden Aussteller, Glauben beygemessen; bey Schuldverschreibungen aber, nur jenen, von dem Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertigten, oder neben dessen bloßer Fertigung, von zween Zeugen mitgefertigten, Glauben beygemessen werden.

§. 115. Aus mehreren Bogen bestehende Urkunden, sollen mit einer Schnur

zusammgeheft, beyde Ende mit einem harten Sigelwachse befestigt, und des Ausstellers Petschaft darauf gedruckt seyn, widrigens jener Bogen, welcher hat untergeschoben werden können, keinen Glauben verdienete.

§. 116. Wenn der Aussteller einer Privaturkunde, nicht schreiben kann, soll sie von zween Zeugen, wovon einer des Ausstellers Namen zu unterschreiben hat, gefertiget werden.

§. 117. Niemand soll eine Urkunde als Zeuge unterschreiben, dem nicht durch Ausstellern bekannt wäre, daß sie vollkommen seinem Willen gemäß seye.

§. 118. Einer einseitig errichteten Privaturkunde, ist zu des Errichters Vortheil kein Glauben beyzumessen.

§. 119. Mit folgenden Erfordernissen versehene Bücher berechtigter Handels-Leuten und Fabrikanten, machen doch einen halben Beweis aus, als A. sollen die einkommenden Posten aus dem Stratzen- und Journal- in das Handlungs-Buch von des Kaufmanns eigner, oder seines dazu bestellten vertrauten und verständigen Handlungs-

lungs-Bedientens Hand, ohne einiger Abänderung oder Korrektur, nicht aber zu einer Zeit von unterschiedlichen Handen eingetragen seyn. B. Soll dieses Buch alles ordentlich enthalten, was dem Kaufmann zur Last oder zu Gutem kömmt. C. Es soll das Jahr, den Tag, und die schuldigen Personen klar ausdrücken. D. Darinn keine andere, als bloß zur Handlung gehörige Posten eingeschrieben seyn. E. Es soll das Buch in deutsch, französisch, wälscher, oder im Orte üblicher Landes-Sprache geschrieben werden. F. Der Kaufmann soll von gutem Ruf, und wenn er fallirte, seine Unschuld vollkommen erwiesen seyn.

§. 120. Dieser, den gesetzmäßig geführten Handlungs-Büchern beygelegte Beweis, ist nur auf 1 Jahr und 6 Wochen gültig, nach deren Verlauf der Kaufmann dem Schuldner einen verfaßten Fordrungs-Auszug zur Unterschrift vorlegen, im Weigerungs-Falle, ihn binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens sein Handlungs-Buch zu keinem Beweise dienen soll.

§. 121. Der Handwerker, mit folgenden Erfordernissen versehene Bücher, gel-

ten auch für einen halben Beweis. A. Der Handwerker muß von gutem Rufe, und bey einem Fallimente, dessen Unschuld vollkommen erwiesen seyn; B. nebst dem ein ordentliches Tagebuch halten; C. in dasselbe, das was ihm zur Last oder zu Gutem kömmt richtig eintragen; D. das Jahr, den Tag, und die Schuldner, denen auf ihre Bestellung, und durch wen etwas geschickt worden, klar darinn ausdrücken; E. endlich die dahin eingetragene Post, auch dahin gehörig seyn. In Betref der Gültigkeits-Zeit ist hier jenes, was im vorigen §^pho vorgeschrieben worden, gültig.

§. 122. Die Urkunden sind hier nicht auszugsweise, sondern ihrer ganzen Stelle nach, soviel den Gegenstand des Streites betrift, mitzutheilen.

§. 123. Wer briefliche Urkunden angeführt hat, ist schuldig seinem Gegentheile deren Originalien genaue Einsicht, binnen der Helfte der ihm zur Erstattung seiner Satzschrift anberaumten Frist, außer gerichtlich zu verstatten. Nach deren Verlaufe aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

§. 124.

§. 124. Originalien, welche keinem sichtbaren Bedenken unterlägen, sind in des Besitzers Handen zu lassen; andere aber unter beeder Theile Versiglung, in dem außer gerichtlich erfundenem Stande, bis zur künftigen gerichtlichen Recognoscirung zu bewahren.

§. 125. Sowohl in diesem, als im Verweigerungsfalle der außer gerichtlichen Einsicht, ist der Gegentheil berechtiget, jedoch längstens 3 Tage vor der Helfte der zur Satzschrift angesetzten Zeit, die gerichtliche Einsicht anzusuchen, widrigens des Klägers Originalien für unbedenklich zu halten wären.

§. 126. Hierüber hat der Richter eine kurze Zeit zur Tagsatzung anzuordnen, bey welcher Kläger die Originalien vorzuweisen hat, widrigens solche nicht mehr in Betrachtung kämen, eben so als selbe, wenn Beklagter nicht erschiene, für unbedenklich zu halten wären.

§. 127. Richter hat bey Erledigung der Bittschrift deutlich auszudrücken, welche der von ihm eingesehenen Originalien bedenklich oder unbedenklich seyen, und

sammentliche Originalien in Vorweisers Handen zu lassen, außer, wenn Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger Bedenklichen bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangete.

§. 128. In diesem Falle haben beede Theile, darüber ob das betreffende Original aufzubewahren, die Nothdurft zu verhandeln, der Richter bis zu erfolgender richterlicher Entscheidung die Urkunde zurückzuhalten, und wegen deren gerichtlichen Aufbewahrung, was Rechtens zu erkennen.

§. 129. Wenn derjenige der die Einsicht anverlanget, kein sichtbares Bedenken wahrnähme, den Erlag der bedenklichen Originalien nicht begehrete, oder deren Vorweiser solche, bis weiterem, in Gerichtshanden lassen zu wollen sich erböte; in diesen drey Fällen, wäre keine Nothdurft desfalls zu verhandeln, sondern solche in der Satzschrift anzubringen. In allen Fällen hat derjenige, dessen angeführtes Original als bedenklich angegeben worden, dessen Einlegung bey Inrotulirung der Akten anzusuchen, widrigens solches bey des Prozes-

ses

ſes Erledigung, für bedenklich gehalten werden würde.

§. 130. Hätte jemand, ohne ſeines Gegners Schuld, eine Urkunde verloren, ſo müßte er deren Inhalt durch andere rechtliche Wege erweiſen; wäre aber Gegentheil hieran Schuld, und die Sache nicht anders zu erproben, ſoll Klägern geſtattet werden, den Beklagten zu beſchwören.

§. 131. Wenn eine Urkunde unleſerlich wird, kann der Beſitzer ſie mit Vorforderung aller derjenigen, wider welche ſie zum Beweiſe dienen ſollte, gerichtlich erneuern laſſen.

§. 132. Wenn ſie nichts darwider einwenden, ſoll ſie erneuert werden, und die Kraft eines Originals haben; wenn aber Einwendungen gemacht würden, ſoll ehe darüber entſchieden werden.

§. 133. Bey Widerſprechungen der Handſchrift liegt dem Gegentheil der Beweis, durch Vergleichung der Handſchriften auch allenfalls durch Auftragung eines Eides ob.

§. 134. Das nämliche muß befolgt werden, wenn die beygebrachte Urkunde von der Handſchrift eines Verſtorbenen wäre.

§. 135. Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136. Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, es seye ihm dann durch ein Urtheil aufgetragen.

§. 137. Zu einem sogearteten vollständigen Beweise, gehört die einstimmige Aussage zweener unbedenklichen Zeugen, welches auch nebst andern, obschon nicht hinlänglichen Beweismitteln zu Ergänzung eines Beweises, durch eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklichen Zeugen Auffag, anwendbar.

§. 138. Bey von einem oder anderen Theile angetragenen Beweise durch Zeugen allein, oder nebst andern Beweismitteln, würde, wenn dadurch die Vollständigkeit des Beweises und der Sache entschieden wäre, der Beweis jederzeit durch ein Urtheil aufzutragen seyn.

§. 139. In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich die Namen der zur Zeugenschaft zu- oder wegzulassenden Zeugen, dann der erheblich oder unerheblichen Weis-Artikel, in dem Urtheile, durch die Numern des Zugelassenen, oder verworfenen Artikels auszudrücken.

§. 140. Ganz verwerflich vom Zeugeneide sind A. jene, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht erfahren haben, oder an den Tag legen können, folglich auch Kinder unter 14 Jahren. B. Alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus geflissentlichem Betruge oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden, jene Handlungen ausgenommen, zu denen sie, vor der landgerichtlichen Untersuchung, als Zeugen gebraucht worden.

§. 141. Verwerflich; A. alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, B. Mann und Frau, C. jene, welche in nämlicher Sache dem Zeugenführer als Rechts-Freunde bestellet waren, oder noch

wä-

wären. D. Jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden oder Nutzen zu gewarten haben. Doch können die in diesem §pho benannte Zeugen zu Ergänzung des Beweises dort zugelassen werden, wo der Beweisführer selbst zum Erfüllungs-Eide zugelassen wird.

§. 142. Bedenklich, aber nicht verwerflich sind, A. die Geschwister Kinder, und die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch nähere Blutsverwandte, B. die im nämlichen Grade Verschwägerte, C. ein Dienstbot für seinen Herrn oder Frau, so lang er in Diensten, D. Ein Jude für einen Juden wider einen Christen, E. die noch nicht zwanzig Jahre complet sind, F. die zwar zwanzig Jahre erreicht haben, jedoch über Sachen aussagen sollen, die sich vor diesen Jahren ereignet, G. die mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben, H. alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus Betrug oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden.

§. 143. Jene, deren Unschuld nach der peinlichen Untersuchung, offenbar erwiesen wor-

worden, gelten als unbedenkliche Zeugen; jene aber, die nur aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochen oder entlassen worden, für bedenkliche.

§. 144. Wieviel Glauben einem bedenklichen Zeugen beyzumessen seye, hat der Richter wohl zu erwägen und zu beurtheilen.

§. 145. Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden, und wider welchen keine gerichtlich erkannte Beschwerde obwaltet, muß 2 Tage nach dem dießfalls gesetzten Termin den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen wäre.

§. 146. Zu dem Ende soll er bey Uebereichung der Weis-Artikel die Zeugen, und die Weis-Artikel benennen, über welche jeder zu vernehmen seye, auch um Tag, Stunde, und Ort zum Zeugenverhöre bitten.

§. 147. Die Einrichtung der Weis-Artikel, muß mit möglichster Deutlichkeit, Bestimmung und Kürze, ohne Anführung zur Sache nicht gehöriger Umstände, oder der Rechte und Schuldigkeiten der Partheyen, sondern auf die Umstände der Geschichte angemessen seyn. Desgleichen,

§. 148.

§. 148. Jeder Artikel, nur einen Umstand enthalten.

§. 149. Ueber die Weis-Artikel, sind keine Zusätze, oder Additional-Weisungen, zu gestatten.

§. 150. Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des den Prozeß führenden Richters unterworfen sind, soll er eine Tagsatzung zu deren Verhöre, von längstens 30 Tagen Frist anordnen, sie mögen nun durch ihn selbst oder seinen Abgeordneten zu vernehmen seyn.

§. 151. Diese Tagsatzung samt Weis-Artikeln ist dem Gegentheile binnen 3 Tagen in Abschrift mitzutheilen, worüber selbem seine besondere Fragstücke bey der Tagsatzung einzulegen freystehet, widrigens keine mehr von ihm anzunehmen.

§. 152. Allgemeine Fragstücke sind nur folgende: A. Wie Zeug mit Tauf- und Zunamen heiße? B. Wie alt? C. Weß Standes oder Handthierung er seye? D. Ob dem Zeugenführer mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft verwandt? E. Wie nahe verwandt? F. Ob er wider Gegentheil große Feindschaft hege? G. Worinn die beste-

he?

he? H. Ob er bey diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? I. Worinn ein oder anderes bestehe? K. Ob ihm wegen Zeugniß-Leistung nichts versprochen, oder gegeben worden seye? L. Was, und von Wem?

§. 153. Wären keine Fragstücke übergeben worden, so wären obige von Amtswegen zu stellen, bey jedem, von dem Zeugen bejaheten Weis-Artikel ihn zu fragen, woher er es wisse? und sich niemals mit einer allgemeinen dunkeln Antwort, als Zeuge wisse es selbst u. d. g. zu begnügen.

§. 154. Auf die klaren Umstände des Wissens, muß allemal gedrungen werden, und ein Zeuge, der keine angeben kann, verdient keinen Glauben.

§. 155. Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des den Prozeß führenden Richter nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weis-Artikeln belegte Bittschrift, einen Befehl- oder Ersuchschreiben an den betreffenden Richter, wegen gehöriger Zeugen-Vernehmung und Aussagen-Einschickung, mit dem Versprechen dahin zu verwilligen, daß die Unköſten vergütet werden würden;

dahero der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weis-Artikel so vielmal geschriebener einreichen soll, als dazu erforderlich.

§. 156. Die Verwilligung samt abschriftlichen Weis-Artikeln ist dem Gegentheile binnen 3 Tagen zuzustellen, worauf dieser, die dem Ersuch-Schreiben beyzuschließende Fragstücke, binnen 14 Tagen, einzulegen hat.

§. 157. Wo nicht, so wäre darauf nicht zu warten, sondern das Ersuchschreiben samt Weis-Artikeln, und den laut §. 152. zu stellenden Fragstücken zu befördern.

§. 158. Jener Richter, dem das sogestaltig eingerichtete Ersuchschreiben zugekommen, hat die entfernten Zeugen von Amtswegen vorzuladen, und ihre aufgenommene Aussagen dem Richter, wo der Prozeß anhängig, unverzüglich einzuschicken, wobey den Partheyen frey stehet, bey Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch ihre Sachwaltere zu erscheinen.

§. 159. Wenn das Verhör der Zeugen, welche des sie verhörenden Richters Gerichtsbarkeit unterworfen sind, binnen 14 Tagen von dem abgelegten Zeugeneide

anzu rechnen, nicht vollendet seyn, oder sonst ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer bey dem, den Prozeß führenden Richter anzuzeigen, welcher dem andern einen Pönfall setzet, oder es dessen Oberen, zur Beförderung des Verhörs anzeiget.

§. 160. Der von seinem gehörigen Richter vorgeforderte Zeuge kann zur Zeugniß-Ablegung nöthigenfalls durch Geld- oder Leibes-Strafe angehalten werden.

§. 161. Jeder Zeuge, der nicht durch ein landesfürstl. Privilegium von der Beschwörung befreyet ist, soll vor dem Verhör, über vorläufige Meineids-Erinnerung, einen Eid ablegen, daß er ohne Gemüths-Hinterhalte oder zweydeutigem Verstande niemanden zu Lieb oder zu Leide die reine Wahrheit aussagen, und hievon vor der gerichtlichen Publikation, nichts entdecken wolle.

§. 162. Die Meineides-Erinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen.

§. 163. Der Schwörende, er seye geist- oder weltlich, Manns- oder Weibsperson, soll währender Eides-Ablegung, den Daum, und die zwey ersten Finger in die Höhe halten.

§. 164. Niemand soll anders schwören, als so wahr mir Gott helfe, nur bey den Juden bleibt es bey dem bisher üblich gewesten Eide.

§. 165. Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheyen und der Mitzeugen zu verhören, die Aussagen sind mit ihren eigenen Worten soviel möglich niederzuschreiben, ihnen sodann zum lesen und zum unterschreiben zu geben. Könnte aber ein Zeuge nicht schreiben, so müßte ein anderer statt seiner unterschreiben, er aber sein Kreuzzeichen beysetzen.

§. 166. In der Aussage selbst darf weder etwas abgeändert oder hinzugesetzet werden. Wollte aber ein Zeuge bey deren Vorlesung etwas solches bemerken, so wäre es am Ende, mit dessen eigenen Worten anzumerken.

§. 167. Außer den Arbeitsleuten, ist den im Orte sich aufhaltenden Zeugen gar nichts, solchen aber die erst dahin kommen, die Vergütung der wirklich benöthigten Fuhr- und mäßiger Taggelder, von dem, das Verhör vornehmenden Richter zu bestimmen, und von dem Zeugenführer abzureichen.

§. 168. Die Zeugen sind bey Gericht abzuhören, jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, wenn einer Krankheits oder anderer erheblicher Ursachen wegen, in seiner Wohnung abzuhören wäre.

§. 169. Dem Beweise durch Zeugen, kann der Gegentheil einen Gegenbeweis entgegen stellen, doch soll er ihn binnen 14 Tagen der empfangenen Weis-Artikeln antreten, widrigens nicht mehr statt haben.

§. 170. Bey dem Gegenbeweise ist wie bey dem Beweise zu verfahren.

§. 171. Nach verhörten Zeugen und eingebrachten Aussagen, soll es in einem bey Gericht öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen, und von der Kanzley der Tag angemerket werden, an welchem, wie es beyden Theilen freystehet, Abschriften davon zu erheben gewesen.

§. 172. Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weiterer Verfahrung um Inrotulirung der Akten zu bitten; doch stehet ihm auch frey, jedoch binnen 14 Tagen, von dem Tage, als die Zeugen-Aussagen zu erheben waren, eine Beweis-Schrift einzureichen.

§. 173. Diese soll dem Gegentheile zu einer binnen 14 Tage zu erstatteten Einrede zugestellet werden; auch stehet letzterem frey, wenn gleich Zeugenführer keine Beweis-Schrift eingereichet hätte, eine Schrift zu überreichen, doch binnen 14 Tagen nach Verlaufe der dem Zeugenführer anberaumt gewesenen Frist.

§. 174. In keiner dieser Schriften soll ein Geschichts-Umstand oder Beweis-Mittel angeführet werden, welches nicht vor ergangenem Urtheil angebracht worden, widrigens auf solche Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen werden.

§. 175. Ueber gedachte zwo Schriften ist keine mehr zu passiren.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

§. 176. Wer wider jemanden ein Recht (auch nur bedingnißweise) hat, ohne davon einen schriftlichen Beweis zu haben, ist befugt, jedoch auf seine Unkosten von von dem andern eine schriftliche Ausstellung darüber zu fordern.

§. 177. Im Verweigerungs-Falle kann Gegentheil eine diesfällige Rechtsklage anstellen.

§. 178. Alles dieses kann jemand bewerken, der von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, doch ohne schriftlichen Beweis hätte.

§. 179. Wer besorgt, daß ihm ein zu Vertheidigung oder Behauptung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dörfte, ist befugt, solchen während, oder vor Anhängigmachung seines Prozesses, zum ewigen Gedächtnisse gerichtlich abhören zu lassen.

§. 180. Der Beweis ist bey jenem Richter anhängig zu machen, wo die Hauptsache entschieden würde.

§. 181. Hierbey sollen die Weis-Artikel dem Gegentheil zu Verfassung seiner Fragstücke, wie das vorige Kapitel vorschreibt, zugestellet, jedoch in Ermanglung der Zeit, die Zeugen alleine verhöret werden. Wobey jedoch der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amtswegen zu stellen, und bey jedem Artikel auf die Ursache des Wissens zu dringen hat.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182. Bey schriftlich ausgestellten Zeugnissen, wo der Gegner in deren Beschwörung gewilliget, und sich des Rechts, Fragstücke zu stellen, begeben, soll nicht auf eine Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183. Worauf der Beweis-Führer 3 Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen, um eine Tagsatzung zur Eides-Ablegung einzukommen hat, widrigens der Beweis erloschen wäre.

§. 184. Zur Tagsatzung sind beede Theile und Zeugen vorzufordern, und der Eid, wenn auch ein Theil ausbliebe, dennoch aufzunehmen.

§. 185. Die ausbleibenden Zeugen aber, können durch Geld- oder Leibes-Strafe zur Erscheinung angehalten werden, und hätte der Beweisführer, wenn sie nicht freywillig vor dem, den Prozeß führenden Richter, schwören wollten, bey jenem um eine Tagsatzung anzulangen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie Zeugen stehen.

§. 186. Wenn ein Zeuge vor der Eides-Ablegung stürbe, wäre das Zeugniß nicht für beschworen zu halten, außer er hätte sich ehevor gerichtlich hiezu angeboten, und Gegentheil wäre selbst an der Verzögerung Schuld.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187. Der Beweis durch der Sache Kunstverständige, soll bloß auf gerichtlichen Spruch oder Verordnung geführet werden, der Richter ihn aber nicht ehe, als nach vollkommener Erkanntniß und Erforderniß der Sache, veranlassen.

§. 188. Wenn zu besorgen, daß die Streitsache vor dieser richterlichen Erkanntniß ihre Gestalt ändern könnte, wäre der Beweis auch ohne der Spruchs-Gewärtigung, auf ein oder anderen Theiles Ansuchen zu veranlassen.

§. 189. Ueber die gerichtlich veranlaßte Erkanntniß, wird auf Anlangen eine Beaugenscheinigung, mit Benennung des

Tages, Stund, und Ortes, dann Zuziehung zweyer Kunstverständigen, welche wann sie im Orte stets vorhanden, auch alleinig dazu zu nehmen sind, angeordnet.

§. 190. Wenn aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll auf gleiche Art eine Tagsatzung hiezu bestimmet werden.

§. 191. Wenn zu diesem Beweise, ein Kunstverständiger gebraucht würde, dessen Zeugniß bedenklich oder auch nur verwerflich wäre, stünde jedem Theile frey, jedoch binnen Helfte der anberaumten Tagsatzung, um einen andern zu bitten.

§. 192. Worauf, über hinlänglich und glaubwürdig beygebrachte Ursache, auch der Richter, einen andern zu benennen, und dessen den Gegentheil zu erinnern hat.

§. 193. Wenn die Augenscheins-Tagsatzung angeordnet worden, soll der Richter auch den verhältnißmäßigen Unkostenbetrag bestimmen, solche von dem Beweis-Führer, wenn er sich nicht von selbst hiezu verstünde, beytreiben, und wenn auch ein oder beede Theile ausblieben, den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen.

§. 194.

§. 194. Vor diesem soll der Richter die schon ehe beeidigte Kunstverständigte ihres Eides erinnern, von unbeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und deren Eigenschaft deutlich und wahrhaft anzeigen wollen.

§. 195. Hierbey steht den Kunstverständigen frey, ihre nöthigen Erinnerungen zu machen.

§. 196. Zu vollständigem Beweise einer solchen Sache, gehören die Aussage zweener Kunstverständiger, wobey, wenn sie uneinig, ein dritter auf obbeschriebene Art beyzuziehen wäre. Dessen Meinung

§. 197. Für wahr zu halten, ansonst aber neue herbeyzurufen.

§. 198. Die Aussagen der Kunstverständigen sollen schriftlich und unter ihrer Fertigung dem Richter übergeben, oder mündlich durch ein verläßliches Protokoll aufgenommen, und selbes von ihnen mitgefertiget werden. In beeden Fällen, muß jedoch nur von dem Befund der Streitsache, und nicht von dem Rechte der Partheyen die Rede seyn.

§. 199.

§. 199. Der Befund der Kunstverständigen, soll den Partheyen auf der Stelle vorgelesen, und wenn darinn etwas dunkel oder mangelhaft wäre, die Verbesserung gleich getroffen werden.

§. 200. Dieser ächte Befund soll dann vom Gerichte den Partheyen abschriftlich mitgetheilet werden, ihnen über der Sache Beschaffenheit zu vollständigem Beweise dienen, und darwider keine Ueberschau statt finden.

§. 201. Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werths der Sache) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich auch keine Ueberschätzung dabey statt finden, und die Schätzleute bey ihrem Eide, ohne sich an das in einigen Ländern vorgeschrieben gewesse Schätzungs-Patent zu binden, den wahren Werth der Sache nach reifer Ueberlegung angeben.

§. 202. Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache, und hierbey ebenfalls mit Zuziehung zweener Kunstverständigen, vorgenommen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch den Haupteid.

§. 203. Die, zum Vergleiche der Streitſache berechtigte Parthey, iſt auch befugt dem Gegner den Haupteid, über die widerſprochene Geſchichtsumſtände, aufzutragen.

§. 204. Wenn nun jener ſich erboten, ſein Gewiſſen mit einem Gegenbeweiſe zu vertreten, iſt er durch Urtheil hiezu zuzulaſſen. Falls dieſer aber nicht rechtsbeſtändig ausfiele, könnte er auch den Eid nicht mehr annehmen.

§. 205. Hätte er ſich hiezu nicht erboten, ſo wäre er zu verurtheilen den Eid anzunehmen, oder dem Gegner zurückzuſchieben.. Der zurückgeſchobene Eid aber, muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206. Jener, ſo den Haupteid angenommen, iſt nur ſchuldig, die gegenſeits angebrachten Umſtände ſeines Wiſſens und Erinnerns, eidlich zu widerſprechen, wenn er aber die von ihm ſelbſt vorgebrachte zu beſchwören hätte, müßte es ohne allen Beyſatz geſchehen.

§. 207. Demjenigen, der in eignen Namen prozeßiret, kann der Haupteid über eigene sowohl, als fremde Handlungen aufgetragen werden; wer aber nur für einen dritten Prozeß führet, dem kann nur, über eigene, der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208. Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau, und bloß auf die zur Sache gehörige Umstände bestimmen.

§. 209. Jener, so den Haupteid anzunehmen oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden, soll sich binnen 3 Tagen, des in Rechts-Kräfte erwachsenen Urtheils, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen, binnen 14 Tagen von der Zustellung schriftlich bey Gerichte diesfalls erklären, widrigens der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210. Erklärt er sich den Eid anzunehmen, so ist dieserwegen eine Tagsatzung anzuordnen, und wollte er allda den Eid nicht ablegen, so wäre er nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören hätte, für wahr zu halten.

§. 211. Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die diesfällige Erklärung nicht in vorgeschriebener Zeit eingereicht, so soll der Gegentheil binnen folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagsatzung anlangen, und hierbey den Eid ablegen, widrigens das Beyspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüll- oder Ableinungs-Eide.

§. 212. Wenn ein Theil zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als halbe Probe beygebracht, und sich erboten hat, den Umstand darüber eidlich zu bestättigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen werden, um dadurch den Beweis zu ergänzen.

§. 213. Hätte er sich weder hiezu erboten, noch dem Gegentheile den Hauptеid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheil einen Ablei-

leinungs-Eid aufzutragen, nicht für wahr zu halten.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungs-Eide.

§. 214. Wenn jemand A. dem andern widerrechtlich Gewalt anthut. B. Eine, ihm wissentlich, einem dritten gehörige, oder von einem dritten ansprüchige Sache, veräußert, oder zu Schaden kommen läßt. C. Etwas, wie er versprochen, nicht in der bestimmten Zeit übergiebt, liefert, oder verrichtet, in diesen Fällen ist der Gegner zu Beschwörung seines Schadens zuzulassen.

§. 215. Dieser ist befugt, den durch Entbehrung seines Rechts ihm zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen, einzurechnen.

§. 216. Der Richter soll aber den zu hoch geschätzten Schaden, doch immer mit mehr Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

§. 217. Wenn jemand eine Forderung, doch ohne hinlänglichen Beweis, erwiesen, und ihn vermög der Natur der Sache nicht aufbringen könnte, soll er dieserwegen zur eidlichen Erhärtung zugelassen werden.

§. 218. Hätte er sich aber den Beweis beyschaffen können, so soll er zwar auch zum Eide zugelassen, der Betrag seiner Forderung aber von dem Richter mit reifer Ueberlegung, und mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil gemäßiget werden.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe.

§. 219. Ist jemand schuldig ein Vermögen oder Schulden anzugeben, so soll er auf seines Gegners Begehren, die richtige Angabe davon beschwören.

§. 220. Jene, die von einer besorglichen Vertuschung wissen dörften, sollen auf des Klägers Begehren, alles was ihnen davon wissentlich angeben, und beeidigen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221. Hierbey sind keine andere, als die im 14. Kap. §pho 163 & 164 verordnete Feyerlichkeiten, zu beobachten.

§. 222. Jener, welcher die Streitsachen verschenken könnte, kann auch den Eid erlassen.

§. 223. Ein gerichtlicher Eid, muß jederzeit in Person beschworen werden.

§. 224. Jener der einen Beweis oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn 3 Tage, nach dem zu Rechts-Kräften erwachsenen Spruche, und bey letzter Instanz 14 Tage von selbem, antreten, widrigens der Beweis oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225. Wenn er also abwesend, oder aus triftigen Ursachen zu erscheinen unvermögend wäre, soll er zur bestimmten Zeit durch seinen Sachwalter um ein Ersuchschreiben an seine Ortesobrigkeit anlangen lassen, daß sie die Eidesformel überkommen, den Eid von ihm aufnehmen und solchen zurücksenden möge.

§. 226.

§. 226. Dem Gegentheile steht frey der Eidesablegung beyzuwohnen, ansonst solle jedoch der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen und dises dem Ersuchschreiben beygerücket werden.

§. 227. Wenn es unthunlich den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug wenn die Eidesformel von dem Ableger eigenhändig unterfertiget würde, doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufhörete; nur wäre sich hierinfals nicht so genau an die Eidesformel zu binden.

§. 228. Die Einsendung der sogestaltigen Eidesformel, hat die Wirkung eines abgelegten Eides; nur steht dem Gegentheile bevor, wenn der Eid auch nach gehobenem Hinderniße nicht abgeleget würde, die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern.

§. 229. Von jenen, welche Krankheit oder Alter an der Ablegung des Eides vor Gericht verhinderte, ist der Eid in ihrer Wohnung durch einen oder zween Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230. Der Gegentheil ist zu Anhörung des Eides vorzuladen, der Eid aber, bey

dessen Nichterscheinung, dennoch von Amtswegen vorzunehmen.

§. 231. Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide, standhaft darthäte, daß er neue Beweismittel, und solche nicht geflißentlich verschwiegen hätte, ist in diesem Falle der Gegentheil nicht zum Eide, sondern zur Führung seines Beweis oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232. Käme er aber damit nicht auf, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233. Stürbe jemand vor Ablegung des Eides, der sich hiezu gerichtlich anerboten, und an der Verzögerung nicht Schuld getragen, so wäre solcher Eid für abgeschworen zu halten.

§. 234. Glaubt jemand, daß sein Gegner einen falschen Eid abgeleget habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, welcher nach Befund die Untersuchung von Amtswegen vornehmen solle.

§. 235. Wird nun der Beschuldigte dessen überwiesen oder geständig, soll er alles

was

was er vor behauptet, samt Schaden und Unkosten ersetzen.

§. 236. Wenn aber die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu haben, hätte der, so durch sie was behauptet, nichts gut zu machen, sondern der Gegner seine Erholung an diesen zu suchen.

§. 237. Würden sie aber überwiesen, und die übrigen Beweise, mit Ausschließung des falschen Eides, nicht wenigstens die halbe Probe ausmachen, müßte jener, dem Gegentheile wieder das Behauptete erstatten. Doch würde jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitete, nicht zur gänzlichen Entschädigung seines Gegners, zu verhalten seyn, sondern noch besonders nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Akten.

§. 238. Nach Einbringung aller Satzschriften, soll die letzte, dem Gegentheile zur Einsicht, und beeden Theilen der 8te Tag zur Akten Inrotulirung bestimmet werden.

§. 239. Hat ein Theil seine Satzschrift nicht eingebracht, so soll Gegentheil 3 Tage nach verlaufener Frist darum anlangen, und der Richter den achten Tag hiezu bestimmen.

§. 240. Jede Gerichts-Stelle, soll eine Gerichts-Person bestellen in deren Gegenwart die Inrotulirung der Akten zu beschehen, und welche hierüber ein genaues Protokoll zu führen hätte.

§. 241. Jeder Theil hat die ihm zugestellten, aber keine andere Beylagen beylegen zu lassen; Originalien aber nur in dem Falle, wenn Gegentheil selben sichtbare Mängel ausgestellet hätte.

§. 242. Die Zeit der Gerichtshaltung, ist auch jene zu Inrotulirung der Akten; wenn ein Theil eine Stunde nach deren Anfange nicht zugegen wäre, soll der Anwesende mit der bestellten Gerichts-Person die Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Satzschriften und Beylagen einzulegen befugt seyn.

§. 243. Wenn beide Theile, ohne Einreichung einer von ihnen selbst gefertigten diesfälligen Ursache Erklärung ausblieben,

ben, soll der Richter über Anzeige, beede angemessen bestrafen, und den dritten Tag darauf, bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244. Ueber sämmentliche Satzschriften und Beylagen soll ein, von beeden Partheyen, und obbemeldter Gerichts-Person gefertigtes Verzeichniß errichtet, doch kann es auch von jeder Parthey eher zu Hause, verfasset werden.

§. 245. Wen sich bey Legung einer Urkunde, ein Streit ergäbe, soll die Urkunde zwar geleget, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerket werden.

§. 246. Wenn der Richter nicht selbst zugegen, soll ihm die zur Akten Inrotulirung bestimmte Person, solche alsogleich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

§. 247. Dem Richter liegt die Beschleunigung der Streitsache und des Urtheils ob.

§. 248. In jedem Urtheile sind alle durch schriftliche Anbringen, oder persönliche Er-

scheinung, theilnehmende Partheyen, so ausdrücklich zu benennen, daß künftig kein Zweifel darüber bestehen könne; doch ist es bey protokollirten Handlungs-Gesellschaften genug, ihre protokollirte Benennung anzuführen. Also ist auch der Gegenstand der geführt wordenen Streitsache, genau und deutlich auszudrücken. Der Spruch selbst, soll der Partheyen Begehren gemäß, verständlich und klar abgefasset, in selbem aber nichts von den dazu gehabten Beweggründen des Richters erwähnet werden.

§. 249. Wenn durch ein Urtheil einem Theile z. B. ein Beweis, ein Eid, und dergleichen aufgetragen wird, soll der Richter darinn, die von dem Gesetze dazu bestimmte Frist, und den ansonst dadurch entstehenden Nachtheil klar ausdrücken.

§. 250. Der Spruch soll den Partheyen nicht öffentlich vorgelesen, sondern zu ihren oder ihrer Sachwalter Händen, zugestellet werden, welche Zustellung bey jeder Parthey, die der Spruch angehet, an einem Tage zu beschehen hat.

§. 251.

§. 251. Ueber jeden Spruch, worüber noch weitere Beschwerführung offen stehet, sollen den Partheyen auf Anlangen, längstens 3 Tage nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheils, bloß mit Beziehung auf die Akten, hinausgegeben werden.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellation, Revision und Nullitäts-Klage.

§. 252. Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubt, dem stehet frey binnen 14 Tagen, von selbem an darwider zu appelliren, außer in folgenden Fällen: A. Wider ein, der Hauptsache unschädliches Beyurtheil. B. Wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden.

§. 253. Die Appellations-Anmeldung und Beschwerden, sind, und zwar letztere offen, bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch geschöpft hat.

§. 254. Wenn derley Beschwerden aus erwiesenen Hindernissen binnen 14 Tagen

nicht eingereichet werden können, kann der Richter erster Instanz auf Anlangen wider eine 14 tägige Frist ertheilen, muß es aber samt dem Beweise in dem Einbegleitungs-Berichte anführen.

§. 255. Ueber die Appellations-Anmeldung ist die Gegenparthey binnen 14 Tagen mit einer Appellations-Einrede zu vernehmen, welche nach deren Verlaufe nicht mehr anzunehmen.

§. 256. Der Richter erster Instanz hat die sogestaltete sämmentliche Prozeß-Akten, welche in guter Ordnung zu halten, und in Fällen des beschehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren sind, samt seinen Beweggründen und Einbegleitungs-Berichte, an den obern Richter zu befördern, und diser die Sache sobald möglich zu entscheiden.

§. 257. In der Appellations-Beschwerde soll keine Neuerung, sondern bloß jene samt dazugehörigen Beweis-Mittel angeführet werden, worüber bey der ersten Instanz gesprochen worden, wo ansonst darauf keine Rücksicht zu nehmen.

§. 258.

§. 258. Enthält das Urtheil mehrere Punkte, soll der Appellations-Werber jene klar ausdrücken, wodurch er sich beschwert zu seyn glaubt, indessen die andern in die Rechts-Kräfte erwachsen.

§. 259. Ueber Punkte, wogegen nicht appelliret worden, soll auf Begehren des Obsiegers sogleich nach verstrichener Frist, die Exekution ertheilet, in Ansehung der zur Appellirung gekommenen aber, damit inngehalten werden; doch soll der Richter nach Befund, dem in erster Instanz obsiegenden Theile, durch gerichtliche Fürkehrung, auf dessen Anlangen, eine Bedeckung ertheilen.

§. 260. Eben auf diese Art wäre es mit der Revision zu halten, welche jedoch nicht zuzulassen, in so weit der Spruch erster Instanz bestättiget worden.

§. 261. Die Vorkehrungen des §. 259. währender Appellation, gelten auch bey der Revision, wenn jedoch der Revisions-Werber obsiegete, müßte ihm ebenfalls von dem Gegentheile aller Schaden ersetzt werden.

§. 262.

§. 262. Wenn ein Theil glaubte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthielte, kann er die Nullitäts-Beschwerde, jedoch nur zugleich mit der Appellation, und Revision ergreifen.

§. 263. Die Nullitäts-Beschwerde ist bey dem untern Richter binnen der zur Appellation angesetzten Frist anzubringen.

§. 264. Der obere Richter hat nach befundener Gründlichkeit der Nullitäts-Beschwerde, sich in Schöpfung eines Behaupturtheils nicht einzulassen, sondern nebst des untern Richters Urtheiles Kassirung ein neues ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, und dem untern Richter dem diesfällig verursachten Schadens-Ersatz aufzutragen.

§. 265. Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn gleich keine diesfällige Beschwerde einkäme, sondern er die Nullität selbst bey Erledigung der Revisions-Sache bemerkete.

§. 266. Sollte aber die Nullitäts-Beschwerde ungegründet befunden werden, so hat der obere Richter die Sache der Ordnung nach zu erledigen, die Nullität

zu verwerfen, und allenfalls den muthwilligen Beschwerführer mit gemessener Strafe anzusehen.

§. 267. Wenn ein Bescheid oder Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Form des Prozesses beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, sondern den Vorfall binnen 14 Tagen von der ergangenen Verordnung an, alsogewis bey dem obern Richter anzeigen, als er sonst nicht mehr gehöret werden sollte. Der Oberrichter hat aber nach Befund den Untern von Amtswegen zur Verantwortung zu ziehen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Versuchung der Güte.

§. 268. Auch währendem Prozesse, und ohne dessen Lauf zu hemmen, steht jedoch frey einen gerichtlich, oder außer gerichtlichen Vergleich vorzuschlagen.

§. 269. Dem Richter stehet ebenfals frey sich zur Stiftung eines solchen Vergleichs mit Anstand, doch ohne ungestümmes Zureden, und ohne Einmengung seines

nes richterlichen Ansehens zu verwenden. Bey schriftlich oder mündlicher Ausschlagung des Vergleichs muß die Unterhandlung gleich abgebrochen, und andurch der Lauf des Rechts nicht gehemmet werden.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von den Schiedrichtern.

§. 270. Die Streitenden können sich eines Schiedrichters, doch nicht anders, als unter schriftlicher Errichtung des Vergleiches, bedienen, sodann aber kein Theil ohne des andern Einwilligung zurücktreten.

§. 271. Niemand ist zu dem Amte eines Schiedrichters verbunden, außer er hätte es angenommen.

§. 272. Der Schiedrichter soll die Ordnung beobachten, worüber sich die Partheyen verstanden, ansonst aber wäre er an diese Gerichts-Ordnung gebunden.

§. 273. Wenn die Partheyen sich ausdrücklich des Schiedrichters Ausspruche zu unterziehen, bedungen, sind sie daran gebunden, und soll kein Theil außer dem Falle eines offenbaren Betrugs, gehöret werden.

§. 274. Hätten sie sich aber nicht ausdrücklich der Beschwerführung begeben, so stünde jedem Theile frey 14 Tage nach dem ihm zugestellten Ausspruche, die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275. Obschon vor Entscheidung des Prozesses keine Exekution statt hat, so hat es doch der vorsichtsweise veranstaltete Arrest, solcher, die der Flucht, wegen schuldiger Zahlung, verdächtig sind.

§. 276. Wenn der Arrests Werber, solche von dem Gegentheile selbst für richtig erkannte Urkunden beybringet, und die Forderung andurch erwiesen, ist der Arrest zu verwilligen.

§. 277. Hätte aber der Arrests Werber keine hinlängliche Beweise beygebracht, so soll der Arrest nur, gegen genugsame Gewährleistung des Arrests Werbers, wegen Schimpf und Schadens Genugthuung verwilliget werden.

§. 278.

§. 278. Der Arrest kann nur von jenem Richter verhänget werden, dem, der zu Arretirende untersteher, außer er wäre im Begrif zu fliehen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279. Der Bescheidenheit des Richters wird die Ortes Bestimmung des Arrests überlassen, doch hat jener welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, von Zeit zu Zeit die Unköſten vorzuschießen.

§. 280. Wenn der Arretirte dem Arrests-Werber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und wenn sie auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Bey entstehendem Zweifel ob der angebotenen Sicherheit, soll der Richter die Sache durch eine gemeinschaftliche Tagsatzung ausmachen.

§. 281. Fals der Arrests Werber mit dem Arrests Gesuche auch eine förmliche Klage eingereichet, soll die Sache, wo möglich binnen 3 Tagen entschieden werden; wäre aber keine Klage eingereichet worden, so müßte sie der Arrests Werber doch binnen 14 Tagen einreichen.

§. 282. Wenn die Klage nicht in gehöriger Zeit eingereicht, oder ungegründet wäre, müßte nebst dem, auf Anlangen des Arrestirten, sogleich aufzuhebendem Arreste, billige Genugthuung für erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen werden.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbote auf fahrende Güter.

§. 283. Auf ähnliche Art, wenn sich der Gläubiger gefährt sieht, hat der Verbot auf des Schuldners, in den Händen eines dritten befindliche fahrende Güter, statt.

§. 284. Wenn Gegentheil des Verbots-Werbers beygebrachte Forderungen anerkannt, soll der Verbot ohne weiters verwilliget werden.

§. 285. Bey unzulänglichen Beweismitteln hat der Verbot nur statt, wenn der Verbots-Werber Sicherheit, wegen Genugthuung für den Beklagten, einlegt.

§. 286. Der Verbot ist bey des Beklagten ordentlichen Richter anzusuchen.

§. 287. Der verwilligte Verbot ist jenem, in dessen Händen sich die mit selbem

belegte Güter befinden, zu erinnern, der dann, wenn er gleich einer andern Gerichtsbarkeit unterstünde, diesem ihme zugestellten Verbote, unter eigner Dafürhaftung, Folge zu leisten verbunden ist.

§. 288. Unterlägen derley Güter der Gefahr des Verderbens, oder kostete deren Unterhalt zuviel, so sollen sie auf ein oder anderen Theiles Anlangen, durch gerichtliche Licitirung zu Gelde gemacht, und selbes in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289. Wenn der Beklagte dem Verbots-Werber für seine Forderung Sicherheit leistet, ist wie sub §. 280. zu verfahren. Und,

§. 290. Falls der Verbots-Werber mit dem Verbots-Gesuche zugleich eine befindliche Klage eingereichet, ist zu verfahren, wie sub §. 281. Und,

§. 291. Wenn die Klage nicht in gehöriger Zeit eingereicht, oder ungegründet befunden würde, zu verfahren, wie sub §pho 282.

Dreyßigstes Kapitel.

Von Sequestrationen und andern mitlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292. Wenn bey diesfälligem Stritte, kein Theil sein Recht zum Besitze erweisen kann, soll auf ein oder anderen Theiles Begehren die Sequestration, oder die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichts-Handen verwilliget werden.

§. 293. Bey Gefahr des Verderbens einer streitigen Sache, oder deren heimlicher Veräußerung, stehet Klägern bevor gegen hinlängliche Sicherstellung des Beklagten, um Sequestrirung der strittigen Sache anzulangen, worauf über Vernehmung des Beklagten, und von Klägern gestellter Sicherheit, sogleich eine Tagsatzung anzuberaumen, und die Sequestration zu verwilligen.

§. 294. Worauf beede Theile sich binnen 14 Tagen über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und während deme solchen dem Gerichte vorschlagen sollen.

§. 295. Ansonst, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr, aufstellen.

§. 296. Der Sequester muß mit einem Anstellungs-Dekrete versehen, zu guter Administrirung, und zu Erlegung der Nutzungen, dorthin angewiesen werden, wo es der Richter, über Vernehmung beeder Theile zur Sicherheit verordnen wird.

§. 297. Der Sequester ist 30 Tage nach Verlaufe jeden Jahres, zur Rechnungs Einlegung bey Gerichte verbunden, welche der Richter, wenn die Partheyen es nicht anders ausgemacht, dem Kläger zur Bemänglung oder Genehmhaltung zustellen lassen solle, wo sodann wie mit jeder andern Rechnung verfahren wird.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 298. Die Exekution soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte sich jedoch die Klage auf eine, in Folge gegenwärtigen Gesetzes Glauben verdienende, Urkunde gründen, soll beklagter, mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Tagsatzung, darüber vernommen, und ihm bedeu-

bedeutet werden, daß sein Außenbleiben für ein Geständniß der Schuld gehalten werden würde. Gesteht Beklagter die Schuld, so ist auf die Exekution zu erkennen; bringt Beklagter solche Einwendungen vor, worüber sogleich ein Endspruch erfolgen könnte, so ist von beeden Theilen die Nothdurft gleich aufzunehmen, und was Rechtens, zuerkennen; ansonst aber in das rechtliche Verfahren einzuleiten, und immittels, wenn Kläger nicht hinlänglich bedeckt wäre, die Exekution bis zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 299. Die Frist zur Genügeleistung des Schuldigen, ist jederzeit in dem Spruch oder Vertrage auszudrücken.

§. 300. Bey Verträgen hängt sie von der Willkuhr der Partheyen ab, in einem Spruche aber ist sie auf 14 Tage zu bestimmen; außer in den zween Fällen, da jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist. Im ersten ist dem Schuldigen gar keine, im zweyten aber, eine der Arbeit angemessene Frist, zu bestimmen.

§. 301. Nach deren Verlaufe, stehet es in des Klägers Willkühr, die Exekution anzusuchen, welche, wie folget, zu ertheilen.

§. 302. Ist Beklagter schuldig ein liegendes Gut dem Kläger einzuräumen, so soll auf des letzteren Anlangen, Klägern der Spruch oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich, der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet, und ihm der Besitz des Gutes eingeräumet werden.

§. 303. Die alldortige Obrigkeit, soll auf des Richters Befehl- oder Ersuchschreiben, welches ihr zur nämlichen Zeit unmittelbar zuzustellen, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, dem Kläger, allenfalls auch mit den nöthigen Zwangs-Mitteln, zu dem Gutes-Besitze verhelfen.

§. 304. Ein gleiches wäre zu veranlassen, wenn der Beklagte dem Kläger, auf sein liegendes Gut, ein dingliches Recht, einzuräumen schuldig wäre.

§. 305. Betrift der Spruch ein bestimmtes fahrendes Gut zu übergeben, soll der Richter auf des Klägers Anlangen dem

Gerichts-

Gerichts-Bedienten die Abnahme deſſen von Beklagtem, und Uebergab an Klägern, gegen Empfangs-Schein, anordnen.

§. 306. Wäre dieſes Gut in der Hand eines dritten oder nicht mehr vorhanden, ſo ſtehet Klägern die diesfällige Klage und Schadens-Erweiſung frey.

§. 307. Iſt Beklagter ſchuldig erkannt, dem Kläger ein unbeſtimmtes Gut zu liefern, ſo iſt eben ſo viel dem Beklagten abzunehmen als Klägern gebührt, und vorzugehen wie §^{mo} 305.

§. 308. Beſäſſe Beklagter kein ſolches Gut, ſo ſoll der Richter dem Kläger deſſen für beede Theile unſchädlichſten Ankauf oder die Einklage, dann Werthes und Schadens-Erweiſung verwilligen.

§. 309. Ein gleiches wäre zu veranlaſſen, wenn Beklagter dem Kläger eine Arbeit ſchuldig wäre, welche ein dritter auf die für beede unſchädlichſte Art, zu Stande bringen könnte.

§. 310. Kann dieſes nicht geſchehen, ſo ſoll der Richter auf Klägers Anlangen, den Beklagten durch Geld- oder Leibes-Strafen zur Tilgung anhalten, doch ſte-

het Klägern frey, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, deren Werth einzuklagen.

§. 311. Trift die Klage eine Summe Geldes, so hat Kläger in seinem Gesuche die Güter des Beklagten zu benennen, woran er sich erholen will.

§. 312. Wollte Kläger auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter deren Erfolglassungs Verwilligung, soviel es betrift, unmittelbar der betreffenden Kasse zustellen, welche daselbst eingelegt, vorgemerkt, und darauf zur Verfallzeit dem Kläger, der gehörige Theil behändiget wird.

§. 313. Soweit die Besoldungen oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze, von der Exekution befreyet sind, können sie selber unterzohen werden.

§. 314. Wollte Kläger eine andere Forderung an einen Privaten an Zahlungsstatt annehmen, soll der Richter ihm dazu in so weit seine Forderung gehet, wie bey vorigen Verfahrungs-Arten, behülflich seyn.

§. 315. Und wäre diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gesuch gesichert,

sichert, so wäre, in so weit solche gehet, von der Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen, nach dem §pho 303 zu verfahren.

§. 316. Der Kläger soll die Einantwortung, des Beklagten Schuldner, in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen, widrigens keine Erholung wider ihn zu suchen haben, wenn er seine Schuld vorher abgetragen hätte.

§. 317. Beklagter hat für die Richtigkeit der Forderung zu haften, außer sie wäre streitig gemacht, und seine Vertretung von Klägern nicht angesuchet worden.

§. 318. Wäre diese Forderung strittig gemacht, oder fände Kläger bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Bedeck- und Befriedigung, so kann er auf andere Güter des ersten Schuldners greifen.

§. 319. Will Kläger auf Früchte oder Gefälle die Exekution führen, so soll ihm der Richter das Pfandrecht ertheilen, und die Verwilligung zu der nach vorigen §pho 303, eingeführten obrigkeitlicher Vormerk- und gerichtlicher Einhebung dieser Früchte oder Gefälle durch einen Sequester, geben.

§. 321. Bestünden solche jedoch in einem Geldbetrage, als z. B. in Zinsen von Kapitalien, u. d. gl. so wären sie, ohne einen Sequester aufzustellen, so weit es die Forderung betrift, vermög unmittelbarer Zustellung der Einantwortungs-Verordnung an die betreffende Kasse, oder Auszahler dieses Geldes, gegen Quittung, zu erfolgen.

§. 322. Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekution führen wollte, ist vom Richter, mit Ertheilung des Pfandrechts und Bewilligung des Ersuchschreibens dann von der Obrigkeit, worunter das Gut gelegen, wie sub §pho 303, fürzugehen.

§. 323. Nach erlangtem Pfandrechte durch geschehene Vormerkung, ist Kläger befugt die Schätzung bey dem nämlichen Richter, worunter die Landtafel oder das Stadt- oder Grundbuch bestehet, anzusuchen, welcher sie nach Maßgabe des 17. Kapitels §pho 201, vorzunehmen hat.

§. 324. Wenn 30 Tage nach der (von der Kanzley anzumerkenden, und zu erhebenden) Schätzung keine Feilbietung angesucht

sucht worden, muß Kläger das Gut und die Schätzung übernehmen, und Beklagter es darum überlassen.

§. 325. Nach Berichtigung des diesfälligen Betrags, muß ihme Klägern das Gut, nach der Ordnung des §phi 302, & 303. eingeantwortet werden.

§. 326. Hätte ein oder anderer Theil binnen 30 Tag eine Feilbietung angesucht, so soll sie sogleich mit Anberaumung 3 Terminen, jeden von 30 Tagen, dann Benennung des Tages, der Stunde, und des Ortes, und des Beysatzes Einrückung verwilliget werden, daß wenn das Gut nach fruchtloser Verstreichung zweener Terminen nicht an Mann gebracht würde, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

§. 327. Bey Feilbietung größerer Landgüter wird des Richters Ermessen überlassen, ob er den ersten Termin auch bis 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber steht ihm frey die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen, nur daß die für alle 3 ausgemessene Zeit nicht merklich überschritten werde.

§. 328.

§. 328. In den Feilbietungs-Edikten ist deutlich auszudrücken A. die Bedingnisse des Verkaufs, B. daß der Meistbietende die auf dem Gute haftende Schulden, in so weit sich der zu bietende Preiß erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfals vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten.

§. 329. Die Feilbietungs-Edikte, sind 3 Tage nach deren Verwilligung, wie es jeden Ortes üblich, kund zu machen.

§. 330. Von der Schätzung, darauf haftenden Beschwerden und Bedingnissen, welche in der Kanzley in Bereitschaft zu halten, ist den Kauflustigen die Einsicht, und Abschriften zu nehmen, zu gestatten.

§. 331. Die Versteigerung, soll auf dem Lande wenigstens in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Schreibers, in Städt- und Märkten aber, zweener Gerichtspersonen und eines Schreibers gehalten werden.

§. 332. Meldet sich gar kein Kauflustiger beym 1. und 2. Termine, so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu widerholen.

§. 333.

§. 333. Meldeten sich aber einer oder mehrere, so sind ihnen die Bedingnisse deutlich zu zeigen, und sodann ist mit der Versteigerung anzufangen.

§. 334. Bey jedesmaligem Mehrbieten, muß mit dem Ausrufen innengehalten, und der letzte Anbot zum ersten, und weiters, zum zweytenmale ausgerufen werden. Begehrten ein oder mehrere Kauflustige eine Ueberlegungs-Frist, so ist sie ihnen auf eine Viertelstunde, und nur einmal zu gewähren.

§. 336. Nach beyläufig 5 Minuten daurender Innhalt- und Umfragung, ob niemand zum zweytenmale, mehr geben wolle, soll, wenn kein höherer Anbot mehr erfolgte mit dem Worte zum drittenmale geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, nichts über die Schätzung, ja beym dritten Termine, auch einen Preiß unter dieser geboten hätte.

§. 337. Bey, und nach der geschlossenen Versteigerung, gebührt keinem Verwandten, Gläubigern des Schuldners, noch dem Schuldner selbst, sondern bloß dem Meistbietenden der Vorzug.

§. 538. Die bedungenen Zahlungs-Fristen muß der Meistbietende genau beobachten, widrigens das Gut auf Anlangen, mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch ohne, und unter Schätzung auf seine Unkösten feil geboten und versteigert werden solle, außer er würde noch vor der Stunde der Versteigerung die Schuld, und aufgelaufene Unkösten ersetzen.

§. 339. Dieserwegen ihm das Gut nicht vor Erlegung des ganzen Kaufschillings, oder mit der Theilnehmeren Einverstandniß gestellten Sicherheit, zu übergeben.

§. 340. Wenn ein Kläger auf des Schuldners fahrendes Gut, die Exekution führen will, muß er die Güter anzeigen, worauf er greifen will, und sind davon die unentbehrlichen Leibeskleider, dann die zur täglichen Ernährung des Schuldners und seiner Familie nöthigen Werkzeuge befreyt, und das übrige Hausgeräth, so der Schuldner zu seiner Berufs-Arbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum Schimpfe oder Schaden gereichen würde, nur in Abgang anderer Zahlungsmittel der Exekution zu unterziehen.

§. 341.

§. 341. Auf dieſes Geſuch ſoll der Richter die gerichtliche Pfändung verwilligen, und diesfalls dem Gerichts-Bedienten die gehörige Weiſung auf das Pfand geben.

§. 342. Der Gerichts-Bediente, ſoll ſodann bey eigner Dafürhaftung, ſamt Klägern zu Beklagten gehen, letzterm eine Abſchrift der verwilligten Pfändung zuſtellen, und das Pfandgut genau beſchreiben, als wordurch der Kläger das Recht dazu erhält.

§. 343. Der Gerichts-Bediente giebt die verpfändeten Güter auf Klägers Verlangen, einem dritten in gerichtliche Verwahrung, oder nimmt ſie mit Aufdrückung des Gerichts-Inſiegels unter die Sperre, ja wenn Kläger nicht entgegen, können z. B. Pferde, Kühe, u. d. gl. dem Beklagten ſelbſt mitlerweile zum Gebrauche und Obſorge gelaſſen werden.

§. 344. Träfe der Gerichts-Bediente niemand an, welcher ihm die Pfandgüter vorweiſen wollte, ſo meldet er es gleich dem Richter, der, fals er es nöthig fände den Schloſſer und die Wache zu verwilligen,

gen, und also die Pfändung vorzunehmen hat.

§. 345. Bey gewaltthätigen Widersetzlichkeiten, soll der Gerichts-Bediente mit Vermeidung aller Thätigkeiten, dem Gerichte davon Anzeige erstatten, dieses aber die nöthigen Zwangs-Mitteln zur erspieglenden Bestrafung eines solchen Frevlers vorkehren.

§. 346. Ueber die berichtigte Pfändung hingegen, soll der Gerichts-Bediente dem Gerichte Bericht erstatten, und deren Beschreibung einreichen, welche in der Kanzley zu bewahren, und davon den Partheyen die Abschriften zu ertheilen.

§. 347. Wegen der Schätzung, Einantwortung, und Versteigerung ist das nämliche, wie bey den liegenden Gütern zu beobachten, nur sind die Feilbietungs-Fristen von 14 zu 14 Tagen zu geben; noch ist der Richter schuldig, weder den höchsten Anbot 5 Minuten ausrufen zu lassen, noch eine viertelstündige Bedenkzeit zu verstatten, sondern kann die beede letzten Fristen, wenn die Sache nicht von gar großem Werthe, nach seinem Ermessen verkürzen.

§. 348.

§. 348. Bey gar nicht, oder nicht hinlänglich vorgefundenen Gütern, hat der Gerichts-Bediente über die vorgefunden und gepfändete dem Kläger sogleich ein Zeugniß auszustellen, wo dann, auf des Klägers diesfällige Klage wegen Abgange, der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen bey wirklichem Arreste auftragen, und nach deren fruchtlosen Verlaufe, auf Klägers Anlangen den Arrest verwilligen, und der Ordnung nach vornehmen lassen solle.

§. 349. Lebenslängliche Einkünfte, wenn der Kläger binnen 3 Jahren davon befriediget werden kann, befreyen vom Arreste, und sind für ein hinlängliches Bedeckungs-Gut anzusehen.

§. 450. Bey Sperrung der Besoldung eines landesfürstl. ständischen, oder städtischen Beamten, soll davon sogleich seinem Vorgesetzten die Anzeige geschehen.

§. 351. Niemand soll schuldenhalber über ein Jahr im Arrest bleiben, außer in Fällen falscher Vorspieglungen oder arglistiger Streichen, worüber der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der

Argliſt angemeſſene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352. Alle Exekutions-Verordnungen ſollen mit dem Amts-Siegel bekräftiget werden.

Zwey und dreyßigſtes Kapitel.

Von Stillſtänden, und Behandlung der Gläubiger.

§. 353. Künftighin iſt einem Stillſtande nicht mehr ſtatt zu geben.

§. 354. Eine Behandlung, wodurch Gläubiger zu einem Nachlaſſe ihrer Forderungen verurtheilet würden, ſoll nicht ſtatt haben, außer, wenn ein dritter den, über gebettenen Nachlaß, verbleibenden Reſt, zu zahlen übernähme, und dieſes den Gläubigern vorteilhafter, als die Zahlung aus des Schuldners Vermögen wäre.

§. 355. Der Uebernehmer wäre aber ſodann ſchuldig zu zahlen, oder diſerwegen Sicherheit zu leiſten.

§. 356. Mit einem Vor- oder Pfandrecht bedeckte Gläubiger, die ſich daran halten wollen, ſind nicht ſchuldig ſich in

Behand-

Behandlung einzulassen, die übrigen aber der Mehrheit der Stimmen beyzutreten.

§. 357. Mehrheit der Stimmen geht nicht nach der Anzahl der Personen, sondern der Forderungen, außer wenn sie mit den zum Nachlasse geneigten, gleich wären.

§. 358. Bevor wegen Beytritte zur Mehrheit der Stimmen gesprochen wird, müssen diese mehreren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359. Behandlung der Gläubiger ist bey des Schuldners vorgesetzten Richter anzusuchen.

§. 360. Bey solcher Ansuchung soll der Richter sämtliche Gläubiger durch Kundmachung von Amtswegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögens-Standes aber, auch nur auf eines Gläubigers Ansuchung, wie bey eröfneten Konkursen verfahren. Wenn,

§. 561. Bey Vergleichen zwischen Gläubigern und Schuldnern, der Schuldner eines Betrugs überwiesen, geständig, oder verdächtig wäre, soll der Richter ohngeacht des Vergleichs von Amtswegen wider ihn

verfahren, außer wenn der Vergleich andurch vereitelt und die Schuldner zu Schaden kommen sollten.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter.

§. 362. Wer durch Unglück und wider Verschulden in die Zahlungs Unvermögenheit verfällt, kann, gegen seines Vermögens Abtretung, an die Gläubiger begehren, A. die Freysprechung von der Personalexekution; B. daß ihm an Kleidern, Betten, und Hausgeräthe soviel gelassen werde, als ihm für sich, sein Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; C. die Beylassung des höchstnöthigen Unterhalts von zween- bis 6 Groschen, täglich, auf die Person für sich, sein Weib, und unversorgte Kinder.

§. 363. Diesen Unterhalt kann der Schuldner nur von folgenden begehren: A. von jenen, die aus einer bloß milden Handlung fordern z. B. ein Beschenkter; B. von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; C. von einer Ehegattin,

mit

mit welcher er in friedlicher Ehe, oder aus ihrer Schuld geschieden lebt; D. von ein- und zweybändigen Brüdern und Schwestern.

§. 364. Wenn aber alle die sub B. C. & D. bemeldte Blutsverwandte selbst Noth leiden müßten, und der Schuldner seinen Unterhalt selbst verdienen könnte (welches der Richter in reife Ueberlegung zu nehmen hat) alsdann könnte er die Beylassung des Unterhalts nicht fordern.

§. 365. Der Abtreter soll alle seine Schuldner, und sein sammentliches Vermögens-Verzeichniß dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er unterstehet, mit einem wider seine Gläubiger zu begehren befugtem Anbringen, einreichen.

§. 366. Hierüber soll eine Tagsatzung angeordnet, über sein Begehren erkennet, und ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367. Der freywillige Abtreter seines Vermögens, ist schuldig, auch auf eines einzigen Gläubigers Begehren, seine Umstände wahrhaft, und eidlich zu entdecken, und zu versprechen, daß er seine Schul-

den, wenn er wieder zu Mitteln käme, zahlen wolle. Jedoch ist er,

§. 368. Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen befugt, soviel zurückzuhalten, als ihm für sich und seiner Familie Unterhalt unentbehrlich ist; jedoch dieses nur in Ansehung seiner alten Gläubiger.

§. 369. Wider einen flüchtigen, sich verbergenden, unaufrichtig, und arglistig handelnden Schuldner, der nur diesen oder jenen Gläubiger bedecket, neue Schulden gemacht, seinen wahren Vermögens- und Schuldenstand verheelet hätte, wider diesen wäre von Amtswegen, und auch nach Umständen peinlich zu verfahren.

§. 370. Gleich nach Eröfnung einer Zahlungs-Unvermögenheit, ist auch, in Folge des 9 Kapitels der Konkurs zu eröfnen.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in vorigen Stand.

§. 371. Wer einer erlittenen Verkürzung wegen, in diesen Stand zu setzen, seye aus den allerhöchsten bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen. Und zwar

§. 372.

§. 372. Vermög dieser Gerichts-Ordnung in folgenden zween Fällen: A. Wenn eine Verfallfrist ohne dessen Verschulden verstrichen. B. Wenn er nach einem wider ihn ergangenem Spruche, solch erhebliche Beweismittel gefunden, die er vorhin nicht wissen, oder finden konnte.

§. 373. Im ersten Falle, hat er die Wiedereinsetzung binnen 14 Tagen nach Verlaufe der Fallfrist anzusuchen, widrigens er damit nicht mehr zu hören. Im zweyten aber, kann er sie vor Verjährung seines Rechts begehren.

§. 374. Wer sich an einem dritten zu erholen berechtigt ist, der ist dem ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375. Und zwar, bey dem Richter, wo der Prozeß abgeführet worden, oder noch anhängig ist; welcher aber nach Einvernehmen der Partheyen, wie in einer Privatsache zu erkennen hat.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376. An Sonn- und gebotenen Feyertagen, vom Weihnachts bis heil. 3 Königen Tag, vom Palmsonntag bis Ostermontag, an den 3 Bethtagen in der Kreuzwochen, vom Fronleichnams bis folgenden Donnerstag, sollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 577. In den Ferien, soll, außer wo Gefahr oder Schaden auf dem Verzuge haftete, keine Tagsatzung vorgenommen werden.

§. 378. Schriften, deren Fristen hierinn bestimmet sind, sollen auch währenden Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feyertägen eingereichet werden; jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in bestimmter Zeit.

§. 379. In mehr als 14 tägige Fristen, sollen die Ferien allzeit mit eingerechnet werden, nicht aber in 14 oder weniger Täge betragende: doch kann der Richter, in Rücksicht der einfallenden Ferien, die Frist kürzer ansetzen.

§. 380.

§. 380. Den Tag der einzureichenden Schriften, soll der Richter niemals, außer wo Gefahr oder Schaden auf den Verzug haftete, an einen Ferialtag ansetzen; zudeme steht es auch jeder Parthey frey ihre Schrift, jedoch Sonn- und gebotene Feyertage ausgenommen, eher einzureichen.

§. 381. Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen hat es in Ferien die nämliche Bewandniß.

§. 382. Bey anerkannt schuldigen Zahlungen, kann auch währenden Ferien, außer Sonn- und Feyertagen, die Pfändung angesucht und unternommen werden; doch ist damit, bey anderweitig gestellter Sicherheit, bis zum Verlaufe der Ferien, innzuhalten.

§. 383. In Exekutions-Fällen, kann auch in Ferien solche angesucht und geführet werden, nur hat der Richter bey Bestimmung der Frist, wo iemand eine Arbeit leisten solle, auf die Ferien selbst, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit Rücksicht zu nehmen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Von Zustellung gerichtlicher Verordnungen.

§. 384. Wer die erste Beschwerschrift einreichet, der soll seine Wohnung, fals sie nicht so schon bekannt, darinn anzeigen, widrigens der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen.

§. 385. Die erste Verordnung in einer Streitsache, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Handen zu bestellen, die folgenden aber können den Hausleuten zugestellet werden. Also soll auch,

§. 386. Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossene sind, die erste Verordnung samt Schrift und Beylagen, dem darinn am ersten Benannten, den Uebrigen ein Rathschlag davon zugestellet werden, indem Letztere bey dem Ersten, alle Schriften einsehen können.

§. 387. Verändert ein Theil, währendem Prozesse, seine Wohnung, so muß er seine künftige, seinem Gegner zeitlich gerichtlich erinnern lassen, widrigens die

Verord-

Verordnung bey dem Gerichts-Orte angeschlagen werden, und dieses eben so viel als eine Zustellung gelten solle; doch hat in solchem Falle der Gerichts-Diener die Beylagen, bis auf weitere Anmeldung des Betreffenden, zurückzuhalten. Also sollen,

§. 388. Mehrere Streitgenossene einer Sache, jenen nennen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, widrigens sie dem in der Beschwerschrift am ersten genannten, zuzustellen.

§. 389. Wer nicht im Orte des Gerichts wohnet, soll gleich in der ersten Klagschrift, Beklagter aber vor Verstreichung der Einredefrist, dem Gegner jemanden namhaft machen, dem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen; widrigens er die Zustellungs-Kösten ohne Hoffnung einer Vergütung zu tragen hätte, doch hat der, welcher die zuzustellende Verordnung erwirket, immittels die Unköſten vorzuschießen.

§. 390. Ein außer den Erblanden wohnhafter, oder von Wohnorte unbekannter Kläger, soll im Orte des Gerichts, wegen Zustellung, einen Sachwalter namhaft

haft machen, widrigens selber, ohne weiterem Bescheide, darauf zu weisen.

§. 391. Also soll für einen außer Erblanden unbekannt wohnhaften Beklagten auf seine Gefahr und Kösten, zu seiner Vertretung ein Kurator bestellet, und ihm dieses durch ein Edikt kund gemacht werden, damit er gleichwohl sonach einen Sachwalter bestelle.

§. 392. Wenn aber solch Beklagtens Wohnort unbekannt wäre, soll nebst vorbemeldter Kundmachung, die wider ihn angebrachte Klage mit gehöriger Aufschrift der Post, wegen beyzubringenden Schein, aufgegeben werden.

§. 393. Wenn ein oder anderer Theil einen Sachwalter bestellet, ist die Zustellung an selben solange giltig, bis ein anderer namhaft gemacht worden.

§. 394. Jede Schrift, welche dem Gegentheile zuzustellen, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beylagen einzureichen, und letztere zu verbescheiden.

§. 395. Der Gerichts-Diener soll die von dem Richter erledigte, und erhaltene Schrift, sogleich samt allen Beylagen zu-

stellen;

stellen; auf die Abschrift den Zustellungs-Schein, nach der von Seite des Richters zu bemerkender Einrückung ausstellen, und gedachte Bittschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weiterm Anlangen darzuthun haben wird.

§. 396. Bey mehreren Streitgenossenen, soll der Bittsteller den Rathschlag oder die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenossene sind, und auf jede der Parthey Wohnort setzen; der Richter hat die ergangene Verordnung beyzurücken, und die Zustellung durch den Gerichts-Diener zu besorgen.

§. 397. Zeugen aber, ist bloß im Namen des Gerichts mündlich aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit, zur Zeugenschafts-Leistung erscheinen sollen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Von Gerichts-Unkösten.

§. 398. Die aufgelaufene Gerichts-Kösten hat der Sachfällige zu tragen, außer wenn sie vom Gerichte aus erheblichen Ursachen,

sachen, zwischen beeden Theilen aufgehoben worden. Jedoch in nachfolgenden Fällen ist der Richter hiezu nicht berechtigt, als A. wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf der Sache Entscheidung beruhete, widersprochen, und deren überwiesen worden. B. Wenn er wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten. C. Wenn er in der Hauptsache keine Rede und Antwort gegeben. D. Wenn er wider einen Spruch erster Instanz die Appellation ergrifen, und in der zweyten wider Sachfällig geworden, als wobey er die Appellations-Unkösten zu tragen hat.

§. 399. Auch der, so vor des Prozesses Erkanntniß abgestanden, ist zum Ersatze der Kösten zu verurtheilen.

§. 400. Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter nie in die Gerichts-Unkösten verurtheilet werden.

§. 401. Wer in einem Nebenstreite die Unkösten tragen muß, muß auch in dem darüber ergehenden Spruche, dazu verurtheilet werden.

§. 402. Der Richter soll selbe jederzeit ausdrücklich aufheben, oder dem, welchem sie zu ersetzen, zuerkennen.

§. 403. Da sie einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen, dahero die Partheyen, bey deren Verluste, ein Verzeichniß davon, den Akten beylegen sollen.

§. 404. Für von einer Parthey oder einem Advokaten in eigener Sache verfertigte Schriften, ist die nämliche Gebühr anzusetzen, als hätte sie ein dritter verfasset.

§. 405. Nur für solche, nach des Richters Ermessen nöthig gewesene, oder auf seinen Befehl vorgenommene Reisen, soll die Erstattung der Unkosten statt haben.

§. 406. Wenn Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführet werden will, kundbar nicht sattsam bemittelt ist, soll er mit erster Klage dem Beklagten Sicherheit wegen der Gerichs-Kösten stellen, oder sich zu schwören erbieten, daß er die nicht schaffen könne; widrigens die Klage nicht anzunehmen, und er hierauf zu weisen.

§. 407. Erstgedachten Eid hat Kläger, wenn er ihm von Beklagtem nicht erlassen wird, abzulegen.

§. 408. Beklagter kann zwar mehrere Sicherheit ansuchen, wenn er sich dazu befugt glaubt, doch soll andurch die Hauptsache niemals gehemmt werden.

§. 409. Wenn der Richter bey einer Parthey, es seye in ergriffener Appellation oder Revision, offenbare Widerrechtlichkeit und besondern Muthwillen bemerkete, hat er selbe nebst ihrem bestellten Rechtsfreunde, mit einer angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe anzusehen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410. Niemand soll zur Advokatur gelangen, der nicht auf einer Erbländischen Universität, das Doktorat erlanget, außer bey Gerichts-Orten auf dem Lande, wo jene, welche über ausgestandne Prüfung die vorgeschriebenen Zeugnisse von einer Erbländischen Universität beybringen, in Abgange graduirter Personen, zur Advokatur zugelassen werden können.

§. 411. Der zur Advokatur Aspirirende, hat sich bey der im Lande angestellten

Appel-

Appellations-Stelle, mit Beybringung der Zeugnisse von der erbländischen Universität, und von einem bereits angenommenen Advokaten, über dessen Erfahrung in Rechts-Sachen erprobten Fleiß, Geschicklichkeit, und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellations Stelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichts-Ordnung und sammtlichen Landes-Gesetze, schärfest prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; sodann aber bey findender Tauglichkeit, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichten zu sehen, zur Advokatur zulassen solle.

§. 412. Vor Uebernehmung einer Vertretung soll der Advokat die Billig- und Gerechtigkeit des Rechts-Handels wohl erwägen, und untersuchen, fals seine Parthey als Kläger auftritt, A. was selbe in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere, B. wie sie die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey, C. ob über diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden, D. wo sich dieselben befinden, E. wer bey diesem oder

jenem Umstande zugegen gewesen, F. welche Umstände die Parthey zu beschwören erbitig sey, und G. über welchen allenfals dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden solle? Also soll

§. 413. Er auch, wenn seine Parthey als Beklagter auftritt, die Klage, samt den dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Faktum entspringen, vorzüglich erwägen, und den zur Erweisung der Umständen dienlichen Behelfen wohl nachforschen.

§. 414. In beiden Fällen soll der Advokat über den Rechts-Handel, eine umständliche Geschichte aufsetzen, solche von der Parthey, wenn sie schreiben kann, fertigen lassen, ihr auf Verlangen eine von ihm gefertigte Abschrift davon geben, und selbe dem Richter auf Begehren, solchergestalt vorzuweisen verbunden seyn, daß wenn sie dem Gegentheil nicht mitgetheilet worden, bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht darauf zu tragen seye.

§. 415. Der Advokat soll sodann nach Umständen weiters Untersuchen, A. ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil

haben,

haben, B. ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; C. auf welche Art die benöthigte Befehls-Urkunde beyzuschaffen; D. unter wessen Gerichtsbarkeit Beklagter stehe, E. ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen, F. ob nicht einige deren unter der Kuratel stehen, G. ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren, und H. ob nicht bis zu Ausgang der Sache, andere rechtliche Vorsichten zu treffen seyen?

§. 416. Der die Vertretung anzunehmen entschlossene Advokat, soll sich sogleich mit einer von jeder einzelnen Parthey gefertigten Gewalt und Vollmacht versehen, darinn ihm ein Substitut benannt oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, auch diese (ansonst nicht anzunehmende) Vollmacht auf des Gewaltgebers Erben gerichtet seyn solle. Wäre hierinfals etwas unterlassen, so soll, außer wichtigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge läge, keine Schrift angenommen, und auch dann, wenigstens bis zur zweyten Schrift, eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden. Im Falle des Abſterbens

des Gewaltgebers aber der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgehen.

§. 417. Im rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genau nach gegenwärtiger Gerichts-Ordnung zu benehmen, und seine Schriften rein, leserlich, und ohne übertriebener Ausdehnung einzureichen.

§. 418. Bey Akten Inrotulirungen müssen die Advokaten sich auf niemand verlassen, und selbst erscheinen.

§. 419. Ein Advokat, soll, wenn er aus wirklich erheblichen Ursachen eine Parthey verläßt, selber gerichtlich aufkünden, und doch vom Tag der zugestellten Aufkündung, die Parthey noch währender Einredefrist vertreten, es hätte sich denn selbe schon einen andern bestellt.

§. 420. Hat die Parthey keinen Substituten ernannt, so soll der Bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen, dieser aber, fals der erste stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, die Sache bis zur Bestellung eines andern Advokatens fortsetzen.

§. 421. Ein Advokat soll weder beiden Theilen in einerley Rechts-Streite dienen,

weder

weder eine Parthey in einer Sache vertreten, worinn er vorher dem Gegentheile gedienet.

§. 422. Advokaten sollen sich in bereits entschiedenen Sachen, keiner Absprünge, noch neuer Behelligungen gebrauchen.

§. 423. Kein Advokat soll sich auf den Fall des Prozeßgewinnes voraus eine Belohnung bedingen, als welche ungiltig und selber noch besonders darüber zu bestrafen wäre.

§. 424. Bey Ueberreichung der letzten Schrift soll jeder Advokat seiner Gebühren Verzeichniß, den Akten beylegen, und eben also am Ende einer Tagsatzung worüber eine Erkanntniß erfolgete, seine Forderung schrift- oder mündlich zum Protokolle Anzeigen.

§. 425. Die von des Gegentheiles Advokaten, einem Sachfälligen angesetzten Gebühren, soll der Richter in dem Spruche selbst, jene aber, die eine Parthey ihrem Advokaten zu entrichten hat, nur alsdann mäßigen, wann die Parthey solche Mäßigung verlanget.

§. 226. Was auch immer zwischen dem Advokaten und der Parthey bedungen worden, so ist seine Arbeit weder nach der Anzahl der Bogen, noch der Tagsatzungen, sondern bloß nach ihrem wesentlichen Verdienste, zu schätzen. Darinn

§. 427. Soll der Richter sehen A. ob der Advokat zu Beyschaffung der Behelfe, sonstiger Vorbereit- und gründlicher Belegung der Satzschriften, besondere Mühe angewandt. B. Ob aus dem Inhalt seiner Schrift ausnehmender Fleis und Geschicklichkeit hervorleuchte. C. Ob er den Prozeß mit möglichster Genauigkeit und Beförderung geführet. D. Ob er sich hiebey durchaus in Folge dieser Gerichts-Ordnung benommen. E. Ob nicht der Vermögens-Stand einer Parthey eine Mäßigung fordere. Wenn ein Advokat

§. 428. Aus Gewinnsucht, oder Unwissenheit einen Prozeß angenommen, worinn er offenbares Unrecht vertheidigen will, hat die Stelle, wo derley Prozesse entschieden werden es der Appellations-Stelle anzuzeigen, und diese ihn sonach nach Maße des Verbrechens, mit einer

angemessenen Geldstrafe dafür anzusehen, oder ihn von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

§. 429. Wenn die politische Stelle sittliche Gebrechen, in Betref unredlichen Betragens oder häufigen Schulden machens eines Advokatens entdeckete, solle von selber der Appellations-Stelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, und wenn keine Besserung erfolgete, auf immer von der Advokatur auszuschließen hätte.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430. Jene die als Richter bey einer Gerichts-Stelle als Richter angestellet zu werden suchen, sollen die gewöhnlichen Zeugniße ihrer auf einer erbländischen Universität geprüften Fähigkeiten darthun. Beynebens sich

§. 431. Sowohl diese als jene so eine Stadt- oder Marktschreibers-Stelle suchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landes-Gesetzen und gegenwärtiger Gerichts-

Ordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichts-Stelle bestimmet ist, außer sie hätten schon satsame Proben ihrer Erfahrenheit und Fähigkeit in den Gesetzen abgeleget.

§. 432. Diejenigen A. über deren Vermögen ein Konkurs eröfnet worden ohne ihre Unschuld vollständig erwiesen zu haben, B. und die als Verschwender gerichtlich erklärte, sind zu einem richterlichen Amte unfähig, und wären, wenn sie eines besäßen, davon zu entlassen.

§. 433. Jenen, die in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Uebung ihres Amtes während selber verboten, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie eben andurch ihres Richteramtes entsezt.

§. 434. Kein Richter soll von seinem Amte etwas anders, als die ausgemessene Besoldung, und bey vorfallender Reise, die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich die ausgemessene Taggelder genießen. Folglich jene, welche derzeit noch einige Taxen, oder Nebeneinkünfte beziehen, binnen

Jahrs-

Jahrsfrist ihrer vorgesetzten Obrigkeit, bey ansonstiger Entlassung, solche anzeigen, welche ihnen davor eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder es höheren Ortes anzuzeigen hätte.

§. 435. Der Annehmung der Geschenke soll sich jeder Richter, bey den, vermög bestehenden Civilgesetzen, vorgesehenen unnachsichtlichen Strafen, enthalten.

§. 436. Jeder Richter soll mit Ende jeden Jahres ein Verzeichniß, der über ein Jahr bey ihm anhängig, und nicht beendigten, dann der binnen selbem erledigten Prozesse, anzeigen. Endlichen sollen die Richter,

§. 437. Nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, verfahren und sprechen, und unter keinerley Vorwande eines Unterschiedes zwischen dessen Worten und Sinne, dann einer von der Schärfe der Rechten unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches, u. d. gl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichts-Ordnung abweichen. Nur dann, wann ein, in dieser Ordnung nicht entschiedener,

aber mit einem andern in selben entschiedenem Falle, ähnlicher Fall vorkäme, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall, nach jener Vorschrift, der für den ausgedrückten bestimmet ist, zu entscheiden: beym Vorfall eines gegründeten Zweifels über den Verstand des Gesetzes, wird solcher nach Hof anzuzeigen, und darüber die allerhöchste Entschließung einzuholen seyn. Würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögeren, oder die Partheyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

H.

Handwerks-Sachen betref. Generalien.

§. 1. Handwerks Generale und Fundamentalpatent in 15 Punkten, vom 21 Juni 1732. per Circul. vom 7. Aug. 1750. publicirt, Kraft welchem

§. 1. Die Handwerks Zusammenkünfte, nur mit Vorwissen ihrer ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart, des, von selber, dazu abgeordneten Commissarii, auch ohne übermäßige Kosten im Essen und Trinken, dabey aufzuwenden, gehalten; auch ohne landesfürstl. Consens keine Handwerks-Artikuln, Gebräuche, oder Gewohnheiten verliehen, oder confirmiret werden dörfen. Die Contravenienten, sind, als unfähig ihre Profession zu treiben, erkläret, so wie diejenigen Meister oder Gesellen, welche, diesem Verbote zuwider, als fähig erkannt werden wollten.

§. 2. Das sogenannte Auftreiben oder ausstehen der Gesellen, ist bey weitershin folgender Bestrafung, verboten,

dem

dem Meister auch ein vernünftig und heilsamer Zwang überlassen, also daß jeder aufgedungene Lehrjung, seinen Geburtsbrief, oder giltige Herkommens Urkunde in die Meisterlade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfals, also beede in Originali, allda zur Verwahrung geben solle, welche ihm dann, wenn er sich an einem gewissen Orte als Meister setzen wollte, das Handwerk in Copia Vidimata, jedoch nur ein einigesmal (außer in dem Fall des erwiesenen unverschuldeten Verlustes) unter der Zechmeistern Unterschrift, und des Handwerks Sigill gegen Erlag 30 höchstens 45 kr. ertheilen solle, nach dieser Form „

Wir Zechmeistere, und andere Meistere des N. Handwerks, in der Stadt N. bescheinigen hiemit; daß gegenwärtiger Geselle, Namens N. von N. gebürtig, so — Jahre alt, und von — Statur, auch — Haaren ist, bey uns alhier — Jahr — Wochen, in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit

über,

über, fleißig, still, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten habe. Welches wir also attestiren

(L. S.) N. Zechmeister.
N. Zechmeister.
N. als Meister.

Auf diesen Lehrbrief oder Attestat, wenn es der wandernde Geselle, in dem Orte wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk geziemend vorweiset, sind ihm alle Meister, so Gesellen brauchen, Arbeit zu geben schuldig. Indessen deponirt er seines Lehrbriefes Copia, bis er wieder weiter wandern will. Alsdann muß er aber, wenn die Aufkündens-Zeit nicht schon ausdrücklich üblich ist, wenigstens 8 Tage vorher, seinem letzten Meister, ordentlich aufkünden, sodann, wenn keine andere Hindernisse verübten Unfuges, im Wege stehen, darf er weiter ziehen, und ihme seine deponirte Urkunde extradirt werden. Auch ist ihme bey dessen Wohlverhalten, ein neues Attestat gratis zu ertheilen, auf das Aeltere aber, welches vor sich andurch erlischt,

lischt, daß er an dem zu Ende gesetzten Dato ein neues erhalten, zu annotiren. Geschieht es, daß der Geselle keinen Meister erhält, so ist ihme dieser Umstand in seiner mitgebrachten Urkunde gratis vorzumerken. Dagegen kein Handwerks-Geselle ohne solchem Attestat, oder dessen Verlust eidlich oder durch Zuschreiben der Obrigkeit, dessen vorigen Aufenthalts-Ortes, probiret zu haben, bey 20 Reichsthlr. Strafe aufgenommen, gefördert, oder sonst ihm eine Gutthat erwiesen werden darf.

Die Bestrafung in Handwerks-Gebrechen, und keiner andern Jurisdiktion unterworfenen Fällen, darf nicht anders, als im Beyseyn des Handwerks-Commissarii (von deme die Untersuchung gratis vorzunehmen kommet) beschehen, und die Strafe über Handwerks Versehen, sich nicht über 2 fl. erstrecken. In wichtigeren Fällen, muß ohnehin der Ortes Obrigkeit die Anzeige beschehen. Der Geselle, welcher sich übler Aufführung wegen die Kränkung seiner Kundschaft zugezohen, und sich dafür

durch

durch Aufwickeln, Auftreiben, oder Ausstehen, rächen wollte; solle nach Beschaffenheit der Umständen, mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsbau Strafe beleget, gegen derley Flüchtige, und nicht mehr habhaft zu werdende aber, die Confiscation ihres Vermögens, durch die Ortes Obrigkeiten fürgekehret werden. Handwerks-Zünfte, sollen auch führohin, selbst in Sachen oder Streitigkeiten, welche dahin einschlagen, oder ihre Mitgenossen angehen, nicht von selbst entscheiden, sondern ihre Beschwerden in Sachen, so ihre Profeßion betreffen, bey des, oder der beklagten Meister und Gesellen Obrigkeit, anbringen, welche beede Partheyen summarisch vernehmen, und ihnen die Gerechtigkeit nach Inhalt dieser Generalordnung, und andern verliehenen Freyheiten, in so weit sie dieser Generalordnung nicht entgegen laufen, ertheilen solle. Wobey jedoch dem beschwerten Theile, der Recurs zu höherer Instanz unbenommen bleibet, welche sodann die Sache, ohne schriftlichem Verfahren, noch Zulassung

lassung eines Advokatens, *ex Nobili Officio Judicis*, schleunigst ausmachen solle.

§. 3. Wann ein Handwerks-Geselle sein Handwerk auch an einem andern Orte, nach den alldort üblichen und von allerhöchst. Orten bestättigten Handwerks-Satzungen, bey einem ehrlichen, von der Ortes Obrigkeit approbirten Meister erlernet, solle selber, ohne mindester bisher mißbräuchlich bestandener Bestrafung, für redlich und tüchtig passiret, und deshalb kein Unterschied gemacht werden: welches auch, von den, aus fremden Ländern, mit einer beglaubten Urkunde ihres alldort erlernten Handwerks, und bewiesenen Wohlverhaltens versehenen Gesellen zu verstehen.

§. 4. Alle Kinder, von den Gafelämtern, Gülten, Innungen, und Zünften, nicht weniger die Kinder der Land- und Stadtgerichts-Diener, wie auch der übrigen Gerichts-Frohn- und Thurmwächtere, und dergleichen, in Summa aller Profeßionen und Handthierungen,

sind

ſind Handwerks fähig, und nur allein die Kinder der wirklichen Schinder, oder Abdecker, jedoch mit Vorbehalt ihrer Legitimation davon ausgenommen.

Nota. Anno 1753 ſind auch dieſe weitershin für fähig erklärt.

§. 5. Wenn ein Meiſter oder Geſelle, etwas unredliches, oder dem Handwerke nachtheiliges begehet, ſo hat keiner den andern deswegen zu ſchimpfen, als welches hoc ipſo ohne Effect anzuſehen, vilweniger wäre ſich des Auftreibens (unter den ſub §pho 2 bemerkten Strafen) zu unterfangen; ſondern müſſen ſich ſelbe an der richterlichen Hülfe und Ausſpruche begnügen, und bis erfolgendem Beſcheide, ſich ruhig verhalten. Welcher Meiſter oder Geſelle hingegen hierinfals eigenmächtig verfahren, und der behörigen Obrigkeit vorgreifen würde, der ſolle von der Handwerks-Arbeit proviſorie ſuſpendiret ſeyn, in ſo lange nicht die Sache ordnungsmäßig und gerichtlich erörtert worden. Welches ſich auch dahin erſtrecket, wenn Meiſter oder Geſellen dieſen, oder jenen

Jungen, nicht zum Handwerke zulassen wollten. Wenn sich aber in derley Fällen, oder unter was immer für Prätexte, aufrührische Handwerks-Gesellen, aufzustehen, oder einen Auflauf zu erregen, sich erfrecheten; so hätten selbige nicht nur allein, die schon sub §^pho 2. erwähnte Zuchthaus und Festungs-Bau Strafe, sondern nach Umständen, und nach der Maße des verübten Unheils, auch Leibes- und Lebens-Strafe zu befahren; und sollen derley Aufrührer, wo das Brachium Civile nicht hinreichete, auch durch militarische Assistenz handfest gemacht, noch ihnen, in Wirths- oder andern Häusern, bey gleichmäßig wider ihre Mithelfer oder Verheeler ausgesetzten Strafe, einiger Aufenthalt oder Gelegenheit sich dem Arm der sie verfolgenden Gerechtigkeit, zu entziehen, verschaffet werden.

§. 6. Der Unterschied zwischen den Haupt- Neben- Filial- oder Viertelladen, und die bisher lächerlich und mißbräuchlich bestandene Aufrufung auf sogenannte Erkanntniß der Handwerke

aus

aus dreyer Herrn Länder, ist so wie im ganzen römischen Reiche, auch in allen Erblanden, aufgehoben, und anmit befohlen, daß eines jeden Ortes Haupt- oder andere berechtigte Lade, giltig, und eine so gut wie die andere seye. Desgleichen hätte auch kein Handwerk, in Handwerks-Angelegenheiten, mit Zünften anderer Orten für sich, sondern bloß durch seine vorgesetzte Obrigkeit, bey 20 Rthlr. Strafe zu correspondiren, noch weniger Meister und Gesellen in particulari, auch ist den Gesellen das Bruderschaft-Sigill führen, noch vielweniger das sogenannte Abschicken an die Zünfte anderer Orten, zu gestatten: sondern solle das Handwerks- oder Bruderschafts-Sigill, in obrigkeitlich oder des Commissarii Verwahrung bleiben, und ohne dessen Vorwissen nichts gefertiget, auch die Handwerks-Zünfte, soviel möglich in großen Orten, und zwar sonderlich in landesfürstl. Städt- und Märkten, im Beyseyn ihres Commissari gehalten werden.

§. 7. Der bisher bestandene Unterschied, zwischen den geschenkt- und ungeschenkten Handwerken, dann die wegen der Schenkung, von den Gesellen, verübte Excesse, sind dergestalten aufgehoben, daß kein Geselle mehr, als 15, höchstens 20 kr. baar, oder an Speis und Trank überkommen, oder fordern dörfe. Wenn aber ein Geselle, nur von einem Orte zum andern laufen, und keine Arbeit annehmen wollte, so wäre ihm nichts zu geben, und selber vielmehr abzuschaffen. Es soll auch jeder Geselle in seiner ordentlichen Herberge sein Unterkommen suchen und sich alles Bettelns enthalten, dann wenn er in 3 Tagen keine Arbeit erhält, sich wieder fortmachen.

§. 8. Strafen, darf weder eines geschenkt, noch ungeschenkten Handwerkes Meister, Sohn, oder Geselle, als mit Vorwissen der Obrigkeit, und nach ertheilten Privilegien, und darinn specificirten Fällen, und Quanto der Geldstrafe. Die Gelder müssen in die Lade gelegt, und nach obrigkeitlichem Gutbefinden

befinden angewandt, die Lade selbst aber unter obrigkeitlicher Verwahrung mit 2 Schlüßeln aufbehalten werden. Das übrige der Strafgelder solle die Obrigkeit, welche sich davon nichts zueignen darf, ad pias causas zum Unterhalt der Armen verwenden.

§. 9. Die Lehrjungen dörfen keinen Augenblick über die, vermög Handwerks-Satzung bestimmte Lehrjahre aufgehalten, noch bey deren Lossprechung die bisher üblich gewesse Mißbräuche und Muthwillen, durch Hobeln, Schleifen ꝛc. getrieben werden.

Desgleichen sind die lächerlich und läppische sogenannte Grüßens-Redens-Arten, bey ihrer Anmeldung verboten. Noch vielweniger solle sich ein Handwerk unterfangen, in die Lehrbriefe gewisse Clauseln und Ungereimtheiten einzurücken, sondern solche nach dem vorgeschriebenen Formulari verfassen. Also sind auch von den Obrigkeiten, den Handwerken, alle Mißbräuche, als die sogenannten blauen Montäge, oder sonstige eigenmächtige Arbeits-Entziehungen

der Gesellen, abzuschaffen. Imgleichen ist selben das Degen tragen bey dessen Verluste abzustellen. Das Dienen eines Gesellen, der sein Handwerk ordentlich erlernet, kann ihm nach wie vor, nichts schaden, nur daß er während selbem keinen Meister durch Fretterey beeinträchtige; imgleichen sollen die ältere Meister die neuen, auf keine Weise durch unbillige Aufträge drücken, und die Obrigkeit hierüber ernstlich wachen. Wenn ein Meister stirbt, und einen unausgelernten Jungen verläßt, so muß ihn die Obrigkeit bey einem andern Meister auslernen lassen. Die Meister und ihre Gesellen und Gesinde, sollen derley Jungen menschlich behandeln, dagegen dörfen sie einen muthwillig Entlosenen nicht mehr wider Willen annehmen, auch ist ein solcher Junge andurch seines Lehrgeldes verlustig, und muß seine Lehrjahre wieder anfangen.

§. 10. Das gesetzwidrige, und unvernünftige, sogenannte Gesellengericht, Gesellengebräuche und Vorfordern andrer Meister und Gesellen, wird

als ein Mißbruch abgestellet, und anbey die mißbräuchlich eingeschliechene, und den angehenden Meistern sogar eidlich aufgebürdete Zunftgeheimniße, bey 20 Rthlr. Strafe verboten, und seyen die Meister von dem etwa also geleisteten Eide, hoc ipso entbunden.

§. 11. Der, besonders bey den geschenkten Handwerken obgewaltete Unterschied, zwischen den unehelichen, oder selbst gesetzmäßig legitimirten, und andern Kindern, dann jenen, welche eine zum Falle gekommene Person geheyrathet, ist als ein Mißbrauch aufgehoben, und die durch jeden gesetzmäßigen Weg legitimirte Manns- oder Weibsperson, zum Handwerk zuzulassen, und andern gleich zu achten.

§. 12. Die Verfertigung unnützer und kostspieliger Meisterstücke, solle von der Obrigkeit auf nützlich und leicht an Mann zu bringende Stücke reduciret, auch hierbey alle unnöthige Zehrungen und Aufwand beschränket, desgleichen, ob das Meisterstück recht gemacht seye? bey darüber entstandenem Streite, ob-

ne weitläuftigen Kosten, es einem Handwerk eines andern Ortes, zur Beurtheilung übersendet, oder mit Beyziehung vernünftiger Männer an der Stelle entschieden werden.

Einer der schon an einem Orte das Meisterstück gemacht, und sich anderswo setzen will, hat, außer die Obrigkeit fände es unumgänglich nöthig, kein neues zu verfertigen. Auch seyen von Machung der Meisterstücke, die Hofbefreyte, und Kammerarbeiter, dann jene Meister befreyet, welche sich einzukaufen willens sind, und darf ihnen in Auslernung der Jungen und andrer Weise, bey schwerer Strafe, nichts in Weg geleget werden.

§. 13. Da übrigens durch eingeschliechene Mißbräuche und Unordnungen bey den Zünften, verschiedene Fälle vermeinter Unehrlichkeit bestimmet sind, als:

Primo. Bey dem Weiß- und Rothgärber Handwerke, die Verarbeitung eines Hundes oder Katze, Anrührung eines Aases, Umgang mit Abdeckern,

An-

Anrührung sich selbst ermordet habender Personen, Wegschaffung und Vergrabung eines gefallenen Viehes zu contagiöser Zeit, dann Verarbeitung der Raufwolle der Tuchmacher.

Secundo. Das Bader und Wundärzte eines andern Verbände nicht aufmachen, oder die Kurirung eines Malefikanten ihnen vorgeworfen werde: dann das ein Verbrechen der Aeltern, dem Sohn beym Handwerke hinderlich seyn solle; gleicher Gestalt, daß wenn man von einem Meister weggehet, ein andrer die Arbeit zu vollenden, sich weigere, oder was z. B. bey Schlosser und Schmieden, von einem angefangen wird, ein anderer keine Hand mehr anlegen will.

Tertio. Daß die Handwerker sich untereinander, bey gewissen Strafbedingnissen, wegen eines gewissen Arbeitpreises verstehen, und solchen eigenmächtig fortsetzen.

Quarto. Wenn ein Handwerker als Inquisit durch überstandene Tortur, oder andere rechtliche Wege gerichtlich absolviret wird und dennoch keiner mehr mit ihm arbeiten will.

Quinto. Wann ein Meister, oder dessen Weib ein schweres Verbrechen verübet, und von der Obrigkeit dessentwegen Abtilgung oder Nachlaß erhalten, und ihm wieder von der Obrigkeit die Ehre zurückgestellet worden, und die Handwerke einen solchen dennoch nicht dulden wollen.

Sexto. Wenn sie einen schon verheyratheten Meister nicht leiden wollen, oder einen unverheyratheten Gesellen, nicht eher als Meister erkennen wollen, außer er heyrathe eher in das Handwerk.

Septimo. Daß sie keinen anderswo gewanderten Meister dulden wollen, bis er nicht eingekaufet, dagegen denen so Meisters Töchter oder Wittwen heyrathen viele Jahre nachsehen; ferners an diesem oder jenem Orte mehr nicht, dann die einmal receptirte Zahl der Meister dulden, oder einen geschickteren Meister aus Neid, nicht mehrere Gesellen, als seinen Mitmeistern, zu halten gestatten wollen.

Octavo. Daß sie die Papiermachere, wenn ihnen die hohe Obrigkeit ein ausschlie-

schließendes Recht die Lumpen zu sammeln giebt, dieserwegen beschimpfen und kränken; ferners Gesellen bey einem Meister, der nicht mit Stein, sondern Hammerschlag glättet, nicht dienen wollen. Alle derley Mißbräuche seyen hiemit schärfestens verboten, darf auch den jungen Meistern, über die, von der Obrigkeit zuerkannte Taxe, und Aufnahms-Kösten, nichts zugemuthet werden.

Also dependiret nicht von den Zünften, sondern von allerhöchst landesfürstl. Entscheidung, die Zahl der Meister und Gesellen festzusetzen, und ist der diesfällige Recurs allzeit zu höheren Instanzen zu nehmen.

Auch ist es genug, wenn für einen Lehrjungen, ein ehrlicher Bürger Caution stellet, und dem, der eine arme Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, kann die Obrigkeit das Meisterstück nachsehen.

§. 14. Solle diesen Satzungen um so unverbrüchlicher Folge geleistet werden, als ansonst Ihro Majest. gar alle Zünften aufheben könnten.

Solle

Solle auch hievon in jeder Lade ein Exemplar liegen, und alljährlich in Gegenwart des Commissarii abgelesen werden.

§. 15. Zu genauester Befolgung dieser Generalordnung, sollen alle, auch in den bereits confirmirten Handwerks-Artikuln, etwa diesen Satzungen zuwider laufende Gebräuche und Punkten, durch Publikation gegenwärtiger Anordnung ipso facto annuliret seyn, alle Landesobrigkeiten aber ohne Ausnahme, darob feste Hand halten.

Weitere Gesetze in Handwerks-Sachen.

§. 2. Handwerks-Versammlungen, muß ein magistratlicher Commissarius beysitzen; K. K. Hofrescript. v. 28 Jun. 1749.

§. 3. Handwerks-Zünften allen, wiederholt befohlen, die Handwerks-Ordnung in der Lade zu bewahren. Resol. vom 7. Aug. 1750.

§. 4. Handwerk und Profeßionen, zu allen, auch die Invaliden, als tauglich zuzulassen. Resol. v. 8. Aug. 1750.

§. 5.

§. 5. Hutmachern, und andern Handwerkern, alle Handwerks-Schlägereyen, bey 12 Rthlr. Strafe verboten. Resol. v. 5. Nov. 1751.

§. 6. Handwerk beym, der Schuster, alle Gesellenladen aufgehoben, und mit den Meisterladen unirt. Resol. vom 13. Nov. 1751.

§. 7. Schneiderhandwerk dem, zum Behufe, alle Stöhrer und unbefugte Gesellenhaltung, verboten. Pat. v. 1. Oct. 1751.

§. 8. Handwerks-Purschen reisenden, sollen in Confirmität der Handwerks-Ordnung de anno 1732 ihre Urkunden abgefordert, und während ihres Aufenthaltes in der Meisterlade verwahret, auch allen Unordnungen, um so gewisser vorgebogen werden, als ansonst sowohl die Privat- als Zechmeister, dafür zu haften, allen Schaden zu ersetzen, und noch ihre besondere Strafe zu gewarten hätten. Resol. v. 11. Jan. 1752.

§. 9. Handwerk der Schuster, dabey solle jeder Meister, von den, bey ihm in Arbeit stehenden Schuhknechten, die Auflage zurückhalten, und statt ihrer in die

Gesel-

Gesellenlade legen, davon, von den dazu gehörigen 3 Schlüsseln, einen der Handwerks-Commissarius, den zweyten, der Beysitzmeister, den dritten, einer der Schuhknechte, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellens, verwahren, und die Laden ohne aller dreyer Beyseyn, nicht eröfnet werden sollen. Wenn aber den Schuhknechten die Berechnung des Ladengeldes gemacht wird, dörfen sie 6 aus ihrem Mittel dazu abordnen, nicht minder soll die Lade bey einem bescheidenen und ruhigen Meister, der dazu genugsame Wohnung hat, gehalten, und dafür die Gutmachung des Zimmers, und des Schlafkreuzers gestattet, jedoch kein Getränke daselbst ausgeschenket werden. Resolut. v. 2. Dec. 1752.

§. 10. Handwerken bey den, der Name Lohnjunge aufgehoben, und darf kein Meister zwischen einem jüngern oder ältern Gesellen, noch vielweniger, diesen über jenen eine Superiorität gestatten; wohl aber steht ihm frey, welchem er einen höhern Lohn geben will, ihn zu geben. Resol. vom 1. Sept. 1753.

§. 11.

§. 11. Zu den Handwerken und allen Profeßionen, sind auch die Kinder der Scharfrichter und Abdecker, wenn sie die Profeßion nicht treiben, oder nicht treiben wollen, ohne Widerspruch aufzunehmen. Resol. v. 13. Oct. 1753.

§. 12. Handwerks Gesellen Schleifen, bey den Bindern verboten. Circulare v. 3. Nov. 1764.

§. 13. Handwerks-Gesellen Kundschaft alte, daß solche erloschen, muß in die neue, mit diesem Beysatze, eingerücket, und die alte ungiltig erklärt werden. Resol. vom 27. April 1765.

§. 14. Handwerk bey den, der Schuster in Grätz, die Zahl der Meister in der Stadt auf 30, und vor der Stadt auf 40, festgesetzet, und ihre Jura verkäuflich gemacht. Resol. vom 16. May 1767 & 17. Jul. 1779. Item Hofk. D. v. 6. Nov. 1779. setzt die Zahl auf 82, nach dem Antrage des Gubernii.

§. 15. Handwerken bey den, blaue Montäge verboten. Resol. vom 20 Febr. 1768.

§. 16.

§. 16. Handwerk der Land- und Lehenkutscher. Vid. litt. L. Misc.

§. 17. Handwerk der Müller. Vid. litt. M.

§. 18. Handwerks- und Zunftsachen in, zur Beförderung der Gewerbe, und des gemeinen Wesens Bestem, erflossenes Patent zu vertheilen. Hofk. D. v. 18. May & 21. Juli 1770.

§. 19. Handwerks-Gesellen, die bey ihnen, und bey den Zünften noch obwaltende Mißbräuche abgestellet. Hofk D. vom 1. & respect. 17. Nov. 1770.

§. 20. Handwerks-Gesellen Sammlung des Martinitrunks, verboten. Hofk. D. v. 15. Dec. 1770.

§. 21. Handwerks-Kundschaft und Wanderpässe Ertheilung betref. Hofk. D. vom 1. Juni 1771.

§. 22. Handwerks-Purschen, und conscribirten Unterthanen, die Erlaubniß der Auswanderung in fremde Länder, beschränket. Hofk. D. v. 31. Aug. 1771.

§. 23. Handwerken bey den, das vorhin üblich gewesse, und durch die neue Handwerks-Artikuln aufgehobene Geschenke

ke der Gesellen. Hofk. D. vom 22. Febr. 1773.

§. 24. Handwerken bey den, Abnahme des Wandergeldes, als ein Mißbrauch, abgestellet. Circul. v. 20. Apr. 1773.

§. 25. Handwerks-Purschen salzburgischer, Auslieferung. Vid. litt. S. Miscell.

§. 26. Handwerks Kundschaften, den Buchdruckern, und Kupferstechern zu drucken verboten. Vid. litt. B. Miscell.

§. 27. Handwerks, oder einer Klasse des Handels-Standes gegen die andre, Klagen, dörfen nicht in via juris, sondern bey politischer Stelle entschieden werden. Hofk. D. vom 5. Febr. 1774.

§. 28. Handwerken bey den, die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle oder Gesellen, wo solche noch etwa üblich, alsogleich, unter einer zu bestimmenden Strafe abzuschaffen. Hofk. D. vom 17. Aug. 1776.

§. 29. Handwerken der Kirschner in der Grafschaft Görz und Gradisca. Vid. litt. K.

§. 30. Handwerk der Kotzenmacher. Vid. litt. K.

§. 31. Handwerks Kundschaften gedruckter, bey den Buchhändlern, in Verlag liegender, wie es damit zu halten. Currenda vom 9 May 1780.

§. 32. Handwerks-Grusses, läppischer Mißbrauch bey allen Handwerken abgestellt. Circul. vom 18. Jan. 1781.

§. 33. Handwerks-Zünfte sollen mit Siegelpapier versehen seyn. Vid. litt. S. Miscell.

Der Hazardspiele Verbot.

§. 1. Laut Patent vom 12. Dec. 1752. werden als Hazardspiele, auf dem Lande, unter dem gemeinen Volke, das Kügerl, Würfelspiel, Riemstechen, und derley Spiele, schärfest verboten.

§. 2. Patent vom 25. Sept. 1765. erneuert die vorigen Verordnungen, und bestättiget, daß alle öffentliche, und heimliche Hazardspiele, als Pharaon, Bassette, alles Würfelspiel, Passa dieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Tauschen, Färbeln, Treschak sincere,

Bran-

Brandeln, Molina, und derley in fraudem legis, wie immer erfundene, oder künftig noch ersonnen werdende Hazardspiele, jedermänniglich, schärfest untersaget seyen. Bey deren Contravention jeder Spielende, so wie jener, der bey sich spielen läßt, toties quoties, 300 Dukaten Strafe erlegen sollen, wovon dem Denuncianten das Drittel zugemessen seye.

§. 3. Nachtrags Currenda v. 3. Jan. 1766. über Hofk. D. vom 29. Nov. 1765. setzt noch hinzu, daß der Verlierende, sofern er das geschehene verbotene Spiel umständlich anzeigen würde sein verlornes Geld von dem Gewinner zurückfordern könne, und keiner Strafe unterliege, auch der Richter hiezu Assistenz zu leisten hätte. Diese Strafe soll auch denjenigen, so bey sich spielen lassen, und dem Gewinner, wenn sie es anzeigen, nachgesehen seyn, doch hätte Letzterer das Gewonnene nur dem Fisco anzuzeigen.

§. 4. *Resol.* vom 1. Okt. und 2. Dec. 1769. erklärt, das Vingt, Trent un, und le Ferme, als Hazardspiele.

Hexen, Geſpenſter, Schatzgräberey, und Beſeſſener, Prozeſſe, in ſolchen, ſolle von der Geiſtlichkeit, ohne Concurrenz des Politici, und ohne Beyziehung eines vernünftigen Phyſici, nichts unternommen werden. K. K. Reſol. vom 1. Mart. 1755.

Handel und Wandel, mit allen Gattungen der Landes-Produkten, den Gültensbeſitzern, Weinholden, und dem Bauernſtande gänzlich geſtattet, und das diesfällig ſchädliche Privativum des Bürgerſtandes, hierlandes gänzlich aufgehoben. Hofk. D. vom 10. Sept. 1768.

Hauſirende Zinngießer, abzuſchaffen. Vid. litt. Z. Miſc.

Hornvieches größere Gattungen, durch Haltung tauglicher Stieren, zu erzielen, anempfohlen. Hofk. D. v. 27. Jan. 1770.

Hauſiren, der Savoyarden, Tyrolern und Krämmern, außer den privilegirten Jahrmärkten, verboten. Gub. Verordn. vom 17. Sept. 1771.

Hochzeits und Primitzen Mahlzeiten, dann Tänze der Bürger und Bauern, von

3 auf eines Tages Dauer, reducirt. Hofk. D. v. 24. Jun. 1771.

Handel und Wandel, unansässigen Beamten verboten. Vid. litt. B. Miscell.

Heurathe Erlaubniß der Invaliden. Vid. litt. I.

Hauptgewerks Männer, der innenbergischen Einlags-Kapitalien, Obligationen. Vid. litt. O.

Hungarn nach, aus den deutschen K. K. Erblanden emigrirender Unterthanen Auslieferung betreffend. Hofk. D. vom 2. Aug. 1771.

Haber, den angebauten, von dem Unkraute, so das Thonkraut genannt wird, zu reinigen, anempfohlen. Hofk. D. v. 31. Jan. 1772.

Holländer Dukaten, von der Jahrzahl 1766. davor solle sich das Publikum hüten. Hofk. D. vom 7. Aug. 1772.

Hut- oder Gemeinweiden. Vid. litt. G. Miscell.

Hungarn nach, Abfahrtgeld. Vid. litt. A.

Holländer Dukaten, ganz außer Cours gesetzet, per Patent vom 12. Dec. 1772.

Holländer Dukaten, mit Ausnahme der beschnittenen, wieder anzunehmen erlaubt. Patent v. 14. Jul. 1774.

Hochzeiten bey, das Pransen gehen, abgestellet. Vid. litt. P.

Handel mit Pulver und Bley, ohne grundobrigkeitlichem Licenzzettel verboten. Vid. litt. P.

Hausmühlen. Vid. litt. M.

Handels-Stand an den hiesigen, und die hier Landes befindliche Gottscheer befohlen, daß außer den Jahrmarkts-Tägen, wo ohnedies jedem zu handeln freystehet, den Gottscheern, nach dem bisherigen Gebrauche, mit Oel, Pomeranzen, Limonien, Feigen, Zibeben, Weinberl, Mandeln, Lorberblättern, und andern derley wälschen Früchten, wie auch mit Austern, Muscheln, Häring und Sardellen, imgleichen mit Wein in abgelegenen Gegenden, und Dörfern, wo keine berechtigte Handels-Leute befindlich, folglich außer den Städt- und Märkten frey und ungehindert, zu handeln erlaubt seye. Hofk. D. vom 19. Sept. 1774.

Handel freyer, mit Landes-Produkten, der vermög Normali de anno 1768. nur den ansäßig und behausten Unterthanen gestattete, den unbehausten Söhnen, und Bauerknechten für sich selbst zu treiben, verboten. Dahingegen den Behausten, nicht nur allein mit eignen Erzeugnißen, sondern auch mit fremden Pfennwerthen, der freye Handel, Kauf und Verkauf, frey zu belassen seye. Hofk. D. v. 6. May 1775.

Holzmäßereyen hierländige betreffendes Hofk. D. vom 18. May 1776. das in Städt- und Märkten nach der Wienerklafter zu veräußernde Holz, und darinn anzustellende eigne Holzmesser, gegen 2 kr. Lohn für jede abgemessene Klafter betref., wobey jedoch den Bürgern die Freyheit gelassen werden solle, bey findend besserer Wirthschaft, das Holz außer den Marktplätzen auch in Stammen, oder sonst bey Häusern, und Waldungen per Pausch, oder nach dem Gesichte zu kaufen.

Handels-Leute, welche den, von ihren Creditoren, erhaltenen Schuldnachlaß, nicht in ihren Büchern deutlich benannt, und als baare Bezahlung eingetragen haben wür-

den, sollen im Falle eines Falliments, als dolose Falliten behandelt werden. Currenda vom 4. Apr. 1775.

Hebammen approbirter wegen, gesammten Magistraten befohlen, daß selbe bey ansonst auf sich ladend schwerer Verantwortung, allen in ihrem Bezirke befindlichen Rückfassen und Einwohnern, wohlverständlich kund zu machen hätten; daß deren Weiber sich unter 6 Reichsthlr. Strafe, alsogewiß der verbotenen Geburtshilfe enthalten sollen, als widrigens fürs erstemal die Strafe unnachsichtlich eingebracht, für das zweytemal verdoppelt, und für das drittemal, wider selbe mit einer empfindlichen Leibes-Strafe vorgegangen werden würde. Wie dann auch gesammten Magistraten bey 50 Reichsthlr. Strafe, die Abschaffung all dergleichen Hebammen Fretterinnen, worinn geschworne Hebamme dermalen befindlich, durch die Kreisämter anbefohlen worden. Circulare vom 18. Dec. 1775.

Handels-Leute, Kaufleute und Trafficanten, daß sie, sobald sie von ihren Waaren, nach den Gattungen und der Menge,

eine

eine Gebühr entrichten, dieselbe aus der Natur der Sache, auch nach diesen Gattungen, und ihrer Menge, die Waaren anzusagen, oder sie beschauen zu lassen, schuldig seyen. Hofk. D. v. 11. Dec. 1776.

Hebammen mit tüchtigen, das Land zu versehen, der Lehrer der Hebammenkunst, Anton Buck, hier aufgestellet. Currenda vom 18. Febr. 1777.

Hausiren, welches schon laut Patent vom 17. März 1767. verboten worden, und dennoch wieder in Schwung gehet, wird neuerdings mit Spetzerey und Schnittwaaren zu treiben, unter den ausgemessenen Strafen, dann des Denuncianten Drittels Abreichung, verboten, und specificiret, was den Materialisten auf dem Lande, dann den Gottscheern und Bandelkrammern, vermög bestehenden Patenten zu verkaufen erlaubt seye? Circulare vom 1. Jul. 1777.

Hammer-Ordnung von Anno 1748. vordernbergische, solle republiciret werden. K. K. Hofk. D. v. 31. März 1780.

Hornviehs unbeschränkter Austrieb. Vid. litt. A.

Joseph II. 1781.

Hunde wüthender wegen. Vid. litt. W. Miscell.

Hutterer und Kirschner, da es keine, aus freyer Luft, das Viehseuch-Gift an sich ziehende Waaren giebt, mit ihren schon verarbeitenden Waaren nicht von den Märkten abzuhalten. Hofk. D. v. 9. Jän. 1781.

Hunde alle, welche zu Betreibung der Gewerbe, oder zur Sicherheit nicht nothwendig sind, sollen abgeschaffet, und die auf der Gasse, ohne an einer Schnur geführte herumlaufende Hunde, erschlagen werden. Circul. vom 24. Apr. 1781.

I.

Invalidenversorgung weger erflossene Resolutionen.

§. 1. Invalidenversorgungs-Ordnung. Circulare vom 25. April 1750.

§. 2. Hofdekrete, vom 8. März 1755. & 22 Sept. 1755. geben, daß von jenen Vermächtnißen, welche generaliter, für die Armen, oder respective für die Invaliden bestimmet würden, und zwar von erstern, wenn solches Legat über 25 fl. betragete, die Helfte, und von dem letztern das Totum, dem Invaliden Instituto zuzutheilen. Wogegen derley Vermächtniße, welche nur in Naturalien bestehen, und unter 25 fl. betragen, nicht dem Invaliden Instituto, sondern lediglich den Armen des Landes auszutheilen wären, weßwegen aber alle halbe Jahre, die Consignation, was zu diesem Fundo eingegangen, nach Hofe einzuschicken seye.

§. 3. Invaliden, eines, auf dem Lande in patentmäßiger Verpflegung gestandenen Todfall, müssen die Beamte sogleich bey 6 Reichsthlr. Strafe anzeigen. K. K. Resolut. vom 5. Jul. 1755.

§. 4. Hofk. D. vom 15. Jun. 1765. daß jene Testamenten und Codicille, wodurch den Invaliden einige Vermächtniße zufielen, unmittelbar dem Kriegs-Commissariate mitzutheilen wären.

§. 5. Invaliden Entlassung und Heyrathens Beschränkung. Hofk. D. v. 30. May 1772.

§. 6. Invaliden Versorgung wegen, falsche Attestata ausstellende Herrschafts-Beamte, sollen mit einem Pönale von 3 Reichsthlr. belegt, auch solches allenfals executive von ihnen eingetrieben werden. Hofk. D. v. 11. Sept. 1773.

§. 7. Invaliden Attestata, wegen ihres künftig sicheren Leben-Unterhaltes, sollen verläßlich ausgestellet werden. Hofk. D. v. 30. Jul. 1774.

§. 8. Invaliden Fundo, ex Capite Caducitatis zufallende Erbschaft, seye eben also, als wenn es Jure hæreditario käme, Erbsteuer frey. Hofk. D. v. 3. Aug. 1776.

§. 9. Invaliden, daß sie am Leben, darüber sind die Attestata Stempel frey. Hofk. D. v. 14. März 1778.

Jagen- und Fiſchens-Verbot Hauptgenerale, für alle Unterthanen, vom 10. Jul. 1749.

Impoſto zur Muſik. Vid. litt. M.

Intereſſeſteuer Patent, v. 1. Sept. 1763.

Juſtizklagen Libelle in dupplo einzuzeichen. Vid. litt. D. Miſcell.

Juſtitiali in, das Wort, ſollen die Hrn. Advokaten auf alle, in Rechts-Sachen einreichende Recurſe unter 1 Thlr. Strafe ſetzen. Circul. v. 19. May 1760.

Inſchlitkerzen an die Wand zu ſtecken, wegen Feuers-Gefahr, verboten. Vid. litt. F. in hac Mat.

Illyriſcher Bücher, Einfuhrs Verbot. Vid. litt. B. Miſcell.

Infulgeldes Abnahme, den Stiftern verboten. Vid. litt. S. Miſcell.

Innernbergiſchen Gewerks-Mannes, Befreyung aller grundobrigkeitlichen Taxen und Laudemien, bey allen Todfalls-Verhandlungen, von ſeinen hinterlaſſenen Einlags-Capitalien ſowohl, als auch von ſeinen, bey dem gewerkſchaftlichen Kör-

per

per zu ſuchen habenden Erträgniſſen. Hofk. D. vom 31. Aug. 1771.

Detto in Erbſteuer-Fällen. Vid. litt. E.

Joſeph heiliger, zum Landes-Patron Steyermarkts, erkläret, Gub. Verordn. vom 7. Jän. 1772.

Journale zu halten, den in Commiſſione reiſenden, und operirenden K. K. Beamten, wer ſie auch ſeyn mögen, anbefohlen. Hofk. D. vom 28. Nov. 1772.

Intereſſe Moræ, denen Unterthanen wegen Giebigkeits-Reſten, anzuſchlagen, allen Dominien verboten. Hofk. D. vom 21. Jan. 1775.

Jeſuiten-Orden des aufgehobenen, Aktiv- und Paſſivſtandes Erhöhung, betreffend. Hofk. D. vom 22. Oct. 1773.

Detto wie es in Betref der Acquiſitionen der ehemaligen Societäts-Mitgliedern per Teſtamentum, Donationes, auch derſelben Diſpoſition oder Veräußerung zu halten. Patent v. 6. Aug. 1774.

Impreſſum, aus fremden Staaten und Ordinariaten, dem hierländigen Clero zukommendes, darf ohne allerhöchſt landesfürſtl. Conſens, nicht ausgetheilet oder

bekannt,

bekannt gemacht werden. Hofk. D. v. 25. Oct. 1776.

Inſchlit mit dem benöthigten, die Seifenſieder zu verſehen, den Fleiſchhackern aufgetragen. Vid. litt. F. ibid.

Inſchlitkerzen, mit Speck, Schmeer, ꝛc. zu vermiſchen, den Saifenſiedern, bey 12 Reichsthlr. Strafe, verboten. Circul. v. 27. Dec. 1776.

Inſchlit, von dem, in Seuchen, und ſonſt bey zu Erkennengebung der Krankheit, gefallenen Viehe, zu gebrauchen, verboten. Currenda v. 30. März 1780.

Jettons oder Denkmünzen, den Gulden ähnliche, davor ſolle ſich das Publikum in Acht nehmen. Hofk. D. vom 22. Apr. 1780.

Invalidenpenſion, in die, überſetzter Offiziers wegen laufende Expeditionen, Stempel frey. K. K. Hofk. D. vom 27. April 1780.

Joſeph II. 1781.

Indulcen, Breven, oder Bullen päbſtl. ſine Placito Regio. Vid. litt. P.

K.

Kanzleysporteln, bey höhern Länderstellen, und den K. K. Kreisämtern abgeschafet, bey Justizstellen aber, wo sie eingeführet sind, ad Fundum Taxarum zu erlegen, und zu verrechnen. K. K. Resol. vom 2. Febr. 1754.

Kippen und Wippen, oder Beschneiden der Münzen, verbotenes, hindanzuhalten, sollen alle gröbere Gold und Silber Münzsorten, bey deren Einnahme, und Verdachts-Schöpfung, wohl abgewogen werden. K. K. Resol. v. 28. Juni 1766.

Kirchen- und Fundations-Gelder, bey Privatis anliegender, Versicherung. Vid. bey milden Stiftungen litt. S.

Kupferhämmer und Dratzügen neue Errichtung, ist zwar erlaubt, jedoch solle kein Geselle, bey 100 Thaler Strafe, ohne vorweisendem Abschied des Meisters, wo er lezthin im Lande gearbeitet, aufgenommen werden. Hofk. D. v. 8. Dec. 1760.

Klosterfrauen, von der Todtenbeschau ausgenommen. Vid. litt. T. Misc.

Kämmerchen hölzerne, zu Aufbewahrung todter Leichen. Vid. litt. T. Misc.

Kreuzzieher, und Peitscher läppische, in der Fasten herumziehende, verboten. Verordn. v. 10. Febr. 1772.

Kleebaues Unterricht. Currenda v. 2. May 1771.

Kupferschmiden, die Verzinnung mit reinem Zinne, anbefohlen. Hofk. D. v. 20. Apr. 1771.

Klöstern geistlicher Orden, die Affiliationen an auswärtige, verboten. Vid. litt. O.

Kerker, bey geistlichen Klöstern, als der landesfürstl. Hoheit zuwider errichtete Straförter, sogleich bey Absetzung der Ordens-Vorsteher, zu cassiren, befohlen. Hofk. D. v. 31. Aug. 1771.

Kalender fremder, Einfuhrs-Verbot. Hofk. D. v. 7. Sept. 1771.

Krämern, außer den Jahrmärkten, das Hausiren, verboten. Vid. litt. H.

Klee futtern, durch das Uebermäßige, dem Viehe zustossende Krankheiten, zu verhüten. Gub. Verordn. v. 21. Jan. 1772.

Kreuzzeichen †, solle bey den des Lesens und Schreibens unkündigen Personen, in Gegenwart, eines sich mitunterfertigenden Zeugens, von ihnen statt der Signatur, beygesetzet werden. Hofk. D. v. 27. Jan. 1772.

Klampferer und Flaschner, unter dem Namen Spengler, vereinigt. Vid. litt. S. Miscell.

Kirchen und Bruderschafts Rechnungs-Extrakte, summarische, jährlich einzureichende, sollen künftig nicht, wie es bishero geschehen, platterdings eingeschickt, sondern sothane Extrakte jedesmal mit einem förmlichen Berichte einbegleitet werden. Currenda vom 10. Febr. 1773.

Kürbes, oder sogenannter Plützer Anbau, anempfohlen. Hofk. D. vom 16. Febr. 1773.

Körner, oder Getraidpreiß, wenn solcher über den allergnädigst festgesetzten Betrag stiege, alsdann seye sogleich von dem Gub. die Ausfuhr wieder zu sperren. Hofk. D. vom 28. May 1773.

Kirchen und Klöster, wenn sie den dahin flüchtenden Delinquenten, pro Asylo, dienen. Vid. litt. A.

Kreisämtern bey den- sollen sich diejenigen zur bestimmten Zeit melden, welche Vorspanns-Forderungen haben. Vid. litt. U.

Kaufrechts-Gründen, der, Verwandlung in Miethgründe, daß solche lediglich dem freywillig, von allem Zwange und Bevortheilung entferntem Einverständnisse des Herrns, und des Unterthans zu überlassen; das Verzeichniß solcher verwandelten Gründen alljährlich nach Hof zu senden, anbey aber ferner zu gestatten seye, daß ein Pfarrer, Beneficiat, und Fideicommiß-Inhaber, den für den Miethgrund eingehobenen Kauffschilling, wann die Dominikalprästationen, nicht vermindert würden, sich allerdings zueignen könne. Hofk. D. vom 12. Febr. 1774.

Knöpf- und Krepinmacherey, für eine freye, jederman beyderley Geschlechts, frey zu betreiben erlaubte Arbeit, erkläret. Hofk. D. v. 9. May 1774.

Krüften in zu begraben. Vid. litt. B. Miscell.

Kinder verpflegende, so dafür die Armenhaus-Portion genießen. Vid. litt. A.

Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen, bey deren Aufnahme, die in jedem Kreise ausgemessene Kösten und Auslagen betreffend, dann das zu deren Verfassung vorgeschriebene Formulare. Hofk. D. v. 5. Nov. 1774. & 18. May 1776.

Kirschner oder Weißgärber Profession, betreibenden Individuis der Grafschaften Görz und Gradisca, seye die nämliche Befugniß, wie andern Fabriquen-Unternehmern ertheilet worden, daß sie gleich andern gezünfteten Meistern Jungen abrichten, freysprechen, und zu Gesellen fördern, auch anderswo ausgelernte Gesellen zu sich in Arbeit nehmen mögen, ohne daß der Geselle, wenn er über 14 Tage daselbst in Arbeit gestanden wäre, bey seiner Rückkehre in ein Land, wo die Profeßion zünftig ist, eine Strafe auszustehen habe. Hofk. D. v. 12. Dec. 1774.

Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen, wie bey deren Aufnahme, also auch bey den Concurs-Tägen, solle die ganz gleiche Vergütung der Liefergelder, aus

den Kirchenkassen statt haben. Hofk. D. vom 17. Dec. 1774.

Kölln nach der Stadt, alle Wallfahrten verboten. Hofk. D. v. 30. Jan. 1776.

Kinder saugende, und zur Verpflegung zugeschobene, sollen an ein Ort, wo sie gesauget werden können, abgegeben, und wann dies nicht thunlich, wenigstens nicht von Haus zu Haus herumgetragen, sondern an einem Orte in Verpflegung gehalten, auch überhaupt den Armen, eine zum Leben erkleckliche Verpflegung gegeben werden. Currenda vom 11. März 1775.

Knoppern sollen künftig, nach der allgemeinen Getraidmeßerey, jedoch ohne Kreuz, auf die bisher üblich gewesse Art Art gemessen, und von selben die Gebühr abgenommen werden. Currenda vom 11. April 1776.

Item, daß bey deren Ausmessung, jeder Metzen nur zween Drucker überkommen solle. Curr. vom 2. Jul. 1777.

Kotzen- und Tuchmacher Handwerke bey dem, die seither eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, die verfaßte, und für alle deutsch und hungarische Erblande geltende

tende neue Innungs-Artikul. Hofk. D. vom 1. May 1775.

Kaufleuten mit Pulver handelnden. Vid. litt. P.

Kinder der Soldaten, betreffende Befehle. Vid. litt. S. in hac Mat.

Kundschaften der Handwerker. Vid. litt. H. ibid.

Kellerfenster mit Waasen zu vermachen. Vid. in Feuerlösch-Ordnungen, litt. F.

Kirchen- und Pfarr-Realitäten zu verkaufen. Vid. litt. R. Miscell.

Kloster, oder Stift von einem, solle bey sich ereignendem Todfalle einer, weder im Brod noch Bedienstung gestandenen, folglich in selbem, bloß für sich gelebt habenden Person, der bisherigen gehörigen Abhandlungs-Instanz, bey 12 Dukaten Pönfalle, zur erforderlichen Sperr- und Inventurs-Vorkehrung, die ungesäumte Anzeige machen. Hofk. D. vom 26 May 1776.

Kupferstechern und Kupferdruckern, der Verkauf gedruckter Handwerks-Kundschaften, an jemand andern, als die Magistratus locorum, bey 6 Thlr. Strafe,

toties quoties, verboten. Verordn. vom 14. Sept. 1775.

Kaufleuten und Krämern, sowohl in Grätz als auf dem Lande, nach der alten Elle zu messen und zu verkaufen, verboten, und die Uebertretere anzuzeigen. Circul. vom 16. Jul. 1777.

Kohl- und Krautgärten durch Rauch von Knoblauchstingeln, von Würmern zu reinigen. Avertissement v. 30. Apr. 1778.

Kaufleuten, Krämern, und Kraxenträgern, bey Confiscations-Strafe, befohlen, ihre Kisten, Kraxen, und Päcke, von einem Markte zum andern, nicht anders, als obsignirter, zu tragen, welche Obsignirung aber die Dominia unweigerlich verrichten müsten. Circul. vom 12. Aug. 1777.

Kanzleyraxen Abnahme, die gesetzwidrige, in mieth und randlosen Heyraths-Contracts Vorfallenheiten der Unterthanen, allen Dominien und Jurisdicenten nochmalen untersaget, und zur genauesten Nachachtung des höchsten Rescripts vom 9. Dec. 1755. unter schwerer Verantwortung verhalten, nicht minder maßgebig

vor-

vorgeschrieben, was selbe bey den Unterthans-Inventuren, oder anderer Gelegenheit, in Betref der alten Dokumenten, Inventarien, Kauf- und Heyraths-Briefen, dann alten und ausgeschriebenen Stiftbücheln, zu beobachten hätten. Circul. vom 18. Aug. 1778.

Käsemachen zum, Arsenicum, oder Hitterreich zu nehmen, verboten. Vid. litt. A.

Käsemachen zum, keine kupferne Kessel zu nehmen, noch selbe mit dem Ruß von solchen Kesseln zu beschmieren, sondern sollen dazu hölzerne Geschirre gebraucht werden. Circul. vom 29. Sept. 1778.

Kirchenbußen, alle äußerlich und Eigenmächtige, ohne Vorwissen der Landesstelle zu verhängen, der Geistlichkeit verboten; und seye bey dessen Contravenirung, de Casu in Casum, Anzeige nach Hofe zu erstatten. Hofk. D. v 27. Febr. 1779.

Kranken bey den, was die Kreis- und Landes-Physici, bey mindest spürender Gefahr, wegen zeitlicher Administrirung des heil. Altars Sakraments, genau zu beobachten hätten. Circul. v. 5. Oct. 1779.

Katholiſche allein, ſollen bey Cameraldienſten zugelaſſen werden. Vid. litt. C. Miſcell.

Item. Auch bey politiſchen Stellen, und alſo ſollen auch beym Tobackweſen, die Juden ſo wenig als möglich angeſtellet werden. Intim. v. 28. & Hofk. D. v. 17. März 1780.

Kalender den, mit 2 kr. Stempel verſehenen, dörfen unter 10 fl. Strafe, keine Kupferſtiche beygedrucket werden. Circul. vom 2. May 1780.

Karten, keine andere, als halb planirte und geſtempelte zu kaufen, befohlen, und mit andern, als ſolchen, zu ſpielen verboten. Hofk. D. v. 9. Jun. 1780.

Knoppern Ausſchleppung auf die, all mögliche Obſicht zu tragen, und die Schleichhändler ſchärfeſt zu beſtrafen. Hofk. D. v. 28. Oct. 1780.

Joſeph II. 1781.

Kommerzial Schutzverwandte alle, ſollen als wirkliche Meiſter angeſehen, und der Laade, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr einverleibet werden. Circ. vom 22. März 1781.

Konkurs-Ordnung die neue, Wien vom 1. May 1781. im Auszuge geliefert. Dadurch haben Se. Majest. zu allgemeinem Besten, die eigentliche Verfahrung, nach welcher sich der Richter von Eröfnung bis zu Endigung des Konkurses zu benehmen hätte: dann die Pflichten der Verwalter und Vertretere der Konkurs-Massen, und die Rechte der Gläubiger unter sich bestimmen lassen. Wo anmit auch die Konkurs-Ordnung, für alle in ihrem Titelblatte kund gemachte Erblande als das einzig allgemeine Gesetze erkläret, dagegen all übrige auf die Konkurs-Verhandlung einen Bezug habende Patenten, Resolutionen, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten, als aufgehoben und unwirksam erkläret würden. Und sollen darnach vom 1. Jan. 1782. alle ausbrechende Konkursen eingeleitet, fortgesetzet, beendiget, hiernach Recht gesucht, und erhalten, und so von den aufgestellten Vertretern und Verwaltern der Konkurs-Massen, ihr Amt behandelt werden. Und obschon hierinn die Vorzugs-Rechte der Schuldforderungen bestimmet, und alle in diesem Gesetze

nicht

nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben erkläret würden, so wollten Se. Majestät in Beziehung auf den §. 16. gesammten Gerichts-Behörden gestatten, oder vielmehr zur Pflicht auflegen, daß wenn dieselbe, die ob der Klassifizirung der landesfürstl. Gaben, und Herrschafts-Forderungen dermalen in jedem Lande bestehende besondere Rechten nicht hinlänglich bestimmet, sondern einer gegründeten Zweydeutigkeit ausgesetzt erachten sollten, sie die diesfälligen Zweifel vorzulegen, und hierüber auch ein nach der Nothwendigkeit für jedes Land bestimmtes Gesetz anzusuchen hätten. Wogegen sich in all übrigem nach dieser Ordnungs-Vorschrift zu achten, und keiner Auslegung oder Erweiterung statt zu geben seye. Und da gleich sub §pho 1. der Personalgerichts-Stand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkurs-Richter in Beziehung auf dessen in nämlicher Provinz befindlich gesammtes Vermögen bestimmet worden, so würde zugleich erkläret, daß hierunter allein die erbländische Gerichts-Behörde verstanden seye, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die

Per-

Person des Verschuldeten, in sonstigen Civilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkurs-Verhandlung einzuräumen nicht gemeinet seye.

§. 1. Der Konkurs ist also bey jenem Richter zu eröfnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft, jedoch nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens, untergeben ist; welches sonach sich auf jede Provinz auf gleiche Art, verstehet.

§. 2. Der Konkurs ist gleich zu eröfnen, A. wenn jemand sich zur Zahlung unvermögend erkläret, B. wenn der, gegen Errichtung der Inventur, erklärte Erbe, oder in Abgang eines Erbens, der Verlassenschafts-Kurator eine Konkurs-Anordnung ansucht.

§. 3. Wenn es nicht offenbar, daß von einigen Gläubigern die Konkurs-Eröfnung, ohne Grund, und bloß zur Kränkung des Schuldners begehret worden, soll zur Untersuchung auf so kurze Zeit als möglich eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner entweder die Bedeckung der klagenden Gläubiger, oder die mitzubringende Verfassung seines Schulden- und Vermögens-Standes aufgetragen werden.

§. 4. Wenn der Schuldner dieses nicht befolgte, nicht erschiene, oder nicht, die mögliche Befriedigung, seiner Gläubiger darthun könnte, wäre der Konkurs ohne weiters zu eröfnen.

§. 5. Dieses geschieht, durch das Einberufungs-Edikt der Gläubiger, daher vom Tage dessen Kundmachung der Konkurs wirklich für eröfnet zu halten ist. Welcherwegen die Konkurs-Instanzen diese Kundmachung möglichst befördern und deren eigentlichen Tag genau anmerken sollen. Wornach,

§. 6. Bey keiner Gerichts-Stelle mehr wider den Verschuldeten giltig verfahren, sondern alle da oder dort anhängig gewesse Streitsachen zu der Konkurs-Instanz zu verweisen sind. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichts-Stande, seine Forderung, doch wider den Vertreter der Masse, erweisen. Bey der Konkurs-Eröfnung soll

§. 7. Der Richter zugleich A. einen Vertreter der Masse aufstellen, der nur auf dem Lande, bey einhelliger Einverstehung der Gläubiger, die Liquidirung mit ihnen vornehmen kann, vorher aber sich bestre-

ſtreben ſolle, die Sache durch gütliches Auskommen abzuthun, ſonſt aber nach der Ordnung zu verfahren hat; B. mit Eröffnung des Konkurſes hat der Richter des Verſchuldeten Vermögen in die Sperre zu nehmen, beſchreiben, und ſchätzen zu laſſen. Er ſoll auch C. nach Vernehm- und Einwilligung der in dem Gerichts-Orte anweſenden Gläubigern, oder auch von Amtswegen, einen Vermögens-Verwalter beſtellen; und endlich D. allen Gläubigern, vermög vorladenden öffentlichen Edikte, auftragen, ihre Schuldforderungen bis an den darinn beſtimmten Tage anzumelden, widrigens ſie von dem vorhandenen Vermögen, in ſo weit es ſchon von den angemeldten Gläubigern erſchöpfet wäre, abgewieſen werden ſollten.

§. 8. Die Beſtimmung des Anmeldungs-Tages hat der Richter nach Umſtänden, doch niemals über 6 Monate, und auf keine kürzere Friſt als 30 Tage, und zwar mit Einſchluße der Ferien, zu beſtimmen. Das Edikt ſoll wie überall gewöhnlich

§. 9.

§. 9. Ordentlich kund gemacht und angeschlagen, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem, diese Forderung, wie einen Beklagten die Klage, nach Maßgabe seiner An- und Abwesenheit, wie es die Gerichts-Ordnung erkläret, zugestellet werden.

§. 10. Gleich nach empfangenem Dekrete soll der aufgestellte Vertreter, mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Masse als sie sich melden; wenn er vor Verlauf der Liquidirungs-Frist damit fertig würde, wäre sein Fleiß noch besonders zu belohnen.

§. 11. Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen wie eine förmliche Klage einreichen, darüber dann bey dem Gerichts-Protokoll, und Vertretern eine genaue Vormerkung gehalten, sodann darauf ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und mit den Akten zur Klassifications-Abfassung, eingeleget werden solle. Darüber ist,

§. 12. Wie über jede andere Klage, zu verfahren. Der Gläubiger muß aber in selber sowohl das Recht seiner Forderung, als seines Klassifikations-Gesuches erweisen, und ausführen.

§. 13. Nach, über alle, in bestimmter Ediktes-Frist, eingekommene Anmeldungen, geschlossenem Verfahren, und inrotulirten Akten, soll über jede Anmeldung in Betref ihrer Forderungs-Richtigkeit, ein besonderer Spruch geschöpfet, zugleich aber die Klassifikation aller Gläubiger abgefaßt, und behörig kund gemacht werden.

§. 14. Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen A. welche ihr eigenthümliches beweglich oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröfneten Konkurses in der Maße annoch unverwendet gefunden worden, zurückfordern. B. Jene, welche nach eröfnetem Konkurse, selbst für die Masse etwas verwendet, oder dafür gearbeitet haben, als der Vertreter und Verwalter der Masse. In die erste sind zu setzen

§. 15. A. Die zu des Verschuldeten Begräbniß nothwendige Unkösten. B. Die erforderlichen Trauerkosten, wenn selber vor der Konkurs-Eröfnung gestorben. C. Die Hausgenossene, welche um Kost oder Lohn, oder um beden zugleich dienen, mit ihren von dreyen Jahren her rückständigen Liedlohn, von des Konkurses Eröfnung an zu-

rückzurechnen. D. Die Aerzte, und Apothecker, was sie für ein Jahr her an Bemühungen oder Arzneyen zu fordern haben. E. Die Rauchfangkehrer ebenfals mit ihrem, von einem Jahre her, und von Eröfnung des Konkurses zurückzurechnend, und zu fordern habenden Verdienste. Dann sind,

§. 16. Die landesfürstl. Gaben und obrigkeitlichen Forderungen, also zu klassifiziren, als es bisher Kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

§. 17. In die zweyte Klasse, sind jene zu setzen, welche auf des Verschuldeten Vermögen ein Pfandrecht, und zwar nach Maaß der Zeit als sie es überkommen, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel und Vormerkungs-Patenten erhalten haben, jedoch nur in Ansehung des ihnen verpfändeten Gutes.

§. 18. Die Zinsen eines Pfandkapitals haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst, von 3 Jahren des eröfneten Konkurses zurückzurechnen. Wären sie aber schon vorhero, doch unausgesetzt, eingeklaget worden, so hätten sowohl die Ersteren, als jene, welche nach der Klage bis zum

aus-

ausgebrochenen Konkurse verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen.

§. 19. In die dritte Klasse gehören jene, denen vor den Gemeingläubigern ein Vorrecht ertheilet wird: als A. Pupillen, und jene, welche ihnen in den Gesetzen gleich gehalten werden, fals sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhabkurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war. B. Der Fiskus mit einen an landesfürstl. Diener wegen ihres Dienstes habenden Forderungen. C. Förmliche Wechselbriefe. D. Jene obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handels-Leuten an die Landes-Fabriken, oder erbländische Manufaktur Arbeiter, ausgestellet worden sind, in soweit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte Waare ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborget haben. So wie diejenigen, welche obbenannten erbländischen Fabriken oder Manufakturs-Arbeitern einiges Geld auf trockene Wechsel in dem letzten Jahre vor dem Verfalle borgten. E. Das über ihre Forderungen mit keinem Pfandrechte bedeckte

Eheweib des Verschuldeten, in Rücksicht des wirklich zugebracht und indessen etwa nicht zurückgestellten Heyraths-Gutes, wie auch in Rücksicht der Widerlage, soweit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heyraths-Gutes nicht überschreitet. Und haben alle in diese Klasse gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreichete, ohne einiges Vorrecht unter sich genießen, ihre Abschlags-Zahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20. In Betref der Zinsen-Ausstände solle hier eben jenes beobachtet werden, was §pho 18 von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden.

§. 21. In die vierte Klasse gehören der Fiskus mit dem was er aus einem Kontrakte fordert, dann alle übrige Gemeingläubigere. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen, wie sub §pho 19 und in Betref der Zinsen, wie sub §pho 18, Theil zu nehmen.

§. 22. In die fünfte Klasse gehören jene hier mit keinem gleichen Vorrechte, als das Kapital begabte Zinsen, und zwar nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23. In die sechste Klasse gehören endlich A. jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung, des Verschuldeten Gläubigere geworden, z. B. ein Beschenkter, und zwar ebenfals nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen. B. Der Fiskus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar alle diese Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

§. 24. Wenn in einem Konkurse ein Poch, Hütten, Hammerwerk, oder sonst dahin gehöriges Gut begriffen, sind bloß in Beziehung auf selbes, den sub $\S^{pho}$ 15 einkommenden Gläubigern erster Klasse, folgende, nach hier ausgedrückter Ordnung, vorzusetzen. A. Der Fiskus, oder die Grundherrn, welche des Bergzehends, oder des Bezugs der Erb-Kur- oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung der ihnen, von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derley Erzeugungen von dem Verschuldeten schon für sie eingehobenen und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erb-Holz-Kur-wie auch Quatembergeldern, jedoch letztere nur von dreyen

Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurück zu rechnen. B. Die Gewerken, in Ansehung schon geschlossener und bey des Verschuldeten Vermögen befindlicher Ausbeute, C. wie auch wegen, zum Betrieb des Bergbaues baar erlegt und in des Verschuldeten Handen verbliebener Zubusse, und Verlags, oder sonstig gemeinschaftlicher Vorräthen und Materialien. D. Die Berg-Poch-Hütten-Hammer-und BergfabrikenwerkesArbeiter in Ansehung ihrer, von zwey Quartalen zurückhabenden Forderungen. E. Die Forderungen des zwar abgezohenen, jedoch etwa nicht in die Bruderlade oder Knappschafts-Kasse abgegebenen Brudergeldes, oder sogenannten Büchsenpfenning. F. Die Erbstöller in Ansehung ihres Neuntels oder sonstiger Erbstollegebühr. G. Jene, welche von 2 Quartalen zurück, vom eröfneten Konkurse, an den Schacht-Gestäng-Wässer- und andern sogenannten Bergwerks-Steuern oder Zinnsen, etwas zu fordern haben. Wie auch jene, welche, auf ein Jahr zurück, etwas an Hütten- oder Pochwerks-Zinnsen zu fordern haben. Auf gleiche Art sind

§. 25.

§. 25. Den §pho 19 einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen; die Verleger, welche den Verlag an Geld- Bergerfordernissen, oder Lebens-Mitteln vorgeschossen, und sich bevor als Verleger in den Berggerichts-Büchern behörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von eröfnetem Konkurse zurück zu rechnen.

§. 26. Den Gläubigern laufen zwar auch nach eröfnetem Konkurse ihre Interessen fort, aber die zu Liquidirung ihrer Forderungen aufgewandte Unköstен, sind ihnen nicht zuzurechnen.

§. 27. Den Unterthanen auswärtiger Staaten (wo die Unterthanen der österreichischen Monarchie gleiches Recht genießen) soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht wie den Innländern ertheilet, und in solchen Fällen das gegenseitige Recht genau beobachtet werden.

§. 28. Wider den in Betref der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch, stehet dem Gläubiger sowohl als dem Vertreter, der Weg der Appellation offen, wider die Klassifikation aber nicht; sondern,

wer hierinn einen Vorzug oder Vorrecht behaupten wollte; dem ist schon in der Klassifikation, die binnen 30 Tagen diesfals einzureichende Klage, vorzubehalten.

§. 29. Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag, ihre Forderung nicht angemeldet, sind nicht mehr zu hören, wenn ihnen auch ein Kompensations-Recht gebührte, oder selbe ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder auf ein solch liegendes Gut vorgemerkt wären, sondern müsten sie vielmehr ihre etwaige Schuld zur Masse, ungeachtet ihres Kompensations-Eigenthums- oder Pfandrechts abtragen. Dahero in der Klassifikation zu erklären, daß alle sich nicht gemeldet Habende, ohne Ausnahme abgewiesen seyen.

§. 30. Die Vorrechts-Klage, ist bey deren Rechtes-Verluste, binnen 30 Tage vom Tage der Publikation einzureichen, und, doch besonders, zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechts-Freundes, um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 31. Bey nicht möglicher Einreichung, soll 3 Tage vor Ausgang der ersten, eine neue Frist mit Anführung triftiger Ursachen

chen angesucht, und sich in Ansehung des Ansuchens, als der Ertheilung, nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wie bey den Einredefristen benommen werden.

§. 32. Wenn bey der Tagsatzung die Beklagten über die erforderliche Benennung eines gemeinschaftlichen Rechts-Freundes nicht einig würden, soll einer nach Mehrheit der Stimmen, oder von Amtswegen durch den Richter ernannt werden.

§. 33. Ueber die, dem allgemeinen Rechts-Freunde zuzustellende Vorrechts-Klage, ist wie bey jeder andern zu verfahren, außer daß die erste Einredefrist nur auf 14 Tage zu bestimmen.

§. 34. Der Verwalter des Vermögens hat hier nach dem 88. §pho des 9ten Kapitels der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren. Und sofort, ist von dem 35. bis incluſ. 45. §pho ebenfals nach diesem besagten Kapitel vom 89. bis incluſ. 99. §pho der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche hier sub litt. G., bereits eingeschaltet ist, von Wort zu Wort zu verfahren.

Klöster und Stifter geistlicher Orden, dörfen bis weitere Fixirung der Anzahl, keine Kandidaten, oder Kandidatinnen mehr aufnehmen. Vid. litt. O.

L.

Layenpfründen Verleihung.

§. 1. *Resol.* vom 3. April. 1757. daß nur armen und unfähigen Layen, Pfründe zu verleihen, und die Competenten nach Hofe anzuzeigen wären.

§. 2. *Resolut.* vom 28. März 1761. daß bey Absterben eines Layen Pfründners, das Intercolare eingetrieben, und durch Anlegung auf Interessen, soviel ersparet werden solle, damit andurch in der Folge eine andre arme Dicasterialperson erhalten werden möge.

Land- und Lehenkutscher *Regulativ.*

§. 1. In Grätz betreffend, kommt es bey ihnen viel auf den mit ihnen eingegangenen Accord an, ansonst wäre, vermög den, den hiesigen Land- und Lehenkutschern, von Kaiser Ferdinando 3tio verliehenen, und nachhin confirmirten Privilegien, meistens nach Maaß, Centen, und Weite des Orts mit den Landkutschern zu accordiren. Lehnkutscher begehren sonst pr. Pferd täglich 1 fl. oder nach Proportion der Weite, und Zeiterforderniß.

§. 2. Land- und Lehnkutscher, sind wider die unbefugten Beinträchtigungen, so ihnen von andern Bürgern und Officianten beschehen, zu schützen, und letztern solches vor sonderlich einzustellen. Hofk. Rescript vom 11. Febr. 1775.

Lateinische Schulen. Vid. unter Schulsachen litt. S.

Lehensachen.

Lehens-Veränderungen alle, sie mögen sich durch Kauf, Tausch, Todfälle, oder auf andere Art ergeben, müssen bey Strafe der Caducität, längstens binnen 6 Wochen, bey der F. Oe. Regierung, als Lehens-Instanz, angezeiget werden. Hofk. D. v. 28. Jan. 1775.

Lottospiel.

§. 1. Lotterien, in auswärtige, allen erbländischen Vasallen und Unterthanen, zu spielen verboten. Hofk. D. v. 26. Jan. 1770.

§. 2. Lotto auf das, Privatausspiele, ohne Consens der Lottodirection, verboten. Hofk. D. v. 18. May 1770.

§. 3.

§. 3. Lottodirection, zahlt nichts ohne Vorweisung der gedruckten Pagherò-Zetteln. Patent v. 31. May 1774.

§. 4. Lottobeamte zu Rekruten auszuheben, verboten, falls aber ein Conscribirter ausgehoben werden wollte, wäre solches vorläufig der Lottodirection anzuzeigen. Hofk. D. v. 5. Dec. 1778.

Miscellanea.

Landstände steyerische, können im Falle einer sich eines Criminalverbrechens (außer der Criminum Exceptorum) schuldig machte, von ihren Mitgliedern processiret werden. K. K. Resol. v. 23. Jan. 1764.

Landeshauptmann K. K. in Steyer, ist zugleich Judex Nobilium in Contentiosis sowohl, als auch in Fällen, quæ Voluntariæ Jurisdictionis, sind. K. K. Resol. v. 28. Dec. 1763. & Intimatum v. 21. Febr. 1764.

Litigantes Temere, oder muthwillige Prozessirer. Vid. litt. T.

Länderstellen, sollen ihre Sorgfalt auf die Aufnahme des Commerz- und Fabrikenwesens,

weſens, der Landwirthſchaft, des Schulweſens, guter Erziehung der Kinder, dann Erhaltung der Geſundheit bey Menſchen und Viehe, verwenden. Hofk. D. v. 30. März 1770.

Layen, und Layſchweſtern der geiſtlichen Orden, ihre Ordens-Gelübde Ablegung betreffend. Vid. litt. O.

Leichen bey todten, unter dem gemeinen Volke im Schwange ſeyenden verſchiedenen Unfuges, Abſtellung. Hofk. D. v. 9. März 1771.

Laboriren, Probiren, und ſogenanntes Capelliren, verboten. Hofk. D. vom 2. Nov. 1771 & Patent v. 23. Jun. 1775.

Leichenbewachung bey dem Bauernvolke. Vid. litt. B. Miſcell.

Licenz zum Tanzen. Vid, litt. T.

Landſchaftliche Freyſaſſen, quartierfrey. Vid. litt. Q.

Landmann bey Viehſeuchen die Verſcharrung des krepirten Viehes. Vid. in Sanitätsſachen litt. S.

Landgerichtern die Viſitation der Mäſſereyen, und Gewichtern, bey Fleiſchern, Wirth und Bäcken, in allen, in ihrem

Bezir-

Bezirke liegenden derley Häusern, salvo jure fundi, zu gestatten. Hofk. D. v. 5. Sept. 1772.

Licitationen bey, seye nicht dem ersten Anbote, sondern demjenigen, der bey jedem Ausrufe das meiste bietet, das Vorrecht in so lange zu belassen, bis von einem andern ein höherer Anbot gemacht würde. Hofk. D. v. 14. Oct. 1775.

Leibrenten, wenn sie der Erbsteuer unterliegen. Vid. litt. E. in hac Rubr.

Joseph II. 1781.

Liefergelder gänzliche Abstellung, und werden den K. K. Hrn. Räthen und Beamten, ohne Ausnahme, welche ex officio in Ländern, oder nach Wien reisen müssen, nichts als die ordnungsgemäß zu verrechnen, und auszuweisende Reisparticularien vergütet, besondere Verdienste aber, von Sr. Majest. auch besonders belohnet werden. Hofk. D. v. 13. Jan. 1781.

Licenz zur Absentirung oder Entfernung a loco officii. Vid. litt. E.

Item, der Termin, des wegen der Entfernung, zurückzulassenden Abzuges pr. 10 pr. Cent von 6 auf 4 Wochen, mit Abschlag

der Hin- und Herreise, außer im Erkrankungs-Falle, bestimmet. Hofk. D. v. 18. May 1781.

M.

Müller-Ordnung vom 12. Aug. 1747.

Militar-Reglement. Vid. litt. R. Misc.

Musik-Imposto Patent v. 11. April 1750. & 23. Juny 1780.

Märkte, und Kirchtäge Haltungs-Erlaubniß, darüber sollen die Städt und Märkte die Landesfürstl. Confirmation ansuchen. Circulare v. 8. Novemb. 1749.

Meßing, und Meßingdrats fremden, Einfuhr bey Confiscirung verboten, wovon ein Drittheil dem Denuncianten, und zween dem Ærario Montanistico gehören. Circulare v. 6. April 1759.

Münzamts-Obsignirung bey baaren Geldversendungen außer K. K. Erblanden. Vid. litt. G. Miscel.

Münzengüter Ausschwärzung und Einschleppung verrufener Münzen wegen, solle

§. 1. Die Bankal-Administration durch ihre Confin, und die politische Behörde, durch andere Aemter, nach dem Hauptpatente v. 26. May 1746. wohl invigiliren lassen.

§. 2. Sollen die Handelsleute,

§. 3. Die Wirte, Bäcken, Fleischhacker, Saifensieder, und alle Handwerker, vor Annehm- oder Einschleppung derley Geldes, bey der wieder solche festgesetzten Patentalstrafe, und noch schwererer rechtl. Ahndung, gewarnet werden. Eben also dieses Aviso

§. 4. an die Postämter, Kassen, Kreisämter, Magistrate, und beede Profosen ergehen. Circulare v. 2. Juny 1760.

Medici sollen armen Leute pflichtmäßig, und auch aus Liebe des Nächsten zu Hülfe kommen. Gub. Verord. v. 1 Dec. 1760.

Majorennität, und mit seinem Vermögen zu disponiren. Vide litt. D. Miscel.

Militair-Vorspann, Mautfrey. Vid. litt. U.

Militair, in Gasthäusern, über die erlaubte Zeit. Vid. litt. G. ibid.

Mahlzeiten Todten, sogenannte, abgestellet. Vid. litt. T.

Mühlen innzuhaben den Bäcken verboten. Vid. litt. B. Miscel.

Militar-Werbbezirks Beschreibungs-Sachen. Vid. litt. W.

Mässerey Oesterreicher, oder Wiener, sowohl trocken als nasser, dann Gewicht

und

und Elle Einführung. Currenda v. 4 April über Hofk. D. v. 3 Marty 1770.

Münzen Silber, Reichs Conventionsmäßiger, heimliche Ausfuhre verboten. Vid. litt. S. Miscel.

Montanistico beym, angestellten Beamten, wie es nach eines solchen Absterben, ratione der Sperre, Inventur, Verlaß-Abhandlung, dann ratione der Aufstellung der Curatorum zu halten? K. K. Obrist Justitzstelle Hofdekret v. 19 April 1770.

Münzen falschen, und Münzern, solle sorgfältigst nachgespüret werden. Hofk. D. v. 21 April 1770.

Mautbeamten allen, von Niederlegern und Kaufleuten, Geld zu entlehnen verboten. Hofk. D. v. 17 April & 18 Aug. 1770. & 26 Sept. 1774.

Mantelkleider-Trachr, in allen Erbländern abgeschaft. Hofk. D. v. 11 Sept. 1770.

Maurer Handwerk, dem, der Unfug, wegen am H. Rochustag unterlassender Arbeit, abzustellen, dagegen demselben unbenommen, das Fest dieses Heiligen am nächstfolgendem Sonntage zu begehen. Hofk. D. v. 20 October 1770.

Meßner, in welchen Fällen sie von der Geistlichkeit dependiren? Vid. litt. F. Misc.

Martini Trunks Sammlung den Handwerken abgestellt. Vid. litt. H. ibid.

Militair-Officiers pensionirter, Verehelichung betreffend. Vid. litt. O.

Münzen Gold, K. K. sowohl als einiger fremden, WerthesErhöhung. Currenda samt Patent v. 3 April 1771.

Mahlzeiten mehrtägige, bey Hochzeiten und Primitzen. Vid. litt. H. Miscell.

Mutterstutten, trächtiger, Austriebs-Verbot. Hofk. D. v. 27 July 1771. & 9 November 1772.

Manufactorum Erbländischer, Verkauf, fremden Handelsleuten verboten. Vid. litt. H. Miscell.

Münzen zum, dienlicher Werkzeuge, Maschinen, und Modelen-Verfertigung, ohne expreßer Erlaubniß der, das Münzwesen dirigirenden Hofstelle, sub Pœna Confiscationis & Arbitraria, verboten. Hofk. D. v. 20 Sept. 1771.

Militair-Knechten beurlaubter, Verehelichung. Vid. litt. U.

Medi-

Medikamenten fremde, wie sie in das Land paßiret werden können? Hofk. D. v. 30 Novemb. 1771.

Mensæ Tituli. Vid. litt. T.

Mässereyen Nachsehung den Landgerichtern zu gestatten. Vid. litt. L. Misc.

Monturs-Sorten Militärische, von verdächtigen Leuten zu erkaufen, verboten, und die Republicirung des diesfälligen Patents v. 28 April 1752. vorzunehmen, befohlen. Hofkanz. D. v. 2 Jan. 1773. & Patent v. 21 Dec. 1779.

Meldung schleunige, bey Emigrirung eines Conscribirten. Vid. litt. W. ibid.

Militair vom, austretende Unterthanen, fallen ihrer vorigen Herrschaft anheim. Vid. litt. W. bey Werbbezirks Sachen.

Mieth, in Kaufrechts-Gründe Verwandlung. Vid. litt. K.

Malversationen bey Cassen. Vid. lit. C.

Militair-Beurlaubung. Vid. lit. B. Mis.

Militärische Execution. Vid. lit. E. Mis.

Mutilanten muthwillige, in den Werbbezirken. Vid. litt. W. Miscell.

Münzen falsche, soll man sogleich bey deren Ersehung, dem K. K. Münzamte,

gegen Vergütung nach deren innerlichem Werthe, einliefern, wiedrigenfalls wider die derley Münzen passirende Jurisdicenten mit der schärfesten Ahndung, wider den Ausgeber und Annehmer aber mit der Patental Confiscationsstrafe fürgegangen werden solle. Currenda v. 22 Febr. 1774.

Mautbeamte K. K., sind nur in ihren Quartieren von der Bequartirung befreyet, haben aber, wenn sie bürgerliche Häuser besitzen, allerdings die Quartiers-Beyträge davon zu entrichten. Hofk. D. vom 1 October 1774.

Mühlen, das ist Hausmühlen, seyen ein Kleinod für den Unterthan in Nothfällen, und die vier Mühlen zu Leibnitz ohne weiters errichten zu lassen. Hofk. D. v. 20 October 1774.

Mässerey und Gewichts-Bevortheilung hindan zu halten, sollen die gesammten Magistrate, wenigstens jährl. zweymal, unvermuthete Visitationen bey allen handelnd- und Gewerbe treibenden Bürgern vornehmen, und die unächt erfundene Geschirre, Ellen, und Gewichter um so gewißer abnehmen, und die Uebertretere bestra-

ſtrafen, als anſonſt bey einer, durch die Landesſtelle unvermuthet abgeordneten Super-Viſitation, ſie Magiſtraten ſelbſt dafür zur Verantwortung gezohen werden würden. Currenda vom 27 Nov. 1775.

Melblern den, berechtigten, ſeye der unbeſchränkte Einkauf, des zu Erzeugung des Mehles, erforderlichen Getraides zu geſtatten. Currenda v. 24 Febr. 1776.

Memorial, oder Bittſchriften Einreichung. Vid. litt. B. Miſcell.

Maaß, Waag, und Ellen zu adjuſtiren, ſeyen jeden Ortes eigene Individua aufzuſtellen, und ſammentliche Magiſtraten der Städte und Märkten, dahin anzuweiſen, daß ſie ſolche dem geſchwornen Zimentirer zur Verbeſſerung abgeben ſollen. Circulare v. 29 May 1776.

Militair-Transporte. Vid. lit. T. Miſc.

Militia a, Entlaſſene, zur Wirthſchaft aber untaugliche Individua wieder an die Werbbezirke abzugeben. Vid. litt. W. ibid.

Markt von einem zum andern, ſollen die Krämmer ihre Küſten obſignirter tragen. Vid. litt. K.

Mehlſatz-Ordnung, für die hieſige Melbler. Hofk. D. v. 26 July 1777.

Melblern und Fratschlern hiesigen, auf dem Marktplatze vor 10 Uhr Vormittags, der Vorkauf bey Confiscationsstrafe verboten. Circulare v. 13 August 1777.

Mauth bey der Schrankenstation Müllthal bey Leoben, seye unweigerlich zu bezahlen. Currenda v. 3 Febr. 1778.

Mendikantenklöstern befohlen, daß die der Allmosensammlung fähige Ordensgeistliche, sich von der, einigen Mendikantenklöstern, entweder beschränkt- oder gar aufgehobenen Sammlung, bey Strafe der Absetzung und Unfähigkeits-Erklärung der Obern, für künftige Aemter in jenem Kloster, von welchen die Sammlung anstatt der aufgehobenen Collektur des andern Klosters, in dem davon befreyten Bezirke ausgeübet werden würde, enthalten sollen. Hofk. D. v. 24 July 1779.

Mayländer Philippi Thaler nachzuwägen, und die Ungewichtigen nicht anzunehmen. Currenda v. 2 May 1780.

Ministerial Banko-Deputation lieget die Quartiers-Verschafung für die Cordons-Officiers ob. Vid. litt. Q.

Militair-Cordons, nach der von dem Zoll-Cordon, an selbes geschehene Uebergabe, künftige Errichtnng. Circulare vom 14 Nov. 1780.

Joseph II. 1781.

Maurern solle keinem, in Preußische Länder, eine Kundschaft oder Paß ertheilet, sondern selbe im Betretungs-Falle, vielmehr alsogleich zurück gewiesen werden. Hofk. D. v. 9 Jan. 1781.

Meßgelder, wenn sie nicht von der Geistlichkeit besorget werden könnten, sollen bey Aufhebung des darwider handelnden Klosters, und bey Verlust aller geistlichen Pfründen eines Weltpriesters, nicht außer den K. K. Erblanden, versendet werden. Currenda v. 13 Marty 1781.

Memorialien, oder Bittschriften unstandhafte, und von Winkelschreibern verfertigte der Unterthanen werden keines Bedachts mehr werth gehalten, sondern nur solche künftig angenommen werden, die von dem K. K. Agenten der Unterthanen unterfertiget sind: Auch die Winkelschreiber, bey deren Ausfindigmachung schärfest gestraft werden. Patent Wien v. 7. Apr. 1781.

Minuta Verkauf den erbländischen Fabrikanten und Fabrikeninnhabern bey Hause, erlaubt. Vid. litt. U.

N.

Normalschule, und was dahin einschlägt. Vid. bey Schulsachen litt. S.

Numerirung der Häuser in den Werbbezirken. Vid. litt. W. ibid.

Neujahrs-Geschenke, allen K. K. Beamten (außer den Thürhütern und Kanzleydienern bey hiesigen Landesstellen anzunehmen verboten. Circulare v. 23 Dec. 1749.

Detto den Apotheckern verboten, solche den Medicis abzureichen. Hofk. D. vom 29 Dec. 1770.

Nobiles, das ist diejenige, welche in einem der K. K. Erblanden, Herrn, Ritterstandes, oder Landsleute sind, obgleich letzteres nicht in dem Lande, wo sie wohnen, können doch überall, die Criminal-Fälle, ausgenommen, ihre Attestata blos sub Fide Nobili ertheilen. K. K. Resolution v. 15 Febr. 1755.

Nachtmusiken-Haltung wegen, müssen sich mindere Civil-Partheyen, mit dem, von der Politischen Stelle erhaltenen Erlaubniß-Zettel, auch bey dem General- oder Militar-Commando legitimiren. Höhere

here Standespersonen aber haben sich nur jeden Ortes zu melden. Hofkanz. D. vom 1 Marty 1766.

Nachtmusiken oder Cassationen, sind nur bey Laternen und nicht bey Windlichtern zu halten erlaubt. Verordnung vom 3 Aug. 1773.

Nachdruck, den rechtmäßigen Verlegern gehöriger Bücher. Vid. litt. B. Misc.

O.

Offiziers Herrn den, solle keinem mehr, von Wirthen oder Kaufleuten, als der Werth einer Monatgage beträgt, creditiret, und von ersterm nach 1, von letzterm nach 3 monatlicher Frist, bey ansonstigem Verluste ihres Vorschusses, bey den betreffenden Hrn. Regiments oder andern Commendaten, sich darum gemeldet werden. Circul. v. 26. Sept. 1752.

Offerendi, oder plus offerendi, das bisher üblich gewesse Jus, in den F. De. Landen aufgehoben. K. K. obrist Justitzstelle Hofd. v. 2 Sept. 1768.

Ordensgelübde feyerliche, unwiderrufliche, oder sogenannte Ordens-Profession, darf kein K. K. Unterthan beyderley Geschlechts, wes Standes er immer seye, sowohl Priester als Layen, Chor- oder Layschwester, vor der vollen Erreichung des 24 Jahres ablegen. Allerhöchst K. K. Immediat Resol. v. 13 Oct. 1770.

Ordensstifter. Vid. litt. S. Miscell.

Officio, zu einem landesfürstl. ständisch, oder städtischen, solle niemand, ohne vorher

her beybringend glaubwürdigem Zeugnisse, der erlernten Polizey- und Kameralwissenschaften, nebst den übrigen Requisitis, gelangen. Hofk. D. v. 3 Nov. 1770.

Offiziers Herrn vom Militar austretende, welcher Jurisdiction sie unterliegen. K. K. obrist Justitzstelle Hofk. D. vom 2 März 1771.

Offiziers pensionirte Herrn, gehören im Betref der Vereheligungs-Erlaubniß, ad Forum Militare. Hofk. D. vom 27 Apr. 1771.

Ordenshäuser geistlicher, Affiliationes an Fremde, und auswärtige, verboten, und solle am allerwenigsten mehr eine solche beschehen, welche auf das Zeitliche, oder die Uebertragung einigen Vermögens eine Beziehung hätte; es wäre dann, daß ehevor hierüber der allerhöchste Consens angesucht und erhalten würde. Hofk. D. vom 31 Aug. 1771.

Ordensgeistlichen allen ohne Ausnahme, wie auch den Weltgeistlichen, sub nullitate Actus (auch sogar ohne Ausnahme des Casus Necessitatis) bey etwa des Lesens und Schreibens unkündigen Perso-

nen

nen, confectio Testamenti ein für allemal verboten, und sollen sofort auch alle Ordensgeistliche zur Zeugenschaft bey Testamenten unfähig seyn. Hofk. D. vom 3 Sept. 1771.

Ordensgeistlichen verboten, Geldsummen, aus K. K. Erblanden zu verschicken, weder ihren Patern Generalen, einen Theil ihrer ersparten Gelder zuzusenden. Hofk. D. v. 4 Sept. 1771.

Obligationen nach alter Form, und über jeden Betrag der Fideicommiß, Pupillen und Stiftungs Kapitalien, sollen von den Herrn Ständen ohne Unterschied ausgefertiget, und hinausgegeben werden. Hofk. D. v. 24 Sept. 1771.

Ordens- und Klostergeistlichen ihren, der von der Welt abgesönderten Lebensart und Berufe, zuwider laufenden Handlungen, zu steuern. Hofk. D. v. 20 März 1772.

Ordensgeistlichen die Führung aller Geldnegotien durch Wechsel, verboten, und solle bey keinem Gerichte, auf eine diesfällige Klage Bedacht genommen werden. K. K. oberst Justitzstelle Hofk. D. v. 28 März 1772.

Ordensgeistliche, wo nur ein oder zween, in den Pfarreyen zu Besorgung der Seelsorge angestellet gewesen, Erläuterung darüber; dann daß die Capellani Locales bey den Filialkirchen unter die Zahl des dreyfachen Personalstandes, respectu der Pfarre gezählet werden können. Hofk. D. v. 15 May 1772.

Ordensgeistlicher Regulativ bey Aufnehmung der Tertiaren. Vid. litt. T. Misc.

Ordensvorsteher, sollen niemals auf einige Zinsung oder Nutzungen, der, einem dritten, zugehörigen Gelder, zum Nachtheil der Schuldensteuer, in eigenem Namen Quittiren, sondern allemal den wahren Eigenthümer des Kapitals, wenn er sich auch in ihrem Kloster befände, behörig Quittiren zu lassen haben, wo im widrigen sie ipso facto, das Dupplum der Quittungs-Beträge, ad Cassam Pauperum von Fall zu Falle, zu erlegen hätten. Hofk. D. v. 14 Apr. 1775.

Orden geistlicher, Provinzkassen Aufhebung, und Gelderverwendungs Patent v. 18 April 1775.

Orden dritter sogenannter Aufhebung und Erlöschung, befohlen. Hofk. D. v. 15 Jul. 1776.

Orden oder Klöster, sollen den Todfall einer bey ihnen, außer ihrer Bedienstung gestandenen Person, sogleich anzeigen. Vid. litt. K.

Ordines ad sacros, solle kein Clerus sæcularis vel regularis, eher zugelassen werden, bis er nicht von einer K. K. Universität, oder von den angestellt K. K. Lehrern, und dem Director der theologisch- oder juridischen Fakultät, ein Attestat wenigstens der zweyten Klasse aus dem Jure Ecclesiastico publico & privato, nach den, auf K. K. Universitäten eingeführten Grundsätzen, beygebracht. Hofk. D. v. 2 Nov. 1776.

Officianten, Besoldungs Quittungs Verhandlung, Abtret- oder Vormerkungs Verbot. Patent v. 24 Oct. 1777.

Ordensgeistliche, zu Katecheten angestellte, wessen sie sich zu Beybehaltung der Klosterzucht und aufhabend klösterlichen Verrichtungen, zu benehmen haben. Hofk. v. 14 Febr. 1778.

Offizier, oder Commissär, wenn sich ein dafür ausgebendes Individuum, über seinen Auftrag nicht auf der Stelle, legitimiren könnte, soll zu Verhütung der Betrügerey und Hinterführungen sogleich handfest gemacht, und darüber Anzeige erstattet werden. Currenda v. 7 Oct. 1778.

Orden geistlichen von jedem, seye in jeder Provinz eine Unterrichts-Schule, zu errichten. Hofk. D. v. 9 Jan. 1779.

Oeconomie Commissionen, sollen bey schwerester Verantwortung, von den unter ihnen stehenden Militzern und Arbeitern, nicht das mindeste für das Civile arbeiten lassen, welches, wenn es sich andurch beschwert fände, sogleich bey seinem vorgesetzten, oder der ersten Militar Instanz, dieserwegen zu klagen hätte. Hofk. D. v. 9 Jul. 1779.

Offiziers bey Hrn. in Privatdiensten stehende Unterthanen, können die Dominien reclamiren. Vid. litt. V.

Orden der Barmherzigen Brüder, könne zu Aufnahme der wider ihr Verschulden in Verfall gerathenen pragerischen Mitbrüdern, durch 10 Jahre, alle Erbschaften,

Lega-

Legaten, und andere Erwerbungen, an sich bringen. Hofk. D. v. 11 Sept. 1779.

Offiziers ausländische Hrn. oder verdächtige Fremde, wenn sie auf Poststationen oder andrer Orten eintreffen, solle hievon sogleich dem nächstgelegenen Herrn Offizier oder Militar Commendanten, Nachricht ertheilt werden. Circul. v. 1 Febr. 1780.

Offiziers Hrn. in die Invalidenpension übersetzter. Vid. litt. I. ibid.

Orden in einen geistlichen, kann kein Jüngling ohne Gymnasialattestaten kommen. Vid. litt. G. Miscell.

Joseph II. 1781.

Orden, und Ordenshäuser alle, in K. K. Staaten befindliche ohne Ausnahme, sollen, um alle Verbindlichkeiten mit den Obern und Häusern auswärtiger Orden, aus dem Grunde zu heben.

§. 1. Sämmentlich, keines davon ausgenommen, allem, was immer für einen Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Conföderationen Quoad preces & suffragia ausgenommen) gegen, und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, Ordenshäusern, und Vorstehern, was diese immer

für einen Namen führen mögen, von nun an, ganz und auf immer entsagen.

§. 2. Gewärtigen Sr. Kaiserl. Majest. binnen zwey Monaten a die Publicationis dieses Gesetzes, von jedem hierunter betroffenen Ordenshause die richtige Anzeige, wie sie sich innerhalb der K. K. Staaten miteinander verbinden, oder eine innländische Congregation errichten wollten?

§. 3. Befehlen Sr. Maj. ausdrücklich, daß sie von nun an, mit ihren gehabten P. Generalen, wenn er nicht seinen beständigen Wohnsitz in den K. K. Staaten hätte, nicht den mindesten Nexum Quoad Spiritualia, & Disciplinam Internam, geschweige den Quoad Temporalia mehr behalten, von ihm keinesweges abhangen, sondern von ihrem künftigen P. Provincialen, unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, dann der in jeder Provinz befindlichen vorgesetzten Landesstelle, regieret werden, und allseitige Erz- und Bischöfe, sich solche bestens angelegen seyn lassen sollen

§. 4. Folget von selbst, daß da hierdurch aller (außer dem sub §pho 1. erlaubten) Nexus mit auswärtigen Provinzen und

Or-

Orden aufhöre, auch kein General-Capitel noch andre Versammlungen, außer den K. K. Staaten, von diesländigen beschicket, noch vielweniger von Ausländischen, Obedienzen, Visitatores, Correctores &c. angenommen werden dörfen.

§. 5. Da ohnehin, Normalmäßig, kein Ordens-Oberer, in K. K. Erblanden, ein gebohrner Ausländer seyn kann; so seyen von nun an künftig die Provincial-Capiteln jedesmal in den K. K. Erblanden abzuhalten, und in jeder Provinz der alldort bestehenden Länderstelle, davon die vorläufige Anzeige in Zeiten zu machen. Bey welchen Versammlungen, die Spiritualia und Temporalia abgesöndert, und über letztere Gegenstände ein besonders Protokoll gehalten werden solle. Uebrigens sollen statt der bisher von den Commissaribus Generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern, die inländischen P. P. Provinciæ, oder welchen es sonst vi Instituti gebührete, das Præsidium führen.

§. 6. Werden den Ordens-Geistlichen, da dessen Nothwendigkeit hierdurch aufhö-

ret, alle persönliche Reise nach Rom oder in auswärtige Staaten vorzunehmen, oder gar einige allda zu unterhalten, eines wie das andere verboten.

§. 7. Sind unter allen diesen Befehlen die Frauenklöster mitverstanden, und hat ebenfalls keines, bey Strafe der Absetzung ihrer Oberinn, mit ausländischen Ordens-Obern, oder Oberinnen, den mindesten Nexum weder Quoad Spiritualia, aut Temporalia, zu haben.

§. 8. Wird insbesondere befohlen, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere, aus fremden Landen herzuholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung, die Veranstaltung getrofen seyn wird. Wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen, ohne Landesfürstlichem Consense, gemässenst verboten sind. Patent d. d. Wien den 24 Marty 1781.

Ordensgeistliche, Stifter und Klöster, dörfen keinen Novitzen oder Clericum eher

ent-

entlaſſen, bis ſie nicht von deſſen Eltern oder Anverwandten, der ſichern Uebernehmung halber, eine verläßliche Antwort erhalten. Sollte dieſe aber nicht erfolgen, ſo haben die Ordens-Obere ſich an des Austretenden Magiſtrat, oder Orts-Obrigkeit, oder bey, von dieſen, nicht erhaltendem Beſcheide, an die hohe Landesſtelle, bittlich zu wenden, und um Schadloshaltung der, von des Austretenden Eltern, oder andern daran Schuldtragenden, verurſachten Unköſten, anzuhalten. Hofk. D. v. 4 May 1781.

Ordensgeiſtliche, Stifter und Klöſter, männ- und weiblichen Geſchlechts, welchen bereits von Allerhöchſtem Orte eine fixirte Zahl ihrer Ordensperſonen vorgeſchrieben worden, ſollen ſolche genau beobachten; dagegen jene, welche noch keine beſtimmte Zahl überkommen, ſich unter ſchwereſter Strafe, aller Aufnahme eines Kandidaten, oder Kandidatin, von nun an ſo lange zu enthalten hätten, bis ihnen ebenfalls eine gewiſſe Zahl vorgeſchrieben werden würde, als zu deren Regulirung man dermalen fürſchreiten ließe. Hofk. D. vom 20 May 1781.

P.

Pupillar, oder Gerhaben Ordnung sine Dato.

Pupillarsachen, gleich deren Rechnungen, Tax, und Stempel frey. Circulare v. 20 Jan. 1761.

Pacta freywillige, zwischen Herrn und Unterthanen, so dem Stiftbüchel entgegen sind, hoc ipso, wie die Zerstückung der Gründen, ohne Approbation der Landes-Stellen, null, und nichtig. Normale v. 3 Nov. 1753.

Prozessirer muthwilliger, oder Temere Litigantium, Bestrafung. Vid. litt. T. Miscell.

Pferde Steuer betreffend. Currenda v. 16 Sept. 1763.

Pupillen, angehörige Deposita an Geld, oder Pretiosen, darüber, sollen den monatlichen Protokollen verläßliche Extrakte der bey der Regierung, den Landrechten, und Magistraten einkommenden Depositorum beygeleget werden. K. K. Resol. v. 31 Dec. 1763.

Pupillarsachen, Gewerbschaften, oder Handels-Gerechtigkeiten, betreffend. K. K. Resol. v. 9 Jan. 1764.

Pensions Normativum für Wittwen und Kinder, K. K. Beamten. K. K. Resolut. v. 28 Jan. 1767.

Post-Manipulation sowohl, als der Verrechnung dieses Gefälles, innere Einrichtungen. Curr. v. 27 Jul. 1769.

Polizey der, der freye Eingrif, in verdächtige Oerter gestattet. Vid. litt. U.

Päsſe Schub, Ausfertigung, und dabey nöthige Behutsamkeit. Vid. bey Schubordnung, litt. S.

Plätzl, zum Verkaufe an Wochenmarkts Tagen, angewiesene. Vid. litt. U.

Prozessionen unerbauliche, am Chorfreytage, abgestellet. Gub. Verordn. v. 19 Jan. 1770.

Proviant Widmungs Distrikt in Obersteyer. Vid. litt. W. Miscell.

Pfründen und Beneficien, können den bayrischen Unterthanen nicht zufließen. Vid. litt. B. Miscell.

Pensionirter Offizier Verehligung. Vid. litt. O.

Primitzen und Hochzeiten Mahlzeiten. Vid, litt. H. Miſcell.

Peitſcher und Kreuzzieher Abſtellung. Vid. litt. K.

Poſtregali, zum Präjudiz, eingeſchliechener Mißbräuche, der Beeinträchtigung mit Brieftragen, und Fuhrenleiſtungen auf den Poſtſtraſſen, unter Strafe von 1 fl. für einen Brief, 4 fl. für ein Paquet, und der Confiſcirung von Wagen und Pferden, für die unbefugte Fuhrleiſtung auf den Poſtſtraſſen, Abſtellungs Patent v. 8. Febr. 1772.

Prozeſſionen, wo man auch nur innerhalb der K. K. Erblanden über Nacht ausbleibet, abgeſtellet, und darf nur die einzige Hauptprozeſſion nach Maria Zell, aus der Hauptſtadt, dahin geführet werden. Hofk. D. v. 17 Apr. 1772.

Pfarren landesfürſtlicher erledigter Beſetzung, pro futuro, zu beſchleunigen. Hofk. D. v. 2 May 1772.

Pfarrer, wenn einer ab inteſtato ſtirbt, wie es mit ſeiner, oder eines andern, vom Clero ſæculari, rückbleibender Verlaß Abhandlung zu halten. Vid. litt. C. Miſc.

Plü-

Plätzer, oder Kürbis Anbau. Vid. lit. K.

Pfarrer, dörfen sich die Kirchenallmosen nicht zueignen. Vid. litt. A.

Präcedenz oder Vorsitzes Rang. Vid. litt. U.

Postmeistere, vom Naturalquartier sowohl, als dessen Reluition, folglich auch, vom Kasernbeytrage frey. Hofk. D. vom 17 Jul. 1773.

Pransen gehen sogenanntes, oder Tanzschauen, verboten. Hofk. D. v. 28. Aug. 1773. & 4 Jan. 1780.

Prozessionen verlobte und Wallfahrten, sollen bloß an Sonn- und gebotenen Feyertagen gehalten werden, dörfen aber nicht über Nacht ausbleiben, und sollen besonders die Kirchfahrten einzelner Personen, außer den K. K. Staten, verhindert werden. Hofk. v. 11. Sept. 1773.

Postillions, das Trinkgeld für solche pr. 2 Pferd à 17 kr. pr. 4 à 34 kr. und das Schmiergeld pr. 2 Posten à 6 kr. festgesetzet. Hofk. D. v. 22 Jan. 1774.

Polen, zwischen dem K. K. und übrigen Erblanden, Zolltarifs Patent, vom 3 May 1774.

Post-

Postämtliche Beamte, in welchen Fällen sie den Länderstellen subordiniret seyen, und was letztere hierbey zu beobachten hätten. K. K. Hofk. D. v. 18 Jun. 1774.

Pulververschleißern, den privilegirten, und mit einem K. K. Schilde versehenen, solle nichts in Weg geleget, und diejenige, welche ohne Erlaubniß Pulver verschleißen, mit dem patentmäßigen Pönale pr. 8 fl. vom Pfund bestrafet werden, vilweniger aber, unter gleichfällig patentmäßiger Bestrafung, salzburgisch oder venetianisches Pulver hereinzubringen oder zu verkaufen gestattet sey. Circul v. 27 Sept. 1774.

Pacht des Tobacks angehende Befehle. Vid. litt. T. sub Miscell.

Platzsammlung erneuerte, für hiesige Rathhaus-Arrestanten. Gub. Verordnung v. 20 Jan. 1775.

Provinzial-Verpflegung in der, stehende Soldaten-Kinder. Vid. litt. S. ibid.

Pulver und Bley, mit solchem handelnden Kaufleuten, und Krämmern, in Verfolg der bestehenden Allerhöchsten Vorschriften v. 23 Marty 1740. & 5 April 1754. ernstlich befohlen, daß sie den Bauern und

andern Unbefugten, kein Pulver, ohne von ihrer Grund-Obrigkeit vorweisendem Erlaubniß-Zettel, wozu sie es gebrauchen, verkaufen sollen. Currend. v. 16 Aug. 1775.

Pfarren, bey diesen, seyen die von den Gemeinden ex Pacto, oder willkührlich zu seinem Unterhalte abreichende Getraidsammlungen, oder Wein-Collecten, keinerdings unter der Stolle begriffen. Hofkanz. D. v. 26 Aug. 1775.

Papier-Stempel. Vid. litt. S. Miscell.

Processionen Windische, welche alle 7 Jahre aus Kärnten, Krain, und Steyer nach Köln, Aachen, und Andernach abzugehen pflegen, abgestellet. Hofkanz. D. v. 13 Oct. 1775.

Pachtungen publike oder private, den in K. K. Diensten stehenden Räthen und Beamten zu unternehmen verboten. Vid. litt. B.

Postämtern den, aufgegebene beschwerte Briefe, Pretiosa, oder Gelder, gaudiren dazumal einer Schadloshaltung ab Ærario, wenn die Briefe offen zu den Postämtern gebracht, die darinn enthaltene Stücke specificiret, alldort sigilliret, und

darü-

darüber recipissiret worden. In den K. K. Erblanden, ist der Terminus Peremptorius 2, ausserhalb denselben 6 Monate, obgleich außer den K. K. Erblanden, so wie auch für Casus Fortuitos, als Feindes-Macht, Strassenrauberey, Feuer- oder Wasser-Schaden, kein Schadens-Ersatz Platz findet. Patent v. 19 Marty 1776.

Polizey-Gebrechen Abstellung unterlassene, dafür würden die daran Schuldtragende Obrigkeiten mit angemessenen Geldstrafen, oder nach Beschaffenheit der Umständen, cum Amotione ab Officio bestrafet werden. Hofk. D. v. 15 Juny 1776.

Pfarren Landesfürstl. und Kirchen Realitätenverkauf. Vid. litt. R. Miscell.

Pulver- und Salniter-Verschleiß Gebrechen, Prævarications-Termin. Vid. litt. S. Miscell.

Pferde-Ausfuhrs-Verbot. Hofk. D. v. 19 Marty 1778.

Pferde-Austheilung unter die Unterthanen, vom Fuhrwesen, wie es damit zu halten? Hofk. D. v. 30 April 1779.

Item, wegen Abgebung der ausgemusterten Kavallerie-Dienstpferden. Hofk. D. v. 10 Marty e. a.

Pferde-Aufkaufen, auf derley Leute, welche solche in K. K. Ländern aufkaufen, und in fremde Länder ausführen wollen, bestens zu invigiliren, den Kauf einzustellen, und davon sogleich die Anzeige nach Hofe zu machen. Hofk. D. v. 4 Juny 1779.

Postmeister, wenn einer überwiesen würde, daß durch sein Verschulden oder Nachläßigkeit, ein zum Recruten bestimmter Postknecht entwiche, hätte sodann statt des Mannes 50 fl. zur Recrutirungs-Kassa zu erlegen. Hofk. D. v. 9 Juny 1779.

Pferde-Einkauf des Militairs, und Pflegung der Füllen betreffend. Currenda v. 3 Oct. 1780.

Pfälzische zwölf Stüber-Stücke falscher, davor sich zu hüten. Currenda v. 10 Oct. 1780.

Postmeistere, wenn sie auf unbestimmte Zeit beurlaubte Postknechte in ihre Dienste aufnehmen wollen, müssen sie sich dieserwegen sowohl, als wenn sie ihn wieder entlassen, an ihr betrefendes Kreisamt wenden. Circulare vom 20 Dec. 1780.

Privilegien, Concessionen, Exemptionen, Gnaden und Freyheiten, müssen von allen ohne Ausnahme, wenn sie nicht Legitimationes, Adoptiones oder Standes-Erhöhungen, oder andere ihrer Eigenschaft nach unveränderliche Landesfürstl. Consense betrefen, bey deren sonstigem Verluste zur Allerhöchsten Confirmation gebracht werden, von Städten, und anderen Gemeinden aber, dörfen, ohne Allerhöchster Erlaubniß, keine Deputirten nach Wien geschickt, sondern ihre Gesuche nur durch die Hofagenten betrieben werden. Currenda v. 1 Märzen 1781.

Päbstliche Bullen, Breven, oder was Namen habende, vom päbstlichen Hofe kommende Verordnungen, müssen wegen ihres auf den Statum Publicum habenden Bezuges, allzeit ehevor das Placitum Regium, oder Exequatur haben. Dahero gesammten Erz- und Bischöfen, als Ordinariis der K. K. Erblanden, als auch andern geistlichen Oberen, und sonst jedermänniglich, weß Standes er seye, befohlen wird; daß

Erstens, Alle päbstliche Anordnungen, in was immer für einer Form und Titel solche abgefasset seyn mögen, wenn sie das Volk, Geist oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis singularibus oder die sæcularisation eines Ordens-Professen, betreffen, sowohl in Materia Dogmatica, als Ecclesiastica, aut disciplinari, jedesmal vor ihrer Kundmachung förderſamst der betreffenden politischen Landes-Stelle, nebst einer von einem Notario Publico des Landes authentisirten Abschrift, mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, darüber das allerhöchste Placitum Regium zu erhalten. Worauf die Landes-Stelle, von dem Kammer-Prokurator oder Fiscal, was er den Landes-Statuten, oder dem Rechte eines Dritten zuwieder fände, binnen kurzer Zeitfrist die Aeusserung abfordern, sodann gutächtlich alles an die höchste Hofkanley einbegleiten, und weitere Entscheidung abwarten solle.

Zweytens, Erstrecket sich das nämliche Alles, auf die Insinuata der Ordinarien fremder Diöcesen.

Drit-

Drittens, Werden alle Länder-Stellen und Fiskalen hierüber genau zu wachen, und im Falle einer Uebertretung schleunige Anzeige an die höchste Hofstelle zu machen haben. Da ohne dieser Ordnung hinfüro jede Verleihung und Personal-Würde, und Handlung als gänzlich ungültig und strafbar angesehen werden würde. Patent Wien dd. 26 Märzen 1781.

Pensions-System neues, welch allerhöchsten Regulativ zu Folge;

§. 1. Se. K. K. Majestät, die von der höchstseligen Kaiserinn Majestät, für jeden Karakter, und Bedienstung schon ausgemessene Gage und Gehalt, bey ihrer vorigen Ausmessung fernerhin allergnädigst belassen haben wollen. Dagegen haben

§. 2. Alle Besoldungs-Zulagen ad Personam, wie auch alle andere wie immer Namen habende Nebenzulagen, in soferne sie mit Innbegrif der ordentlichen Besoldung den Betrag desjenigen Gehalts, welcher der begleitenden Bedienstung einer jeden Parthey anklebet, übersteigen, mit letzten künftigen Monats Julii aufzuhören. Auf gleiche Art werden

§. 3. Bey den Pensionen und Jubilations-Gehalten, alle diejenigen Beträge, welche über die normalmäßige Bemessung hinauslaufen, mit oberwähntem Termin aufzuhören haben; so wie auch diejenigen Pensions-Partheyen, welche ganz und gar nicht pensionsfähig sind, und dennoch Pensionen genießen, die Ursachen deren Verleihung bey der in Sachen, unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herren Guber. Presidentens angeordneten Commission anzuzeigen, und ihren weitern Empfang damit zu legitimiren haben werden.

§. 4. Niemand kann auf eine Pension- oder Jubilations-Gehalt für sich, noch auf eine Pension für seine zurücklassende Wittwe Anspruch machen, wenn er nicht 10 Jahre lang dem Staate gedienet hat; sondern vor Erreichung der 10jährigen Dienstzeit, entweder in Jubilations- oder Quiescenten-Stand versetzet wird, oder verstirbt. In solchem Falle wird der Jubilirte, oder Quiescent mit einer Jahrsgage, die Wittwe aber mit dem Sterb-Quartal abgefertiget werden.

§. 5.

§. 5. Die Jubilirten und Quiescenten, welche 10 Jahre und darüber, bis 25 in ihrer Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurückgeleget haben; sollen ein Drittel ihrer gehabten Besoldung lebenslänglich behalten, von 25 bis 40 Jahren, ihrer guten Dienstleistung die Helfte, wenn sie 40 Jahr gedienet zween Drittel. Endlich derjenige, so über 40 Jahre gedienet, und aus Abgang der Kräfte ein altgewordener ausgearbeiteter Diener genannt werden kann, hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich in Ruhe zu genießen. Es verstehet sich von selbst, daß derjenige, dessen üble Aufführung, oder sittliche Gebrechen, die Ursache seiner Entfernung vom Dienste gewesen, auch keines Jubilations-Gehalts, und dessen Wittwe keiner Pension theilhaftig werden kann.

§. 6. Niemand kann wegen zweener Dienste zugleich bezahlet werden, die er nicht mitsammen vollkommen, ununterbrochen, und ohne Substituten zu verrichten im Stande ist. Könnte er aber durch seine Arbeitsamkeit die Dienste zweener für nöthig Anerkannter Personen versehen, so

gebühret ihm die Helfte der mindern Besoldung des Amtes das er zugleich mit versieht; und dies nur in solange, als seine doppelte Verwaltung dauret.

§. 7. Wittwen solcher Beamten sind pensionsunfähig, deren Männer Tag und monatsweise bezahlt werden, und schon bishero pensionsunfähig waren.

§. 8. Die Frau desjenigen, der im Pensions- oder Quiescenten-Stande heyrathet, ist Pensions unfähig.

§. 9. Da mit ersten August dieses laufenden Jahres, bey allen Kassen, alle Pensionen, Jubilations- oder Quiescenten-Gehalte, nicht minder alle, nebst der ordentlichen Besoldung ad Personam, oder unter einer andern Benennung bezohene Nebengenusse, zu zahlen eingestellet werden. So werden die betreffende Partheyen von selbst ihre Sache, mit ihren Decreten, oder andern Documenten, bey der diesfals niedergesetzten Commission von nun an anzubringen haben. Curr. Grätz v. 20 Apr. 1781.

Prozessionen, bey dem Fronleichnams-Feste sowohl, als bey allen übrigen, seyen die bisher üblich gewesten große Fähne, dann

die

die besondere Kleidungen, Schurze, hohe Federn auf den Hüten oder Kasketen, nebst den vor den Fahnen vortretenden Musicken, allgemein abgestellet und verboten, und nur die kleine Schwung oder Kirchenfähne, welche ein Mensch auch bey starkem Winde, ohne Gefahr für sich und die Umstehende, leicht tragen könne, erlaubet. Hofk. D. v. 16 May 1781.

NB. In Postgefälls Uebertretungen ist auch der Auszug sub litt. B., sub §phis 61, 62, 63, 64 & 73 zu betrachten.

Q.

Quartier Naturals, frey, sind die wirkliche Manufactur- und Fabriquen-Gebäude, jedoch nicht jene, welche derley Fabrikanten eigenthümlich angehören, oder wo sie in der Miethe sind. Hofk. D. v. 15 April 1769.

Qualitäten Ordnung, genau zu befolgende, für Dratzieher, Blättner, Posamentirer, Spitzklöpler, Sticker, Krepin und Knöpfmacher. Hofk. D. v. 10 May 1773.

Quartier *in Natura*, oder der Natural-Einquartirung, sind alle in Städt und Märkten liegende Häuser (es mögen selbe bürgerliche oder unterthänige seyn, und bishero ein Natural-Quartier zu tragen gehabt haben, oder nicht) sowohl bey Durchmarschen, als im Standquartier zu unterziehen: es wäre dann, daß der Innhaber eine Special-Befreyung aufzuweisen hätte, oder Vi Officii hievon entbunden wäre. Hofk. D. v. 3 Julii 1773.

Quartier *in Natura*, oder dessen Reluition in Geld, davon sind die, in das Pro-

vincial-Catastrum, unmittelbar contribuirende, sobenannte landschaftliche Freysassen, eximirt. Hofk. D. v. 2 Octob. 1774.

Quartier *in Natura*, oder Geld-Reluirung, davon sind die Mauthbeamte (ausser den etwa besitzenden bürgerl. Häusern) befreyet. Hofk. D. v. 1 Octob. 1773.

Quartier *in Natura*, Erläuterung welche Häuser, worinn sich Aerarial-Gelder befinden, davon befreyet sind? Hofk. D. v. 23 Decemb. 1775.

Quittungen Hauszinses, solle sich das Publikum, in Verfolge Patents v. 18 Feb. 1767, der gedruckt und gestempelten, gebrauchen. Hofk. D. v. 13 Julii 1776.

Quaddruppel oder Doppien zweyfache, neue, mayländische, sind koursmäßig. Hofk. D. v. 6 Märzen 1779.

Quartiers-Verschaffung, für die Militair-Cordons-Offiziers liegt der K. K. Ministerial-Banco-Deputation ab. Hofk. D. v. 4 Octob. 1780.

Joseph II. 1781.

R.

Patenten in Religions-Sachen, welche das Publikum überhaupt betreffen.

§. 1. Hofk. D. vom 2 May 1767. wegen Abstellung und Bestrafung des Lasters der Freygeisterey und Religions Verspottung.

§. 2. Hofk. D. vom 4 July 1767 befiehlt auf verbotene Bücher Acht zu haben.

§. 3. Religions-Spötter, und solche welche sie verschweigen, und in ihren Häusern dulden, sollen schärfest bestrafet werden. Hofk. D. v. 16 July 1774.

Rekrutirung, das ist, Canton oder Werbbezirks Sachen, siehe alle sub hac Rubr. litt. W.

Miscellanea.

Reglement Militär, betreffend die Disciplin, Bequartier- und Verpflegung der Truppen, v. 13 July 1748.

Rectifications Interims Patent, vom 2 Sept. 1749.

Rainsteine oder Bäume, zu Bemerkung der Gränzen, eingesetzte, auszugraben verboten. Circul. v. 5 Nov. 1751.

Recurs, in Cauſis Domini & ſubditorum, von dem Judicio Delegato oder Kreisamte ad Reviſorium, binnen der Verfallzeit von 3 Monaten zu nehmen. Patent v. 8 Oct. 1750.

Rechtsordnung, zwiſchen Grundobrigkeit, und Unterthanen. Currenda v. 22 Sept. 1753.

Raupen- und Würmneſter, auf den Bäumen, abzunehmen und zu vertilgen befohlen. Currenda vom 2 Jan. 1756.

Rubeln Rußiſche, wegen ihrer Ungleichheit an Schrott und Korn, außer Cours geſetzet. Hofk. D. v. 4 Nov. 1769.

Remuneration oder Belohnung für Gefälle Verbeſſerungen. Vid. litt. B. Miſc.

Roßmärkten, bey deren Haltung, Ordnung zu beobachten. Hofk. D. v. 9 Jan. 1770.

Rochustag, an welchem die Maurer nicht arbeiten wollen. Vid. litt. M.

Rekrutenſtellung von der, ſind die Salnitergraber und Südknechte, während ſie dazu gebraucht werden frey. Vid. in Werbbezirks Sachen litt. W.

Rekrutenstellung der, Entfliehende zu bestrafen. Vid. litt. W. ibid.

Reparation der Strassen. Vid. sub hac Mat. litt. S.

Robbathen, müssen an den aufgehobenen Feyertagen, prästiret werden. Hofk. D. v. 15 April 1772.

Realitäten, bey allen, sowohl Landesfürstl. als Privatpfarren und Kirchen, sollen alle, mit alleiniger Ausnahme der Wiesen, Gärten, Wälder, und Zehenden, verkauft werden. Hofk. D. v. 9 Apr. 1776.

Realitäten Verkaufe, solle nur mit jenem fürzugehen seyn, durch deren Veräußerung ein größerer Nutzen zu hoffen stünde. Hofk. D. v. 10 Aug. 1776.

Robbath von der Strassen, sind jene Amtleute frey. Vid. litt. A.

Robbathen sogenannte ungemessene, allen Dominien, wo sie noch üblich waren, abgeboten, und darf kein Dominium, bey schwerer Ahndung von seinen Unterthanen mehr Robbathen als 3 Täge in der Woche fordern, auch sollen sie bey der Robbaths-Leistung keine ungebührliche Excessen vor sich gehen lassen. Hofk. D. v. 13 Juny 1778.

Item, Pat. Wien v. 5 Dec. 1778 worinn die Robbathstäge überhaupt auf 4 Tage in einer Woche, im ganzen aber die Robbaten durch das ganze Jahr auf 156 Tage, mit Inbegriffe aller außerordentlichen, als z. B. weite Fuhr, Haar- und Werkspinn, dann Jagdrobbathen einberechnet werden müssen. Folgen demnach die Maaßregeln, wornach diese Robbathschuldigkeiten künftig gefordert und verrichtet werden sollen.

§. 1. An Sonn- und gebotenen Feyertagen soll kein Unterthan zur Robbath angehalten, und dieserwegen eine weite Fuhr oder weiter Bothengang dergestalten eingetheilet werden, damit kein so geheiligter Tag entzwischen falle, und der Unterthan ihn auf der Strasse zubringen müsse, es seye dann wo Gefahr auf dem Verzuge haftete; dagegen muß dieser Tag auf Abschlag ihrer ordentlichen Robbathschuldigkeiten, gelten.

§. 2. Ein ganzer Zug oder Handrobbathstag soll in kürzern Tägen, als vom 1 Oct. bis letzten März, aus 8, in längeren, als vom 1 April bis letzten Sept. aus 12 Stunden bestehen, doch von den 12 Stunden in längeren Tagen das doppelte

pelte mit zwo Rast oder Fütterungsstunden zu verstatten und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurz als langen Tagen jene Zeit abzuschlagen seyn, welche der Unterthan auf seiner Herbey- und Heimreise zubringen muß. In der Schnittzeit aber, kann im Nothfalle die Zug und Handrobbath um eine oder höchstens zwo Stunden verlängert werden. Dieses ist auf jene Unterthanen zu verstehen, welche vorhin all- oder 5 und 4 tägig wöchentliche Robbath leisten, oder zwar durch wenigere Täge, aber mehrere Stunden Robbathen müssen. Dahingegen bey Unterthanen, wo wenigere Täge, und kleineres Stundenmaaß üblich war, es bey diesen zu belassen.

§. 3. Ganze Robbathstäge sollen nicht ohne des Unterthans Einwilligung, in doppelt soviel halbe verwandelt werden. Fällt aber Vormittag ein die Arbeit offenbar unterbrechendes übles Wettrr ein, und der Unterthan kann noch den Vormittag nach Hause kommen, so darf der unterbrochene halbe Tag in nämlich oder nächster Woche nachgefordert werden. Geschieht es aber Nachmittag, so kann der Unterthan bloß

bis

bis Ende der übrigen Robbathstunden, zu einer durch das üble Wetter nicht gehemmten Arbeit verhalten werden.

§. 4. Die Robbathen sollen dem Unterthan für jede Woche spätestens am Sonntage vorher, oder bey wichtigen Abänderungsursachen, zeitlich in der frühe angesagt werden.

§. 5. Für einen von dem Unterthan muthwillig verabsäumten Robbathstag, kann er durch zween Tage, desgleichen für die zu späte Eintref- oder zu frühe Abgehung, zur Nachtragung versäumter Arbeitsstunden, an einem anden Tage verhalten werden. Dahingegen soll die bisher dafür üblich gewesse Zahlung von 7 kr. für den Amtsdiener, unterbleiben.

§. 6. Kein Unterthan soll zu gleicher Zeit zur Zug- und Handrobbath, noch zur Schnittszeit, nebst der ordentlichen Robbath, noch zu Stellung 2 oder mehrerer Robbather aus einem Hause, verhalten werden, außer die Unterthanen verstünden sich, zu desto früherer Entledigung ihrer Schuldigkeiten, selbst dazu.

§. 7.

§. 7. Bey der Robbath soll weder Mensch noch Vieh über seine Kräfte überladen werden. Es ist dahero nicht erlaubt, dem Unterthan wider Willen eine gewisse und gemessene Arbeit, als z. B. soviele Beete zu Ackern ꝛc. aufzulegen, sondern hat selber nur durch die ausgemessene Stunden fleißig zu arbeiten. So wie auch den zur Robbath erscheinenden Unterthanen, da wo es Herkommens ist, Brod und andere Speise, Wein, Bier, und Futter für ihr Vieh fernerhin gereichet, und ihre Kost, wenn nichts anders bedungen ist, nebst dem Brode wenigstens in zwo warmen Speisen bestehen solle.

§. 8. Alle Elende, Preßhafte, oder 60 Jahre alte, Inn- oder Gästleute — alle sowohl ledig als verheyrathete, bey ihren Eltern oder Schwiegereltern in Diensten stehende, Söhne und Töchter — alle ausgetretene, und nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommene Wirthe, und Wirthinnen — wie auch alle Invaliden und verabschiedete Soldaten, sollen von der Robbath frey bleiben, so lange sie bloß unbehauste Innleute sind.

Sobald sie aber ein Haus oder robbathsamen Grund besitzen, unterliegen sie jener Robbath, zu welcher der Haus- oder Grundbesitzer verbunden ist.

§. 9. Vom 1 Oct. bis letzten März, sind bey den Pferdrobbathen und Bothengängen 3 — bey der Ochsenrobbath 2 Meilen; vom 1 April bis letzten Sept. aber, für die Pferdrobbath und einen Bothengang 4 — dann für die Ochsenrobbath 3 Meilen Weges dergestalten für einen ganzen Bothengang zu rechnen, daß hierunter auch der Hin- und Herweg zu verstehen, somit z. B. in den 6 Monaten vom April bis Sept. bey der Pferdrobbath eine Entfernung von 2 Meilen von des Unterthans Hause an zu rechnen, dieserwegen für einen ganzen Robbathstag anzusehen wäre, weil der Hinweg 2, und der Rückweg eben so viel Weg, folglich der ganze Weg 4 Meilen beträgt. Jedoch ist bey sehr gebirgig oder bösem Wege auch dieses Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach der Billigkeit um etwas weiter herabzusetzen.

§. 10. Unter weite Fuhren und Bothengänge, gehören jene, wenn ein Unterthan

so

so weit verschickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als selber in einem ganzen Tag zu fahren oder zu gehen schuldig ist; derley Fuhren sind die Unterthanen nur mit soviel Pferden oder Ochsen zu verrichten schuldig, als sie vermög ihrer robbathmäßigen Grundstücken zu halten im Stande sind, und sollen dahero zu mehrerer Bespannung unter keinerley Vorwande verhalten, auch nicht überladen, folglich das mitzunehmende Essen und Trinken miteingerechnet werden. Dagegen aber kann man eine solche Fuhre oder Bothen im Rückwege auch, doch mäßig beladen, die bey derley Fuhren oder Gängen zu bezahlende Weg- Brücken- Maut- oder Ueberfuhrgelder ꝛc. sind dem Unterthan gleich mitzugeben, oder baar zu vergüten; nicht minder hat die Grundobrigkeit selbem auf jedes Pferd 1 und ½ N. Oest. Maßl Haber, für jeden Ochsen ein N. Oest. Maßl Haberschrot, dann für ein Stück Vieh 1 kr. Stallgeld, und einem Robbathboten 6 kr. für jede Uebernachtung unfehlbar mitzugeben, wobey anzumerken, daß unter dem besag-

ten Maßl Haber der 32te Theil eines N. Oest. Metzen verstanden wird.

§. 11. Wenn Unterthanen bey weiten Fuhren oder Bothengängen, wider ihr Verschulden durch Hindernisse an dem Auf- oder Abladungsorte aufgehalten werden, so ist ihnen dieser Zeitverlust eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären. Dann ist ihnen währender Schnitt, Saat, Heu, und Grummetmachen Zeit, wider ihren Willen keine Fuhre aufzudringen.

§. 12. Den Unterthanen solle nebst gewöhnlicher Robbath, die unentgeltliche Bearbeitung anheimgefallener oder Gründen keinerdings aufgebürdet werden. Und Dominien, welche sich von einigen die Robbath im Geld bezahlen lassen, und nicht zugleich den übrigen Unterthanen die Robbath durch Vertheilung von Gründen, oder Anschaffung einiger Mayrzügen in eben dem Verhältnisse vermindern, sollen die Arbeit in nämlichem Maße durch gedungene Züge und Arbeiter zu ersetzen schuldig seyn.

§. 12. Nur wenn diese Verbindlichkeit im Urbario oder einem andern rechtsbeständ-

ständigen Vertrage, ausdrücklich bedungener enthalten ist, sind die Unterthanen schuldig in ihren eignen Säcken das Getraid zu verführen.

§. 14. Auch sollen sie nicht wider Willen zu Beurbarung außer grundherrlichen Bezirkes Grundstücken, angehalten werden.

§. 15. Noch dem Unterthan zugemuthet werden, stat eines Robbathstages 2 Pfund Werk zu spinnen, wohl aber soviel, als sie gewöhnlich durch 7 Stunden, als die festgesetzte Zeit des kürzeren Robbathstages, verspinnen können.

Wider diese allerhöchste Ausmessung dörfen weder die Grundobrigkeiten ihre Unterthanen bedrücken, noch diese widerspenstig dagegen handeln, und sollen die darwider Handelnde, durch die betreffenden Landesstellen, nicht nur zur Vergütung verursachten Schadens, Gerichts, und anderer Unköstten, sondern auch nach Umständen, wenn eine besondere Vermessenheit oder Widerspenstigkeit unterlosen wäre, die Obrigkeit mit einer empfindlichen Geldbuße, und die Unterthanen mit angemessenen Leibesstrafen unnachsichtlich belegt werden.

Rekruten als, vorgemerkte und aus Nachläſſigkeit der Poſtmeiſter deſertirenden Poſtknechte. Vid. litt. P.

Ruß von Kupfernen Keſſeln, zum Käſe machen. Vid. litt. K.

Recurs, im Weg der Gnade, und des Rechts zugleich, wegen einer wider ihn geſchöpften Baucal- oder Cameralgefällen Notion, ſeye jedem, jedoch binnen der geſetzmäßig beſtimmten Zeitfriſt, zuzulaſſen, und könne desfals nicht mehr, ein Weg durch den andern präcludiret werden. Patent vom 23 May 1779.

Rekruten, für einen Entlaſſenen, in welchen Fällen, nur Montur und Handgeld, und in welchen, gar nichts erſetzet, ſondern nur ein andrer Mann geſtellet werden ſolle. Currenda v. 22 Aug. 1780.

Rekruten für geſtellte, wie eigentlich der Unköſtenerſatz dafür zu leiſten. Curr. v. 5 Dec. 1780.

Rekruten zu, ſollen nicht leicht, die wegen verſchiedener Civilverbrechen bereits mit dem Zuchthauſe beſtraft wordene, genommen werden. Hofk. D. v. 5 Decemb. 1780.

Joseph II. 1781.

Rothgärber, mit den Lederern, vereinbaret, und deren Mißbräuche abgestellet. Circulare v. 29 März 1781.

Reisen in auswärtige Länder und Staaten, vor dem 28 Jahre, ohne vorläufig allerhöchstem Consense jedermann verboten. welches jedoch keinesweges auf die gemeine Gattung der Menschen zu verstehen, welche ihrer Kunst oder Handwerken nachreisen. Dahingegen zu Erhaltung dieser nutzbaren Kenntnißen, die in diesen reifern Jahren allein durch Vergleichungen erhalten werden können, die Erlaubniß zum Reisen alsdann ohne Anstand immer gestattet werden könne. Hofk. D. v. 27 Apr. 1781.

S.

Sicherheit öffentliche, und was dahin einschlägt.

§. 1. Aeltere Gesetze.

§. 1. Verordn. vom 11 Sept. 1750. trägt den Kreisämtern auf, in der Stadt und auf dem Lande, durch die Burgfriedere öftere Visitationen zu veranlassen; welches auch dem hiesigen Stadtgerichte, und beeden Profosen, mittels Ansuchen der Militair Assistenz, schärfest befohlen, und widerholt unterm 28 Jan. & 21 Aug. 1752 publiciret worden.

§. 2. Verordn. vom 30 Dec. 1752. daß die Kreisämter auf, von den Landgerichtern, beschehendes Ansuchen, mit Einverständniß des Militairs, auf die abseitige Wege öftere Commando abschicken, und bey Betretung der auf offenen Strassen oder abseitigen Wegen, sich sehen lassenden bewafneten, für Taback Contrabandirer, sich ausgebenden höchst gefährlichen Personen, selbe handfest machen, und dem nächsten Landgericht oder Burgfried übergeben sollen.

§. 3. Verord. v. 3 Sept. 1753 befiehlt, auf den Gränzen, besonders in finstern Waldungen, und Steinklippen die monatlichen Visitationen fürzukehren.

§. 4. Sicherheits-Commißion, der, eingereicht werdenden Schriften, müssen die Uebergeber derselben, ihren eignen, oder des Concipientens Namen beysetzen, widrigenfals auf solche keine Reflexion genommen werden würde. Circulare v. 10 May 1754.

§. 5. *Circulare* vom 22 Aug. 1756, daß die betretene Zigeuner aufgehoben, und ausgerottet werden sollen.

§. 6. *Circulare* vom 10 Sept. 1756, daß die Kreisämter auf alle Vagabunden, geist- und weltliche Einsiedler, oder sonst suspect scheinende, und sich zu legitimiren unfähige Personen, Obacht haben, und solche handfest machen sollen.

§. 7. *Resol.* vom 29 Aug. 1761, daß die Magistraten, und Obrigkeiten, mehrere Vorsicht bey Ausfertigung der Pässe, und Passierlassung, der sogar in geistlichen Kleidern einschleichenden Landstreichern, tragen sollen.

§. 8.

§. 8. *Sub* 13 Jan. 1761 wird die Verordnung vom 5 Apr. 1754 republiciret, daß sich niemand unterfangen solle, weder in der Stadt, noch Vorstadt, auf öffentlichen Strassen zu schießen, unter 4 Rthlr. Strafe, Abnehmung der Flinte, auch daß solcher auf die Hauptwache geführt, und vor Erlegung der Strafe nicht entlassen werden solle.

§. 9. Verordn. vom 9 Sept. 1763 befiehlt dem Grätzer Magistrat und Profosen, die verdächtigen Häuser auch *extra Pomærium* mit Beyziehung des Militaris öfters zu visitiren.

§. 2. Abstellung des Bettelns und Müssiggehens, zu Beförderung der Sicherheit.

§. 1. Allmosengeben auf die Hand, bey 12 Reichsthlr. Strafe, und öffentliche Allmosenaustheilungen frommer Vermächtnisse, sub Pœna Duppli, die Vergreifung an den Polizeydienern aber, bey Leibesstrafe verboten, laut Pat. v. 9 May 1742. & 13 März 1750, & 10 Jun. 1757.

Nota. Gemildert auf 1 Thlr. Pœnale. Vid. §. 14 sub 20 Apr. 1769 bey neueren Anordnungen.

§. 3. Schubgenerale von 30 Artikeln. Das Schubnormale vom 2 Sept. 1724 wird unter dem 27 April 1743 & 6 May 1744 erfrischet. Aber laut dem per Circulare vom 20 April erflossenen Generali vom 26 Febr. 1750 wiederholt und festgesetzet.

§. 1. Bey der Haus-Visitation seye überall der gewöhnliche Distrikt zu beobachten.

§. 2. Die Visitations-Befehle von den Direktoren so lang als möglich zu verschweigen, und endlichen den zugetheilt beruffenen Obrigkeiten, mündlich zu eröfnen.

§. 3. Der Visitations-Befehl, ist erst den Abend bevor, den Unterthanen bekannt zu machen, sodann alle Passagen und Zufluchtsörter zu besetzen, und den folgenden Tag die Visitation genau fürzukehren.

§. 4. & 5. Kein Verdächtiger soll ungehalten bleiben, kein Unverdächtiger aber gehindert werden.

§. 6. Das eingebrachte Gesindel ist auf dem Sammelplatze, dem Direktor, und von letzterem dem Landgerichte zu übergeben.

§. 7. Wird von dem Sammlungsplatze wieder zurückgestreift, dabey aber alle Exzessen, besonders das Schießen verboten.

§. 8. Das eingebrachte Gesindel ist zu befragen, um das Geburtsort, Alter, Stand, Aufenthalt, und das gesammelte Allmosen, oder den bekommenen Unterschleif? Ob sie schon einmal angehalten worden? An was für Gränzen die Fremden in das Land gedrungen? Abgedankte Soldaten aber, sind um ihre Regimenter und Abschiede zu befragen.

§. 9. Ueber die Visitationen, haben die Obrigkeiten binnen 14 Tagen an das Kreißamt zu berichten, und ist niemand vor erhaltenem Bescheide zu entlassen.

§. 10. Die Visitations-Gebrechen sind von den Visitations-Direktoren, besonders, mit Beylegung der Verzeichnisse der Uebervkommenen, und weiters gelieferten Schubpersonen, anzumerken.

§. 11. Der kreißämtliche Bescheid wegen Verschiebung, hat längstens binnen 14 Tagen zu erfolgen.

§. 12. Die erwachsenen Schubpersonen sind täglich mit 4, die Kinder aber mit 2 kr. zu verpflegen. Hierzu haben die in dem Landgerichte befindliche Obrigkeiten und Burgfrieder, nach landgerichtlich verfaß, und

von dem Kreißamte approbirter Repartition, beyzutragen.

§. 13. Criminal-Verbrechen werden landgerichtlich proceßiret.

§. 14. Auch sind monatliche Visitationen fürzunehmen, und darüber an das Kreißamt zu berichten.

§. 15. Dabey ist wie bey den Haupt-Visitationen fürzugehen.

§. 16. Zigeuner und Diebsrotten sind mit vereinten Kräften, und mit militarischer Assistenz aufzuheben, die hierinfalls nachläßige Beamte, sind zu bestraffen, die durch ihren Eifer sich Hervorthuende aber zu belohnen.

§. 17. Bey gähen Plünderungen ist Mittels Anschlagung der Glocken, und Schießen, die wehrhafte Mannschaft zusammenzuziehen, doch unter Bestraffungen, kein Lerm zu machen.

§. 18. Das verdächtige Gesinde, kommet auch außer der Visitationszeit aufzuheben.

§. 19. Und ist damit nach Vorschrift des 9 und 12 Artikuls fürzugehen.

§. 20.

§. 20. Die den Bettlern Unterschleif gebende Unterthanen, imgleichen die nachläßigen Richtere, sind zu bestraffen; bey Connivenz der Obrigkeit, bezieht das Landgericht diese Straffe, und hat solche die Grund-Obrigkeit, sub Pœna Duppli, einzubringen, welche bey Nachläßigkeit, das erstemal vom Landgericht zu ermahnen, sodann bey dem Kreißamte anzuzeigen.

§. 21. Eigenmächtige Verschiebungen sind verboten.

§. 22. Die Schubpersonen, sind nach Einlangung des kreißämtlichen Schubpasses, mit Uebergebung desselben und des zu Verschiebenden seinen etwaigen Urkunden, an einen sichern Geleitsmann dem nächsten Landgerichte gegen Recipisse, welches dem Kreißamte einzusenden, zu überliefern.

§. 23. Und sind sodann von Landgericht zu Landgericht, Mittels jeden Ortes zu unterfertigenden Schubpasses, behörig abzuschicken.

§. 24. Selbe sind auch von allen Behörden anzunehmen, doch die allfällige Bedenken bey dem Kreißamte anzubringen.

§. 25.

§. 25. Das Geburtsort, ist, bey nicht Gestehung, allenfalls mit schmaler Atzung oder Anlegung der Eisen zu erforschen. Bey unwahrhaftem Vorgeben hingegen, und erhobener Ursache des Laugnens, die Sache dem Kreißamte zur Bestraffung anzuzeigen.

§. 26. Die einmal Verschobene, sind vom Betteln und der Flucht, Mittels Abnehmung der etwa habenden Urkunden abzuhalten.

§. 27. So aber, ein ohne Urkunde flüchtig gewordener Bettler, betreten würde ist er zur empfindlichen Bestraffung zurückzuschicken.

§. 28. Auf den Gränzen haben die nächst angelegene Landgerichter wohl zu invigiliren, und sind fremde Bettler, ohne Anfrage, außer Land zuschieben; welche Hindanhaltung auch den Mauth- und Confin-Aemtern befohlen worden.

§. 29. Von diesem Normali, sollen wenigstens der 18 & 20te §phus den Unterthanen bey den Stiften wohl eingebunden werden. Schließlichen

§. 30.

§. 30. Haben die Grund-Obrigkeiten die Consignation der in ihrer Verflegung stehenden Armen, quartaliter den Kreißämtern einzureichen. Die Pönalien sind

Ad §. 2. 12 Reichsth. Straffe.

Ad §. 3. Vor jede Ausbleibung 2 Thal.

Ad §. 4 & 5. Pœnale 4 Thal.

Ad §. 6. Sind die Wiederspänstigen mit 6 Reichsthal. zu bestraffen.

Ad §. 7. Ist die Straffe 6, und in Betref des Schießens 2 Thal.

Ad §. 9. Sind 6, und für die Entlassung vor erhaltenen Bescheid, 4 Thal. gesetzet.

Ad §. 10. Ist geordnet, die Straffe von 4, und für den Visitations-Direktor 6 Th.

Ad §. 14. Sind 6, und gegen einen unwahrhaften Berichtsleger 10 Th. Straffe.

Ad §. 18. 4 Reichsthal.

Ad §. 20. Werden die Unterschleif-Gebere mit 1, und nachläßige Richter mit 2 Thal. bestraffet.

Ad §. 21. Pœnale von 6 Thal.

Ad §. 23. Für jeden Flüchtigen hat der betreffende Vorsteher, Salvo Regressu wie-

der den Schuldtragenden 12 Thal. zu erlegen.

Ad §. 24. Sind 2, ad §. 26, 12 Thal. Pœnale.

Ad §. 27. Ist die Obrigkeit oder Gemeinde, wann ein verschobener Bettler extra Territorio betretten würde, für jeden mit 1 fl. zu bestraffen.

Ad §. 28. Wird jede Gränzherrschaft mit 6, die solche weiter ziehen Lassende mit 3 Thal. bestraffet.

Schubordnung gegen fremde Lande, in 12 §phis.

Die Verord. vom obigen Dato 26 Feb. 1750 enthält noch weiter, wie die Schubordnung gegen fremde Lande zu halten.

§. 1. Ist der Hauptschub zweymal des Jahres vorzunehmen.

§. 2. Sind die Uebergabstäge folgende; als der 26 Jun. und 14 Nov., für die, in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, und Schlesien zu verschieben kommende. Der 14 Jul. und 30 Nov. für die in Oberösterreich, und das römische Reich, an die Franz-Brucken abschickende. Der 30 Jul. und 24 Nov. für die in Kärnten, Tyrol,

und

und Welschland, nach Neumarkt, oder Mährenberg abzusendende. Der 1 Aug. und 26 Nov. für die in Krain, Friaul, und das Venetianische, nach der Franz-Brucken zu stellende. Die Schubpersonen müssen, auf den Uebergabs-Oertern, den Abend vor obbestimmten Tägen eintreffen.

Nota. In Betref dieser Hauptschub-Täge, *vid.* die Abänderung, vermög Hofk. D. v. 21 März. 1772, sub §pho 19.

§. 3. In Betref Hungarn und Salzburg hat die Verschiebung an die Gränz-Commissar. nach vorläufiger *Notification* zu beschehen.

§. 4. Ist zu allen Verschiebungen die kreißämtliche Erblaubniß einzuholen.

§. 5 & 6. Die nach ihrer Aussage in andern Erbländern gebürtig, oder haussäßig gewesne, und durch 12 Jahre an einem Orte sich aufgehalten habende, sind dahin zu verschieben. Hingegen

§. 7. Im Lande zu ernähren, und nicht zu verschieben; die ihres Geburtsortes Unwissende — die hier Landes zum letztenmal Ansäßige — die hier Landes mühselig Gewordene — die in Steyer Gebohrne, wenn sie sich nirgends 12 Jahre in uno conti-

nuo außer Landes aufgehalten, oder ansäs-
sig gemacht haben — die Convertiten und
a Vagis Parentibus erzeugte — die abge-
dankte, in Erbländern gebohrne Soldaten,
und auch die außer Landes Gebürtige, wel-
che sich aber durch 12 Jahre in einem Or-
te mit Arbeit ernähret haben — hievon sind
aber jene außer Landes zu schieben, die etwa
nur durch 12 Jahre dem Betteln und Müs-
siggange nachgegangen, und niemals 12
Jahre an einem Orte zugebracht haben.
Denen zum Hauptschube Abzuschickenden,
müssen ihre Aussagen, samt den ergange-
nen Verordnungen, mitgegeben werden,
wiedrigens eine derley Person, der nachläs-
sige Landgerichts- oder Burgfrieds-Verwal-
ter, auf eigene Kosten zu verpflegen, auch
alle Schubkosten zu ersetzen hätte.

§. 8. Der 12jährige Aufenthalt an ei-
nem Orte, und die dahin Verschiebung,
ist nicht für die im Lande, sondern außer
selbem Gebürtige zu verstehen.

§. 9. Die 14jährigen Kinder werden an
ihr Geburtsort, die Minderjährigen aber
mit ihren Eltern — und die Weiber.

§. 10.

§. 10. An das Ort, wohin ihre Männer gehören, verschoben, wo sie auch nach derselben Tode zu belassen.

§. 11. Abgehauste Bauern und Unterthanen sind an das Ort ihrer Ansäßigkeit zu verschieben.

§. 12. Alle Verschiebung ohne Erlaubniß, unterliegt, einer Straffe, von 12 Thal.

§. 4. Den Bettlern keinen Unterschleif zu geben.

Circulare v. 13 März. 1750, verbietet den adelichen Besitzern der Freyhäuser, und dem Adel, den Bettlern keinen Unterstand, noch öffentliches Allmosen zu geben.

§. 5. Die Sammler betreffend.

Circulare v. 2 März. 1751, 10 May 1756, & 28 Jan. 1757, daß die geistlich und weltliche Allmosen-Sammler, wenn sie nicht mit einem von politischer Behörde gefertigtem Passe versehen sind, ohne Rücksicht, anzuhalten und wegschaffen seyen.

§. 6. Neues Landes-Sicherheits-Patent, von 38 $\S^{phis}$.

In diesem Patente v. 19 Dec. 1752, wird ad $\S^{phos}$ 1-2-3, das Schubgene-

rale von 1750 zum Grunde genommen, und solches zu beobachten befohlen.

§. 4 & 5. Die Obsorge davon dem Schubdirektor, und Landgerichtern aufgetragen.

§. 6. Ein gleiches verstünde sich von den monatlichen Visitation.

§. 7. & 8. Sind auch außerordentliche Visitationen, jedoch ohne Zurückbleibung der Hauptvisitation vorzunehmen.

§. 9. Die eingebrachten Personen, sind zu examiniren, und die Verbescheide vom Kreißamte einzuholen.

§. 10. Eben da, ist das Verzeichniß der jedem Landgerichte zugetheilten Schubpersonen einzureichen.

§. 11. Auch auf die Müßiggänger, ist sonders bey den Wasseranlenden, und Wahlfarths-Straffen, unter Bestraffung und Unkosten-Ersatz, wohl acht zu haben.

§. 12. Unter diese sind zu zählen, die mit unsichern Urkunden versehene Pilgramme, dann die fremden Sammler.

§. 13. Die mit ordentlichen Kundschaften versehene Wanderer, und Handwerks-Pursche, sind nicht aufzuheben.

§. 14

§. 14. Es wäre dann, sie würden im Betteln oder ohne Kundschaft betreten.

§. 15. Die Bettler auf den Gränzen sind hinaus zu schieben.

§. 16. Die Verdächtige sind nach Ueberlieferung an das Landgericht zu examiniren, worüber der kreißämtliche Bescheid einzuholen.

§. 17. Ist dieses vorzüglich mit den Kaiserl. Deseurteurs unter Generalien mäßiger Bestraffung zu beobachten.

§. 18. Das zusammrottirte Gesindel, ist mit vereinigten Kräften aufzuheben, und zwar mit Einverständniß des Militaris und Politici.

§. 19 & 20. In Sicherheitsfällen können die Obrigkeiten ihre Gezirke überschreiten, ohne Verkürzung eines Dritten.

§. 21. Die sich hieraus ein Recht erzwingen Wollende, oder der sich wegen des Eingrifs Beschwerende, wird samt dem Rechtsfreunde, um 6 Thal. bestraffet.

§. 22. Den dießfälligen kreißämtlichen Verordnungen, ist ohne eigenmächtiger Einwendung zu folgen.

§. 23. Die außer Land zu Verschiebende, sind laut Anhang des Schub-Normalis §. 2do, den Schub-Direktorn, gegen Recipisse zu befördern, welcher §. 24, & 25, auf das ihm befohlene Wohl acht zu tragen, die in dieses Land, gehörige Schub-Leute gegen, von dem jenseitigen Gränz-Commissario vorweisende Verordnung zu übernehmen, und weiters anzuweisen hat, ohne sich jemand, der in das Land nicht gehöret, aufdringen zu lassen.

§. 26. wird das Verbot der eigenmächtigen Verschiebung, mit Ausnahme der Gränitz-Bettler wiederholet.

§. 27. Bey Partikulair-Verschiebung, sind nebst dem Schub-Passe, gestandene Männer mitzugeben, welche die Schub-Personen, gegen Lieferungsschein zu übergeben hätten. Die Scheine sind dem Kreißamte einzusenden, die Schub-Personen aber in loco, in natura, oder mit Gelde zu verpflegen.

§. 28. Der Schub-Paß muß von Ort zu Ort von dem Vorsteher unterschrieben, und die Schub-Person weiters geliefert werden.

§. 29.

§. 29. Bey Nachtzeit, oder schlechter Witterung, ist die Schub-Person nicht weiter zu verschieben, sondern immittels zu verpflegen.

§. 30. Ein gleiches ist mit den Kranken und Schwangern zu beobachten.

§. 31. Die Aussagen der um Verpflegung bittenden, und derselben würdigen Personen, haben die Landgerichter an das Kreißamt, zur weitern Verschiebung zu befördern.

§. 32. Die in Verpflegung Stehende, sollen dankbar seyn, wiedrigens die Anzeige bey dem Kreißamte gemacht werden.

§. 33. Derley Arme, sind ohne besonderm Beytrage, keine Boten- oder Tagwerk-Dienste zu leisten schuldig, wohl aber sollen sie kleine Dienste verrichten.

§. 34. Sie sollen aber weder in, noch außer dem Orte betteln, mit Ausnahme derer, welche mit ordentlichen Sparbüchsen versehen sind.

§. 35. In den quartaligen Consignationen der Armen, ist deren Name, Alter, Geburtsort, Handthierung, Leibsbeschaf-

fenheit, und Verpflegungs-Ort anzumerken. Uebrigens

§. 36. Auf deren Aufführung, auf die einkehrenden Fremden; dann

§. 37. Auf die Heiligung der Sonn- und Feyertage, und

§. 38. Auf die Befolgung der Generalien von den Obrigkeiten wohl zu sehen; zum Schlusse aber, wird jedermann ermahnet, die diesfällige Gebrechen, dem Kreisamte, mit oder ohne Unterschrift, anzuzeigen.

§. 7. Schubadditionale, vom 25 Nov. 1754 gehöret eigentlich zur Generalschubordnung von 1750 und befiehlt,

§. 1. Die in einem andern Erblande, Bürger, oder ansässig gewesen, oder sonst ihr Gewerbe getrieben, an dem Orte ihres Aufenthaltes zu verpflegen.

Imgleichen die Unbehausten, und Unbürgerliche, welche irgendwo (ohne zu Betteln) das Decennium, oder 10 jährige Dortseyn, erreichet.

§. 2. Die bey einer Gemeinde, oder bey Privaten, 10 Jahre gedienet, sind in derselben Gemeinde zu verpflegen.

§. 3.

§. 3. Die sich zwar 10 Jahre außer ihrem Vaterlande ernähret, jedoch nicht an einem, sondern mehrern Orten aufgehalten, sind an ihr Geburtsort zu verschieben.

Anderweitige neuere Anordnungen.

§. 8. *Circulare* vom 20 Oct. 1753, daß alle in einem andern Erblande Gebohrne, hier Landes aber betretene Bettler, welchen das Decennium nicht zu guten kommet, durch Particulairschube in ihr Vaterland geschoben werden sollen.

§. 9. *Circulare* vom 5 April 1754 befiehlt *Primo*: Daß der im Betteln das erstemal betretene Handwerkspursche, dem betreffenden Zechmeister zur Abschaffung übergeben; das zweytemal aber, auf sein Geburtsort, nach vorhin, den Umständen angemessener Bestrafung, verschoben werden solle. *Secundo*: Seye ein, das zweytemal im Betteln betretener, und vorhin, einer, 3 Meilen um hiesige Hauptstadt, liegenden Obrigkeit, zugeschobener Armer, auf der letzteren Unkosten, pr. täglich 4 kr. Aezung in das Zuchthaus abzugeben. *Tertio*: Solle von jedem Hausinnhaber eine eigene

Samm-

Sammlungsbüchse bey der sub §pho 15 bemerkten Strafe von 1 Thlr. beygeschafet, von den Inwohnern das Allmosen wochentlich gesammelt, sodann von dem Viertelmeister in Gegenwart des Hauseigenthümers übernommen, im Büchel angemerket, und an den Cassier abgegeben werden. *Quarto*: Hätten die Wirthe von den Einkehrenden das Allmosen zeitlich anzusuchen.

§. 10. *Circulare* vom 20 May 1759, befiehlt in allen hierländigen Städt- und Märkten, die Allmosensammlung für das hiesige Arbeithaus.

§. 11. *Circulare* vom 9 Jul. 1766, befiehlt die fremden Müßiggänger zum Militair, im Falle der Untauglichkeit aber, sie in die Arbeitshäuser, oder zur Kultur nach Hungarn zu verschafen.

§. 12. *Circulare* v. 17 Dec. 1766, schaffet alle unanfäßige Druckersleute ab.

§. 13. *Circul.* v. 10 April 1769, erinnert, daß künftig in Betref der in Grätz betretenden Bettlern, die Schubpässe, von dem, bey der K. K. Polizeycommission das Schubreferat besorgenden Herrn Referen-

ferenten, ausgefertiget werden würden, folglich zu respectiren wären.

Neuere Anordnungen.

§. 14. *Circulare* vom 26 April 1769, erfrischet §. 1. die vorhinige Schubnormalien unter darinn gesetzten Bestrafungen. §. 2 Wird das Allmosengeben auf die Hand, unter 1 Reichsthlr. Strafe verboten. §. 3. Sind die zum zweytenmal im Betteln Betretene, auf Unkosten ihrer Obrigkeiten, gegen Abreichung täglich 4 kr. das erstemal auf 1 Viertel, sonach auf ein halb Jahr, und so weiter in das Zucht- und Arbeithaus abzugeben. §. 4. Ist den Polizeyschützen (unter 12 Thlr. Strafe) der Eingang in alle Häuser zu gestatten. §. 5 Den schon einmal Verschobenen das Betteln zu verbieten, und sie §. 6. bey 1 Thlr. Strafe mit einem blechernen Schildl, zu versehen. §. 7. Ist die monatliche Particulairvisitation, unter 6 Thlr. Strafe wirklich fürzukehren, unter gleicher Strafe der Bericht zu erstatten, und und auf einen Scheinbericht 10 Thlr. Strafe gesetzet.

§. 15. Verordn. vom 29 April 1769, setzet die Strafe für die Hauseigenthümer, so sich keine Sammelbüchse angeschaffet auf 1 Reichsthlr.

§. 16. *Circulare* vom 29 May 1769, laut welchem sammentlichen Obrigkeiten, die a 1 Jul. e. a. anfangende Eröfnung des neuen hiesigen Arbeithauses, mit dem Beysatze erinnert worden, daß die zur Arbeit fähige, nicht inficirte Personen, beyderley Geschlechts, dahin angenommen werden würden, und sich diesfals bey dem Kreisamte zu melden seye.

Jt. Arbeithause im hiesigen, können alle die da Arbeit suchen, freywillig und ohne Nachtheil ihrer Ehre arbeiten. Currenda v. 26 May 1777.

Item. Armenhauses, neues Verpflegs-Normale, laut Hofk. D. v. 19 Aug. 1769.

§. 17. Anzuzeigen, ad Gub., bevor ein Vagabund abgeliefert wird. Verordn. v. 28 May 1771.

§. 18. Schubpässe und Taufscheine, soweit solche die Schubleute betreffen, sind stempelfrey. Hofk. D. v. 21 Sept. 1771.

§. 19.

§. 19. Hauptschubträge Aenderung, und zwar seye jener ins röm. Reich der 2 Jun. und 20 Oct.; und der nach Hungarn der 16 Jun. und 10 Oct. jeden Jahres. Hofk. D. v. 21 März 1772.

§. 20. Ausländische bettelnde Handwerkspursche und Fremdlinge, gleich bey den Gränzen zurückzuweisen, die heimlich Einschleichende und im Betteln Betretene aber, aller Orten aufzuheben, und nach Grätz zu liefern; die zur Militz taugliche, dahin, die übrigen nebst den betretenen Weibsbildern, bis zur Schubzeit ins hiesige Arbeitshaus abzugeben. Hofk. D. v. 14 Nov. 1772.

§. 21. Bettler, mit grauslichen Schäden behaftete, oder sich also stellende, von den Gassen aufzuheben, und in die Versorg- und Zuchthäuser zu schaffen, auch die desfals connivirende Beamte zu strafen. Hofk. D. v. 27 Aug. 1773.

§. 22. Salzburgischer Handwerkspurschen flüchtiger, Zurückstellung. Verordn. v. 18 May 1773.

§. 23. *Currenda* vom 3 März 1775, daß in Hinkunft keine Vagabunden, und

Misse-

Missethäter, es wäre dann, daß sie Nationalhungarn oder der Religion Verdächtige wären, nach Hungarn verschoben werden sollen.

§. 24. Kupferstechern und Kupferdruckern, der Verkauf gedruckter Handwerks-Kundschaften, an jemand andern, als die Magistratus locorum, bey 6 Rthlr. Strafe, toties quoties, verboten. Verordnung vom 14 Sept. 1775.

§. 25. Aufhebung aller Vagabunden den Landgerichts-Verwaltern, sub Pæna Suspensionis, & Amotionis, befohlen. Hofk. D. v. 25 Oct. 1776.

§. 26. Landgerichts-Verwaltern, bey Nachsetzung der Delinquenten in andere Landgerichter, hätten sich genauest nach dem 19 Art. des Cod. Criminalis zu achten. Circulare v. 11 Febr. 1778.

§. 27. Zigeunerbanden eingebrachte, können jedesmal, auch außer der Schubzeit gleich verschoben werden. Hofk. D. v. 31 März 1779.

Stiftungen milde, Spitäler- Armen- Zucht- und Waisenhäuser betreffende Verordnungen.

Da sich hiebey in Kürze wichtige Abänderungen ergeben dörften, so sind nur hier solche, die äußerliche Verfassungen betreffende Anordnungen, hier angeführet worden.

§. 1. Patent vom 27 May 1752 Kraft welchem alle Stiftungen an die Landesbehörde in Stiftungssachen, anzuzeigen, und von den Jurisdicenten, und Magistraten, einzureichen sind. Wenn jemand solches nicht befolgete, und es gieng das Interesse oder Kapital zu Grunde, da hätte jeder Saumselige dafür zu haften.

§. 2. Laut *Resolut.* vom 1 May 1760, sind alle Stiftungs-Kapitalien in Fundis Publicis anzulegen. Doch vermög Resol. vom 15 Aug. 1761 können die bey privatis schon sicher anliegende, alldort belassen werden; sollte aber doch das Kapital in Gefahr seyn, oder an Interessen ein Anstand haften, ist selbes sogleich aufzukünden, und ad Fundum Publicum anzulegen.

§. 3. K. K. *Resol.* vom 16 Aug. 1769 die Abstellung der Kirchenmahlzeiten, und an deren Statt den Kirchenpröbsten zu gebenden kleinen Discretion, betreffend.

§. 4. *Resolut.* vom 14 März 1761, daß nachdem zwar die nutzbare Realitäten beyzubehalten, hingegen die schädlichen zu verkaufen wären, so seye jährlich mit Ende Octob. durch ordentliche Tabellen anzuzeigen, welche Realitäten, dann um welchen Preiß sie verkauft, oder welche in der Licitation nicht angebracht, auch ob der Kaufschilling, dann wohin, angeleget worden seye?

§. 5. K. K. *Resolut.* vom 1 Aug. 1761. daß alle Verhandlungen in milden Stiftungs-Sachen taxfrey, und summarissime zu tractiren seyen?

Iemere Litigantium Bestrafung zur Armenkassa. Vid. litt. T. Miscell.

§. 6. *Resolut.* vom 7 April 1764, erneuert jene von 14 März, und 1 Aug. 1761 dann gebietet ferners §. 2^do^, daß bey allen Fundationen, die Stiftungsbriefe ausgefertiget werden sollen, wovon ein Exemplar zu Handen des Stifters, das andere an den

Ort,

Ort, wohin die Fundation gemacht worden, und das dritte zu Handen der Commission abzugeben. §. 7mo Sollen von jenen Fundationen, welche von ihren Stiftern keine gewisse Bestimmung erhalten, in der jährlichen Tabelle Erwähnung gemacht werden.

§. 7. Hofk. D. vom 7 Febr. 1765, giebt eine Vorschrift, nach welcher die Stiftungs-Tabellen in den F. Oest. Landen eingerichtet werden sollen.

§. 8. Hofk. D. vom 24 Jan. 1767, inhärirt den vorigen Resolutionen, und zwar erstens: sollen von den bereits errichteten Stiftbriefen, für jede Stiftungs-Registratur, die vidimirten Abschriften gesammelt, wo aber keine vorhanden, diese alsogleich errichtet werden. Zweytens: seye von den weltlichen Stiftungen ohne Ausnahme, der Vermögens-Stand alljährlich in dem festgesetzten Termin der ersten 3 Monaten, jeden Jahres nach Hof zu befördern. Drittens: Solle über alle Stiftungen ein ordentliches Repertorium zu Standen gebracht werden. Viertens: wird die An-

ordnung wegen der Stiftungs-Kapitalien bestättiget.

§. 9. Hofk. D. vom 28 Jul. 1768, daß alle Weiber, einiger in Rechnung stehenden Beamten, zu Erlegung der Verzichten anzuhalten, welches auch mit den, bey den Stiftungen, Spitälern, Waisen- und Armenhaus, angestellten Cassæ Personali, dann die den Nummum Publicum zu verrechnen habenden Kämmerey-Beamten der landesfürstl. Städt- und Märkten zu beobachten käme.

§. 10. Hievon sind laut Hofk. D. v. 23 Sept. 1769 jene Rechnungsleger eximiret, welche uneinträglich, und mindere Bedienstungen bekleiden.

§. 11. Kirchen- und Fundations-Gelder, bey Privatis anliegender Versicherung wegen, was zu beobachten? Hofk. D. v. 14 Jan. 1769.

§. 12. Spitlmeister, sollen bey den Städt- und Märkten von den vermöglichern Bürgern, wechselweise alle 3 Jahre genommen, auch dazu des allgemeinen Bestens wegen, ex officio, verhalten werden können. Resol. v. 29 Nov. 1769.

§. 13.

§. 13. Stiftbriefen milder, In- und Extabulirung wegen, stempelfrey. Hofk. D. v. 4 März 1769.

§. 14. Stiftungs- und Pupillengelder, können ohne Beschränkung der Summa, unter vorgeschriebener Vorsicht, auf Privathypotheken, angelegt werden. Hofk. D. v. 7. Febr. 1778.

Zuchthaus.

Zu dessen Fundo, sind Kraft Resol. v. 11 Jul. 1763 verschiedene Behelfsmittel, als von den um das Geld abhaltenden öffentlichen Ballen, Comödien, Seiltänzen, Glückshäfen, dann andern Tänzen, Billiarden, Kegelplätzen, und Lehnkutschern, eine gewisse Abgabe verwilliget worden.

Soldatenweiber Versorgung.

Hofk. D. vom 28 März 1768, daß zu Unterbringung der gebrechlichen Soldatenweiber, welche sich etwas zu verdienen außer Stande sind, in jeder, hier Landes bestehenden, und zu Versorgung derley Personen gewidmeten publiquen Fundationen, nach Maße der gestifteten mehrern oder we-

nigern Plätzen, einige für sothane Weiber offen zu halten, und die Dominien oder andere Stifter, welche derley Fundationen auf eine gewisse Anzahl aus dem Civilstande errichtet haben, um die freywillige Ueberlassung ein oder anderen Platzes, zum Behufe derselben anzugehen, und sodann zu Handen der Hofkanzley gutächtlich einzuberichten seye. Endlich solle auch durch die Geistlichkeit die Einleitung getroffen werden, damit durch ihren Zuspruch jene, welche Stiftungen zu errichten Willens sind, auf die Soldatenweiber Bedacht zu nehmen disponiret würden.

Soldatenkinder krippelhafter und anderer Versorgung.

§. 1. Vermög Hofk. D. vom 15 April 1768, ist ein gleiches in Betref der krippelhaften Soldatenkindern Versorgung anbefohlen.

§. 2. *Currenda* vom 16 Nov. über Hofk. D. vom 21 Oct. 1768 sagt, daß nicht allein alle Stiftnisse und Vermächtnisse, die keine gewisse Bestimmung enthalten, zu

dem

dem Instituto der Soldatenkinder gezohen, sondern auch Beneficia simplicia, die weder ad Curam Animarum, noch sonsten zu einiger, die Residentiam personalem erfordernde Obliegenheit verbänden, in allen K. K. Erblanden, zu dem heilsamen Endzwecke der Versorgung ersagter Kinder verwendet, mithin bey ihrer Erledigung nach und nach zu dieser Verwendung eingezohen werden sollten; zu dem Ende an alle Obrigkeiten Jurisdicenten, und wie immer Namen habende Gerichtsstellen, bey welchen Testamenten vorkommen, die ungesäumte Verfügung zu erlassen, daß selbe von derley unbestimmten Vermächtnissen, jedesmal de Casu in Casum, entweder bey der Landesstelle unmittelbar, oder auf dem Lande mittels der betreffenden Kreisämtern, die alsobaldige Anzeige, ex officio machen sollen, worauf das Gubernium jene Vermächtniße zu Handen obbemeldten Instituti eintreiben, und bey der hier befindlichen Kriegskassa gegen Quittung, in Abfuhr zu bringen, hierüber eine ordentliche Vormerkung zu halten, und mit Ende jeden Quar-

tals die Consignation, was hievon eingegangen, zu Handen der K. K. Hofkanzley einzuschicken hätte; übrigens seye binnen 4 Wochen anzuzeigen, was für Stiftungen und Vermächtniße, dann wie viele Beneficia, Simplicia, von obgedachter Gattung vorhanden, auch wohin ersteres derzeit verwendet worden.

§. 3. Soldaten-Kinder, der, in die Länder untergebrachten, Entweichung, zu verhüten, und vorzubiegen. Hofk. D. v. 28 Oct. 1769, & 27 Jan. 1778.

§. 4. Soldaten-Kinder, Erziehung, und Versorgung bey dem Provinziali, betreffendes Patent, v. 30 Nov. 1773.

§. 5. Soldaten-Kinder wegen der, in der Provinzial-Verpflegung stehenden, wie es künftig mit deren Uebergabe, und Verpflegs-Beytrage zu halten. Currenda v. 9 May 1775.

§. 6. *Currenda* v. 19 May 1775, & 5 Aug. 1777, daß da derley in der Provinzial-Verpflegung stehende Kinder, eigenmächtig ohne behöriges Anmelden und Vorwissen von einem Orte und einer Parthey zur andern, auch außer Landes weggegeben wor-

worden, sich kein Unterthan, oder sonst jemand, wo sich Soldaten-Kinder in der Verpflegung befinden, bey schwerester Dafürhaftung mehr unterfangen solle, ohne behörigen Anmelden, bey dem betreffenden Kreißamte, den darüber erstatteten, umständlichen, und die vorhandene Uebersetzungs-Ursachen enthaltenden Bericht, und hierauf erfolgte Entschliessung ein derley Kind von einer Parthey zur andern, oder etwa gar von einem Lande in das andere abzugeben.

§. 7. Soldaten-Weiber und Kinder Todten-Scheine, sollen den jährl. einzureichenden Stand-Tabellen beygeleget, den Eltern aber auch, zum Gebrauche, bey deren Anmelden, derley Todten-Scheine gratis ausgehändiget werden. Currenda v. 16 Aug. 1775.

§. 8. Soldaten-Weiber- und Kinderversorgung, Militair-Verehligungs-Extension, und Jurisdiktions-Entscheidung betreffend Hofk. D. v. 18 Oct. 1775.

§. 9. Soldaten-Weiber und Wittwen, sollen auf den Fall, wo sie alters- oder gebrechlichkeithalber, sich nichts mehr ver-

dienen können, gleich den Weibern und Kindern, der Bürgern und Bauern an ihrem Geburtsorte verpfleget werden. Hofk. D. v. 9 Dec. 1775.

§. 10. Soldaten-Weibern, noch sonst jemanden, solle ohne Vorweisung eines kreißämtlichen Erlaubniß-Zettels, ein in der Verpflegung befindliches Soldatenkind, verabfolget, sondern derley Entführer vielmehr angehalten, und angezeiget werden. Circulare v. 6 Feb. 1781.

Säuberkeits-Obsicht in Städt und Märkten betreffende Anordnungen.

§. 1. Circulare v. 11 Aug. 1749, laut welchem sich niemand bey grosser Strafe unterstehen solle, Unrath von den Fenstern zu gießen, oder zu werfen.

§. 2. Laut Patent v. 27 Jan. 1750 verboten, den Schnee aus den Häusern auf die Gassen zu führen, oder Wasser dahin zu schütten. Das Eis und der Schnee seyen auch durch die Land- und Lehenkutscher wechselweise, dann durch sonstige leere Bauern-Wägen ausführen zu lassen.

Die auf das erstere gesetzte Strafe ist für den Herrn 2 fl., und für den Dienstboten 24stündiger Arrest.

§. 3. Verord. v. 14 März 1752, befiehlt, unter Haftung für Schaden, die wüthenden Hunde zu erschießen.

§. 4. Currenda v. 2 May 1769, verbietet auch, die Schweine herumlaufen zu lassen.

§. 5. Verord. v. 3 Oct. 1752, befiehlt, daß alle Haus-Besitzer ihre Priveter nicht in den 3 Sommer-Monaten, sondern vor einfallender Hitze, und zwar Nachts um 10 Uhr räumen lassen sollen, wiedrigens der Haus-Besitzer pr. 2, der Nachtarbeiter aber pr. 1 fl. gestrafet werden solten.

§. 6. Verord. v. 17 Dec. 1755, verbietet, wegen Gefahr des Anstossens, die Wägen auf öffentlicher Gassen heraußen stehen zu lassen, bey der, nach der Hand auf 1 fl. limitirten Strafe.

§. 7. Säuberung der Stadt Gratz-Wegen solle *Primo* das Kehren des Unraths auf Haufen, und nicht in die Wasser-Rinnen beschehen. *Secundo*, den Haus-Innhabern anzusagen befohlen, den Schnee von den Dächern zu werfen, auch daß solcher successive ausgeführet werde. *Tertio*, daß dessen Ausfuhre aus den Höfen bewerken

zu

zu lassen, jedem Haus-Herrn selbst obliege. *Quarto*, daß zu dem Eishacken, und Schnee-Zusammhäufen, die Rathhaus, dann, in dringenden Fällen auch die Zuchthaus-Arrestanten, dann die, von dem Magistrat zu bezahlende Tagwerker, genommen werden können. Circulare v. 10 Aug. 1775.

§. 8. Circulare v. 21 Nov. 1780, verbietet neuerdings keinen Haus-Unrath auf die Gassen zu werfen.

Schauspiele öffentlicher, Obsicht.

Circulare v. 26 Nov. 1766, verordnet, daß mit den Entreprenneurs die Vorkehrung getroffen werden solle, damit etwa der 3te oder 4te Theil der Einnahme, dem bey dem Einlasse aufgestellten Commissario verabfolget werde, wovon eine Helfte dem Zucht- und Arbeithause, die andre dem Waisenhause zuzuwenden. Uebrigens, kommen wegen der, bey öffentlichen Bällen zu haltenden Ordnung, ohnedem alljährlich die gedruckten Avertissements heraus.

Von beträchtlichen, und frequencirten Seitenstrassen.

§. 1. Patent v. 21 Oct. 1763, specificiret im Eingange, die zum Commercio nöthige Seitenstrassen; als

Im Grätzer-Kreise: Von Ilz bis alten Mark über Fürstenfeld nach Hungarn, käme der neue Weg über den bisherigen Fußsteig anzulegen. Aus Italien nach nach Hungarn, ist der Bedacht auf die Strasse von Feistritz nach Pettau, und Radkerspurg zu nehmen. Von Hartberg nach Wien.

Im Marburger-Kreise: Der Weg aus Kärnten über Traburg, die Strasse von Radkerspurg, St. Anton, Pettau, Kranichsfeld, zum Frauheinerkreuz, an der Kommercial-Strasse, dann weiter über Polsterau, Fridau bis nach Pettau.

Im Cillier-Kreise: Aus Hungarn, über Pettau und Feistritz.

Im Judenburger-Kreise: Sind die Privat-Nebenwege nach den folgenden Maaß-Regeln zu halten.

Im Prugger-Kreise: Ueber Eisenärzt, nach Linz, der Kommunikations-Weg über

den

den Alpsteig, nächst Krieglach; von Pernegg in die Breitenau.

Sothane Straſſenherstellungs-Art, ist folgende.

1) Hätten sammentliche Landgerichts-Verwältere binnen 4 Monaten eine ordentliche *Mappam* von den, über obbezeichnete, in ihren Landgerichtern noch befindliche Straſſen zu entwerfen, selbe höchstens in halbstündige Distrikte einzutheilen; zu Herstellung einer jeden, die Nächsten, von den Ortschaften, anzumerken, und dem Kreißamte ad Approbandum einzureichen. Wornach

2) Bey den Straſſen die Reparation unter Aufsicht verschiedener Amtleuten fürzukehren, unter ansonstiger Strafe von 20 Reichsthalern, und einer, auf Unköſten der Wiederspänstigen vorzunehmenden Reparation.

3) Die proportionirte Robbath solle unter 15 kr. Strafe, für jeden ausbleibenden Handarbeiter, und für ausständige Fuhr pr. 30 kr. gestellet werden, die Strafgelder fließen, den übrigen Kontribuenten zu.

4) Die

4) Die kleineren Auslagen für Materialien und Professionisten, haben die konkurrirenden Ortschaften; die größeren aber, über vorläufig landgerichtliche Repartition sammentlicher Konkurrenten ihr Quantum, zu der Hauptstrassen-Reparation, zu Handen der aufgestelten Amtleuten vorzuschießen, welche mit Ende des Jahres hierüber die Rechnung mit ungestempelten Beylagen zu machen haben.

5) Die Hand- oder Fuhr-Robbath Leistende, können dem Geldbeytrage nicht unterliegen, derowegen von den, als landesfürstl. Weg-Commissariis angestellten Landgerichts-Verwältern, die berechnete Auslagen derjenigen, die keine Robbath geleistet, nach den jährlichen konscribirten Häusern, worunter auch jene, der Städt und Märkten mitbegrifen sind, in gleichen Theilen, anzurepartiren; wieder die Morosen hingegen, Mittels des Kreißamtes, executive fürzugehen, und mit dem eingebrachten Betrage den betreffenden Dorfschaften, der gemachte Vorschus abzustossen.

6) Hat der Weg-Commissarius im Frühjahr und Herbste gegen Remuneration,

tion, die betreffenden Strafen zur behörigen Remedur zu visitiren, und nach Einbringung der Strafen, an das Kreißamt umständlich zu berichten. Welche Strafen,

7) Ordentlich zu berechnen, und durch das Kreißamt die Justifikation darüber anzusuchen.

8) Die von den Privat-Mautinnhabern zu repariren kommende Straſſen, wozu die Mauteinkünfte nicht zureichen, haben die Kreißämter zu visitiren, sich einen ordentlichen Ausweis aus 6jährigen Rechnungen geben zu lassen, und sodann dem Distrikte zur Verminderung, und die weitere Reparation an das Landgericht zu übertragen.

§. 2. Patent v. 9 Oct. 1768, bestätiget 1) All erst erwähntes, und verordnet 2) daß andurch die alten Schuldigkeiten, der Seitenbrücken, und Weg-Reparation nicht aufgehoben worden. 3) Die Herrschaften wegen ihres eignen aus den Straſſen habenden Nutzens, wenigstens zur Brucken-Reparation, mit der allenfalls benöthigten Geldauslage zu konkuriren hätten. 4) Solle mit Eintheilung der Natural-Rob-

bath

bath und der Geldbeyträge, eine Gleichheit beobachtet, und über das anschlagende Quantum, von der betreffenden Landesstelle die Approbation eingeholet, die Natural-Robbath dem nächstgelegenen, der Geldbeytrag aber 5) nur denen, die der Natural-Robbath nicht unterliegen, zugemuthet werden.

§. 3. Patent, v. 9 Nov. 1768, daß zur Conservation der Brücken, von den Herrschaften, zu der Strassen-Herstellung aber von den Unterthanen, ein kleiner Geldbeytrag zu leisten seye.

Hofk. D. v. 10 April 1772, in Betref der, durch die Städte, Märkte, und Dörfer zu beschehen habenden Strassen-Reparation.

§. 4. Circulare v. 21 Febr. 1775, daß anstatt der bisher üblich gewesten 5 Frühlings- und Herbsttägen, die Robbath-Fuhren bey dem Strassen-Werk auf eine gewisse Anzahl Truchen, für das ganze Jahr bestimmet, auch dem Unterthan die ausgemessene Zahl zu einer selbst gelegenen Zeit, an dem, von dem Operations-Personali ihm andeutenden Platze aufzuführen, gegen

dieser Vorsicht freygelassen werde, daß wenn ein Unterthan außer der Ansage-Zeit seine Fuhren abführen wolle, selber es vorläufig anzeigen solle. Jedoch wären auf 1 Tag 7 Karren Schoder, mithin 35 Karren auf 7 Täge zu rechnen.

§. 5. Strassen-*Commercial*, Normale, neues, für Steyermark, Grätz v. 9 Apr. 1776.

§. 6. Strassen-Robbather sind schuldig Vormittags 4, und Nachmittags wieder 4 Stunden auf der Strasse zu Robbathen, und wenn sie das nicht befolgen, sind sie noch durch einen andern Tag dazu anzuhalten, ohne daß jener Tag ihnen zu gutem käme, an dem sie nicht vorschriftmäßig gearbeitet hätten. Currenda v. 18 März 1777.

§. 7. Strassen-Herstellungen zur, die Konkurrenz betreffend. Circulare v. 20 Jul. 1780.

§. 8. Amt- oder Suppleute, nur jene von der Strassen-Robbath frey. Vid. litt. A.

§. 9. Strassen-Robbath, in welchen Fällen, die bespannten Bürger in den Städt und Märkten dazu zu verhalten? Circulare v. 8 Aug. 1780. Vid. auch davon sub §. 73, des Patententen-Auszuges sub litt. B.

Sanitäts-Sachen.

In Betref der menschlichen Gesundheits Normativen, sind die älteren Anordnungen die sub Anno 1763 in Druck gelegte Pest-Ordnung von 1713.

Neuere diesfällige Gesetze.

§. 1. General-Sanitäts-*Normativum* v. 2 Jan. 1770.

Item, Erläuterung hiezu v. 10 April 1773.

§. 2. *Republication* des allerhöchsten Straf-Gesetzes de Anno 1766, wieder die aus einem, von der Pest-notorisch inficirten Orte, die Kontumaz umschleichende Personen, auch deren Mithelfer, oder Verhelere. Hofk. D. v. 31 Jan. 1771.

§. 3. Beobachtungen künftige bey Begrabungen todter Körper. Vid. litt. B. Miscel.

§. 4. Speiß, Trank, oder Medicin aufzubehalten destinirte Gefässe, oder derley chyrurgische Instrumente, sollen aus reinem Zinne verfertiget, und die Einfuhr fremder aus vermischtem Zinne verfertigter verboten, dahingegen anderer aus vermisch-

tem Zinne verfertigter Gefässe Einfuhr erlaubt seyn. Hofk. D. v. 8 Jul. 1775.

§. 5. Sanitäts-Geschäfte, dörfen künftig von keiner eignen Sanitäts-Kommission, sondern gleich andern Geschäften blos von der Landes-Stelle in Pleno vorgenommen; die Gränzen-Haltung der Kordons, und aller Kontumaz-Stationen aber, von dem Militari privative besorget werden. Hofk. D. v. 4 Jan. 1776.

Sanitäts-Kommissarien allen, aufgetragen, daß sie, bey 20 Dukaten Pönfall keinen Apotheker oder Chyrurgum, der nicht ehevor gehörig examinirt, und approbirt worden, anstellen, oder gedulden, und, wann sich eines solchen, oder einer andern approbirten Hebamme Todfall ereignete, binnen 14 Tagen dem Kreißamte solches anzeigen sollen, übrigens aber alle halbe Jahre die Sanitäts-Berichte von den Distrikts-Kommissarien, wegen dem Wohlverhalten der Apothecker, Chyrurgen, und Hebammen, an das Kreißamt erstattet, und wenn sich einige unbefugte Quacksalber oder derley Hebammen in ihren Distrikten aufhielten, solche angezeiget werden sollen.

Wo übrigens eine vakante Apothecker- oder Chyrurgen-Stelle binnen 6 Monaten besetzt, oder von der Wittwe mit einem tauglichen Provisor versehen werden solle. Circulare v. 27 März 1781.

In Viehseuchen.

§. 1. Krankes Viehschlachtens-Verbot. Vid. litt. U.

Aeltere dießfällige Generalien sind die von 1751, Item 17 Jul. 1753, & 9 Aug. 1754.

§. 2. Dann schlesisches Viehseuche-Generale v. 29 Dec. 1755. Siehe das mehrere im Auszuge litt. B. sub §vis 24 bis 33.

§. 3. Viehseuche Arzney-Mittel Exemplarien-Vertheilung, per Currendam v. 19 Sept. 1770.

§. 4. Viehseuche bey einer grassirenden, wenn die Wasenmeister, oder Abdecker, die Abstreif- und Verscharrung des in größerer Menge crepirten Viehes zu bestreiten außer Stande sind, solches auch von dem Landmanne Salva Fama, geschehen könne. Hofk. D. v. 17 Dec. 1773.

§. 5. Sanitäts-Kommissarien, solle bey verspührenden epidemischen Menschen

oder Viehkrankheiten, aller Orten von den daselbst befindlichen Badern und Chyrurgis alsogleich, bey ansonstiger Amotion von ihrem Bader-Jure, die Anzeige erstattet werden. Currenda v. 16 Oct. 1776.

§. 6. Currenda v. 3 Jun. 1777, daß bey Viehseuchen, die Abhäutung des gefallenen Viehes, aber nicht von den Unterthanen, sondern von den Wasenmeistern beschehen könne.

§. 7. Die Konscriptions-Kommissarien in den Konscriptions-Distrikten, sollen auch zugleich Sanitäts-Kommissarien seyn. Hofk. D. v. 14 Oct. 1780.

In Studien- und Schulwesen.

§. 1. Verordnung v. 2 May 1761, daß Bürger- und Bauernsöhne, wenn sie nicht ausserordentliche Talenten besässen, nicht ad Studia gelassen werden, dann in grösseren Städten ein weltlicher Rath, und auf dem Lande, der Kreißhauptmann, den Schul-Prüfungen beywohnen, und hierauf ihr Augenmerke richten sollen.

§. 2. Hofk. D. v. 10 May 1766, ernennet unter Direktion des Gubernii eine eigne Studien-Kommission, unter dem

Vor-

Vorsitze eines geheimen Rathes, und anderer Beysitzere, und des Direktors und Weltpriesters, Franz de Paula Tomicich.

§. 3. Laut Hofk. D. v. 7 Nov. 1767, ist auch der Herr Hofkammer-Procurator Karl Breuning der Studien-Kommission beygegeben worden.

§. 4. Schulmeistere, in welchen Fällen sie der geistlichen Obrigkeit unterstehen? Vid. litt. F. Miscel.

§. 5. Winkelschulen neuerdings verboten, laut Hofk. D. v. 16 Nov. 1771.

§ 6. Schulen-Ordnung allgemeine, neue für die deutschen Normal-Haupt- und Trivial-Schulen auf dem Lande, in K. K. Erbländern. Patent v. 6 Dec. 1774.

§. 7. Schulen zur Normal, gewidmete Legaten Erbsteuerfrey. Vid. litt. E. Misc.

§. 8. Schulen für die untere Lateinische, Regulativ-Patent, deren Aufnahme, Prüf- und Zulassung betreffend v. 1 Oct. 1776.

§. 9. Item, Plan, wegen Nachzügels tüchtiger Schul-Lehrer, dann die Gleichförmigkeit ihrer Vorbereituugen, Auswahl und Salarirung betreffend. Hofk. D. v. 2 Aug. 1777.

§. 10. *Clerus Sæcularis*, davon keiner eher ad Sacros Ordines zu lassen. Vid. litt. O.

§. 11. Gedruckte Nachricht an das Publikum vom 7 Jan. 1777, die Bildung der Privatlehrer, für die Unterweisung der Jugend nach der Normal-Schulart.

§. 12. Schulmeistere, dörfen die Jurisdicenten und Gemeinden, bey schwerer Strafe, keinen aufnehmen, ohne Beybringung des Attestats von der Normalschul-Direktion, daß er in der verbesserten Lehrart unterwiesen und geprüft seye. Hofk. D. v. 13 Sept. 1777.

§. 14. Wer ein neues Lehramt in einem andern Orte antritt, muß sich der Prüfung unterwerfen. Hofk. D. v. 8 Nov. 1777.

§. 14. Singerknaben in den geistlichen Stiftern, können Privatim im Lateinischen, doch nach der neuen Lehrart, unterrichtet werden, und nur in Fällen besondrer Fähigkeit, von der 3ten Schule höher aufsteigen. Circulare v. 21 Sept. 1779.

Schuldensteuer betreffende Anordnungen.

Nota. Da sich anmit eine Veränderung ergeben könnte, so habe ich hier nur die hauptsächlichsten Patenten angeführt.

§. 1. Schuldensteuer-Hauptpatent v. 3 Dec. 1763.

§. 2. Schuldensteuer erstrecke sich auch auf das in K. K. Staaten befindliche Vermögen, fremder Possessorum. Hofk. D. v. 26 Dec. 1769.

§. 3. Currenda v. 19 Jan. 1773, was zu Vermeidung der Schuldensteuer Beeinträchtigungen, die Hausherrn bey Abforderung der Fassionen und Geldbeträgen von ihren Innwohnern, als auch die städt- und märktische Magistraten, dann übrige Jurisdicenten, unter angemerkten Strafen zu beobachten hätten?

§. 4. Verord. v. 28 April 1775, daß niemand seinen Schuldensteuer-Betrag unmittelbar an den Schuldensteuer-Kassier von Moßhard, sondern solchen die Städt und Märkte durch ihren angeordneten, die Dominien und andere einer privilegirten Jurisdiktion Unterworfene aber, durch ihre Bestellte, bey ansonstig auf eigene Unkosten zu befahrender Zurückschickung, und Fortführung als Restantiarien, einsenden sollen.

§. 5. Schuldensteuer in die, einschlagende Verbrechen, verjähren sich, nach

dem Beyspiel der Interesse-Steuer binnen 3 Jahren. Hofk. D. v. 13 Feb. 1779.

Stempelgefälls-Patente, v. 24 Nov. 1754, 3 Feb. 1762, & 25 April 1764.

Miscellanea.

Städtische Einrichtung und Wirthschafts-Wesen. Vid. litt. W. Miscel.

Salzpatent, v. 26 April 1754.

Nota. Wegen deren Uebertretungen vid. in den Pat. Auszug litt. B. sub §. 54 bis 58.

Schwitzbäder und Zusammschlassungen des gemeinen Volkes verboten. Vid. litt. Z. in hac Mat.

Schmalzausfuhr-Verbot. Vid. bey Viktualien Tax-Regulativ: litt. T.

Spiele Hazard. Vid litt. H. Miscel.

Stiften bey allen die Deserteurs-Patenten zu republiciren. Vid. litt. D. Miscel.

Stiere taugliche, zu Erzielung größeren Hornviehes, zu halten. Vid. litt. H. Miscel.

Salniter-Erden Auswerfung, und Ausfüllung der Gruben mit Kohllösch, nachdrücklichst verboten. Cur. v. 20 Jan. 1756.

Salniter Graben und Auffuchen, muß gegen den, von den Salniter-Siedern zu

erse-

ersetzenden allfälligen Schaden überall unweigerlich gestattet werden. Resol. v. 18 Dec. 1756.

Nota. Davon siehe auch im Patenten-Auszuge litt. B. die §. 71 & 72.

Seidenbaues-Einführungs-Patent, v. 15 Aug. 1762.

Stempelsachen in, der Rekurs binnen 6 Wochen zu nehmen. Hofk. D. v. 14 Dec. 1765.

Spinnen, oder Zwirnen zum, geeignetes Materiale, von einem Erblande ins andere, Mautfrey. Hofk. D. v. 2 Oct. 1769.

Speick und Loriet Sammlungs-Privilegium, und Kontrakt mit dem leobnerischen Handelsmann Franz Jordan. Hofk. D. v. 27 Nov. 1769.

Sperre die enge, bey Absterben der K. K. Gefälle Beamten auf dem Lande, betreffend K. K. Obrist. Justiz-Stelle Hofd. v. 17 May 1769.

Silber-Münzen, Reichs-Konventions mäßiger, heimliche Ausfuhr verboten. Hofk. D. v. 5 Feb. 1770.

Seiden-Flor und Krepons fremdens, Einfuhrs-verbot. Hofk. D. v. 17 Aug. 1770.

Soldatenkinder-Versorgung zum Behufe, solle die Mautbelegung des pro Consumo einfuhrenden Ingwer und Pfeffers gleichgestellet werden. Hofk. D. v. 17 Aug. 1770.

Schaafzuchts-Unterrichts Exemplarien, auszutheilen, befohlen Hofk D. v. 18 Aug. 1770 & 20 April 1775.

Schwärzer wider die, und zu deren Konstituirung, solle sowohl den Salz- Toback- als Zollbeamten, durch Beygebung des nächsten besten Beamtens, oder Magistratualen ex Gremio, beygestanden werden, ohne Rücksicht, ob der Schwärzer, von dieser, oder von Jurisdiktion seye. Currenda vom 16 Jan. 1771.

Stiftern geistlichen, verboten. §. 1. Von den Unterthanen, bey neuen Prälatenwahlen, das sonst üblich gewesse Infulgeld abzufordern. Noch § 2. bey den Stiftspfarren auf dem Lande die Konduzirung der Leiche und Grabstätte nach Proportion der Verlassenschaft zu taxiren. Hofk. D. v. 26 Jan. 1771.

Salnitergraber und Südknechte, von der Rekrutenstellung frey. Vid. litt. W. bey Werbbezirkssachen.

Stutten trächtiger, Austriebs Verbot. Hofk. D. v. 27 Jul. & 9 Nov. 1771.

Erlaubnißzetteln, zu Hin- und Herwanderung der Unterthanen, stempelfrey. Vid. litt. E Miscell.

Spengler, unter diesem Namen, sind die Klampferer sowohl als Flaschner, in Städten, und auch auf dem Lande, in eine Zunft vereinbaret, und mit gleichen Artikeln versehen worden. Hofk. D. v. 21 Oct. 1771.

Schätze, gefundene, kommen nach schuldigst gemachter Anzeige, in 3 Theile zu theilen, davon ein Theil dem Landesherrn, ein Theil dem Grundherrn, und ein Theil dem Finder gebühret. Hofk. D. v. 25 Oct. & 14 Nov. 1771.

Seidenkanten fremder, Einfuhrs Verbot, Hofk. D. v. 9 April 1772.

Savoyarden, das Hausiren verboten. Vid. litt. H. Miscel.

Stempel verfälschter, jene welche ächte Stempel aufleimen, unnachsichtlich zur ausgemessenen Bestrafung zu ziehen. Hofk. D. v. 19 Sept. 1772.

Steckbriefe, von geistlichen Ordensvorstehern oder Generalen ausgehende, müssen

augen-

augenblicklich der Landesstelle zur weiteren Verfügung vorgewiesen werden. Hofk. D. v. 5 Dec. 1772.

Standespersonen, besonders junger, Verschwendungen vorzubiegen, sollen derley Verschwender anfänglich von dem Landes-Chef ermahnet, bey nicht erfolgender Besserung aber, eine provisorische Sequestration angeordnet, und darüber Anzeige nach Hof erstattet werden. K. K. Resol. v. 12 März 1772.

Seelsorge wo nur zween Ordensgeistliche in Cura sind. Vid. litt. O.

Sammet- und Zeugmacher, sowohl für Meister als Gesellen geltende Ordnung. Hofk. D. v. 10 May 1773.

Suspension, wenn ein Beamter sich solche zugezohen. Vid. litt. B. Miscell.

Schwarze Tafel bey den Bäcken. Vid. litt. B. Miscell.

Schwärzer des Tobacks. Vid. litt. T. Miscell.

Spitzen in Böhmen erzeugte, sind bis auf weitere Verordnung von der sonst gewöhnlichen Stemplung befreyet. Hofk. D. v. 11 April 1774.

Schwär-

Schwärzer und Schleichhändler wider selbe, und alle Hintergehungen der Zollgefälle, festgesetzte Strafen. Patent v. 26 Sept. 1774. Item, v. 10 Aug. 1776.

Schuldscheinen Glaubwürdigkeit alsdann zu ertheilen, wenn sie von dem Aussteller eigenhändig gefertiget sind (mit Ausnahme der Wechselbriefen und jener Scheinen, welche von zween Zeugen mitgefertiget sind. Dann in Betref des unbefugten Ausborgens der Dienstboten, für welche der Herr, wenn es ohne sein Wissen und Geheiß geschehen, zu zahlen, nicht verbunden ist. Patent v. 8. Nov. 1774.

Stollordnungs-Patent vom 13 Dec. 1774 worinn es jedoch jedem frey stehet, die darinn enthaltene Funktionen nach geringern Kösten zu wählen, armen Leuten aber von der Geistlichkeit dieser letzte Dienst, aus Liebe des Nächsten, gratis geleistet werden solle.

Spatzenköpfe Lieferung statt der sub 23 Dec. 1749 jährlich bestimmten, steht es dem Unterthan frey, statt solcher, sie ganz oder zum Theile durch Lieferung der Scheer- oder Wühlmäusepratzen, und zwar

sol-

solchergestalten abzuführen, daß er für einen Spatzenkopf 4 Mäusepratzen liefere. Patent vom 9 Dec. 1774.

Strein oder Ziegel von, die Grundmauern der Ställe, Scheunen ꝛc. auf dem Lande zu bauen. Vid. litt. B. Miscell.

Steuerausständen wegen dem Unterthan kein Interesse Moræ anzuschlagen. Vid. litt. I.

Schweinfleisch, Speck, Schmeer, und geselchten Fleisches Regulirung in dem grätzerischen Pomærio. Verordn. v. 3 May 1775.

Schießen der Unterthanen, bey Hochzeiten, Wettern, und auf das Wild, neuerdings laut schon bestehenden Generalien v. 23 März 1740 & 5 April 1754 nochmalen schärfest einzustellen, ihnen das erfundene Schießgewehr abzunehmen, und auch wegen Pulver und-Bleyverkaufe bestens zu invigiliren, sammentlichen Jurisdicenten und Beamten, wiederholt aufgetragen. Currenda v. 16 Aug. 1775 & 21 Oct. e. a.

Steyrischer Eisen-Waaren Ausfuhrs-Verbot. Vid. littt. E.

Schmalzausfuhrs-Verbot, von einem Erblande ins andere, darf ohne allerhöchster Begnehmigung nicht verhänget werden. Hofk. D. v. 16 Sept. 1775.

Siegelpapiere oder Stempelbögen von allen 4 Gattungen, damit sollen die Handwerkszünfte in ihren Laden versehen seyn. Circulare v. 3 Oct. 1775.

Stallfutterung des Landviehes besser empor zu bringen. Avertissement und Currenda v. 7 Nov. 1775.

Spatzenköpfe, statt solcher 3, wird einer Krähe, Alstern, oder Dohlenkopf angenommen. Hofk. D. v. 11 May 1776.

Siebzehner, und Siebner Ausfuhrs-Verbot v. 2 May 1751 zu republiciren befohlen. Patent v. 26 Jul. 1776.

Schmieriger Waaren Ausfuhr in fremde Lande, frey zu gestatten. Currenda v. 3 Aug. 1776.

Stempelfrey die Attestata der Invaliden de Vita. Vid. litt. I. Miscell.

Schwarzwild alles, außer den gesperrt und eingezäunten Thiergärten abzuschließen befohlene Anordnung, wo sie nicht aller Orten befolget werden würde, so solle von

nun an hierauf schärfest gehalten, und wo immer das Schwarzwild außer den eingesperrten Thiergärten, oder eingezäunten Bezirken, cultiviret und erhalten werden würde, so solle für jedes Stück eine Geldstrafe von 150 fl. eingefordert, und eingetrieben werden. Hofk. D. v. 2 Nov. 1776.

Schweinefleisch pfinnigen, Verkaufs, Verbot. Vid. litt. F. bey der Fleischhacker Verordnung.

Stemplung der Gold- und Silberwaaren, dann Bezeichnung der unqualitätmässigen, betreffendes Patent v. 12 Nov. 1776.

Sachsen-Gothaische, zwey und vierfache, den ganz und halben Reichs-Conventions-Thalern ähnliche Kopfstücke, verrufene. Patent v. 10 May 1777.

Steuerbare Gründe, auf solche zu entlassende Soldaten. Vid. litt. W. bey Werbbezirks Sachen.

Schiffahrern, wer diese immer sind, accordirte Privilegien, wenn sie sich nach rheinischer Art, von hartem Holze gebauter, und mit Ankern versehenen Schiffen, bedienen würden. Patent v. 1 Aug. 1777.

Schuld-

Schuldresten erarmter Unterthanen, wenn sie von ihrer Grundherrschaft, per Testamentum nachgesehen werden, sind erbsteuerfrey. Hofk. D. v. 22 Nov. 1777.

Salniter Erzeugung, der, so schädliche Aschenverkauf, eingestellet, und solle den Salnitersiedern, die Concurrenz zum Ankaufe dieser Erforderniß nicht versaget werden. Hofk. D. v. 16 Jan. 1778.

Saflor mit Safran, vermischtens, Einfuhre, sub pœna Confiscationis, wegen seinen der Gesundheit nachtheiligen Folgen, verboten. Hofk. D. v. 28 Febr. 1778.

Stadtthören bey den, hier ankommende Passagiers, müssen der sie befragenden Wache, ihre Namen, dann woher sie kommen, wie lang sie sich aufhalten, oder wohin sie gehen wollen, und zwar mit geziemender Anständigkeit entdecken. Circul. vom 5 März 1778.

Schaafblattern Heilungsmitteln, gedrucktes Avertissement, vom 30 Apr. 1778.

Salniter- und Pulverpatenten, Contraventions-Fälle, haben einen Prævarications Termin von 5 Jahren. Hofk. D. v. 11 Jul. 1778.

Siegelamts Reviſoren, ſolle aller Orten, und ſonderlich, wo ſie ihre Amtspflicht vollziehen, als hiezu aufgeſtellt landesfürſtl. Beamten, mit Achtung begegnet, und von den dazu verbundenen, der patentmäßige Verlag aller 4 Siegelpapiergattungen vorgewieſen, und dieſerwegen keine leere Einſtreuungen oder Hinderniſſe erreget werden. Circulare vom 19 Sept. 1778.

Salniterſalzes Verkauf, Ankauf, und Gebrauchs Verbot. Currenda v. 1 Dec. 1780.

Stempelpapier, wie, und in welcher Qualität ſich das Publikum deſſen bedienen müſſe, das dieſerwegen gedruckte Alphabet v. 10 Dec. 1774 kund gemacht per Currendam, v. 30 März 1779.

Soldaten beurlaubter wegen. Vid. litt. B. Miſcell.

Schlafkreuzer, und Vorſpannsquittungen Verrechnung. Vid. litt. U.

Schulmeistern, den, in der Stadler und Schladminger Gegend befindlichen, die unverweilte Schulhaltung, nach der Normal Lehrart, bey Entsetzung von ihrem Amte aufgetragen. Verordn. v. 9 Nov. 1779.

Stempelpapiers unächter Handel, von dazu nicht berechtigten Leuten, oder Verkauf, mit patentwidrigen Rabbath, bey 50 Reichsthlr. Strafe oder 6 wöchentlichen Arrest verboten. Hofk. D. v. 8 Jun. 1780.

Soldaten einzelne, und ohne ordentlichem Passe durchpassirende, sollen nirgends beherberget, sondern vilmehr, gleich hievon dem Ortesvorsteher, wegen Arretir- und Einlieferung eines solchen Mannes die Anzeige gemacht werden. Currenda vom 10 Oct. 1780.

Sensenschmied-Arbeitern keine Auswanderung zu gestatten, noch einige dazu dienliche Päße unter anderm Vorwande zu ertheilen, sondern die als Emigranten betretene, sogleich anzuhalten, und wieder zurückzuweisen. Hofk. D. v. 2 Dec. 1780.

Spektakeln, Musique, und Bälle, an welchen Tagen verboten. Vid. litt. T. Miscell.

Joseph II. 1781.

Schafersgebühr, bey den Inventuren unterthäniger Verlassenschaften, abgestellet. Hofk. D. v. 3 Febr. 1781.

Spanien mit, vortheilhafter Handel, für diesseitige erbländische Handelshäuser. Hofk. D. v. 30 März 1781.

Strassen bereits erbaute, sollen zum Versuche der Erspahrung des Strassenfundi, auch nur stückweise zur Probe, den Postmeistern, Dominien, Städt- oder Gemeinden, jedoch mit Ausnahme der Brücken, in Pacht überlassen werden. Hofk. D. v. 11 April 1781.

T.

Trauerordnung.

Notandum von dem diesfälligen Patent, v. 26 April 1747, und dem darinn gesetzten Pönale, von 100 bis 1000 fl. kommt es ab; und wäre hierauf das neuere

Trauerpatent über Hofk. D. ú. 29 Jan. 1768, pro Norma zu nehmen, laut welchem

§. 1. In Ansehung der Trauerzeit für Eltern, zurückgelassene Ehegatten, und Universalerben, es bey den 6 Monaten belassen wird.

§. 2. Hingegen, sind die Stiefeltern und Parentes adoptivi, durch 3 Monat, die Stiefkinder, Stiefenkeln, und Liberi adoptivi aber, wenn sie 15 bis 18 Jahr alt sind, 3 Wochen zu beklagen.

§. 3. Für leibliche Kinder und Enkeln, wenn sie 15 bis 18 Jahr alt sind, dann für Schwiegereltern, für leibliche Brüder und Schwestern, dann für Schwiegersöhne und Schnuren, ist die Klage 6 Wochen.

§. 4. Für Vaters- oder Mutterbrüder und Schwestern, durch 4 Wochen; für

Stiefgeschwistert, und für Schwäger und Schwägerinnen 3 Wochen.

§. 5. Für Ganz- und Halbgeschwistert-Kinder und Enkeln 14 Tage; für die übrige im 2ten und 3ten Grade der Blutsverwandschaft stehende Freunde durch 12 Tage;

§. 6. Endlich für die in weiterem Grade Entferntere, nach eines jeden Willkuhr, doch nicht länger als 8 Tage zu tragen.

§. 7. In Ansehung der Trauerkleidung wird geordnet, daß zu solchen nicht Ratin, Crepun, Boy Papelin, und andere fremde Waaren, sondern Tücher, Zeuge, und übrige Waaren, von innländischen Fabriquen, auch

§. 8. zu den Pleureusen und Manschetten, an welch letztern, die bisher üblich gewesse Franzeln aufzuheben, durchgehends Battist; und dann endlich zur Klage, weder Sammet, Damast, noch Atlaß, sondern zur Seiden-Klage glatter innländischer Cros de Tour und Taffet genommen werden solle. Im übrigen hätte es bey dem Patent von 1747 sein Bewenden.

Todtenmahle sogenannte, bey dem Bürger und Bauern auf dem Lande übliche,

sind nachdrucksamst abzustellen, und seye nur den Befreundten des Verstorbenen, so mit der Leiche gehen, und nicht in loco der Begräbniß wohnhaft wären, desgleichen denjenigen so die Leiche tragen, die ordinaire Hausmanns-Kost abzureichen. Resol. v. 22 Jun. 1754.

Titel- und Wappenführung auf die unbefugte, solle invigiliret und die Kotravenienten zur Strafe gezohen werden. Hofk. D. v. 9 Dec. 1765.

Tax Regulirung der Viktualien betreffende Anordnung.

Die Salzpreiß-Regulative, sind nach den Resol. vom 15 Nov. 1724, & 18 Nov. 1750, & 26 April 1754.

Saifensiedern wird ihre Tare, der Saifen und Kerzen, mit den monatlichen Mehl- und Brodsatzung reguliret. Und den Warkerzlern, und Lebzeltern ist alle Warvermischung mit andern brennenden Materialien, nicht minder die außer Achtlassung des Gewichts und Warpreises, schärfest verboten. Laut Circulare v. 7 Oct. 1757.

Schmalz-Ausfuhr, ohne Gubern. Passe, ist laut Circulare v. 26 Aug. 1763, &

12 Nov. 1768, sub Pœna Confiscationis, verboten. Uebrigens

Per Circulare v. 4 Sept. 1761, befohlen, daß künftig von Viktualien, außer Fleische, Kerzen, Salz, Brod, und Holz, keine Taxe gemacht werden solle.

Holzmäßerey Anordnungen, Vid. litt. H. Miscel.

Miscellanea.

Tabackpatent, v. 11 May 1749. Siehe davon das mehrere bey dem Auszuge für das Bauernvolk sub litt. B. a §^tho 46 bis 53.

Taglia, für einen Deserteur von der Infanterie 24 — für einen samt dem Pferde eingebrachten Reuter 40 fl. festgesetzt. Per Patent v. 26 May 1749.

Tagwerker Ordnung, v. 26 Aug. 1749.

Temere Litigantes, oder muthwillige Prozeßirer, von solchen sollen die andiktirte Strafen, zur Armen-Kassa erlegt, auch nebst der Kondemnirung zu den Expensen, ihr Rechtsfreund, zu einer Geldstrafe für eben diese Armen-Kassa Kondemniret, annebst auch von allen Licitationen (außer in Exekutions und Krida-Fällen) 1 p. C. des Verkaufs, zur Armen-Kassa, bezohen werden. K. K. Resol. v. 6 Jun. 1761.

Testiren, oder mit seinem Vermögen zu disponiren. Vid. litt. D. Miscel.

Theresianâ der, peinlichen Halsgerichts-Ordnungs-Patent, v. 31 Dec. 1768.

Taxen-Karakteurs, minderer Beamten der Länderstellen Bestimmung, over Verrechnung an die Tax-Aemter, betreffend. K. K. Hofkammer D. v. 28 Jun. 1769.

Tabackschmauchen bey Häusern, Ställen ꝛc. wegen Feuersgefahr, verboten. Vid. litt. F. in hac Mat.

Todtenbeschau von der, in allen Hauptstädten der K. K. Erblanden, eingeführten, ist niemand ausgenommen, als nur allein die Frauenklöster. Hofk. D. v. 30 März 1770.

Toskana nach, abziehendes Vermögen, Abfahrt frey. Vid. litt. A.

Titulaturen Beschränkung bey den Aufschriften in den Expeditionen der Kapi, Vorsteher, Oberbeamten, dann Fürsten, Herrn und Ritterstandes-Personen. Hofk. D. v. 15 Jun. 1770.

Taufbüchern in den, dörfen die Namen der Väter von unehelichen Kindern, es seye dann, daß die vorgeschriebene Umstände obwalteten, nicht eingetragen werden. Hofk. D. v. 20 Jul. 1770.

Tobackschwärzungs = Abmahnungs= Currenda, samt Patenten, v. 22 Jul. 1770.

Item *Currenda*, samt Patenten, über ein Hofk. D. v. 27 Oct. 1770, in Betref der Bestrafung des wiederspänstigen Betragens der F. Oe. Bauern gegen die zur Assistenz der Toback = Pachtung kommandirten Militair = Mannschaft.

Todtenbeschau = Gebühr, auf 9 und 12 kr., festgesetzt. K. K. Hofk. D. v. 28 Nov. 1770.

Todtenkämmerchen hölzerne, sollen auf dem Lande zu Aufbehaltung todter Körper durch die vorgeschriebene 2mal 24 Stunden, bis zu ihrer Bestattung, bey jeder Kirche errichtet werden. Hofk. D. v. 7 März 1771.

Todte Leiche, so sich eine auf dem Lande in Häusern befindet, dabey abzustellenden Unfuges. Vid. litt. L. Misc.

Tänze 3tägige bey Hochzeiten auf dem Lande auf 1 reduciret, Vid litt. H. Misc.

Taufscheine der Schubleute, stempelfrey. Vid. litt. S. bey Schubanstalten.

Testamentmachen, und Beyhülfe, allen Ordensgeistlichen verboten. Vid. litt. O.

Tabellen Kriminal Haupt, sollen nach Vorschrift der Theresianâ, allemal mit Ende des Militair-Jahres: Puppillar-Haupt-Tabellen hingegen jederzeit nach Ausgang des Solar-Jahres, nach Hofe befördert werden. K. K. Immediat Resol. v. 26 Oct. 1771.

Titulum Mensæ landesfürstl., künftig zu erhalten, hätten die Hrn. Bischöfe selbst nach Vorschrift mit Erweisung der Armuth des Titularii das Begehren an Ihro K. K. Ap. Maj. zu stellen. Hofk. D. v. 17 Apr. 1772.

Todtenbegrabung bey, zu beobachten kommende Maaßregeln. Vid. litt. B. Misc.

Tanzlicenz auf dem Lande, solle bey den Jurisdicenten und ihren untergeordneten Beamten angesuchet, und die Uebertreter nach Vorschrift bestrafet werden. Currenda v. 9 Feb. 1773.

Tertiarien-Aufnehmung, unter einseitiger Verbindung, den Ordensgeistlichen nicht mehr gestattet, und deren Aufnahme nur dergestalten erlaubet, daß künftig so-

wohl

wohl dem Kloster als dem Eingetretenen, wieder die Entlassung oder der Heraustritt frey und unbenommen bleibe. Hofk. D. v. 28 Feb. 1774.

Tobackschwärzern mit, allen Umgang und Unterschleif, besonders aber den Ankauf und Gebrauch des eingeschwärzten Tobacks, sollen die Jurisdicenten und Beamten, an den gewöhnlichen Stiftstägen, und die Geistlichkeit von den Kanzeln dem gemeinen Volke nachdrücklich untersagen. K. K. Hofkammer D. vom 17 März 1774.

Teschen der Stadt, der freyen Meße und Markt-Privilegien ertheilet. Patent v. 9 Sept. 1774.

Türkischer Unterthanen Herüberkunft, und Ansäßigmachung betreffend. Patent v. 10 Dec. 1774.

Tobackrevisor, wenn von einem, der beschehenen Schwärzung halber, die gegründete Anzeige gemacht, und die Schwärzer entdeckt würden, solle eine jegliche Obrigkeit selbst, sothane Schwärzer, ohne Beyhülfe der Tobackrevisoren, handfest machen, und wider sie nach den disfals bestehenden Patenten fürgehen. K. K. Hofk. D. vom 22 Dec. 1774.

Tobackübertretungen wegen, die an die bestraften Unterthanen ausgestellte gedruckte Quittungen, sollen den Jurisdicenten zur gewöhnlichen Stiftszeit übergeben, hierüber ein Vormerkbuch geführet, die Originalquittungen aber jedesmal an das Kreisamt eingeschicket, und von selben den in die Revision abgeordneten Tabackgefälles Oberbeamten, zur Weiters zu veranlassenden Ruminirung, mit den gerichtlichen Attestaten übergeben werden. Verordn. vom 20 Febr. 1776.

Thaler französischer, ganzer, und halber, oder sogenannter Louis blancs, Verrufungs-Patent v. 9 Febr. 1776.

Türkische Unterthanen, von allen Erbschaften, und Legaten der K. K. Unterthanen ausgeschlossen, und deren unfähig. Patent v. 3 Febr. 1776.

Transporten bey, militarischen, sollen den Unterthanen wegen übermäßiger Ladung oder Uebertreibung ihres Zugviehes, das zu Grund gegangene von dem Militare ersetzt, jedoch aber auch in derley Fällen, sogleich die mit den gehörigen Zeugnissen, und mit der Aeußerung des Generalcommando

mando jederzeit instruirte Anzeige, an die Militaircommission erstattet, und keineswegs verzögert werden. Hofk. D. v. 9 Aug. 1776.

Tobackgenerale das allerhöchste den Unterthanen alle Viertel Jahre deutlich in kurzem zu republiciren, und daß es beschehen, von den Beamten in fine anni, Bericht zu erstatten. Circ. v. 26 May 1778.

Testamenten oder letztwillige Dispositiones sollen die Magistraten und Jurisdicenten in Folge Verordn. v. 22 Apr. 1769 alle sowohl mündlich als schriftliche, bey ansonst zu befahren habender schweren Ahndung, allzeit per Extensum, an die Landesstelle einsenden. Circulare v. 27 May 1778.

Taglia für einen desertirten Fuhrknecht, künftig auf 6 fl. festgesetzt. Hofk. D. v. 27 Jan. 1779.

Tyrol ins, Siebzehner und Siebner Einfuhrs Verbot. Vid. litt. S. Miscell.

Taglia für einen auf unbestifte Zeit Beurlaubten. Vid. litt. U.

Todfalles Ankündigung Sr. Majest. der Kais. Kön. Mariä Theresiä glorwürdigsten Angedenkens; dann der

Thronfolge, Sr. K. K. Apost. Maj. Joseph II. Nebst der Bestättigung des F. De. Gub. dann aller demselben unterstehenden Stellen; ferners wegen Haltung der gewöhnlichen Exequien, und Einstellung aller Komödien, Musiken, und öffentlichen Freudenbezeugungen. K. K. Immediat Resolution vom 30 Nov. & Patent v. 3 Dec. 1780.

Titel- und Wappenänderung, Sr. Röm. Kais. Kön. Majest. Circulare v. 12 Dec. 1780.

Täge Benennung, an welchen künftig die Musik, Spektakeln, und Bälle zu halten verboten, als wie folget:

1) In allen Feyertagen des ganzen Jahres, die Fasten mitinbegrifen.
2) Am heil. Ostertage.
3) Am heil. Pfingsttage.
4) Am heil. Weihnachtstage.
5) Am heil. Fronleichnamstage.
6) Am Allerheiligentage.
7) Am Maria Verkündigungstag.
8) Am Maria Geburtstage.
9) Am Theresientage.

10) Den 17 und 18 Aug. wegen des höchstsel. Kaiser Franz I. Majestät.

11) Den 28 und 29 Nov. wegen der höchstsel. Kaiserin Majestät.

12) Den 22, 23 und 24 Dec. als die drey letzten Täge des Advents. Hofk. D. v. 17 Jan. 1781.

U.

Vordernbergamt, Prima Instantia, exceptis causis stricte contentiosis in allen Eisen = Kohl = Verschleiß, und Proviant-Widmungs = Sachen, dependenter Tamen von dem Oberkammer-Grafenamt. Currenda v. 17 Dec. 1748.

Vieh krankes, zu schlachten, zu genießen, oder zu verkaufen, verboten. Circulare v. 7 Aug. 1752.

Unterthans Beschwerden, wider ihre Dominien sind *Primo*, bey den Kreisämtern vorzubringen, welche solche gegen ihre Stift = und Steuerbüchel combiniren, *Secundo*, solche bey nicht Ausgleichung der Sache, an den Advocatum Subditorum anzuweisen hätten. Curr. v. 26 März 1754.

Verehligung der, und der Bevölkerung zum Behufe, solle die bisher dazu erforderlich gewesse Erlaubniß = Ansuchung aufgehoben seyn, und dagegen den Dominien die Anleitung gegeben werden, den Unterthanen durch Spinnen, Weben, oder sonstige Nahrungs = Wege ihre

Subsistenz zu erzielen. Circulare v. 20 Jul. 1765.

Verdächtigen Oertern in, der Polizey, der freye Eingrif zu verstatten, Salvo Jure Fundi, ja sogar ihr hülfreiche Hand zu bieten. Circul. Verordnung v. 26 Sept. 1757.

Viehwayden auf den, der Pferde und des Hornviehes, solle der Auftrieb der Gänse und Endten abgestellet werden. Hofk. D. v. 19 Aug. 1768.

Veniam ætatis, für den Bürgerstand und simpliciter Nobilitirte, zu ertheilen, dem K. K. F. De. Gub. eingeräumt. K. K. Obrist Justizstelle, Hofk. D. v. 10 Sept. 1768.

Viktualien darf keine Grundherrschaft ihren Unterthanen bey 50 Dukaten Strafe, abdrucken. Currenda v. 1 Dec 1768.

Verdächtige Häuser, Zusammenkünfte, und unehrbare Kleidertracht. Vid, litt. Z. sub hac Mat.

Viehseuche betreffende Anordnungen. Vid. bey Sanitäts-Sachen litt. S.

Verkaufs Plätze, sowohl für den täglichen, als Wochenmarkt. Vid. litt. W. Miscell.

Vorkauf aller, auf 3 Meil Wegs um Grätz, allen Käufern und Verkäufern, besonders aber den Fratschlern verboten. Sub 20 Sept. 1741, & 19 Oct 1773.

Verbesserung der allerhöchsten Gefällenbelohnung. Vid. litt. B. Miscell.

Vorspann militarische, alle, in allen K. K. Erblanden, von allen Weg-Brucken- und Linienmauten frey. Hofk. D. vom 3 Febr. 1770, & 27 März 1771.

Versatzamts-Patente v. 13 Oct. 1755, & 2 May 1770, wo vermög letzterem

§. 4. Das jährliche Interesse für versetzte Sachen auf 8 p. C. gesetzet.

§. 6. Privaten, von auf Pfänder geliehenem Gelde, mehr als 4 pr. C. zu nehmen, bey den auf die Wucherey gesetzten Strafen, verboten.

§ 7. Wenn ein Pfand auch vor 4 Wochen ausgelöset würde, muß doch das Interesse für 4 Wochen erlegt werden.

§. 9. Wird für alle Fälle, außer Feuersbrunst, und gewaltsamen Einbruch gutgestanden.

§. 11. Wer seinen Versatzamtszettel verlieret, muß es dem Amte gleich zur weitern Fürkehrung anzeigen.

§. 12. Das Pfand muß nach 1 Jahr und 6 Wochen ausgelöset, oder wieder verinteressiret werden.

§. 13. Bey nicht beschehener Auslösung wird zwar der Ueberschuß des verkauften Pfandes dem Eigenthümer zugestellet, er muß sich aber, a die licit. binnen 3 Jahren gewiß melden.

§. 16. Der gestohlenes Gut versetzte, würde bey Aufkommung der Sache, gleich anderen Dieben, criminell behandelt.

§. 21. Die Oberaufsicht des Versatzamtes gebühret, dem dieses Referat habenden Hrn. Gub. Rathe.

Verzichte der Weiber. Vid. bey milden Stiftungs-Sachen litt. S.

Unterthanen dörfen den Zunamen wegen der Gründen nicht ändern. Vid. litt. G. Miscell.

Vormerkswesen Einrichtung bey den Bergwerks-Instanzen. Hofk. D. v. 1 Dec. 1770.

Vagi-

Vagirender Manns- und Weibsperſonen Verehligung, auf welche Art ſie zu erheben kommet, dann daß ſich für die Kinder und das Bauernvolk immer derjenigen Chriſtenlehr-Bücher bedienet werden könne, welche die Herrn Biſchöfe für ſolche angemeſſener und ſchicklamer finden würden. Hofk. D. v. 15 Dec. 1770.

Unterthanen dörfen den geiſtlichen Stiftern kein Infulgeld geben. Vid. litt. S. Miſcell.

Unterthanen die in Werbbezirks-Angelegenheiten betreffende Verordn. Vid. litt. W. in hac Mat.

Verehligung penſionirter Offiziers. Vid. litt. O.

Verehligung beurlaubter Militairknechte betreffend. Hofk. D. v. 9 Dec. 1771.

Verſehgeldes Abnahme von nun an gänzlich abgeſtellet. Hofk. D. v. 18 Febr. 1772.

Verlaſſenſchafts-Abhandlung eines Cleri Sæcularis. Vid litt. C. Miſcell.

Unſtandhafte Behelligungen der Unterthanen. Vid. litt. B. Miſcell.

Verbrecher fremder, und in die K. K. Erbländer flüchtender, Auslieferung, wie

es damit gepflogen werden solle. Hofk. D. vom 7 Nov. 1772.

Verschwendungen höherer Standespersonen vorzubiegen. Vid. litt. S. Miscell.

Vorsitzes-Rang, nach der höchsten Resolution vom 2 Sept 1769 dergestalten zu beobachten, daß bey Zusammsitzungen, wo die Stellen nicht in Corpore erschienen, jemand vom Herrnstande, einem vom Ritterstande, obschon letzterer bey einem höheren Dicasterio angestellet wäre, allerdings vorzusitzen hätte. Hofk. D. vom 12 Jun 1773

Vorspann, solle künftig keinem einzelnweis reisenden Hrn. Offizier, oder sonstigen Militairpartheyen abgereichet, noch durch weitere Marche Routen Ertheilung befördert werden, wann nicht in deren Anweisung der Umstand ausdrücklich angemerket seyn würde; daß eine solche Parthey, oder Hr Offizier im allerhöchsten Dienste beordert seye. Hofk D. v. 14 Aug. 1773.

Vorspanne geleisteter wegen, sollen sich die diesfälligen Partheyen, längstens binnen 3 Monaten, von dem Tage derselben, gerechnet, bey dem betreffenden Kreisamte

mel-

melden, als im widrigen der Kreishauptmann für eine derley Schuld nicht mehr zu haften, verbunden seye, sondern der Creditor seine Forderung lediglich bey dem Vorspanns-Commissario zu suchen haben solle. Hofk. D. v. 23 Oct. 1773.

Venetianischer Geistlichen und Unterthanen Allmosensammlung. Vid. litt. A.

Unterthanen behausten, der freye Handel für sich gestattet. Vid. litt. B. Misc.

Vergütungs-Vorschrift für Feuer, Wasser, und Wetterschäden. Patent vom 12 Aug. 1774.

Vorspanns Zahlungs-Gebühr für den Stab, oder eine Compagnie in genere pr. Pferd & Meil 10 kr. — Wenn Soldaten und Kranke auf Wägen befördert werden müssen pr. Kopf 4 kr. — Für Bagage pr. Centen & Meile 2 kr., wenn die Ladung über 8 Centen wäre — Hrn. Offiziers haben für ihre Rüst-Kobelwägen oder Kaleschen ohne Unterschied der Anzahl des Zugviehes pr. Wagen 1 fl., ansonst für

Bagage, pr. Meile & Centen 3 kr., zu bezahlen — Sonst aber ist von den Herrn Offiziers, für 1 Pferd & Meil 15 kr. Um die Vergütung muß sich binnen 3 Monaten gemeldet werden, und keine Vorspann ist ohne vorweisenden Assegno zu geben. Currenda v. 15 Febr. 1776.

Vorspann, solle auf blosse Quittung keine hergegeben, sondern wenn der Fall sich ergebe, wo jemanden die Vorspann ab Ærario gebührte demjenigen auch die Gelder dazu, wenn er die Vorspann ex Propriis zu leisten außer Stande, bey der Kriegs-Kassa angewiesen werden. Currenda v. 4 Jun 1776.

Vieh bey Militair-Transporten zu Grunde gegangenes. Vid. litt. T. Miscel.

Verpflegs-Naturalien Vorspann wird per Meil & Zenten pr. 4 kr., von Seiten des Militairs vergütet. Hofk. D. v. 11 Jan. 1777.

Verhandlung der Beamten-Quittungen. Vid. litt. B. Miscel.

Unterthanen Schuld-Resten, Erbsteuer frey. Vid. litt. E. in hac Mat.

Vagabunden, oder der Entweichung wegen verdächtige Leute, können die Dominien von Zeit zu Zeit vorhinein, wenn sie dienstuntauglich als Rekruten stellen, und müssen solche auch angenommen werden. Currenda v. 10 Dec. 1778.

Verlängerung des Termins auf andre 4 Jahre, zu Erhaltung des für die Vermehrung der Viehzucht, nach dem Verhältniße der Grundstücken bestimmten Geschenkspreises pr 12 & 24 Dukaten. Gedruckte Nachricht der Agrikulturs-Societät, publicirt unterm 7 Jan. 1779.

Vorspanns-Quittungen, und Schlaf-Kreutzer, wie sie in Sortem Contributionis in Verrechnung zu bringen. Intimatum v. 12 Jan. 1779.

Unterthanen, so sich bey der Artillerie, oder Feldbäckerey engeagiren, sind den Dominien auf ihre Stellung gelten zu lassen, auch können die, bey Hrn. Offiziers in Privatdiensten stehende konscribirte Unterthanen, von den Dominien reklamiret, und als Rekruten gestellet werden. Currenda v. 19 Jan. 1779.

Unter-

Unterthan den dießländigen, aus fremden Staaten zufallende Erbschaften, sind Erbsteuer frey. Vid. litt. E. ibid.

Vagabunden, und herrenlose Herumläufer, sollen sogleich als Rekruten dem nächstgelegenen Militari übergeben werden. Currenda vom 10 Feb. 1780.

Unbestimmte Zeit auf, Beurlaubte, unterliegen den Civilgesetzen. Vid. litt. B. Miscel.

Unbestimmte Zeit auf, Beurlaubte, wenn sie als Deserteurs eingebracht werden, wird für sie 6 fl. Taglia bezahlt. Sind sie aber vermöglich, so müssen sie 18 fl. Strafe zahlen, unvermögliche aber zu einer Arbeit auf 14 Tag, bey blosser Arrestanten-Atzung, verhalten werden. Currenda v. 11 April 1790.

Unbestimmte Zeit auf, Beurlaubte, betreffend K. K. Hofkriegsrathes-Reskriptes-Mittheilung. Circulare v. 15 Jun. 1780.

Vorspann zur, Geldbeytrages Konkurrenz-Regulirung betreffend. Hofk. D. v. 1 Jul. 1780.

Vene-

Venetianischer falscher Zechinen, Silberdukaten, und Kaiserl. Thaler-Münzung zu Zara, betreffend. Hofk. D. v. 8 Jul. 1780.

Vagabunden fremde, für eigene Unterthanen ad Militiam zu stellen, den Grund-Obrigkeiten verboten, obschon sie solche als Landstreicher ad Militiam stellen können Solte es aber dennoch geschehen, so solle einer solchen Grundobrigkeit der Ersatz des Handgelds und der Montur zur Last fallen. Curr. v. 29 Aug. 1780.

Unbestimmte Zeit auf, Beurlaubter-Verwechslung, und Wiederzurücknahme betreffend. Currenda v. 21 Nov. & 5 Dec. 1780.

Joseph II. 1781.

Unbestimmte Beurlaubte, die als flüchtig Eingebrachte, können, falls das Kreisamt außer dem Weg läge, gleich an das nächste Landgericht zum Verhöre gesendet, und sodann an das betreffende Dominium abgeschicket werden. Circulare v. 24 Apr. 1781.

Unigenitus päbstliche Bulla, die in österreichischen Staaten niemals angenommene,

davon

davon solle weder in mündlich noch schriftlichen Disputationen mehr eine Meldung gemacht, ja nicht einmal ihr Namen mehr erwähnet werden. Hofk. D. v. 4 May 1781.

Viehschneidkunst, Verbreit- und Belohnung betreffend Patent dd. Grätz den 10 May 1781. Worinn

§. 1. Zu allgemeiner Mitwirkung dieser nützlichen Unternehmung alle im Lande begüterte Grundherrschaften ermahnet werden.

§. 2. Die Zeit des Unterrichtes bis Ende des 1784 Jahres festgesetzet, und für jeden bis dahin, oder noch eher abgerichteten Lehrling dem Meister zwanzig Gulden, und eben soviel dem Lehrling zur Belohnung ertheilet werden sollen. Die Probe bestehet in deme, daß jeder ausgelernte Viehschneider 3 Stücke des beträchtlicheren Viehes, Pferde, Hornvieh, und Schweine beyderley Geschlechts, selbst operiret zu haben, sich durch ein von seiner Grundherrschaft oder Magistrat unentgeltlich und Stempelfreyes Attestat, bey seinem betreffenden Kreisamte legitimiren muß, welches ihm dann,

§. 3.

§. 3. Ebenfals zu freyer Betreibung seiner Kunst, auf dessen mündlich oder schriftliches Ansuchen, ein unentgeltliches Erlaubniß-Attestat auszufertigen hat.

§. 4 Wer einen solchen Viehschneider, seiner Handthierungen wegen, beschimpfet, soll ihm nebst der Abbitte 3 Reichsthaler in Geld zahlen, oder noch schärfere Strafe zu gewarten haben.

§. 5. Wird hier in Grätz über das Pferdeschneiden mit der Kluppen nach englischer Art, der Hufschmidmeister Mathäus Dirnbacher, alljährlich vom 1 April bis letzten Jun. Unterricht ertheilen. Wofür dann

§. 6. Jedem Meister, der dieses sogestaltig erlernet, nebst dem Antheil der ihm etwa wegen abgerichteten Lehrlingen sub §. 2. verheissen worden, noch extra 10 fl. und dem Lehrer Mathäus Dirnbacher eben soviel zur Belohnung ertheilet werden soll; als welcher wegen, so wie überhaupt, der verheissenen Belohnung wegen, durch das Kreisamt die gehörigen Zeugnisse unverzüglich an das J. Oe. Gubern. einbegleitet, und von selbem die Belohnungen ausgetheilet werden sollen. Wobey schließlichen

§. 7. Cæteris Paribus, bey dem Konkurse um die Prämien diejenigen den Vorzug haben sollen, welche, nebst erfüllten Hauptbedingnissen, die Proben, im Pferdeschneiden mit Kluppen, abgeführet hätten.

Verkauf *alla Minuta*, den erbländischen Fabrikanten, und Fabriquen-Innhabern, dergestalten erlaubt, daß sie nicht nur allein zu gewöhnlichen Marktzeiten, sondern außer deme, und allezeit ihre Waaren bey Hause im kleinen, mit oder ohne Aushangung eines Schildes (jedoch ohne Ofenhaltung eigener Gewölber, gleich den Kaufleuten) ausschneiden und verkaufen dörfen. Hofk. D. v. 21 May 1781.

W.

Wirthschaft und Einrichtung bey landesfürstl. Städt- und Märkten.

§. 1. *Per Circul.* vom 14 Nov. 1749, befohlen, die Richterwahlen allzeit im Sept. vorzunehmen, und die Präsentations-Schreiben respectu Oecominici, einzureichen.

§. 2. *Circulare*, vom 5 Oct. 1753, daß die Magistraten dem Kreisamte jederzeit die Richterwahlen mit dem Beysatze einberichten sollen, ob die Eligendi Bann und Acht hätten, und mit Rechnungen versangen wären?

§. 3. *Circulare* vom 14 April 1750, die Magistrate, hätten jederzeit taugliche Subjecta zu Rathsmännern zu wählen, und der Landesstelle ad approbandum anzuzeigen.

§. 4. *Circulare* vom 31 Jul. 1752, daß bey Justificirung der Rechnungen von den Magistrats-Beamten, in dem Justifications-Scheine allemal beygesetzet werden solle, daß die Rechnungen in so weit justificiret seyen, als in Empfang und Ausgabe einkomme.

§. 5. *Currenda* vom 29 Aug. 1752, daß bey den Magistraten, taugliche und accredirte Beamte aufgenommen, die Rechnungen deutlich geleget, und von Zeit zu Zeit justificiret, von dem Magistrate aber keine unnöthige und ungegründete Processe gemacht werden sollen. Als im widrigen die hieran Schuldtragende ohne Entgelt des Ærarii Civici, zum Ersatze aller Unköſten verhalten, und propter Temerarium Litigium noch besonders bestrafet werden würden.

§. 6. *Resol.* vom 18 Nov. 1752, daß wann ein städtischer Beamter, in einen Raitrest verfiele der Magistrat ohne weiters schuldig seye, mit der Exekution fürzugehen, sofern aber der Beamte durch des Magistrats Anspruch beschwert zu seyn glaubte, selber den Recurs zur F. Oe. Regierung zu nehmen habe.

§. 7. *Resol.* vom 12 Febr. 1763 mit Beyschluß eines in 7 Rubriquen bestehenden Tabell-Formularis, nach welchem der Stand sammentlicher Städt- und Märkten eingereichet, und alljährlich nach Hofe abgegeben werden solle.

8.

§. 8. *Resol.* vom 27 Febr. 1768, laut diesem wird

§. 1. Den städtischen Rechnungslegern zu Einreichung der Rechnungen, nach Ende jeden Militarjahres, ein Terminus peremptorius von 6 Wochen und den Magistraten zur Revision, von 14 Tägen.

§. 2. Zu Beantwortung der buchhalterischen Mängeln und Super Mängeln, ein Termin von 3 Wochen. Endlich

§. 3. Zu Justificirung der alt rückständigen Rechnungen ein Termin von 4 Monaten gesetzet.

§. 4. Haben die Magistraten 14 Tage nach Verlaufe jeden Quartals die Ausstände Consignation dem Kreisamte einzusenden.

§. 5. Wird die Liquidation der alten Ausständen durch die Kreishauptleute anbefohlen, und zugleich den Magistraten aufgetragen, von Zeit zu Zeit, was hieran bezahlt worden oder annoch haftet, anzuzeigen.

Ad §. 1, 2, 3 ist ein Pœnale pr. 10 Reichsthlr. festgesetzet, welches in

so lang duppliret werden solle, bis der vorgeschriebene Erfolg geschehen.

§. 9. Hofk. D. vom 11 März 1775, daß den Bürgerschaften, bey den Wahlen ihrer Richter, Bürgermeister, und Rathsmänner, freygelassen werden solle, die freye Wahl eines Individui aus dem magistrat. Gremio, ohne von dem Magistrate diesfals zu machendem Vorschlage des Subjekts, zu treffen.

Werbbezirks Beschreibung, und Cantons oder Rekrutirungs-Systems Angelegenheiten. Davon siehe auch im Auszuge *litt.B.* die §. 34 bis 35, dann 59-60-66-67.

§. 1. Verordn. vom 7 Nov. 1769, in Betref, der bey den Werbbezirkes Beschreibungen und Numerirung der Häuser, in sammentlichen Städten, Märkten, und dörfern, dem Militair zu leisten schuldiger Assistenz.

§. 2. *Currenda* vom 11 Apr. 1770, in Betref der, zu Einführung eines beständigen Rekrutirungs-Systems, vorzunehmenden Seelen-Beschreibung.

§. 3. K. K. Resol. vom 19 Apr. 1771, daß die dem Ackerbau unentbehrliche Leute, nach legaler kreisämtlichen Anzeige, von Militardiensten entlassen seyn sollen.

§. 4. K. K. Resol. vom 2 & Patent vom 10 März 1771 in Betref der einzurichtenden Werbbezirke und Militarbücher.

§. 5. Item, in hac Mat. vom 2 Jul. 1773.

§. 6. K. K. Resol. vom 2 März 1771 in Betref der Werbbezirke, und wider die, gleich den falschen Werbern zu behandelnde aus- und innländische Verführer, conscribirter Unterthanen.

§. 7. Hofk. D. vom 1 Jun. 1771, in Betref allergnädigster Entschließung in dem Werbbezirksgeschäfte, bey dem Bergbau- Wald- und im Salzwesen arbeitenden Personali.

§. 8. Hofk. D. vom 13 Sept. 1771, in Betreff der in conscribirten Erbländern, Verdienst und Nahrungs halber umsiedelnden Unterthanen, in Absicht auf ihre verläßige Bestimmung zum Militarstande.

§. 9. Hofk. D. vom 20 Jul. 1771, daß die Salnitergräber und Südknechte, nur auf die Zeit, als sie sich zu sothaner Arbeit verwenden, und dabey unentbehrlich sind, gleich den Bergbauleuten, von der Rekrutenstellung zu eximiren seyen.

§. 10. Hofk. D. vom 31 Aug. 1771, wegen Beschränkung der Auswanderungs-Erlaubniß, conscribirter Unterthanen und Handwerkspurschen.

§. 11. Hofk. D. vom 20 Sept. 1771, daß den erkrankten conscribirten Unterthanen, im Entstehungsfalle anderer Hülfswege, ex parte Militari zu assistiren seye.

§. 12. Hofk. D. vom 28 Sept. 1771, in Betreff der Bestrafung derjenigen, welche sich bey der Rekrutenstellung widerspenstig bezeigen, verstecken, oder entfliehen.

§. 13. Dienst zum militarischen sich anbietende Unterthanen, müssen ihrer Obrigkeit Consens haben. Vid. litt. D. Misc.

§. 14. Erlaubnißzettel für wandernd oder conscribirte Unterthanen, stempelfrey. Vid. litt. E.

§. 15. Hofk. D. vom 16 Nov. 1771, betreffend die Fürgehung wider die flüchtige conscribirte Unterthanen.

§. 16. Hofk. D. vom 18 Dec. 1772, daß fürohin politischer Seits, von den Kreisämtern in Ansehung des männlichen Geschlechts aus den einkommenden geist- und weltlichen Meldungszetteln, von 1773

anzu-

anzufangen, mit genauer Combinirung desjenigen von den letztern Jahren, und mit der Anzeige des Zuwachses und Abganges die Beschreibungen, den Formularien gemäß verfasset, und an die Landes-Stelle eingesendet werden sollen.

§. 17. Currenda vom 27 April 1773, über eine K. K. Resol. vom 12 & Hauptpatent vom 10 März, in Betreff der erbländischen Rekrutirungs, das ist, Werbbezirkes-Einrichtung, Befreyung vom, und Widmung zum Soldatenstande, den Kirchenmatrikuln, Meldungszetteln, Uebernahme zur Militz, dann ihrer Verpfleg- Beurlaub- und Versorgung.

§. 18. Currenda vom 17 Aug. 1773, daß die Jurisdicenten, jedem in ihrer Gerichtsbarkeit beschriebenen ledigen Purschen ein Zettel, nach Aehnlichkeit der obrigkeitlichen Urlaubspässen, bey Gelegenheit der ersten Werbbezirkes-Visitation behändigen, und sohin einführen sollen, daß ein solcher Pursche gedachten Zettel, wenn er in eine andere Gerichtsbarkeit übertrit, dem betreffenden Beamten übergebe, und so lange bey dessen Handen belasse, bis er wieder

anderswo in Dienst, oder einem Verdienste nachzugehen, sich entschließe, wo ihm der Zettel unterfertigter wieder gegeben werden muß, um davon den weitern Gebrauch auf ersterwähnte Art zu machen.

§. 19. Currenda vom 31 Aug. 1773, daß die Waisen und Findlinge oder unehliche Kinder, nur damals dem Orte, wo sie bey der ersten Militairbeschreibung angetroffen worden, in Absehen auf die Militargestellung zugeignet würden, wann weder deren Eltern, noch wahres Geburts-Ort, bekannt seyen, massen selbe in letzteren zween Fällen, ansonst ad Locum Nativitatis, oder wohin ihre Eltern gehörig, zuzuschreiben kämen.

§. 20. Hofk. D. vom 11 Dec. 1773, emigrirte Unterthanen, bleiben immer den Militarbüchern einverleibet, dergestalten, daß dem Dominio woraus sie entwichen, jederzeit bevorstehe, dieselben gleich andern conscribirten Unterthanen, als Rekruten abgeben zu lassen.

§. 21. Hofk. D. vom 31 Dec. 1773, daß sowohl jene Unterthanen, die um dem Soldatenstande zu entgehen, sich muthwil-

lig

lig die Glieder verstümmeln, als auch jene, die darum wissen, und es nicht anzeigen, mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen wären.

§. 22. Hofk. D. vom 8 Jan. 1774, daß die vom Militar austretende Unterthanen, in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten, und dahero eine derley Herrschaft für den übernehmenden Unterthan jedesmal, wenn sich der Austretende auf einer andern Herrschaft ansäßig machte, die gewöhnliche Interventionalien bey dessen Dominio einlegen, und von letzterem die Entlassung, gegen die schon üblich mäßige Gebühr, verwilliget werden müsse.

§. 23. Hofk. D. v. 2 Jul. 1774, daß kein Bedenken unterwalte in Friedenszeiten, denjenigen Sohn, eines, auf uneingekauften Gründen, sitzenden Landwirthes, unter die exempten Erben zu setzen, welchem die Obrigkeit nach des Vaters Tode, den Besitz dieses Grundes zusichern würde.

§. 24. Hofk. D. v. 30 Jul. 1774, daß zu Hindanhaltung der Emigration conscribirter Unterthanen, sammentlichen Dorfrichtern, obrigkeitlichen Beamten, oder

sonstigen Vorgesetzten, die alsogleiche Meldung eines solchen Emigrirten nebst seiner Personalbeschreibung an das nächstgelegene Militar, und Kreisamt zu beschehen hätte.

§. 25. Currenda vom 29 Sept 1774, die Ertheilung der Päße, oder Entlaß-Scheine an die conscribirten Unterthanen betreffend.

§. 26. Currenda v. 18 Feb 1775, daß wann ein Mann wegen Erheyrath-Erkauf- oder Ererbung eines steuerbaren Grundes von der Militair-Pflicht losgesprochen würde, solcher aber seine Wirthschaft aus was immer für Ursachen nicht anträte, sogleich die Anzeige an das Kreisamt beschehen müßte.

§. 27. Hofk. D. vom 3 Sept. 1774, daß die Untersuchung, ob ein Soldat ein kleines steuerbares Häusel ohne Grundstücken überkommen solle, nicht über die Umstände, wie er sich darauf fortbringen, sondern nur über den Titulum Devolutivum anzustellen seye, ob der in den conscribirten Erblanden geborne Soldat ein steuerbares Häusel, es möge auch ohne Grund-

stücke,

stücke, und von noch so geringem Werthe seyn, wirklich eigenthümlich überkommen solle?

§. 5. Hofk. D. vom 9 Sept. 1775, daß die von den Grundobrigkeiten wegen Entlassung eines Soldaten ausstellende Attestaten, von selbem sogleich dem betreffenden Kreisamte zur weiteren Fürkehrung übermachet werden solle.

§. 29. Currenda vom 29 Sept. 1774, in Verfolge vor erflossener Resol. vom 11 Sept. 1773, & 30 Jul. 1774 die, zur Erleichterung und Verläßigkeit des Werbbezirkes und Rekrutirungs-Geschäftes, auch Hindanhaltung aller sich ergeben könnenden Anständen, in 7 Punkten bestehende Anordnungen betreffend.

§. 30. Circulare vom 16 Nov. 1775, vermög welchem, in Verfolg des Patents vom 10 März 1773 allen Jurisdicenten befohlen, daß selbe, die zu Vermeidung der Anwerbung, sich versteckende oder entweichende Bauernpursche sogleich den Kreisämtern anzeigen, auch fals sie solcher wieder habhaft würden, arretiren, verhören, und das Constitutum dem Kreisamte einschicken,

schicken, immittels auch ihre besitzende Habschaft oder angefallenes Erbtheil in Beschlag nehmen sollten.

§. 31. Currenda v. 29 Oct. 1776, daß die Jurisdicenten und Obrigkeiten, den Unterthanen, die in dem Werbpatente v. 10 März 1773, wieder die von der Rekruten-Stellung sich flüchtenden Conscribirten, ausgemessene Strafen, und derselben Vermeidungen öfters wohlbegreiflich vortragen sollen.

§. 32. Hofk. D. v. 11 April 1777, daß im Falle ein Dominium die Entlassung eines seiner im Militari befindlichen Unterthanen verlangete, solche nicht anders, als gegen Stellung eines andern diensttauglichen, aus eben der Herrschaft gebohrnen Individui, vor sich gehen sollte.

§. 33. Hofk. D. v. 31 May 1777, daß die a Militia zwar entlassene, jedoch zur Wirthschaft unnöthige Individua, sogleich wieder zu ihren Werbbezirks-Regimentern abgegeben, und wenn sie annoch diensttauglich assentiret werden sollen.

Hofk. D. vom 6 Jun. 1777, daß wie es in Ansehung der, aus einem conscribirten

ten Erbland in das andere übersiedelnden Unterthanen bisher beobachtet worden, künftig auch nach dem einverständlichen Vernehmen des General-Kommandi und des K. K. J. Gub., die Austret- und Uebersiedlungs-Konsense für conscribirte Unterthanen aus einem conscribirt- in ein unconscribirtes Erbland, so wie die Eintretung in einen geistlichen Orden in den K. K. Erblanden, lediglich überlassen bleibe, und die dießfällige Veranlassungen, nur in den Conscriptions-Prothokollen anzuführen seyen, wo jedoch, wann die Meynung getheilt wären, oder es sich um den Uebersiedlungs-Konsens in ein fremdes Land, folglich um einen förmlichen Emigrations-Fall handelte, die Erkanntniß den höchsten Hofstellen vorbehalten bleibe.

§. 34. Currenda v. 17 Jun. 1777, wegen Republikation der Verordnung, welche die sichtbare Erhaltung der Conscriptions- oder Haus-Numern anbefohlen.

§. 35. Hofk. D. v. 12 Sept: 1777, betreffend die auf steuerbare Gründe, oder zu einer andern politischen Nothdurft zu entlassende Soldaten, und andere, an ihre Statt zu stellende Rekruten.

§. 36. Hofk. D. v. 26 Sept. 1777, womit die hofkriegs-räthliche Entschließung, in Angelegenheit der ab Anno 1771, bis Ende Jul. 1776, auf steuerbare Wirthschaften unentgeltlich entlassenen oder künftig zu entlassenden Soldaten, zur genauesten Nachachtung und pünktlichen Befolgung kund gemacht worden.

§. 37. Hofk. D. v. 18 Oct. 1777, daß auch in jenen Fällen, wo außer den Werbe-Distrikten für einen entlassen werdenden Soldaten ein Rekrut gestellet wird, diesem letztern 3 fl. Handgeld ab Ærario abzureichen seyen.

§. 38. K. K. Resol. v. 17 Dec. 1777, daß weilen die Erkanntniß, ob ein Soldat einer Provincial-Nothdurft halber zu verabschieden seye oder nicht? dem Politico überlassen bleibe, daß derley Entlassungs-Gesuche von den Dominien jederzeit mit Anführung der diesfälligen Ursache bey dem Kreisamte, und dieses beym Gubern. zu weiterer Veranlassung angebracht würden.

§. 39. Hofk. D. v. 17 Jan. 1778, in Betref desjenigen, was die kleine Gültens-Besitzer, Freysassen, Besitzere freyer Weingär-

gärten, Pfarrer, Kirchen und Zechpröbste, dann herrschaftliche Beamte, und Magistraten, bey Verfertigung der Populations-Hauptbücher, und Familienbögen, unter den ausgesetzten Strafen zu beobachten hätten.

§. 40. Vagabunden können die Dominien vorhinein als Rekruten stellen. Vid. litt. U.

§. 41. Item, Unterthanen, müßen ihnen als solche passirt werden, die bey der Artillerie ꝛc. Vid. litt. U.

§. 42. Circulare v. 30 Aug. 1779, die Maaßregeln enthaltend, wie nunmehr in dem Conscriptions-Geschäfte, nach den Pfarrweis eingetheilten Distrikten zu verfahren seye.

§. 43. Currenda v. 21 Sept. 1779, daß wenn ein, auf unbestimmte Zeit beurlaubter Soldat heyrathen wolle, die Bewilligung von dem Regimente des Werbbezirkes hiezu nöthig seye.

§. 44. Beurlaubte auf unbestimmte Zeit unterliegen den Civilgesetzen. Vid. litt. B. Miscel.

Unterthanen, so bey Hrn. Offiziers in Privatdiensten stehen, können die Dominien reklamiren. Vid. litt. U.

§. 45. Unbestimmte Zeit auf, Beurlaubte, wenn sie als Deserteurs eingebracht werden, wird für sie 6 fl. Taglia bezahlt. Vid. litt. U.

§. 46. Hofk. D. v. 2 Sept. 1780, daß die Unterthanen und Söhne der Salzkammer-Güter Aussee und Gmünden von der Rekrutirung befreyet seyen.

§. 47. Einzeln und ohne Passe herumlaufende Soldaten anzuhalten. Vid. litt. S. Miscel.

§. 48. Circulare v. 17 Apr. 1781, die Maaßreguln betreffend, nach welchen sich die Werbbezirks-Kommissarien, bey künftig mit Ende Feb. jeden Jahres vorzunehmender Werbbezirks-Revision zu benehmen haben.

Miscellanea.

Wald-Ordnungs-Patenten v. 1721, 1750, item 26 Jun. 1767, & 9 Jun. 1769, & Nachtrags-Patent per Currendam v. 21 Jan. 1770.

Wucherischer Handlungen Abstellungs-Patent v. 26 Apr. 1751.

Wirths-

Wirthshaus-Zettel einzureichen, Gub. Verord. v. 25 Aug. 1764, wornach von allen Wirthen, und andern Hausinnhabern, wo Paſſagiers einlogiren, die Foreſtier-Zetteln eingereicht, und darinn die Namen, eingentliche Kondition, auch die Urſache des Aufenthaltes, der Einkehrenden bemerket, von diſen Zetteln aber eins dem Hrn. Gubernial-Präſidenten, und eins dem kommandirenden Hrn. Generalen behändiget werden ſollen. Welche Einlegung ſich auf alle Hausinnhaber erſtrecket, mit dem Beyſatze, daß jedoch nur die Wirthe allein, wenn auch kein Fremder einkehrete, täglich dieſe Zetteln einreichen ſollen. Wo übrigens vor jeden nicht angezeigten Fremden, oder unterlaſſener Einlegung des Tagzettels, ein Pœnale pr. 1 fl. feſtgeſetzet iſt, und ertendiret ſich dieſe Einlegung bis auf die Schranken der Hauptmaut.

Weinausſchank, ſeye unter dem, den Unterthanen eingeſtandenen freyen Handel und Wandel in Städt und Märkten, dann auf dem Lande, wo förmliche Tafern-Gerechtigkeiten beſtünden, nicht begrifen. Currenda v. 26 über Hofk. D. v. 8 Apr. 1769.

Wildschützen betretener, und deren Gehülfen Bestrafung. Patents-Exemplarien per Currendam v. 3 Oct. 1770.

Widmung in den Eisenkammer-Gütern, an Getraid, Hülsenfrüchten-Gattungen, Fuschlitt und Schmalz, beybehalten, davon jedoch das dürre Obst ausgenommen, und die Widmung auf das Vieh, und die Häute aufgehoben seye. K. K. Resol. v. 9 April 1769.

Weiberverzichten der in verrechneten Diensten stehenden Beamten. Vid. bey milden Stiftungs-Sachen litt. S.

Waaren-Gattungen-Verzeichniß, jener Waaren, welche aus fremden in die K. K. Erblande, ohne beyhabendem Hof-Kommerzialpasse, bey Konfiskations-Strafe einzuführen verboten sind. Curr. v. 14 Feb. 1770.

Widmungs-Regulativ das Obersteyrische, beträfe die K. K. Kammer-Güter in genere, folglich schließe es auch das Salzkammer-Gut Aussee mit ein. Hofk. D. v. 10 März 1770.

Wochen-Märkte, die an gebotenen Sonn- und Feyertagen einfallende, auf die Werktage zu übersetzen. Vid. bey Feyertags-Generalien litt. F.

Wildschäden Abstellungs = Vorschrift, welche von dem Roth = und Schwarzwilde verübet würden. Currenda v. 10 Oct. 1770. davon auch der Auszug litt. B. sub §. 68, 69, 70 nachzusehen.

Wildschäden = Vergütung betreffend Currenda, v. 9 Oct. 1771.

Waiden = Gemein, Zerstückung. Vid. litt. G. Miscel.

Widmungs = Distrikt obersteyerischen, auf den Bestättigten, erstrecke sich die freye erbländische Getraid = Cirkulation nicht, Hofk. D. v. 8 Feb. 1772.

Waasenmeister = oder Abdeckers = Kinder, bey Handwerken zur Lehre anzunehmen. Vid. litt. H. in hac Mat.

Waaren = Feilhabung an gebotenen Sonn = und Feyrtagen, verboten. Vid. in hac Mat. litt. F.

Wahrsager = Kalender Einführung verboten. Hofk. D. v. 18 Jul. 1772.

Weyd = Antheile weitentfernte, können die mit hinlänglichen Wiesen und Aeckern versehene Unterthanen, einem Dritten mit Einwilligung der Herrschaft, ohne entrich=

tender Tax, und gegen Anlegung des Kauf-Schillings in Fundo Publico, oder sonst auf ein sicheres Ort, verkaufen. Hofk. D. v. 10 Apr. 1773.

Windischer Prozeßion, nach Achen, ꝛc. Abstellung. Vid. litt. P.

Wasserschaden-Vergütung. Vid. litt. U.

Waarenstemplung, bisher bestandene, sowohl mautämtlich- als kommerzialische der fremden und erbländischen Waaren, samt den darauf gesetzten Strafen, aufgehoben; dagegen nur jene Gattungen der Bezeichnung beyzubehalten befohlen, welche theils von den Mautämtern nach dem neuen Zollpatent zu leisten, theils nach den noch weiters zu bestehen habenden Generalien jedes Landes, die vorgeschriebene Qualität einer erbländischen Waare, nach vorgegangener Manufakturs-Beschau, zu bestättigen seye. Hofk. D. v. 11 Dec. 1775.

Weber die, auf freye Handarbeitende, können von den Handwerken keineswegs zu einer Zunfts-Auflage und Erscheinung bey dem Gottesdienste, nach Handwerks-Gebrauch, verhalten, ihnen auch nicht verboten werden, mehrere junge Leute in der Weberey

herey abzurichten, als wozu ſie vielmehr aufzumuntern. Hofk. D. v. 11 Oct. 1777.

Wild des ſchwarzen Einſchließung durch Einfangungen. Vid. litt. S. Miſcel.

Wien nach, ſich zu begeben, iſt ohne Erlaubniß des Landes-Chefs den K. K Hrn. Beamten nicht verſtattet, ſondern ſolle das betreffende Individuum dieſerwegen ſeine Bittſchrift der Ordnung nach bey der Landesſtelle einreichen, und dieſe de caſu in caſum die Anzeige nach Hofe erſtatten. Hofk. D. v. 1 Dec. 1778, & 27 May 1780.

Werber fremden falſchen, wer einen einliefert, bekömmt 100 Dukaten. Currenda vom 14 Dec. 1779.

Werber falſcher Beſtrafung. Currenda v. 24 Feb. 1780.

Joſeph II. 1781.

Wüthender Hunde wegen, Patent dd. Wien den 1 Feb. 1781, befiehlt:

§. 1. Unnöthige Hunde von ſelbſt abzuſchaffen, wiedrigens ſie von der Obrigkeit abgeſchaffet werden würden, und ſind davon nur jene Partheyen ausgenommen, welche Hunde zu ihrem Gewerbe, oder Sicherheits wegen bedarfen.

§. 2. Jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden anderen Thieres, hat bey mindesten Anzeichen einer Wuth, solche genau zu beobachten, und die weiters vorkommende Pflichten zu erfüllen, und für allen ansonst entstandenen Schaden zu haften. Wie dann der Ortes-Obrigkeit obliegt, sogleich den Eigenthümer eines Hundes, oder andern Thieres ausfindig zu machen, und nnd der hohen Landes-Stelle anzuzeigen.

§. 3. Wenn ein Hund sehr wenig oder gar nichts frist, besonders aber nicht saufen will, oder andere Kennzeichen einer Krankheit wahrnehmen läßt, soll man ihn sogleich wohl beobachten.

§. 4. Hält eine solche Krankheit an, wird er traurig, verkriecht er sich, flieht er die Menschen, murret er nur, statt zu bellen, sieht er in den Augen verwirrt aus, nimmt er keine Nahrung mehr zu sich, und hauptsächlich, wann er das Wasser und alles nasse scheuet, so ist es ein sicheres Zeichen der Wuth.

§. 5. Fernere verläßliche Kennzeichen sind, daß ein solcher Hund allemal läuft, so lang er kann, seinen Herrn nicht mehr

kennt,

kennt, die Stimme verändert, rechts und links um sich schnappet, im laufen Kopf und Wedel hängen läßt, schäumt, die Zunge, welche bleyfärbig ist, herausstrecket, selbst von andern Hunden, welche ihn gleich von ferne riechen, geflohen wird, und überhaupt alles Nasse im höchsten Grade scheuet, bis er dahin sinkt. Daher ist

§. 6. Bey mindester Kränklichkeit eines solchen Hundes, solcher sogleich von dem Eigenthümer an eine Kette zu legen, die er nicht abbeissen kann, und selber, wenn obbemeldte Zeichen der Wuth sich vermehreten, in Gegenwart der Ortes-Obrigkeit, der sogleich die Anzeige davon zu machen, und auf deren Befehl, durch den Waasenmeister vertilgen, und sohin samt der Haut tief einscharren zu lassen, auch acht zu tragen, daß niemand von dessen Geifer oder Blut bespritzt werde.

§. 7. Die nämlichen Kennzeichen, besonders die Wassersscheue, äußern sich bey allen übrigen Thieren, das Federvieh selbst nicht ausgenommen. Und da

§. 8. Das einheimische Vieh leicht von einem wüthenden Hunde oder derley Thiere,

ohne Wissen des Eigenthümers, gebissen worden seyn kann, so soll er bey mindest hegendem Verdachte, ein solches Thier gleich absöndern, und wenn er die wahren Kennzeichen wahrnimmt, solches wie sub §^pho 6^to anzeigen, und vertilgen lassen.

§. 9. Ist aber jemanden bekannt, daß ein Hund oder anderes seiniges Thier von einem Wüthenden gebissen worden, so ist die nämliche Anzeige und Vertilgung zu befolgen, auch solle sich niemand gelüsten lassen, bey Pferden und Hornviehe vorher die Haut abzuziehen.

§. 10. Bey Ansichtwerdung eines wüthenden Hundes, oder anderen derley Thieres, soll man gleich die Kinder auf die Seite schaffen, die Hunde einsperren, Lärm machen, das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödten, auch soll die Obrigkeit den Eigenthümer ausforschen; wenn aber ein wüthendes Thier anderswoher gekommen, oder wohin läuft, soll man den Nachbarn gleich davon Nachricht geben.

§. 11. Auf den leidigen Fall, das jemand von einem wüthenden Thiere gebissen, gerizt, oder auch nur von dessen Gei-

fer

ser berühret worden wäre, so sind ohnehin schon alle Wundärzte, welche gleich um Hülfe zu ruffen, sattsam von ihrer dießfälligen Pflicht unterrichtet. Indessen solle sich die lätirt wordene Person ja hüten, die Wunden auszusaugen, sondern vielmehr den verwundeten, aufgeritzten, oder auch nur mit Geifer bespritzten Ort, sogleich mit seinem Urin, ohne Berührung mit bloßer Hand, sondern mittels eines leinenen Fetzens, wohl auswaschen, wornebst man sogleich um den Wundarzt schicken, und der Verwundete, damit das Gift nicht durch die Bewegung ins Geblüt dringe, niemals selbst gehen solle.

§. 12. Wäre aber der Wundarzt nicht gleich zu haben, so müssen die in den nachfolgenden 3 Punkten, enthaltene Hülfsmittel auf der Stelle, und ohne mindestem Verzuge fürgekehret werden.

§. 13. Ist der Biß, oder die Aufritzung auf einem mit Adern und Flächsen durchwebten, und mit wenigem Fleische bedeckten Theile, und zugleich tief, so muß die Wunde nach geschehener Auswaschung mit Urin, auch ohne mindestem Zeitverluste,

mit lauem Salzwasser mittels eines leinenen Tüchleins etlichmal recht ausgewaschen, und gerieben werden, damit die Wunden stärker blute, und andurch das Gift mit dem häufigen Blute wieder aus der Wunde herauslaufe. Ein hierzu taugliches Salzwasser erhält man, durch eine Handvoll Salzes in laues Wasser geworfen, und muß dieserwegen das Salzwasser an einem solchen Orte gebraucht werden, weil ein Unerfahrner mit einem Messer in der Wunde leicht eine Ader oder Flächse zerschneiden könnte.

§. 14. Ist die Wunde aber an einem fleischichten Theile als z. B. an der Wade, am Schenkel, oder dicken Theile des Armes, und zugleich tief, so muß sie mit einem spitzig und scharfen Messer ringsherum und bis in den Grund so aufgeritzet werden, daß sie von allen Seiten stark blute, und sonach das Gift mit dem Blute herauslaufe, und hierauf dennoch auch die Auswaschung mit Salzwasser beschehen.

§. 15. Wenn aber die Wunde nicht tief, sondern nur geritzt, gestreift, und von dem Geifer eines wüthenden Thieres berühret wor-

worden, so ist es noch sicherer die Wunde gleich mit einen heissen Eisen so zu brennen, daß es eine starke Brandblase aufziehe, welche alsdann durch das Schwüren, und Eitern, das Gift noch besser heraustreibet.

§. 16. Dabey hat dann immer eine solche verunglückte Person gutes Muthes zu seyn, und ihr Vertrauen auf Gott zu setzen.

§. 17. Wer aber bey einem solchen Unglücke zu langsam, zu furchtsam, oder zu weheleidig ist, der mag sich dessen traurige Folgen selbst beymessen.

§. 18. So oft einer aus obbeschriebenen Fällen sich ereignet, wenn auch kein Schaden geschehen, ist davon sogleich der Ortes-Obrigkeit, und von dieser, unter schwerester Verantwortung, die Anzeige an die betreffende Gehörde zu machen, und von solcher das weitere abzuwarten.

Notandum sich vor dem Anfalle wüthender Thiere zu bewahren, soll man, wenn man davon hört, ein weises leinenes Tuch vor sich herhalten, weil derley Thiere es dem Wasser ähnlich halten, und sich davor scheuen sollen.

Wundärzte, dießfälliges Unterrichts-Patent dd. Wien den 3 Feb. 1781.

§. 1. Hätten sich selbe, den 11, 12, 14, und 15ten §phum des dießfälligen Patents v. 1 Feb. h. a. wohl gegenwärtig zu halten.

§. 2. Sollen sie bey solcher Gelegenheit alle andere dringende Verrichtungen bey schwerer Strafe bey Seite setzen, und derley unglücklichen Menschen in größter Eile beyspringen.

§. 3. Bey seiner Ankunft solle der Wundarzt sogleich fragen, ob obige 5 Punkte beobachtet, und vollkommen befolget worden? Was nicht geschehen, hat er auf der Stelle fürzukehren.

§. 4. Soll er die Wunde oder den aufgeritzten Ort ganz, und bis in den Grund mit Pulver von spanischen Fliegen bestreun, und sohin ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß seyn muß, daß es die Wunde ganz bedecket; dieses Visikatorpflaster wird auf nachfolgende Weise zubereitet; Man nimmt ½ Loth weißes Wachs, 2 Loth Baum-Oel, 4 Loth Terpentin, läßt diese Stücke in einem irrdenen Geschirre über der Glut untereinander zerfließen, setzet es

sohin

sohin wieder von der Glut weg, und mischet, wann es ein wenig abgekühlet ist, 8 Loth Pulver von spanischen Fliegen, 3 Loth Mastix, und 1 Loth Kampfer darunter, welches letztere vorhin mit einigen Tropfen Brandwein zu Pulver gerieben, und alsdann alles wohl untereinander gemischt werden muß. Woraus

§. 5. Von selbst folget, daß jeder Wundarzt mit dem spanischen Fliegenpulver, und erstbemeldtem Plaster, stets versehen seyn müße.

§. 6. Ist der Patient jung, stark, und vollblütig, so muß er solchem gleich zur Ader lassen, Muth zusprechen, und zu folgender Lebensordnung verweisen. Der Kranke soll sich ruhig, in mäßiger Wärme halten, und vor einem heissen Zimmer hüten. Er soll so wenig Fleisch als möglich essen, sich des Weines oder andrer geistiger Getränke enthalten, und für Gewürz und allen hitzigen Sachen hüten, dafür nur Brodsuppen, Milch- und Obstspeisen genieſſen, und zu seinem Trunke folgendes gebrauchen; Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerste, waschet sie mit lauem Wasser, kocht

sie

sie nachher in 5 Seitl Wasser so lange, bis sie durchgehends aufgesprungen, seiget es sodann durch eine Leinwand, und mischet 3 Loth Hönig und 2 Loth Weineßig darunter; von diesem Tranke, welcher so oft es nöthig frisch zu machen, kann der Patient nach genügen trinken.

§. 7. Sobald der Wundarzt dieses veranstaltet, so soll er der Ortes-Obrigkeit von dem geschehenen Unglücke, zu weiterer Meldung, Anzeige machen.

§. 8. Da die angestellte Wundärzte ohnehin umständlich von der Behandlung derley Patienten belehret sind, so sollen sie doch wohl beobachten, ob das Visikatorpflaster seine Wirkung mache, und die gehörige Feuchtigkeit an sich ziehe? Zieht es durch 24 Stunden nicht genug, so ist es ein Zeichen, daß es zu alt, oder zu schwach, und muß er sogleich ein Frisches auflegen. Hat es aber ziemliche Feuchtigkeit, so bindet er es auf, öfnet die Blase, reiniget die Wunde mit Charpie, streuet wieder spanisches Fliegenpulver darein, damit selbe beständig im Ausflusse der Feuchtigkeit oder Suppuration erhalten werde, verbindet sie, und

fährt

fährt so von 12 zu 12 Stunden damit fort, worbey er sich selbst vor der Berührung dieser bösen Feuchtigkeit hüten muß. Und da schließlichen die Hauptverordnung vom 1 Febr. 1781, bey allen Ortes-Obrigkeiten, wohin die Wundärzte in solchen Fällen berufen werden, vorfindig seyn muß, so können sie sich darinn des mehreren ersehen, und haben selber bey schwerer Verantwortung, in allem pünktlich nachzukommen.

Winkelschreiber und Verfasser unstandhafter Memoralien der Unterthanen. Vid. litt. M.

Z.

Zusammenkünfte Verdächtige, und derley Häuser Ausrottung betreffende Anordnungen.

§. 1. Verordnung vom 3 Dec. 1751 an die umliegende Landgerichter und Burgfrieder, zu Ausrottung verdächtiger Zusammenkünften, unvermuthete Visitationen, sonderlich in den verdächtig und abseitigen Häusern vorzunehmen; dann an den Magistrat, in seiner Jurisdiktion, wie auch den Landprofosen, respectu der Vorstädten und Gezirke bis 2 Meilen, das vorfindend, sich nicht legitimiren könnende Gesinde, gefänglich einzubringen.

§. 2. Patent vom 2ten Jul. 1753 worinn die sogenannten Rummeltänze verboten worden.

§. 3. Circul. vom 13 Sept. 1754, an die Obersteyrische Kreisämter die bey dem Bauernvolke beyderley Geschlechts alldort ungebührliche Gewohnheit gemeinschaftlicher Schwitzbäder, und des Zusammschlafens der Dienstboten in einem Zimmer, abzustellen.

§. 4 Hof-Resol. v. 6 Dec. 1755, daß die in verbotenem Gaffelgehen, betretene ledige Pursche zur Militz abzugeben, oder willkührlich zu bestrafen wären.

§. 5. Verordn. v. 7 Jul. 1760, zu Abstellung später, ungebürlicher Tänze, gemeinschaftlicher Bäder, und heimlichen Zusammenkünften des Obersteyrischen Bauernvolkes.

§. 6. Hof-Resol. v. 17 Sept. 1765, daß zu Abstellung des Lasters der Unzucht, besonders die Liegerstätte deren Dienstboten beyderley Geschlechts abgesondert werden sollten.

§. 7. Currenda v. 7 May 1766, die Jurisdicenten hätten bey Einquartirung der Soldaten, die Töchter und Mägde von erstern ihren Kammern entfernt zu halten, und überhaupt die Zusammlegung beyderley Geschlechts in eine Kammer durch unvermuthete Visitationen zu verhindern.

§. 8. Verordn. vom 6 Febr. 1767, zur Kundmachung in den Obersteyrischen Gegenden Schladming und Haus, die alldortige unehrbare Kleidertrachts-Abstellung, und den Verbot des nächtlichen herumschwärmens dortiger Bauernpursche betreff.

Zeugen Conſtituirung, ad perpetuam Rei memoriam. Vid. litt. C. Miſcell.

Zuchthaus-Fundum betreff. Vid. nach milden Stiftungs-Sachen litt. S.

Zinngießer- und Großbindergeſellen Mißbräuche. Vid. litt. G. Miſcell.

Zunft und Handwerksſachen in, erfloſſenes Patent. Vid. litt. H. ibid.

Zinnes, fremden, ſowohl rohen als gearbeiteten, Einfuhrsverbot. Hofk. D. vom 23 Jul. 1770.

Zinngießer fremde, hauſierende, und andere derley Pfuſcher, abgeſchaffet, nebſt deme, was bey Verfertigung des neuen Zinnes zu beobachten. Hofk. D. vom 26 Oct. 1770.

Zünften bey den, wegen verheyratheten Geſellen obwaltende Mißbräuche. Vid. bey Handwerksſachen litt. H.

Zunamen, wegen der Gründe zu ändern, verboten. Vid. litt. G. Miſcell.

Zinnarbeiter der K. K. Erblande, ſind der Commercialbehörde unterzohen. Hofk. D. vom 26 Jan. 1771.

Zertheilung größerer Bauerngründe. Vid. litt. B. Miscell.

Zehendbefreyung beurbarter, zerstückter Gemeinweyden, seye nur alsdann vergönnet, wenn nebst diesen, die vorhin innenhabende Grundstücke kultiviret worden. Hofk. D. v. 29 Aug. 1772.

Zimentirungs Taxordnung neue, Wien v. 29 Aug. 1772 welche sowohl den K. K. Aemtern zur Richtschnur dienet, als auch von den Partheyen, welche mit Maß, Gewicht und Elle zu thun haben, in den diesfälligen Zimentirungs-Aemtern eingesehen werden kann.

Zolltarif, von den Landes- und Kunstprodukten des Königreichs Gallizien und Lodomerien, zwischen den deutschen Erblanden. Patent v. 3 May 1774.

Zinn aus reinem, sollen die medicinische Gefässe, und chyrurgische Instrumente verfertiget seyn. Vid. bey Sanitätssachen litt. S.

Zehnkreuzerstücke, lediglich aus Zinn und Bley gegossenen, und mit dem Kais. Gepräge von 1763. versehenen, davor solle sich das Publikum hütten. Currenda vom 1 Aug. 1775.

Zollordnung neuer und Tarifspatent, vom 15 Jul. 1775 & Nachtrags-Currenda, vom 25 Oct. e. a.

Zuchthaus in das, wenn ein Verbrecher geliefert wird, solle der Beytrag wenigsten auf 1 Jahr, oder pro Rata, wenn er nicht so lang verbleiben darf, mitgeschicket werden. Hofk. D. vom 5 Nov. 1775.

Zingießer Handwerks, neue Zunfts-Artikuln. Hofk. D. v. 8 Jan. 1776.

Zinnes des alten, Verarbeitung, den Zinngießern nicht gestattet. Hofk. D. v. 4 May 1776.

Zimentirer, an die geschworne, die Mässereygebrechen, zur Verbesserung abzugeben. Vid. litt. M.

Zimentirungs-Patent, Wien vom 23 Aug. 1777 vermög welchem

§. 1. Selbst bey allen K. K. Kassen, und um sovielmehr, bey allem Kaufe oder Verkaufe, ohne Ausnahme, keine andere, als zimentirte Waagen und Gewichter gebraucht werden sollen. Wirthe können zwar in unzimentirten gläsernen oder erdenen Geschirren das Getränke vorsetzen, hat es aber bey Visitationen nicht die gehörige

Maaße, so ist das Geschirr verloren, und der Wirth für jedes gläserne oder erdene Geschirr pr. 1, für andere um 3 Rthlr. für jedes Stück straffällig, auch kann ein Gast begehren, daß ihm sein Getränke aus einem zimentirten, in das vorgesetzte Geschirre eingeschenket werde.

§. 2. Alle, welche sich zimentirter Waagen, Gewichter, und Maaßen gebrauchen, müssen selbe alle 2 Jahre rezimentiren lassen. Fleischhacker, Fleckssieder, Fleischselcher, Brätlbrater, Wildprathändler, Fischhändler, Häringer, Kässtecher, und Salz-Auswäger in Hauptstädten, ihre Gewichte, so unter 150 Pfund haben, alle Jahre wieder zimentiren lassen.

§. 3. Darf niemand bey Verlust des Kaufschillings und 3 Reichsthl. Strafe eine Waage, Gewicht oder Maaß verkaufen, wenn sie nicht vorher zimentirt ist, welches aber nur auf die Erbländer, auch nicht auf jene Waaren zu verstehen, welche außer Land gehen.

§. 5. 6. & 7. Wenn bey solchen Gewerbe oder schanktreibenden Partheyen, unzimentirte Gewichte, Massereyen, oder Ellen, angetroffen werden, so findet keine

Aus-

Ausrede statt, und werden solche, als der Betrügerey Verdächtige bestrafet.

§. 8. Bey Holzmaaßen gilt nur die zimentirte Klafter, bey den Dienst- oder Schüttgetraiden aber, steht es den Grundobrigkeiten frey, selbe mit Einverständniß der Unterthanen, in der altüblichen, oder allgemein statuirten Landmaaße einzuheben, der Verkauf derley Getraider muß hingegen allzeit nach der zimentirten Maaße beschehen.

§. 9. 10. 11. 12. 13. In Hauptstädten gebührt die Visitation den Zimentirungs-Magistraten und auf dem Lande liegt die alljährlich wenigstens einmal unvermuthet fürzukehrende diesfällige Visitation, den Landgericht und Burgfrieds-Obrigkeiten bey 12 Thlr. Strafe ob, wofür selbe die Hälfte der Strafe zu behalten berechtiget, die andere Hälfte aber sammt den unächt erfundenen Maaßen, Ellen, oder Gewichtern, dem Zimentirungs-Magistrate, oder dem Kreisamte, zur weiteren Disposition zu übergeben schuldig sind.

§. 14. Die von dem Zimentirungs-Hauptamte, oder sonst abgeordnete Personen, haben die Visitationen auf dem Lande

mit

mit gerichtlicher Assistenz vorzunehmen, welche jeder herrschaftlicher Beamter, oder sonstige Ortesobrigkeit bey 24 Thlr. Strafe, über Producirung seiner Vollmacht, dem Visitator zu leisten schuldig ist, und dessen Visitation sich niemand bey 12 Thlr. Strafe, widersetzen darf.

§. 15. Wenn bey armen Uebertretern die Geld- in Leibesstrafe verwandelt wird, so wird durch einen 24stündigen Arrest, die Strafe von 1 Reichsthlr. abgebüsset.

Zollordnungs-Tarifs-Patent für die aus der Republik Pohlen kommende, oder dahin abgehende Waaren. Wien, dd. 19 Oct. 1776.

Zollbegünstigungs Avertissement, vom 25 Sept. 1777 zwischen allen K. K. deutschen, hungarisch- und gallizischen Erbdann den österreichischen Niederlanden.

Zeug- und Zirkelschmied Handwerk, das sogenannte Bandgeld, von den Lehrjungen zu fordern, den Gesellen als ein Mißbrauch, in Verfolg ihrer Handwerks-Ordnung untersaget. Hofk. D. v. 25 Oct. 1777.

Zollcordons Uebergabe, an das Militair. Vid. litt. M.

Joseph II. 1781.